



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

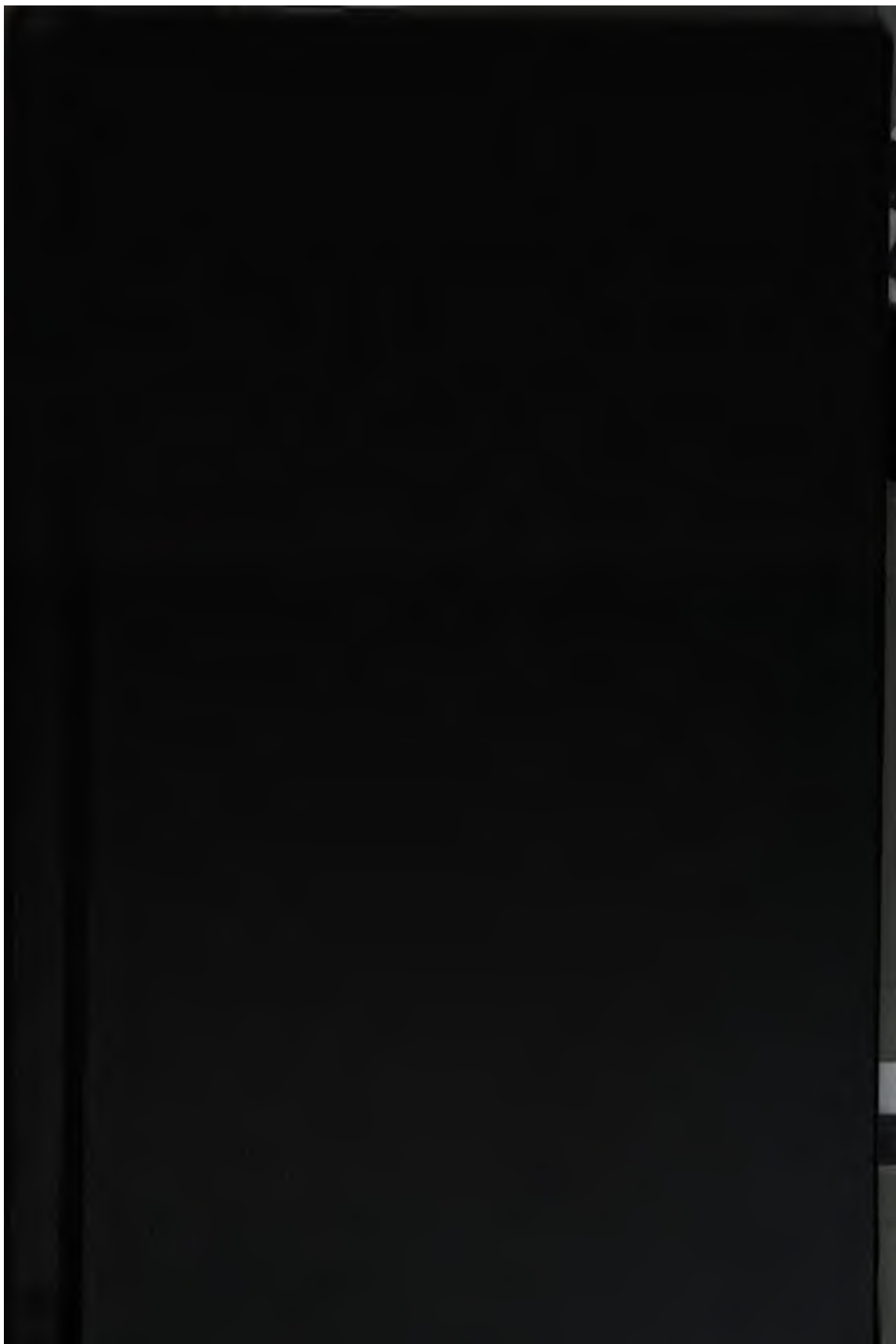
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





Ausgewählte Aufsätze
aus dem Gebiete des
Staatsrechts und der Genealogie
Neue Folge

Festschrift zur Silberhochzeit

Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des
Fürsten Georg zu Schaumburg-Lippe

und

Ihrer Hoheit der
Fürstin Marie Anna zu Schaumburg-Lippe,
Herzogin zu Sachsen

Von

Stephan Kefule von Stradonitz



Berlin
Carl Heymanns Verlag
1907

Carl Heymanns Verlag Berlin W 8
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag

Die staatsrechtliche Stellung der

am Ende
der fürf

nderts
stattet

Un

n

im Auftrag

egierung

Erstes Heft:
Zweites Heft:
Drittes Heft:

frei M. 1.10
frei M. 3.20
frei M. 2.20



Über
die Eltern des Carl Philipp von Unruh
Ein Beitrag zur Lösung des Unruh-Geheimnisses

Von
Stephan Kefule von Stradonitz
Dr. jur. utr. et phil.

Preis M. 0.60, bei postfreier Zusendung M. 0.65

Aufsätze

aus dem

Staatsrecht und der Genealogie

Neue Folge



Ex libris v. Kutzschenbach

Ausgewählte Aufsätze
aus dem Gebiete des
Staatsrechts und der Genealogie
Neue Folge

Festschrift zur Silberhochzeit

Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des
Herzogs Georg zu Schaumburg-Lippe
und
Ihrer Hoheit der
Fürstin Marie Anna zu Schaumburg-Lippe,
Herzogin zu Sachsen

Von
Stephan Kefau von Stradonitz



Berlin
Carl Heymanns Verlag
1907

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Verlags-Nr. 4252.

Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht
dem
Fürsten Georg zu Schaumburg-Lippe
und
Ihrer Hoheit
der
Fürstin Marie Anna zu Schaumburg-Lippe,
Herzogin zu Sachsen,

anlässlich

Höchstherr Silberhochzeit am 16. April 1907

untertänigst

als Festschrift

gewidmet und überreicht

vom

Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Schwurgerichte oder große Schöffengerichte?	1
2. Das Haus Oldenburg	11
3. Der Streit um die Zugehörigkeit des Grafen Alexander von Welsburg zum Oldenburgischen Hause.	21
4. Das Geheimnis einer deutschen Prinzessin.	35
5. Geschichtliche Denkmäler	43
6. Was lehren die Adelsfälscher-Prozesse in Österreich?	47
7. Wissenschaftliche Genealogie als Lehrfach	55
8. Der Handapparat des Ahnenforschers	61
9. Über Eintragungen der Tausen unehelicher Kinder aus höheren Ständen in den Kirchenbüchern älterer Zeiten unter besonderer Berücksichtigung preussischer Verhältnisse	79
10. Der Prozeß Kwilecki in genealogischer Beleuchtung	103
11. Genealogische Merkwürdigkeiten	109
12. Ein Deutsch-Dänischer „Royal-Descent“	117
13. Über einen mütterlichen Ahnen Bismarcks	123
14. Goethe als Pate	135
15. Zwei Tauffeine	141
16. Die Ahnen des Prinzen Georg von Preußen	153
17. Rechtsgeschäfte über Wappen und Wappenteile im Mittelalter	173
18. Die Wappenkunst auf der Bühne.	185
19. Das Turnier zu Brüssel im Sommer 1905	197
20. Über Goethes Orden	211
21. Die Friedensklasse des Ordens pour le mérite	219
22. Der Königlich Preussische hohe Orden vom Schwarzen Adler und der Königlich Bayerische Hausritterorden vom Heiligen Hubertus	225

Berichtigung.

S. 33 in der Anmerkung. Z. 2 f. von oben, muß es heißen: „Die Wichtigkeit der Chronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg in Oldenburg“, statt: „des Grafen Alexander von Oldenburg in Welsburg“.

1.

Schwurgerichte oder große Schöffengerichte?*)

*) Dieser Aufsatz war bereits geschrieben, bevor durch den sächsischen Justizminister Dr. Otto bekannt wurde, daß die Mehrheit der Regierungen sich für Beibehaltung der Schwurgerichte entschieden hat, daß aber gegen die Urteile der kleinen und der an Stelle der Strafkammern tretenden mittleren Schöffengerichte nach den Vorschlägen der Kommission Berufung an Schöffenberufungsgerichte zulässig sein soll. Dies entspricht genau den von mir gemachten Vorschlägen.

Revue von Stradonitz, Aufsätze. Neue Folge.

Auch den weiteren Kreisen dürfte bekannt sein, daß im Jahre 1900 (19. April) der Reichstag einen einstimmigen Beschluß gefaßt hat, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, insofern als möglich dem Reichstage einen Entwurf zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung vorzulegen, sowie daß die Reichsverwaltung es für geboten erachtet hat, zunächst die in Betracht kommenden wichtigeren Fragen einer Beratung durch eine Kommission von Sachverständigen unterziehen zu lassen.

Diese Kommission hat seitdem in ganzen 86 Sitzungen abgehalten. Die Ergebnisse liegen nunmehr in zwei starken Bänden vor, welche vom Reichs-Justizamte herausgegeben und bei der Verlags-handlung J. Guttentag erschienen sind.

Unter allen den vielen schwierigen Fragen, welche hierbei zur Entscheidung standen, sind es vorwiegend drei, welche die Aufmerksamkeit breiter Schichten der Bevölkerung auf sich zu lenken geeignet sind: die Fragen der Reform des Vorverfahrens im Strafprozeß, der Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern und endlich diejenige, ob die Schwurgerichte beizubehalten sind. Deshalb muß es aber gestattet sein, daß gerade zu diesen drei Fragen auch Nicht-fachmänner sich äußern.

Die Kommission hat sich dafür entschieden, daß an die Stelle der Strafkammern: mittlere Schöffengerichte, an die Stelle der Schwurgerichte: große Schöffengerichte treten sollen.

Gegen beide Arten von Schöffengerichten soll eine Berufung an „Schöffenberufungsgerichte“ eingeführt werden, welche größer sind, als das betreffende erkennende Gericht.

Die Strafkammern und die Schwurgerichte sollen also abgeschafft werden.

Rückhaltslos wird man dem Gedanken zustimmen müssen, die Strafkammern durch „mittlere Schöffengerichte“ zu ersetzen und, gegen

deren Urteile eine Berufung einzuführen an Gerichte, bei denen das sogenannte Laienelement gleichfalls, und zwar in noch stärkerer Zahl, mitwirkt.

Schwieriger ist die Frage zu entscheiden, ob es ebenso richtig ist, die Schwurgerichte abzuschaffen und an deren Stelle gleichfalls Schöffengerichte („große“) treten zu lassen.

Daß hierdurch ein völlig symmetrischer Aufbau der drei Strafgerichtsstufen entstehen würde, soll nicht verkannt werden, ebenso wenig, daß dieser Gedanke viel Bestechendes hat.

Die gedruckten Kommissionsberichte lassen die Gründe deutlich erkennen, wegen derer die Kommission sich hierfür entschieden hat.

Es sind, in ganz kurzer Zusammenfassung die folgenden:

- 1) die, mit den Schwurgerichten gemachten Erfahrungen seien sehr schlechte. Zahlreiche, nicht auf Zufälligkeiten, sondern auf der Organisation selbst beruhende Fehlurtheile seien von ihnen sowohl zu Gunsten wie zu Ungunsten der Angeklagten abgegeben worden;
- 2) das Ablehnungsrecht der Prozeßparteien bei der Auswahl der Geschworenen, ferner
- 3) die Teilung des Gerichts in zwei getrennte Organe, in Verbindung mit der Fragestellung und der Rechtsbelehrung, endlich
- 4) daß der Wahrspruch nicht mit Gründen versehen sei und versehen werden könne,

hätten sich in der Praxis als schwere Schäden für die Rechtspflege herausgestellt.

Die „großen Schöffengerichte“, welche nach den Vorschlägen der Kommission an Stelle der Schwurgerichte zu treten hätten, sollen in der Besetzung mit drei rechtsgelehrten Richtern, einschließlich des Vorsitzenden, und mit sechs Schöffen entscheiden. Die „großen Schöffengerichte“, an welche die Berufung gegen die Urteile der „großen Schöffengerichte“ möglich sein soll, in der Besetzung mit drei richterlichen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und acht Schöffen.

Zur Beurteilung dieser Vorschläge wird es zunächst unerlässlich sein, sich einige strafprozeßrechtliche Grundgedanken klar zu machen.

Die Kommission hat die beiden, gewiß billigenwerten, Grundgedanken als Leitsätze hingestellt:

„der Strafprozeß muß so gestaltet sein, daß möglichst jeder Schuldige der Bestrafung entgegengeführt, vor allem aber ein

Unschuldiger nicht verurteilt und ein Schuldiger nicht härter bestraft wird, als er verdient“

und:

„jedes fehlerhafte Urteil verletzt das Rechtsgefühl des Volkes auf das Empfindlichste, schädigt das Ansehen der Rechtspflege und mindert das Vertrauen zu den Gerichten.“

Ich will nicht darauf eingehen, daß diese beiden Leitsätze noch einer starken Steigerung fähig sind. Da sich gerade auf Grund von Gedanken, welche diesen Leitsätzen ungemein ähnlich sehen, bei der weitaus überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes eine bestimmte Überzeugung ausgebildet hat, so genügt mir die Fassung dieser Leitsätze durch die Kommission völlig. Die Überzeugung, die ich meine, geht dahin, daß eine Reihe besonders schwerer Verfehlungen gegen das Sittengebot und das Strafgesetz abgeurteilt werden soll durch Gerichtshöfe, die aus zwei Organen bestehen, von denen das eine, lediglich aus völlig unabhängigen, für ihren Wahrspruch nur ihrem Gewissen verantwortlichen Männern aus dem Volke zusammengesetzt, die Bejahung oder Verneinung der Schuldfrage vorzunehmen, das heißt die Tatfrage und die sogenannte Subsuntionsfrage zu entscheiden hat.

Das sind eben die Schwurgerichte und diese Auffassung kann man als das Gemeingut auch des deutschen Volkes bezeichnen.

Daß die Geschworenen allerdings ihren Wahrspruch nicht mit Gründen versehen können, liegt in der Natur der Sache. Es muß deshalb behauptet werden, daß derjenige, welcher Schwurgerichte will, damit auch das fehlen der Entscheidungsgründe will, so daß sich folgerichtig der Schluß ergibt, auch das fehlen der Entscheidungsgründe bei den Urteilen der Schwurgerichte sei Gemeingut geworden. Jedenfalls erledigt sich der aus dem fehlen der Entscheidungsgründe geschöpfte Einwand der Kommission gegen die Einrichtung der Schwurgerichte überhaupt in dem Augenblicke, in welchem man zu der Überzeugung gelangt, diese Gerichte seien als solche aus anderen Gründen vorzuziehen.

Genau dasselbe muß aber gelten von der allerdings unleugbaren Tatsache, daß, dem Wesen und der Einrichtung der Geschworenengerichte nach, zwischen der Geschworenenbank und dem Richtertisch ein gähnender Spalt klappt, derart, daß die Körperschaft der Geschworenen mit ihrer, oben genau bezeichneten Aufgabe einerseits, und die Körperschaft der rechtsgelehrten Richter im Schwurgericht andererseits, welche letztere nach dem Wahrspruche der Geschworenen das

Urteil selbst ausspricht und die etwaige Strafhöhe festsetzt, zwei mehr oder weniger von einander getrennte Organe bilden. Daß sie dieses zur Zeit nach den in Deutschland geltenden Bestimmungen tatsächlich tun, soll nicht geleugnet werden. Daß es aber völlig erwiesen sei, es liege die Unmöglichkeit vor, die hieraus entspringenden Schäden durch zweckmäßige Bestimmungen zu beseitigen, davon habe ich mich bisher nicht überzeugen können. Jedenfalls scheinen mir diese Schäden nicht so schwerwiegend zu sein, wie diejenigen, welche die „großen Schöffengerichte“, durch welche die Kommission diese Schäden zu vermeiden hofft, gegenüber den Schwurgerichten notwendig haben müßten.

Die Ablehnung der Geschworenen endlich durch die Prozeßparteien, welche die Kommission nicht mit Unrecht als dem Grundsatz widersprechend bezeichnet hat, daß die Prozeßparteien nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gezwungen seien, sich dem gesetzlichen Richter zu unterwerfen, falls nicht etwa Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich Bedenken gegen die Unparteilichkeit des Richters ergeben, ist gerade eine Sache, welche sicherlich ganz besonders dazu beiträgt, die Einrichtung der Schwurgerichte volkstümlich zu machen. Anderenfalls erschiene nämlich das Schwurgericht, um einen mittelalterlichen Ausdruck zu gebrauchen, als ein Gottesgericht, weil die Zusammensetzung der Geschworenenbank lediglich vom Zufall, nämlich dem Ausfall der Auslosung abhängig wäre.

Der Gedanke, welcher dem Ablehnungsrecht zu Grunde liegt, ist offenbar ein gesunder. Es ist der, daß die Prozeßparteien, bis zu einem gewissen Grade natürlich nur, das Recht haben sollen, solche Geschworene abzulehnen, von denen sie keine rein sachliche Entscheidung erwarten, zu deren Unparteilichkeit sie kein Vertrauen haben.

Jedenfalls ist der letzte Einwand der Kommission ein weniger erheblicher.

Damit aber bin ich zu demjenigen Satze gelangt, welchen die Kommission an die Spitze gesetzt hat: den Schwurgerichten fielen zahllose fehlsprüche, sowohl zu Gunsten, wie zu Ungunsten der Angeklagten zur Last. Das mag richtig sein, trifft aber in dieser Fassung sicher nicht den Kern der Sache. Die wichtige Frage ist vielmehr die, wieviel Prozent dieser „zahllosen“ fehlsprüche der Schwurgerichte zu Gunsten und wieviele zu Ungunsten der Angeklagten ergangen sind. Ich bin nun fest überzeugt davon, daß, wenn eine Umfrage und Abstimmung aller erwachsenen Männer im Deutschen Reiche veranstaltet und ihnen der zusammengestellte Stoff unterbreitet würde, 99 vom

Hundert aller rechtsgelehrten Richter und Staatsanwälte sich vielleicht dahin aussprechen würden, die Zahl der fehlsprüche der Schwurgerichte zu Ungunsten der Angeklagten sei gleich groß oder gar größer, wie diejenige zu Gunsten der Angeklagten; daß aber 99 vom Hundert aller Rechtsanwälte und Laien sagen würden: die Zahl der fehlsprüche zu Gunsten der Angeklagten ist viel größer, wie der fehlsprüche zu Ungunsten; daß endlich die weitaus überwiegende Mehrzahl der Laien, nicht bloß die Rechtsanwälte, hinzufügen würde: das ist gut so.

Mit dieser feststellung ist aber meines Erachtens der Kernpunkt der frage berührt.

In unübertrefflicher Weise hat Briey in seinem Stück: „Die rote Robe“ geschildert, wie es bei schweren Verfehlungen gegen das Sittengebot und das Strafgesetz (ich gebrauche absichtlich und wiederholt diesen Ausdruck, welcher die fachausdrücke: „Verbrechen“, „Vergehen“ usw. vermeidet!) zum Ehrgeiz für die Polizei und die Staatsanwaltschaft wird, nicht etwa: daß der Schuldige, sondern, daß ein zu Verurteilender ermittelt werde. Wie es dann schließlich auch Ehrensache für die Berufsrichter wird, daß der zu Verurteilende auch wirklich verurteilt werde. Damit das anders wäre, müßten Polizeiorgane, Staatsanwälte und Berufsrichter eben nicht Menschen sein. Hätte Briey noch berücksichtigt, eine wie große Rolle in diesen Dingen die Suggestion und die Autosuggestion spielen, so wäre sein Bild noch wahrer geworden. Und dazu noch der Wirkung der Übermüdung im einzelnen fall, der Abstumpfung im allgemeinen, welcher der Berufsrichter unzweifelhaft im Laufe der Jahre seiner Tätigkeit unterliegt, des immer stärkeren Hervortretens der technischen fertigkeit, der Routine im Aburteilungsgeschäft, welche sich nach und nach bei zunehmendem Alter immer mehr bemerkbar macht, gar nicht zu gedenken. Alles das sind unzweifelhaft Umstände, denen auch Ehrenmänner, vom besten Willen beseelte Richter, auch die wohlwollendsten Charaktere unterliegen. Alles das sind aber auch die Dinge, wegen derer das Volksbewußtsein mit vollstem Rechte eine Mitwirkung des sogenannten Laienelementes bei der Rechtsprechung verlangt und verlangen muß. Gerade deshalb sollen aber ja — so werden mir die Anhänger der Kommissionsbeschlüsse einwenden — an die Stelle der Strafkammern die „mittleren“, an die Stelle der Schwurgerichte die „großen Schöffengerichte“ treten. In den „großen Schöffengerichten“ sollen gerade deshalb doppelt so viele Schöffen, das heißt: Laien sitzen, wie rechtsgelehrte Richter, einschließlich des Vorsitzenden! Die „mittleren Schöffengerichte“ werden

gegenüber den Strafkammern den Vorzug haben, daß darin das Laienelement vertreten ist. Die „großen Schöffengerichte“ werden alle die vorbezeichneten Fehler nicht haben, dagegen sich aller ihrer Vorzüge erfreuen! Und durch die Einführung der Berufung gegen die Urteile der „mittleren“ und „großen Schöffengerichte“ an größere „Schöffengerichte“ wird nicht nur dem bisherigen Mangel abgeholfen werden, der in dem Fehlen der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern liegt, sondern es werden auch noch viel mehr, als durch die bisherigen Schwurgerichte geschah, gegen deren Urteile keine Berufung möglich war, alle Sicherheiten dafür geboten werden, daß keine Fehlsprüche erfolgen, also auch: daß keine Unschuldigen verurteilt werden. In den „großen Schöffengerichten“ sollen ja sogar die Laien die Mehrheit um über das Doppelte haben. Es sind ja acht Laienschöffen gegen drei rechtsgelehrte Richter, einschließlich des Vorsitzenden, vorgesehen!

Das werden mir die Anhänger der Kommissionsbeschlüsse sicher entgegen halten!

Ich erlaube mir, gegen einen solchen Einwand ins Feld zu führen, welcher grundsätzliche Unterschied zwischen den Schwurgerichten und den Schöffengerichten besteht. Beim Schwurgericht: zwei getrennte Organe, eine selbständige Körperschaft von Laien, welche den rechtsgelehrten Richtern gegenübersteht. Beim Schöffengericht: ein einheitliches Organ, bestehend allerdings aus Rechtsgelehrten und Laien, in dem zwar die Schöffen die rechtsgelehrten Richter überstimmen können, in dem aber bei der gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung die rechtsgelehrten Richter sicher in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle, wenn sie unter sich nur einig sind, in der Lage sein werden, die nötige Anzahl von Schöffen zu sich hinüber zu ziehen. Das wird sofort klar, wenn man das nötige Recheneimpel anstellt. Beim „großen Schöffengericht“ wäre Stimmenmehrheit bei 5 gegen 4 Stimmen vorhanden. Da es 3 rechtsgelehrte Richter und 6 Schöffen sein sollen, würde es genügen, wenn die Rechtsgelehrten 2 Schöffen zu sich hinüber ziehen können. Bei den „großen Schöffengerichten“ sollen es 3 Rechtsgelehrte und 8 Laienschöffen sein. Die Mehrheit bilden 6 gegen 5 Stimmen. Es würde also genügen, wenn 3 Schöffen von den 3 Richtern hinübergezogen werden.

Nun ist es leider ganz unverkennbar, daß zwischen der Anschauung des Volkes und den Entscheidungen des gelehrten Richtertums in Deutschland eine Mauer der Mißstimmung emporgestiegen ist. Ob das begründet ist oder nicht, kann hier völlig dahingestellt bleiben

Die Tatsache bleibt bestehen. Verständnislos steht die öffentliche Meinung, steht die Presse, steht die Anschauung weitester Kreise einer ganzen Reihe von Erscheinungen der sogenannten Praxis der Gerichte, von grundsätzlichen Entscheidungen der höchsten Gerichte gegenüber. Obwohl ich geschulter Jurist, wenn auch nicht Kriminalist bin, geht es mir nicht anders. Wer ein feines Gefühl für die Regungen der Volksseele hat, kann sich darüber nicht täuschen, daß das Vertrauen in die Rechtsprechung in weitesten Kreisen des deutschen Volkes im Schwinden begriffen ist. Nicht etwa, daß verständige Männer irgendwie an der Untadelhaftigkeit des rechtsgelehrten Richtertums und der Staatsanwaltschaft zweifelten. Das sei ferne. Aber: man meint zu spüren, und man klagt deshalb, daß das rechtsgelehrte Richtertum dem Leben entfremdet sei und ihm von Tag zu Tag fremder werde.

Und letzteres beklagt man gewiß nicht ganz mit Unrecht. Das muß einmal wieder offen gesagt werden.

Mit der lebhaftesten Freude wird man es daher sicher in den weitesten Kreisen des Volkes begrüßen, daß die Strafkammer mit samt ihrer Berufungslosigkeit verschwinden und an deren Stelle „mittlere Schöffengerichte“ treten sollen, gegen welche eine Berufung an größere Schöffengerichte möglich ist. Mit geteilten Gefühlen wird aber weitaus die überwiegende Mehrheit des Volkes den Plan, die Schwurgerichte abzuschaffen, vernehmen. Meines Erachtens kann es keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß die weitaus überwiegende Mehrheit aller Deutschen ihren einzigen aber auch festesten Anker für das Vertrauen in die Strafrechtspflege in den Schwurgerichten erblickt. Seinen einzigen, weil es die Schwurgerichte als wahre und die allein wahren Volksgerichte ansieht, seinen festesten und wichtigsten, weil die schweren Verfehlungen vor die Schwurgerichte gelangen.

Diese Mehrheit muß beim Lesen der Kommissionsbeschlüsse das Gefühl haben, daß ihr mit der einen Hand, durch die Abschaffung der Schwurgerichte, wieder genommen werden soll, was die andere Hand gewährt, indem sie „mittlere Schöffengerichte“ an Stelle der Strafkammern setzt und auch noch eine Berufung an größere Schöffengerichte einführen will.

Nun ist aber unzweifelhaft das Vertrauen des Volkes in die Güte der Rechtsprechung ein ungemein hohes Gut. Eines der höchsten vielleicht für ein hochgebildetes und edles Volk. Deshalb muß man aber dieses Vertrauen zu erhalten suchen, wo es vorhanden, es wieder zu gewinnen suchen, wo es im Schwinden begriffen ist.

Darum will es mir scheinen, als ob es das Richtige wäre, bei der bevorstehenden Strafprozeßreform auf einer mittleren Linie zwischen dem bestehenden Zustande und den Vorschlägen der Kommission zu bleiben. Man erhalte die Schwurgerichte als solche für die schweren Verfehlungen und beschränke sich auf die nötigen Verbesserungen. Man setze „mittlere Schöffengerichte“ mit ihrer Berufung an größere „Schöffenberufungsgerichte“ an Stelle der berufslosen Strafkammern für die mittleren Verfehlungen. Man erhalte die kleinen Schöffengerichte für die kleinen Verfehlungen.

Ein solches Verfahren würde den Vorteil haben, daß die „mittleren Schöffengerichte“ einschließlich der Einrichtung der Berufung gegen deren Urteile erst einmal genügend lange erprobt werden könnten. Das Volk würde die Zeit gewinnen, sich erst einmal an den Gedanken zu gewöhnen, die Schwurgerichte durch „große Schöffengerichte“ ersetzt zu sehen. Es würde sich endlich im Laufe der Jahre ein Schluß darüber ermöglichen lassen, ob auch die genügende Menge geeigneter Personen für das Schöffenamt zu all diesen kleinen, mittleren und großen Schöffengerichten und den entsprechenden Schöffenberufungsgerichten vorhanden ist.

Durch eine spätere Novelle würde man dann immer noch die Schwurgerichte durch „große Schöffengerichte“ ersetzen können, wenn die Zeit dazu gekommen erscheint.

(Zeitfragen, Wochenschrift für deutsches Leben, No. 6 vom 5. Februar 1906.)

2.

Das Haus Oldenburg.

Die kürzlich bekannt gewordene Rücktrittsurkunde des Kaisers Nikolaus II. von Rußland für sich und das ganze Kaiserlich russische Haus hinter die Herzöge von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg in bezug auf die Regierungsnachfolge im Großherzogtum Oldenburg, sowie die neuen Gesetze, betreffend die Regierungsnachfolge und Regierungsstellvertretung in diesem Großherzogtum, kraft derer der Herzog Friedrich Ferdinand zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, geb. 1855, eintretendfalls Regierungsstellvertreter im Großherzogtum Oldenburg oder Großherzog werden soll, lassen es an der Zeit erscheinen, in einer familiengeschichtlichen Übersicht den gesamten gegenwärtigen Personenbestand des Hauses Oldenburg einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Es ist dazu voranzuschicken, daß man, wenn vom „Hause Oldenburg“ gesprochen wird, scharf unterscheiden muß zwischen dem Hause Oldenburg im engeren Sinne und dem Hause Oldenburg im weiteren Sinne.

Zum Hause Oldenburg im engeren Sinne, dem Großherzoglichen Hause, gehören alle Nachkommen des Herzogs Peter I. Friedrich Ludwig († 21. Mai 1829), aber auch diese ausschließlich, wie das in Artikel 2 des Hausgesetzes vom 1. September 1872 ausdrücklich ausgesprochen ist.

Zum Hause Oldenburg im weiteren Sinne gehört alles, was „Holstein“ heißt, also vor allem das russische Kaiserhaus (Holstein-Gottorp), aber auch alles, was Schleswig-Holstein heißt.

Denn das muß, wenn eine familiengeschichtliche Darlegung der Verhältnisse des Hauses Oldenburg im weiteren Sinne vorgenommen werden soll, vor allem ausgesprochen werden: alle Holsteiner und Schleswig-Holsteiner Prinzen der Gegenwart sind keine Holsteiner, sondern Oldenburger.

Das Oldenburger Haus beherrscht fast die Hälfte der ganzen europäischen Erde, nämlich das europäische Rußland, Polen, Finn-

land, Dänemark, Griechenland, endlich das Großherzogtum Oldenburg, das Fürstentum Lübeck und das Fürstentum Birkenfeld.

Es stammt mit Sicherheit von Egilmar I., der 1088 bis 1108 genannt wird, und gehört zu den ältesten sächsischen Herrengeschlechtern.

Das alte Haus der Grafen von Holstein und Herzöge von Schleswig aus dem Geschlechte der Herren von Schauenburg oder Schaumburg (Kr. Rinteln) blüht überhaupt nur noch in weiblicher Linie.

Die eine dieser Linien, von der hier nicht weiter die Rede sein soll, ist das fürstliche und regierende Haus zu Schaumburg-Lippe, die andere ist das gesamt Haus Oldenburg. Oldenburger weiblicher Linie aus einer Abzweigung noch älterer Zeit, sind dann noch die Grafen Bentinck.

Graf Christian von Oldenburg, † 1481, als Christian I., König von Dänemark (1448); von Norwegen (1450); von Schweden (1457—67), wurde durch seine Mutter: Heilwig (des letzten Grafen von Holstein und Herzogs von Schleswig Schwester und Erbin) Herzog von Schleswig und Graf von Holstein (1460). Sein Sohn Friedrich I., † 1533, ist der gemeinsame Stammvater aller heutigen Oldenburger.

Von ihm stammen, wenn man nur die Gegenwart in Betracht zieht, nachfolgende Linien, Äste und Zweige:

Friedrich I., König von Dänemark usw.,
† 1533.

Christian III., König von Dänemark, † 1559. (Linie Holstein-Sonderburg.)	Adolph, Herzog von Holstein-Gottorp, † 1586. (Linie Holstein-Gottorp.)
---	--

Von der Linie Holstein-Sonderburg sind noch zwei Äste vorhanden:

I. Linie Holstein-Sonderburg.
Christian III. (siehe oben).

Johann, Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg 1582, † 1622.

Alexander, Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg,
† 1622.

Ernst Günther, Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, † 1689. 1. (Ast Augustenburg.)	August Philipp, Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, † 1675. 2. (Ast Glücksburg.)
---	--

Von der Linie Holstein-Gottorp sind gleichfalls noch zwei Äste vorhanden:

II. Linie Holstein-Gottorp.

Adolph (siehe oben).

Johann Adolph, Erzbischof von Bremen und Bischof von Lübeck, † 1616.

Friedrich III., † 1659.

Christian Albert, Bischof von Lübeck, † 1694.

Friedrich IV., † 1702.

Christian August,
Bischof von Lübeck, † 1726.

1. Ast Holstein-Gottorp.)
(Rußland.)

2. Ast Oldenburg.)

Nunmehr kann zur Betrachtung der einzelnen Äste übergegangen werden.

In dem ersten Ast der ersten Linie des Gesamthauses Oldenburg, dem Aste Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, ist ein Unterschied zwischen weiteren Verzweigungen nicht zu machen. Oberhaupt und Erstgeborener des Hauses Augustenburg ist der Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein, geb. 1863, der Bruder der deutschen Kaiserin.

Die Stammreihe dieses Astes bis zum jetzigen Oberhaupt und Erstgeborenen ist die folgende:

Ernst Günther, † 1689 (siehe oben).

Friedrich Wilhelm, † 1714.

Christian August, † 1754.

Friedrich Christian, † 1794.

Friedrich Christian, † 1814.

Christian, † 1869

(gemeinsamer Stammvater aller lebenden Mitglieder des Astes Augustenburg).

Friedrich, „Herzog von Augustenburg“, † 1880.

Ernst Günther, Oberhaupt (siehe oben).

In dem zweiten Ast der ersten Linie des Gesamthauses Oldenburg, dem Aste Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, sind die

Königlich dänischen und griechenländischen Abzweigungen besonders in Betracht zu ziehen.

Oberhaupt und Erstgeborener des gesamten Hauses Glücksburg ist der Herzog Friedrich Ferdinand von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, geb. 1855, der nunmehr ausersehene, etwaige Regierungsstellvertreter für das Großherzogtum Oldenburg. Die Stammreihe dieses Astes ist die folgende:

August Philipp, † 1675 (siehe oben).

Friedrich Ludwig, † 1728.

Peter August, † 1775.

Karl Anton August, † 1759.

Friedrich Karl Ludwig, † 1816.

Wilhelm, „Herzog von Glücksburg“, † 1831.

Friedrich, † 1885.
A. (Zweig Glücksburg).

Christian IX., König
von Dänemark 1863, Oberhaupt.
B. (Zweig Dänemark).

Friedrich Ferdinand, Oberhaupt
(siehe oben).

In dem Zweige B des zweiten Astes der ersten Linie des Gesamthauses Oldenburg, nämlich dem Königlich dänischen Zweige, ist so- dann noch die Königlich griechische Abzweigung zu erwähnen:

Christian IX., König von Dänemark
(siehe oben)

Friedrich, geb. 1845,
Kronprinz.

Wilhelm, geb. 1845,
als Georg I. König von
Griechenland 1863.

In dem ersten Ast der zweiten Linie des Gesamthauses Oldenburg, dem Aste Holstein-Gottorp, ist eine Unterscheidung zwischen weiteren Verzweigungen nicht zu machen.

Oberhaupt und Erstgeborener dieses Astes ist der jetzige Kaiser Nikolaus II. von Rußland, geb. 1868.

Die Stammreihe bis auf ihn ist folgende:

Friedrich IV., † 1702 (siehe oben).

Karl Friedrich, † 1728.

Peter III., Kaiser von Rußland, † 1762.

Paul I., Kaiser von Rußland, † 1801
(gemeinsamer Stammvater aller lebender Mitglieder des Astes Rußland).

Nikolaus I., Kaiser von Rußland, † 1855.

Alexander II., Kaiser von Rußland, † 1881.

Alexander III., Kaiser von Rußland, † 1894.

Nikolaus II., Kaiser von Rußland, Oberhaupt.
(siehe oben).

In dem zweiten Ast der zweiten Linie des Gesamthauses Oldenburg, dem Aste Oldenburg im engeren Sinne, dem Aste, der im jetzigen Großherzogtum Oldenburg regiert, ist gleichfalls eine Unterscheidung zwischen weiteren Verzweigungen nicht zu machen.

Oberhaupt und Erstgeborener dieses Astes ist der gegenwärtige Großherzog August, geb. 1852.

Die Stammreihe bis auf ihn ist die folgende:

Christian August, † 1726 (siehe oben).

Georg Ludwig, russischer Generalfeldmarschall, † 1763.

Peter I., † 1829
(gemeinsamer Stammvater aller lebender Mitglieder des Astes Oldenburg.)

August, † 1853.

Peter II., † 1900.

August, Großherzog von Oldenburg, Oberhaupt (siehe oben).

Es muß nun gesagt werden, daß, im Sinne der Familienanschauung der Linie Holstein-Gottorp, das Großherzogtum Oldenburg mit seinen Zubehörungen nichts weiter ist, als eine Versorgung für den jüngeren oder zweiten Ast der Linie Holstein-Gottorp, oder für den jüngsten Ast des Gesamthauses Oldenburg. In der Abtretungsurkunde des Großfürsten und Kronprinzen Paul von Rußland, † 1801, vom 8./19. Juli 1773, betreffend die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, ist das mit voller Deutlichkeit ausgesprochen. Fertigt man sich daher nach den oben gemachten Auseinandersetzungen eine Übersichtstafel an, so hätte diese folgende Gestalt zu bekommen:

Haus Oldenburg.

1. Linie. (Holstein-Sonderburg.)		2. Linie. (Holstein-Gottorp.)	
1. Ast. (Augustenburg.)	2. Ast. (Glücksburg.)	1. Ast. (Rußland.)	2. Ast. (Oldenburg.)
Oberhaupt: Ernst Günther (siehe oben).	Oberhaupt: Friedrich Ferdinand (siehe oben).	Oberhaupt: Nikolaus II. (siehe oben).	Oberhaupt: August, Groß- herzog (siehe oben).
[Zweig B: Dänemark, Oberhaupt: Christian IX.; (Un- terzweig: Griechen- land, Oberhaupt: König Georg I.)]			

und es ergibt sich aus dieser Übersichtstafel, daß zur Regierungsnachfolge im Großherzogtum Oldenburg nach einander berufen sind die Äste und Zweige:

1. Zweite Linie, zweiter Ast: Oldenburg;
2. Zweite Linie, erster Ast: Rußland;
3. Erste Linie, zweiter Ast: Zweig A: Glücksburg;
4. Erste Linie, zweiter Ast, Zweig B: Dänemark;
5. Erste Linie, zweiter Ast, Zweig B, Nebenzweig: Griechenland.
6. Erste Linie, erster Ast: Augustenburg; und zwar in vorstehender Reihenfolge.

Innerhalb jeden Astes gilt, unter Berücksichtigung der Zweig-Reihenfolge, das Erstgeburtsrecht.

Für das regierende Haus Oldenburg selbst ist es nun, der Vollständigkeit halber, noch nötig, in Einzelheiten einzugehen, und eine Stammtafel der sämtlichen lebenden männlichen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses Oldenburg zu geben.

Peter I., Herzog von Oldenburg, † 1829

(siehe oben).

August, Großherzog, † 1853.		Georg, † 1812.	
Peter, Großherzog, † 1900.		 Peter, † 1881.	
August, geb. 1852 (siehe oben).	Georg Ludwig, geb. 1855.	Alexander, geb. 1844.	Konstantin, geb. 1850.
		 (Peter, geb. 1868.)	
 Nikolaus, geb. 1897.			

Innerhalb der Mitglieder des Hauses Oldenburg im engeren Sinne: des Großherzoglichen Hauses ergibt sich sonach die nachstehende Reihenfolge vorbezeichneter Personen nach dem Erstgeburtsrecht:

1. August, Großherzog, geb. 1852.
2. Nikolaus, Erbgroßherzog, geb. 1897.
3. Georg Ludwig, geb. 1855.
4. Alexander, geb. 1844.
5. (Peter, geb. 1868.)
6. Konstantin, geb. 1850.

Von diesen haben der Herzog Alexander für sich und seine Nachkommenschaft kürzlich, der Herzog Konstantin bereits früher auf die Thronfolge im Großherzogtum unbedingt verzichtet.

Es sind demnach aus dem Großherzoglichen Hause Oldenburg, außer dem gegenwärtig regierenden Großherzog, nur zwei männliche Mitglieder, die zur Regierung gelangen können, vorhanden.

Es hätte, nach allem Vorstehenden, nach ihnen der erste Ast der zweiten Linie Holstein-Gottorp: das Kaiserlich russische Haus, vor allem der gegenwärtig regierende Kaiser Nikolaus II. zur Regierung im Großherzogtum Oldenburg zu gelangen.

Durch die jüngst bekannt gewordene Rücktrittsurkunde ist nunmehr das ganze russische Kaiserhaus hinter den zweiten Ast der ersten Linie, den Ast Glücksburg der Linie Holstein-Sonderburg, zurückgetreten (nicht etwa ganz ausgeschaltet), so daß das Oberhaupt dieses Astes, der Herzog Friedrich Ferdinand zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, und nach ihm: alle männlichen Glieder dieses Astes, nach dem etwaigen kinderlosen Ableben des Erbgroßherzogs Nikolaus und des Herzogs Georg Ludwig **zunächst** zur Regierungsnachfolge im Großherzogtum Oldenburg berufen sind.

Der Ast Glücksburg der Linie Holstein-Sonderburg ist also in den Ast Oldenburg der Linie Holstein-Gottorp, in das Haus Oldenburg im engeren Sinne: in das Großherzogliche Haus Oldenburg „aufgenommen“ worden.

(Neue Preussische (Kreuz-) Zeitung Nr. 133 vom 19. März 1904.)

**Der Streit um die Zugehörigkeit des
Grafen Alexander von Welsburg zum
Oldenburgischen Hause.**

Am 1. September 1872 erließ der Großherzog Peter von Oldenburg ein Hausgesetz. Wie die Einleitung dieses Gesetzes besagt, hat er es „für angemessen erachtet, das Familienrecht Unseres Großherzoglichen Hauses, zugleich in Ausführung des Art. 29 § 1 des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852, in umfassender Weise neu zu ordnen“.

Der angezogene Art. 29 § 1 des Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1852, übrigens wörtlich übereinstimmend mit Art. 21 des Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849, lautet:

„Im übrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt.“

Hieran schließt sich im Art. 29 § 2 die Bestimmung:

„Das Hausgesetz ist dem Landtage zur Kenntnisaufnahme und soweit nötig zur Zustimmung vorzulegen.“

Die für den vorliegenden Fall in Betracht kommenden Bestimmungen des Hausgesetzes vom 1. September 1872 lauten nun:

„Artikel 8. Vermählungen. Die Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger schriftlich nachzusuchender und zu den Akten des Staatsministeriums, Departement des Großherzoglichen Hauses, schriftlich zu erteilender Einwilligung des Großherzogs vermählen.

Diese Einwilligung soll bei ebenbürtiger Ehe nicht ohne vorgängige Anhörung des Familienrates versagt werden. Die Gründe der Versagung sind dem Beteiligten zu eröffnen.“

„Artikel 9. Ebenbürtigkeit. § 1. Als ebenbürtig sind diejenigen Ehen zu betrachten, welche Mitglieder des Großherzoglichen Hauses unter sich eingehen oder mit Mitgliedern eines anderen christlichen souveränen Hauses, oder mit Mitgliedern solcher Häuser, welchen nach Art. XIV der deutschen Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit zusteht. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Personen, mit welchen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses sich vermählen, aus Ehen stammen,

welche von den betreffenden hohen Familien als standesmäßig anerkannt sind. Ehen zwischen Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses und Mitgliedern eines solchen Hauses, welchen nach Art. XIV der deutschen Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit zusteht, gelten nur unter der Voraussetzung für ebenbürtig, daß auch von seiten dieses letzteren Ebenbürtigkeit fortdauernd als ein Erfordernis für eine standesmäßige Ehe angesehen wird.

§ 2. Entstehen Zweifel darüber, ob eine beabsichtigte Ehe als ebenbürtig anzusehen sei, so steht die Entscheidung darüber dem Familienrat zu.“

„Artikel 11. Hausgesetzwidrige Ehen. Eine von einem Prinzen oder einer Prinzessin des Großherzoglichen Hauses gegen die Bestimmungen der Art. 8 und 9 geschlossenen Ehe überträgt auf den angeheirateten Gatten und die in solcher Ehe erzeugten Kinder keinerlei Rechte in bezug auf Titel und Wappen, und begründet dem Großherzoglichen Hause gegenüber keinerlei Sukzessions- und sonstige Verwandtschaftsrechte oder Vermögensansprüche. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder oder die zurückgebliebene Witwe haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters oder Ehegemahls zu fordern.“

Zu diesem Hausgesetze hat damals auch, ausweislich von dessen Einleitung, der jüngste Bruder des damaligen Großherzogs Peter, nämlich der Herzog Elimar seine „eingeholte Zustimmung“ gegeben.

Es kann nach allem Vorstehenden kein Zweifel sein, daß somit auch nach seinem, wie nach des damaligen Großherzogs und der sämtlichen übrigen sukzessionsberechtigten volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses, welche damals lebten, Willen in Zukunft nur die Nachkommenschaft aus solchen Ehen regierungsfähig im Großherzogtum Oldenburg sollte sein können, welche, wenn nach dem Erlasse des Hausgesetzes vom 1. September 1872 geschlossen, den Bestimmungen der, oben mitgeteilten, Artikel 8, 9 und 11 dieses Hausgesetzes genügten.

Über ungefähr vier Jahre später, am 7. November 1876, heiratete der Herzog das Freifräulein Natalie Vogel von Friesenhof.

Daß diese Ehe gemäß Artikel 9 des Hausgesetzes eine unebenbürtige war, kann keinem Zweifel unterliegen.

Herzog Elimar hat außerdem die durch Artikel 8 des Hausgesetzes geforderte Zustimmung des Großherzogs für den Abschluß seiner Ehe, wie feststeht, nicht erhalten.

Demgemäß kann es auch weiter keinem Zweifel unterliegen, daß der am 29. August 1878 geborene Sohn aus dieser Ehe: Alexander (Graf von Welsburg), gemäß Artikel 11 des Hausgesetzes, „keinerlei Rechte in bezug auf Stand, Titel und Wappen“ und „keinerlei Sukzessions- und sonstige Verwandtschaftsrechte oder Vermögensansprüche“: „dem Großherzoglichen Hause gegenüber“ hat.

Das ergibt sich einerseits aus dem Rechte der „Autonomie“ der „regierenden Häuser“, andererseits aus der Zustimmung des Herzogs Elimar zu dem für die Beurteilung des Rechtsfalles maßgebenden autonomen Akte, den die Nachkommenschaft des zustimmenden Agnaten gegen sich gelten lassen muß.

Rehm und Tezner*) aber wollen diese rechtsnachteiligen Wirkungen des hausgesetzwidrigen Eheabschlusses streng auf die Sukzessions- und sonstigen Verwandtschaftsrechte und Vermögensansprüche dem Großherzoglichen Hause gegenüber beschränken und nicht für die Sukzessionsansprüche gegenüber dem Staate Oldenburg gelten lassen und zwar auf Grund folgender Erwägungen:

Vor dem 1. September 1872, als dem Tage der Erlassung des neuen Hausgesetzes, habe zur Ebenbürtigkeit im Großherzoglichen Hause Oldenburg einfacher niederer Adel der Ehefrau schlechthin genügt.

Diesem Ebenburtsersfordernisse entspreche aber der Status der Natalie Vogel von Friesenhof mehr als notwendig, da sie sogar dem titulierten niederen Adel angehört hat.

Nur das Ebenburtsrecht, wie es im Hause Oldenburg vor dem 1. September 1872 gegolten habe, könne, wenn es sich um die Thronfolgefähigkeit, also um Sukzessionsrechte gegenüber dem Staate Oldenburg handele, in Betracht kommen.

Die lediglich hausrechtliche Verstrengung des Gesetzes vom 1. September 1872 sei für die Frage der Thronfolgefähigkeit, also der Sukzessionsrechte gegenüber dem Staate Oldenburg, gleichgültig und unwirksam. (Tezner S. 67; Rehm S. 18ff.)

Vor dem 1. September 1872 habe es im Großherzoglichen Hause Oldenburg der Erteilung des Ehekonsenses seitens des Staats- und familienoberhauptes nicht bedurft.

*) Dr. Friedrich Tezner, die Sukzessions- und Verwandtenrechte des Prinzen Alexander von Oldenburg, genannt Graf von Welsburg, auf Grund des derzeitigen Oldenburgischen Staats- und Hausrechtes. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1905. Dr. Hermann Rehm, Oldenburger Thronanwärter. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1905.

Die lediglich hausgesetzliche Einführung dieses Erfordernisses sei gleichfalls für die Frage der Thronfolgefähigkeit, also der Sukzessionsrechte gegenüber dem Staate Oldenburg, gleichgültig und unwirksam.

Alles Vorstehende wird daraus gefolgert, daß dem Hausgesetze vom 1. September 1872 die verfassungsmäßige, in den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Formen vorgenommene Zustimmung des Landtages fehle. Tezner stützt diese Gedankenfolge mehr auf allgemeine, Rehm mehr auf besondere Gründe.

Ich bin dagegen der Ansicht, daß es der verfassungsmäßigen Zustimmung des Landtages zu den hausgesetzlichen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Großherzoglichen Familie einesteils an sich nicht bedurfte, andererseits, daß sie, „soweit nötig“, erfolgt ist.

Das erstere ergibt m. E. das Staatsgrundgesetz für Oldenburg vom 22. November 1852 selbst. Die §§ 1 und 2 des Art. 29 dieses Grundgesetzes wurden im Eingang bereits mitgeteilt.

Um die Eingangsworte „Im übrigen“ des genannten § 1 des Art. 29 richtig zu verstehen, ist es nötig, den Inhalt des vorhergehenden 28 Artikel kurz zu überfliegen.

Art. 1 bis 3 betreffen das Staatsgebiet. Art. 4 bis 11 enthalten die Regierungsrechte des Großherzogs. Art. 12 und 13 betreffen das Staatsministerium; Art. 14 und 15 die Frage der Personalunion und ähnliches; Art. 16 die Stellvertretung des Landesherrn; Art. 17 und 18 die Thronfolge. Art. 19 handelt von der Großjährigkeit des Großherzogs. Art. 20 bis 26 betreffen die Regierungsstellvertretung. Art. 27 handelt von der Vormundschaft über den minderjährigen Großherzog; Art. 28 von seiner Erziehung.

Alles, was in den Art. 1 bis 26 einschließlich behandelt ist, betrifft keine „Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses“ im Sinne des Art. 29 § 1. Dagegen sind Erziehung und Vormundschaft (letztere im Gegensatz zur „Regierungsstellvertretung“) überwiegend Verhältnisse des Hauses.

Deshalb kann ich den § 1 des Art. 29 mit den Einleitungsworten „Im übrigen“ nur dahin verstehen, daß damit dem Großherzog durch Staatsgesetz die Vollmacht gegeben ist, alle übrigen Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses hausgesetzlich zu bestimmen, also auch die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Großherzoglichen Familie hausgesetzlich zu treffen. Zugehörigkeit zur Großherzoglichen Familie ist aber Voraussetzung für die Thronfolgefähigkeit. Deshalb ist m. E. der Großherzog an

sich für befugt zu erachten. und zwar kraft Staatsgesetzes. die Voraussetzungen für die Thronfolgefähigkeit hausgesetzlich festzusetzen:

Rehm folgert aber aus den oben mitgetheilten Gesetzesbestimmungen genau das Gegentheil.

Er meint, es komme „der Thronfolge im Sinne der Verfassung der Charakter einer reinen Staatsangelegenheit, eines Verhältnisses lediglich des Staates zu“. Dieses meint er, wenn ich ihn recht verstehe. als allgemeinen Grundsatz und er gewinnt daraus den weiteren allgemeinen Grundsatz: „lediglich die nicht auf Thronfolge bezüglichen Verhältnisse der regierenden Familien sollen hausgesetzlich kodifiziert werden“.

Ich muß vor allem der Überzeugung Ausdruck geben, daß lediglich der Thronfolgeordnung im Sinne der Verfassung der Charakter einer reinen Staatsangelegenheit zukommt, eines „Verhältnisses lediglich des Staates“, nicht der Thronfolgefähigkeit. Thronfolgefähigkeit und Zugehörigkeit zur regierenden Familie sind nicht zu trennen. Thronfolgefähigkeit ist daher m. E. zum mindesten ein gemischtes Verhältnis: ein „Verhältnis des Staates“ und ein Verhältnis des landesherrlichen Hauses. Ich kann also schon dem Obersatz Rehms nicht zustimmen. Vor allem aber muß ich behaupten, daß dem Staatsgesetz die Befugnis innewohnt, auch die Regelung „reiner Staatsangelegenheiten“, eines „Verhältnisses lediglich des Staates“, also auch „der auf die Thronfolge bezüglichen Verhältnisse der regierenden Familie“ dem Staats- und Familienoberhaupt derart zu überlassen, daß es sie durch Hausgesetz vornehmen kann.

Das ist nun nach meiner Meinung durch den Art. 29 des Oldenburgischen Staatsgrundgesetzes geschehen und die Art. 8, 9 und 11 haben daher der Zustimmung des Landtages gar nicht bedurft.

Deshalb muß auch die Anwendbarkeit des Teznerschen Satzes (S. 65): „jede Änderung des Thronfolgerechts ist, sie mag zur Verschärfung oder Milderung der Voraussetzungen des Thronfolgerechts führen, der konstitutionellen Gesetzgebung allein vorbehalten“ grade auf Oldenburg bestritten werden.

Es genügte daher, gemäß § 2 Art 29 des Staatsgrundgesetzes, dem Landtage das Hausgesetz „zur Kenntnisaahme“ vorzulegen.

Das ist aber unbestrittenermaßen geschehen. (Rehm, S. 51.)

Selbst derjenige aber, welcher meinen bisherigen Ausführungen nicht zustimmt und meint, es habe gleichwohl der Zustimmung des Landtages zu den Art. 8, 9 und 11 des Hausgesetzes bedurft, wird zugeben müssen, daß es nicht auf die Form ankommen kann, ob die

Oldenburgische Regierung das Hausgesetz lediglich „zur Kenntnisnahme“ (wie es tatsächlich geschehen ist), oder, wie der Wortlaut des § 2 Art. 29 des Staatsgrundgesetzes besagt: „zur Kenntnisnahme und soweit nötig zur Zustimmung“ dem Landtage vorlegte, daß es vielmehr bei dem Landtage stand, zu prüfen, ob darin eine Bestimmung enthalten sei, die einer Zustimmung des Landtages bedürfe.

In dieser Beziehung ist eine Äußerung des Präsidenten des Oldenburgischen Landtages in der Sitzung vom 10. Dezember 1872 höchst lehrreich und ich erachte sie für voll beweisend.

Der Präsident erklärte nämlich:

„Er habe in betreff des von Seiner Königlichen Hoheit erlassenen Hausgesetzes, welches dem Landtage zur Kenntnisnahme mitgeteilt und bei der Geschäftsverteilung an den Justizauschuß verwiesen worden sei, in Veranlassung dieses Ausschusses mitzuteilen, daß derselbe als seine Aufgabe angesehen hat, zu prüfen, ob das Hausgesetz mit dem Staatsgrundgesetz im Einklang stehe, oder ob etwa Bestimmungen darin enthalten seien, die einer Zustimmung des Landtages bedürfen, und daß der Auschuß in dieser Beziehung zu Anträgen keine Veranlassung gefunden habe. Hiernach werde es wohl auch einer Berichterstattung von Seiten des Ausschusses nicht bedürfen und die Sache durch diese Präsidialmitteilung ihre Erledigung finden, falls nicht von einem Abgeordneten noch ein Antrag dieserhalb gestellt werde.“

Das letztere geschah nicht.

Man wird nicht umhin können, anzuerkennen, daß hiernach der Landtag das „soweit nötig“ des § 2 Art. 29 des Staatsgrundgesetzes authentisch dahin ausgelegt hat, daß er über die Notwendigkeit der Zustimmung selbst zu befinden habe, und weiter, daß der Landtag die Zustimmungserteilung zum Oldenburgischen Hausgesetz vom 1. September 1872 nicht für notwendig gehalten hat.

Hiernach ist aber die Bestimmung des § 2 Art. 29 des Staatsgrundgesetzes für erfüllt zu erachten und das Hausgesetz ist somit Bestandteil des Oldenburgischen Verfassungsrechtes geworden.

Für mich ist daher das Schlussergebnis unabweislich, daß das Hausgesetz vom 1. September 1872 rechtsgültig ist und daß der Graf von Welsburg, weil die Ehe seines Vaters den Bestimmungen dieses, zum Bestandteil des Staatsgrundgesetzes gewordenen Hausgesetzes nicht entspricht, auch dem Staate Oldenburg gegenüber keine Sukzessionsansprüche hat.

Zu demselben Ergebnisse gelange ich aber auch gegen Tezner von einem anderen Gesichtspunkte aus.

Daß der Graf von Welsburg gegenüber dem Hause Oldenburg keine Sukzessions- und Verwandtschaftsrechte hat, dürfte zweifellos sein. Tezner meint nun (S. 106 und 107): „Das Hausvermögen in seinen verschiedenen Formen als Stammgut, Fideikommiß, Familienstiftung ist eine Nahrungsquelle für die nach konstitutionell-monarchischem Staatsrecht zur staatlichen Herrschaft berufenen Familie“ . . . „Darum hat jedes Mitglied der regierenden Familie Anspruch darauf, aus dem Hausvermögen in irgend einer Form seine Versorgung zu finden.“ . . . „Hausautonomie darf darum nicht verwendet werden, um das staatliche Thronfolgerecht durch Aushungerung zur Kapitulation gegenüber hausrechtlichen Sukzessionsbedingungen zu zwingen.“

Deshalb, so meint Tezner, stünden — man darf wohl sagen: auf einem rechtlichen Umwege — dem Grafen von Welsburg alle Versorgungsansprüche eines sukzessionsfähigen Prinzen gegenüber dem Großherzoglichen Hause zu, obwohl er dem Großherzoglichen Hause gegenüber gar kein sukzessionsfähiger Prinz ist, sondern nur dem Staate Oldenburg gegenüber es sein soll.

Es dürfte kaum möglich sein, sich in unvereinbarere Widersprüche zu verwickeln. Der allein logische Schluß aus der Möglichkeit eines Auseinandergehens zwischen Sukzessionsrechten dem Staate gegenüber und Sukzessionsrechten dem Hause gegenüber dürfte der sein, daß eine Person, welche der letzteren entbehrt, die ersteren aber angeblich besitzt, sich auch mit seinen „Versorgungsansprüchen“ an den Staat halten muß.

Beim Staate wird allerdings eine solche Person hinsichtlich ihrer Versorgungsansprüche keine Gegenliebe finden.

Nach alledem muß also die Schlußfolgerung Tezners den schärfsten Widerspruch herausfordern und mir scheint grade daraus, daß er zu dem oben näher bezeichneten „rechtlichen Umweg“ seine Zuflucht zu nehmen genötigt ist, zu folgen, daß genau das Umgekehrte richtig ist, nämlich daß derjenige, welcher hausgesetzlich keine Sukzessions- und Verwandtenrechte gegenüber dem landesherrlichen Hause hat, deshalb verfassungsrechtlich auch keine Sukzessionsrechte gegenüber dem Staate haben kann.

Daß die vorstehenden Betrachtungen richtig sind, ergibt sich unter anderem auch daraus, daß Art. 186 des Oldenburgischen Staatsgrundgesetzes dem Großherzog und der Großherzoglichen Familie

die freie Verfügung über das Privatvermögen nach den näheren Bestimmungen des Hausgesetzes zuerkennt. Da die Zugehörigkeit des Grafen von Welsburg zur Großherzoglichen Familie hausrechtlich zu verneinen ist, so steht es also völlig im Belieben des Großherzogs und der Großherzoglichen Familie, ob ihm aus dem Privatvermögen etwas zugewendet werden soll.

Endlich muß ich aber in diesem Art. 186 eine Bestätigung meiner oben entwickelten Ansicht erblicken, das Staatsgrundgesetz habe im Art. 29 § 1 dem Hausgesetze auch die Regelung der Thronolfgefähigkeit überlassen.

Denn, wenn Art. 186 dem Hausgesetze die Regelung der Versorgungsfrage überläßt, kann nicht angenommen werden, daß die Regelung der Thronolfgefähigkeit, welche die Voraussetzung der Versorgungsberechtigung ist, nicht dem Hausgesetze überlassen bleiben solle.

Doch dem alle sei wie ihm wolle. Als völlig genügend, durchgreifend und entscheidend muß es angesehen werden, daß der Sohn des Herzogs Elimar und der freiin Natalie Vogel von friesenhof, Alexander, die Verleihung des Titels, Namens, Ranges, Standes und Wappens eines „Grafen von Welsburg“ angenommen hat.

Hierin liegt offenbar ein Verzicht auf alle Sukzessionsrechte sowohl dem Staate, wie dem Hause Oldenburg gegenüber und auf alle Verwandtenrechte gegenüber dem letzteren.

Chronologisch liegt die Sache nun so:

Am 17. Oktober 1895 war der Herzog Elimar von Oldenburg gestorben.

Seine beiden Kinder, Friederike und Alexander, sind am 11. Oktober 1877 und am 29. August 1878 geboren. Nach dem Tode des Vaters und noch während der Minderjährigkeit dieser beiden Kinder hat die Witwe des Herzogs Elimar für sie den Oldenburgischen Grafenstand mit dem Namen „von Welsburg“ erhalten und angenommen (d. d. Oldenburg, 25. April 1896; Diplom vom 17. November 1896).

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in der Annahme eines derartigen Diplomes über einen, wenn auch titulierten niederen Adel ein Verzicht auf den hohen Adel liegt und damit auch ein Verzicht auf die familienrechtliche Zugehörigkeit zu einem hochadeligen Hause, auf Sukzessionsrechte gegenüber dem Hause sowohl, wie dem Staate.

Tezner macht aber geltend (S. 95), ein solcher Verzicht hätte für einen minderjährigen Prinzen nur durch einen Spezialvormund

wirksam erklärt werden können, auch könne er wirksam nur gegenüber dem Staate erklärt werden.

Rehm fügt noch hinzu (S. 68): „Die Mutter-Witwe nahm in dem Bewußtsein an, daß damit den Rechten des damals noch minderjährigen Sohnes auf Nachfolge im Großherzogtum nicht vorgegriffen werde.“

Hiergegen ist aber zu betonen, daß der Graf von Welsburg inzwischen großjährig geworden ist; daß er unter dem Namen „Graf von Welsburg“ in die preußische Armee als Offizier eingetreten ist; daß er es sich fortdauernd hat gefallen lassen, in Preußen amtlich als ein Graf des niederen Adels behandelt zu werden.

Damit hat er die Annahme des Grafendiploms vom 17. November 1896 für seine Person nachträglich genehmigt, es auch für seine Person rechtswirksam und bindend angenommen. Er ist damit, wenn er ihm vorher überhaupt angehörte, rechtswirksam aus dem landesherrlichen Hause ausgetreten. Er hat keine Sukzessionsrechte mehr gegenüber dem Großherzoglichen Hause Oldenburg. Er hat damit aber auch stillschweigend auf seine Sukzessionsrechte gegenüber dem Staate Oldenburg verzichtet, weil das „moderne deutsche Fürstenrecht“ thronfolgefähige und sukzessionsberechtigte „Agnaten“, welche nicht dem hohen Adel angehören, nicht kennt.

Alle vorstehenden Erörterungen gehen nun von der Voraussetzung aus, die Ehe des Herzogs Elimar mit der freiin Vogel von Friesenhof sei eine nach dem bis zum Erlaß des neuen Hausgesetzes vom 1. September 1872 geltenden Hausrechte ebenbürtige gewesen.

Das ist auch die Annahme von Tezner und Rehm, welche diese Ansicht darauf stützen, daß im Gesamthause Holstein (Oldenburg), einschließlich der Linien in Dänemark, Schleswig-Holstein usw., stets der niedere Adel observanzmäßig für genügend zur Ebenbürtigkeit der Frauen angesehen worden sei.

Für das Gesamthaus mag das vielleicht richtig sein. Hat doch auch das bekannte „Rechtsgutachten bezüglich der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, erstattet auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1864 vom (Preußischen) Kron-Syndikat“ diese Auffassung mit eingehender Begründung zu der seinigen gemacht.

Dagegen ergibt sich leicht, sobald man nur näher hinsieht, daß das Herzogliche, später Großherzogliche Haus Oldenburg im engeren Sinne: die in Oldenburg regierende Linie des Gesamthauses Holstein (Oldenburg), in sich selbst eine strengere Hausobservanz ausgebildet hat, wie diejenige war, welche in dem Gesamthause galt.

Am 1. September 1872 erließ der Großherzog Peter von Oldenburg ein Hausgesetz. Wie die Einleitung dieses Gesetzes besagt, hat er es „für angemessen erachtet, das Familienrecht Unseres Großherzoglichen Hauses, zugleich in Ausführung des Art. 29 § 1 des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852, in umfassender Weise neu zu ordnen“.

Der angezogene Art. 29 § 1 des Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1852, übrigens wörtlich übereinstimmend mit Art. 21 des Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849, lautet:

„Im übrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt.“

Hieran schließt sich im Art. 29 § 2 die Bestimmung:

„Das Hausgesetz ist dem Landtage zur Kenntnisnahme und soweit nötig zur Zustimmung vorzulegen.“

Die für den vorliegenden Fall in Betracht kommenden Bestimmungen des Hausgesetzes vom 1. September 1872 lauten nun:

„Artikel 8. Vermählungen. Die Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger schriftlich nachzusuchender und zu den Akten des Staatsministeriums, Departement des Großherzoglichen Hauses, schriftlich zu erteilender Einwilligung des Großherzogs vermählen.

Diese Einwilligung soll bei ebenbürtiger Ehe nicht ohne vorgängige Anhörung des Familienrates versagt werden. Die Gründe der Versagung sind dem Beteiligten zu eröffnen.“

„Artikel 9. Ebenbürtigkeit. § 1. Als ebenbürtig sind diejenigen Ehen zu betrachten, welche Mitglieder des Großherzoglichen Hauses unter sich eingehen oder mit Mitgliedern eines anderen christlichen souveränen Hauses, oder mit Mitgliedern solcher Häuser, welchen nach Art. XIV der deutschen Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit zusteht. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Personen, mit welchen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses sich vermählen, aus Ehen stammen,

welche von den betreffenden hohen Familien als standesmäßig anerkannt sind. Ehen zwischen Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses und Mitgliedern eines solchen Hauses, welchen nach Art. XIV der deutschen Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit zusteht, gelten nur unter der Voraussetzung für ebenbürtig, daß auch von seiten dieses letzteren Ebenbürtigkeit fortdauernd als ein Erfordernis für eine standesmäßige Ehe angesehen wird.

§ 2. Entstehen Zweifel darüber, ob eine beabsichtigte Ehe als ebenbürtig anzusehen sei, so steht die Entscheidung darüber dem Familienrat zu.“

„Artikel 11. Hausgesetzwidrige Ehen. Eine von einem Prinzen oder einer Prinzessin des Großherzoglichen Hauses gegen die Bestimmungen der Art. 8 und 9 geschlossenen Ehe überträgt auf den angeheirateten Gatten und die in solcher Ehe erzeugten Kinder keinerlei Rechte in bezug auf Titel und Wappen, und begründet dem Großherzoglichen Hause gegenüber keinerlei Sukzessions- und sonstige Verwandtschaftsrechte oder Vermögensansprüche. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder oder die zurückgebliebene Witwe haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters oder Ehegemahls zu fordern.“

Zu diesem Hausgesetze hat damals auch, ausweislich von dessen Einleitung, der jüngste Bruder des damaligen Großherzogs Peter, nämlich der Herzog Elimar seine „eingeholte Zustimmung“ gegeben.

Es kann nach allem Vorstehenden kein Zweifel sein, daß somit auch nach seinem, wie nach des damaligen Großherzogs und der sämtlichen übrigen sukzessionsberechtigten volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses, welche damals lebten, Willen in Zukunft nur die Nachkommenschaft aus solchen Ehen regierungsfähig im Großherzogtum Oldenburg sollte sein können, welche, wenn nach dem Erlasse des Hausgesetzes vom 1. September 1872 geschlossen, den Bestimmungen der, oben mitgeteilten, Artikel 8, 9 und 11 dieses Hausgesetzes genügten.

Aber ungefähr vier Jahre später, am 7. November 1876, heiratete der Herzog das Freifräulein Natalie Vogel von Friesenhof.

Daß diese Ehe gemäß Artikel 9 des Hausgesetzes eine unebenbürtige war, kann keinem Zweifel unterliegen.

Herzog Elimar hat außerdem die durch Artikel 8 des Hausgesetzes geforderte Zustimmung des Großherzogs für den Abschluß seiner Ehe, wie feststeht, nicht erhalten.

Demgemäß kann es auch weiter keinem Zweifel unterliegen, daß der am 29. August 1878 geborene Sohn aus dieser Ehe: Alexander (Graf von Welsburg), gemäß Artikel 11 des Hausgesetzes, „keinerlei Rechte in bezug auf Stand, Titel und Wappen“ und „keinerlei Sukzessions- und sonstige Verwandtschaftsrechte oder Vermögensansprüche“: „dem Großherzoglichen Hause gegenüber“ hat.

Das ergibt sich einerseits aus dem Rechte der „Autonomie“ der „regierenden Häuser“, andererseits aus der Zustimmung des Herzogs Elimar zu dem für die Beurteilung des Rechtsfalles maßgebenden autonomen Akte, den die Nachkommenschaft des zustimmenden Agnaten gegen sich gelten lassen muß.

Rehm und Tezner*) aber wollen diese rechtsnachteiligen Wirkungen des hausgesetzwidrigen Eheabschlusses streng auf die Sukzessions- und sonstigen Verwandtschaftsrechte und Vermögensansprüche dem Großherzoglichen Hause gegenüber beschränken und nicht für die Sukzessionsansprüche gegenüber dem Staate Oldenburg gelten lassen und zwar auf Grund folgender Erwägungen:

Vor dem 1. September 1872, als dem Tage der Erlassung des neuen Hausgesetzes, habe zur Ebenbürtigkeit im Großherzoglichen Hause Oldenburg einfacher niederer Adel der Ehefrau schlecht hin genügt.

Diesem Ebenburtsersfordernisse entspreche aber der Status der Natalie Vogel von Friesenhof mehr als notwendig, da sie sogar dem titulierten niederen Adel angehört hat.

Nur das Ebenburtsrecht, wie es im Hause Oldenburg vor dem 1. September 1872 gegolten habe, könne, wenn es sich um die Thronfolgefähigkeit, also um Sukzessionsrechte gegenüber dem Staate Oldenburg handele, in Betracht kommen.

Die lediglich hausrechtliche Verstärkerung des Gesetzes vom 1. September 1872 sei für die Frage der Thronfolgefähigkeit, also der Sukzessionsrechte gegenüber dem Staate Oldenburg, gleichgültig und unwirksam. (Tezner S. 67; Rehm S. 18ff.)

Vor dem 1. September 1872 habe es im Großherzoglichen Hause Oldenburg der Erteilung des Ehekonsenses seitens des Staats- und Familienoberhauptes nicht bedurft.

*) Dr. Friedrich Tezner, die Sukzessions- und Verwandtenrechte des Prinzen Alexander von Oldenburg, genannt Graf von Welsburg, auf Grund des derzeitigen Oldenburgischen Staats- und Hausrechtes. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1905. Dr. Hermann Rehm, Oldenburger Tronanwärter. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1905.

Die lediglich hausgesetzliche Einführung dieses Erfordernisses sei gleichfalls für die Frage der Thronfolgefähigkeit, also der Sukzessionsrechte gegenüber dem Staate Oldenburg, gleichgültig und unwirksam.

Alles Vorstehende wird daraus gefolgert, daß dem Hausgesetz vom 1. September 1872 die verfassungsmäßige, in den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Formen vorgenommene Zustimmung des Landtages fehle. Tezner stützt diese Gedankenfolge mehr auf allgemeine, Rehm mehr auf besondere Gründe.

Ich bin dagegen der Ansicht, daß es der verfassungsmäßigen Zustimmung des Landtages zu den hausgesetzlichen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Großherzoglichen Familie einesteils an sich nicht bedurfte, andrerseits, daß sie, „soweit nötig“, erfolgt ist.

Das erstere ergibt m. E. das Staatsgrundgesetz für Oldenburg vom 22. November 1852 selbst. Die §§ 1 und 2 des Art. 29 dieses Grundgesetzes wurden im Eingang bereits mitgeteilt.

Um die Eingangsworte „Im übrigen“ des genannten § 1 des Art. 29 richtig zu verstehen, ist es nötig, den Inhalt des vorhergehenden 28 Artikel kurz zu überfliegen.

Art. 1 bis 3 betreffen das Staatsgebiet. Art. 4 bis 11 enthalten die Regierungsrechte des Großherzogs. Art. 12 und 13 betreffen das Staatsministerium; Art. 14 und 15 die Frage der Personalunion und ähnliches; Art. 16 die Stellvertretung des Landesherrn; Art. 17 und 18 die Thronfolge. Art. 19 handelt von der Großjährigkeit des Großherzogs. Art. 20 bis 26 betreffen die Regierungsstellvertretung. Art. 27 handelt von der Vormundschaft über den minderjährigen Großherzog; Art. 28 von seiner Erziehung.

Alles, was in den Art. 1 bis 26 einschließlich behandelt ist, betrifft keine „Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses“ im Sinne des Art. 29 § 1. Dagegen sind Erziehung und Vormundschaft (letztere im Gegensatz zur „Regierungsstellvertretung“) überwiegend Verhältnisse des Hauses.

Deshalb kann ich den § 1 des Art. 29 mit den Einleitungsworten „Im übrigen“ nur dahin verstehen, daß damit dem Großherzog durch Staatsgesetz die Vollmacht gegeben ist, alle übrigen Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses hausgesetzlich zu bestimmen, also auch die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Großherzoglichen Familie hausgesetzlich zu treffen. Zugehörigkeit zur Großherzoglichen Familie ist aber Voraussetzung für die Thronfolgefähigkeit. Deshalb ist m. E. der Großherzog an

sich für befugt zu erachten, und zwar kraft Staatsgesetzes, die Voraussetzungen für die Thronfolgefähigkeit hausgesetzlich festzusetzen:

Rehm folgert aber aus den oben mitgetheilten Gesetzesbestimmungen genau das Gegentheil.

Er meint, es komme „der Thronfolge im Sinne der Verfassung der Charakter einer reinen Staatsangelegenheit, eines Verhältnisses lediglich des Staates zu“. Dieses meint er, wenn ich ihn recht verstehe, als allgemeinen Grundsatz und er gewinnt daraus den weiteren allgemeinen Grundsatz: „lediglich die nicht auf Thronfolge bezüglichen Verhältnisse der regierenden Familien sollen hausgesetzlich kodifiziert werden“.

Ich muß vor allem der Überzeugung Ausdruck geben, daß lediglich der Thronfolgeordnung im Sinne der Verfassung der Charakter einer reinen Staatsangelegenheit zukommt, eines „Verhältnisses lediglich des Staates“, nicht der Thronfolgefähigkeit. Thronfolgefähigkeit und Zugehörigkeit zur regierenden Familie sind nicht zu trennen. Thronfolgefähigkeit ist daher m. E. zum mindesten ein gemischtes Verhältnis: ein „Verhältnis des Staates“ und ein Verhältnis des landesherrlichen Hauses. Ich kann also schon dem Obersatz Rehms nicht zustimmen. Vor allem aber muß ich behaupten, daß dem Staatsgesetz die Befugnis innewohnt, auch die Regelung „reiner Staatsangelegenheiten“; eines „Verhältnisses lediglich des Staates“, also auch „der auf die Thronfolge bezüglichen Verhältnisse der regierenden Familie“ dem Staats- und Familienoberhaupt derart zu überlassen, daß es sie durch Hausgesetz vornehmen kann.

Das ist nun nach meiner Meinung durch den Art. 29 des Oldenburgischen Staatsgrundgesetzes geschehen und die Art. 8, 9 und 11 haben daher der Zustimmung des Landtages gar nicht bedurft.

Deshalb muß auch die Anwendbarkeit des Teznerschen Satzes (S. 65): „jede Änderung des Thronfolgerechts ist, sie mag zur Verschärfung oder Milderung der Voraussetzungen des Thronfolgerechts führen, der konstitutionellen Gesetzgebung allein vorbehalten“ grade auf Oldenburg bestritten werden.

Es genügte daher, gemäß § 2 Art 29 des Staatsgrundgesetzes, dem Landtage das Hausgesetz „zur Kenntnisnahme“ vorzulegen.

Das ist aber unbestrittenermaßen geschehen. (Rehm, S. 51.)

Selbst derjenige aber, welcher meinen bisherigen Ausführungen nicht zustimmt und meint, es habe gleichwohl der Zustimmung des Landtages zu den Art. 8, 9 und 11 des Hausgesetzes bedurft, wird zugeben müssen, daß es nicht auf die Form ankommen kann, ob die

Oldenburgische Regierung das Hausgesetz lediglich „zur Kenntnisnahme“ (wie es tatsächlich geschehen ist), oder, wie der Wortlaut des § 2 Art. 29 des Staatsgrundgesetzes besagt: „zur Kenntnisnahme und soweit nötig zur Zustimmung“ dem Landtage vorlegte, daß es vielmehr bei dem Landtage stand, zu prüfen, ob darin eine Bestimmung enthalten sei, die einer Zustimmung des Landtages bedürfe.

In dieser Beziehung ist eine Äußerung des Präsidenten des Oldenburgischen Landtages in der Sitzung vom 10. Dezember 1872 höchst lehrreich und ich erachte sie für voll beweisend.

Der Präsident erklärte nämlich:

„Er habe in betreff des von Seiner Königlichen Hoheit erlassenen Hausgesetzes, welches dem Landtage zur Kenntnisnahme mitgeteilt und bei der Geschäftsverteilung an den Justizauschuß verwiesen worden sei, in Veranlassung dieses Ausschusses mitzuteilen, daß derselbe als seine Aufgabe angesehen hat, zu prüfen, ob das Hausgesetz mit dem Staatsgrundgesetz im Einklang stehe, oder ob etwa Bestimmungen darin enthalten seien, die einer Zustimmung des Landtages bedürfen, und daß der Ausschuß in dieser Beziehung zu Anträgen keine Veranlassung gefunden habe. Hiernach werde es wohl auch einer Berichterstattung von seiten des Ausschusses nicht bedürfen und die Sache durch diese Präsidialmitteilung ihre Erledigung finden, falls nicht von einem Abgeordneten noch ein Antrag dieserhalb gestellt werde.“

Das letztere geschah nicht.

Man wird nicht umhin können, anzuerkennen, daß hiernach der Landtag das „soweit nötig“ des § 2 Art. 29 des Staatsgrundgesetzes authentisch dahin ausgelegt hat, daß er über die Notwendigkeit der Zustimmung selbst zu befinden habe, und weiter, daß der Landtag die Zustimmungserteilung zum Oldenburgischen Hausgesetz vom 1. September 1872 nicht für notwendig gehalten hat.

Hiernach ist aber die Bestimmung des § 2 Art. 29 des Staatsgrundgesetzes für erfüllt zu erachten und das Hausgesetz ist somit Bestandteil des Oldenburgischen Verfassungsrechtes geworden.

Für mich ist daher das Schlussergebnis unabweislich, daß das Hausgesetz vom 1. September 1872 rechtsgültig ist und daß der Graf von Welsburg, weil die Ehe seines Vaters den Bestimmungen dieses, zum Bestandteil des Staatsgrundgesetzes gewordenen Hausgesetzes nicht entspricht, auch dem Staate Oldenburg gegenüber keine Sukzessionsansprüche hat.

Zu demselben Ergebnisse gelange ich aber auch gegen Tezner von einem anderen Gesichtspunkte aus.

Daß der Graf von Welsburg gegenüber dem Hause Oldenburg keine Sukzessions- und Verwandtschaftsrechte hat, dürfte zweifellos sein. Tezner meint nun (S. 106 und 107): „Das Hausvermögen in seinen verschiedenen Formen als Stammgut, Fideikommiß, Familienstiftung ist eine Nahrungsquelle für die nach konstitutionell-monarchischem Staatsrecht zur staatlichen Herrschaft berufenen Familie“ . . . „Darum hat jedes Mitglied der regierenden Familie Anspruch darauf, aus dem Hausvermögen in irgend einer Form seine Versorgung zu finden.“ . . . „Hausautonomie darf darum nicht verwendet werden, um das staatliche Thronfolgerecht durch Aushungerung zur Kapitulation gegenüber hausrechtlichen Sukzessionsbedingungen zu zwingen.“

Deshalb, so meint Tezner, stünden — man darf wohl sagen: auf einem rechtlichen Umwege — dem Grafen von Welsburg alle Versorgungsansprüche eines sukzessionsfähigen Prinzen gegenüber dem Großherzoglichen Hause zu, obwohl er dem Großherzoglichen Hause gegenüber gar kein sukzessionsfähiger Prinz ist, sondern nur dem Staate Oldenburg gegenüber es sein soll.

Es dürfte kaum möglich sein, sich in unvereinbarere Widersprüche zu verwickeln. Der allein logische Schluß aus der Möglichkeit eines Auseinandergehens zwischen Sukzessionsrechten dem Staate gegenüber und Sukzessionsrechten dem Hause gegenüber dürfte der sein, daß eine Person, welche der letzteren entbehrt, die ersteren aber angeblich besitzt, sich auch mit seinen „Versorgungsansprüchen“ an den Staat halten muß.

Beim Staate wird allerdings eine solche Person hinsichtlich ihrer Versorgungsansprüche keine Gegenliebe finden.

Nach alledem muß also die Schlußfolgerung Tezners den schärfsten Widerspruch herausfordern und mir scheint grade daraus, daß er zu dem oben näher bezeichneten „rechtlichen Umweg“ seine Zuflucht zu nehmen genötigt ist, zu folgen, daß genau das Umgekehrte richtig ist, nämlich daß derjenige, welcher hausgesetzlich keine Sukzessions- und Verwandtenrechte gegenüber dem landesherrlichen Hause hat, deshalb verfassungsrechtlich auch keine Sukzessionsrechte gegenüber dem Staate haben kann.

Daß die vorstehenden Betrachtungen richtig sind, ergibt sich unter anderem auch daraus, daß Art. 186 des Oldenburgischen Staatsgrundgesetzes dem Großherzog und der Großherzoglichen Familie

die freie Verfügung über das Privatvermögen nach den näheren Bestimmungen des Hausgesetzes zuerkennt. Da die Zugehörigkeit des Grafen von Welsburg zur Großherzoglichen Familie hausrechtlich zu verneinen ist, so steht es also völlig im Belieben des Großherzogs und der Großherzoglichen Familie, ob ihm aus dem Privatvermögen etwas zugewendet werden soll.

Endlich muß ich aber in diesem Art. 186 eine Bestätigung meiner oben entwickelten Ansicht erblicken, das Staatsgrundgesetz habe im Art. 29 § 1 dem Hausgesetze auch die Regelung der Thronfolgefähigkeit überlassen.

Denn, wenn Art. 186 dem Hausgesetze die Regelung der Versorgungsfrage überläßt, kann nicht angenommen werden, daß die Regelung der Thronfolgefähigkeit, welche die Voraussetzung der Versorgungsberechtigung ist, nicht dem Hausgesetze überlassen bleiben solle.

Doch dem alle sei wie ihm wolle. Als völlig genügend, durchgreifend und entscheidend muß es angesehen werden, daß der Sohn des Herzogs Elimar und der Freiin Natalie Vogel von Friesenhof, Alexander, die Verleihung des Titels, Namens, Ranges, Standes und Wappens eines „Grafen von Welsburg“ angenommen hat.

Hierin liegt offenbar ein Verzicht auf alle Sukzessionsrechte sowohl dem Staate, wie dem Hause Oldenburg gegenüber und auf alle Verwandtenrechte gegenüber dem letzteren.

Chronologisch liegt die Sache nun so:

Am 17. Oktober 1895 war der Herzog Elimar von Oldenburg gestorben.

Seine beiden Kinder, Friederike und Alexander, sind am 11. Oktober 1877 und am 29. August 1878 geboren. Nach dem Tode des Vaters und noch während der Minderjährigkeit dieser beiden Kinder hat die Witwe des Herzogs Elimar für sie den Oldenburgischen Grafenstand mit dem Namen „von Welsburg“ erhalten und angenommen (d. d. Oldenburg, 25. April 1896; Diplom vom 17. November 1896).

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in der Annahme eines derartigen Diplomes über einen, wenn auch titulierten niederen Adel ein Verzicht auf den hohen Adel liegt und damit auch ein Verzicht auf die familienrechtliche Zugehörigkeit zu einem hochadeligen Hause, auf Sukzessionsrechte gegenüber dem Hause sowohl, wie dem Staate.

Tezner macht aber geltend (S. 95), ein solcher Verzicht hätte für einen minderjährigen Prinzen nur durch einen Spezialvormund

wirksam erklärt werden können, auch könne er wirksam nur gegenüber dem Staate erklärt werden.

Rehm fügt noch hinzu (S. 68): „Die Mutter-Witwe nahm in dem Bewußtsein an, daß damit den Rechten des damals noch minderjährigen Sohnes auf Nachfolge im Großherzogtum nicht vorgegriffen werde.“

Hiergegen ist aber zu betonen, daß der Graf von Welsburg inzwischen großjährig geworden ist; daß er unter dem Namen „Graf von Welsburg“ in die preußische Armee als Offizier eingetreten ist; daß er es sich fortdauernd hat gefallen lassen, in Preußen amtlich als ein Graf des niederen Adels behandelt zu werden.

Damit hat er die Annahme des Grafendiploms vom 17. November 1896 für seine Person nachträglich genehmigt, es auch für seine Person rechtswirksam und bindend angenommen. Er ist damit, wenn er ihm vorher überhaupt angehörte, rechtswirksam aus dem landesherrlichen Hause ausgetreten. Er hat keine Sukzessionsrechte mehr gegenüber dem Großherzoglichen Hause Oldenburg. Er hat damit aber auch stillschweigend auf seine Sukzessionsrechte gegenüber dem Staate Oldenburg verzichtet, weil das „moderne deutsche Fürstenrecht“ thronfolgefähige und sukzessionsberechtigte „Ugnaten“, welche nicht dem hohen Adel angehören, nicht kennt.

Alle vorstehenden Erörterungen gehen nun von der Voraussetzung aus, die Ehe des Herzogs Elimar mit der Freiin Vogel von Friesenhof sei eine nach dem bis zum Erlaß des neuen Hausgesetzes vom 1. September 1872 geltenden Hausrechte ebenbürtige gewesen.

Das ist auch die Annahme von Tezner und Rehm, welche diese Ansicht darauf stützen, daß im Gesamthause Holstein (Oldenburg), einschließlich der Linien in Dänemark, Schleswig-Holstein usw., stets der niedere Adel observanzmäßig für genügend zur Ebenbürtigkeit der Frauen angesehen worden sei.

Für das Gesamthaus mag das vielleicht richtig sein. Hat doch auch das bekannte „Rechtsgutachten bezüglich der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, erstattet auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1864 vom (Preussischen) Kron-Syndikat“ diese Auffassung mit eingehender Begründung zu der seinigen gemacht.

Dagegen ergibt sich leicht, sobald man nur näher hinsieht, daß das Herzogliche, später Großherzogliche Haus Oldenburg im engeren Sinne: die in Oldenburg regierende Linie des Gesamthaus Holstein (Oldenburg), in sich selbst eine strengere Hausobservanz ausgebildet hat, wie diejenige war, welche in dem Gesamthause galt.

Der Annahme der Ausbildung einer strengeren Observanz innerhalb einer regierenden Linie eines Gesamthauses stehen rechtliche Bedenken nicht entgegen, da eine regierende Linie unzweifelhaft ein Haus für sich, einen geschlossenen Kreis bildet, und als solches auch eine gemeinsame Rechtsüberzeugung ausbilden kann.

Prüft man nun alle Ehen, welche seit der Abtretung des Großfürsten Paul Petrowitsch von Rußland vom 14. Dezember 1773 an seinen Vetter Friedrich August, damals fürstbischöflich von Lübeck, beziehungsweise seit der Bestätigung dieser Abtretung durch Kaiser Joseph II. am 27. Dezember 1774 oder seit der Kaiserlichen Erhebung Oldenburgs zum Herzogtum (22. März 1777) in dem nunmehrigen herzoglichen Hause Oldenburg, als der jüngsten Linie des Hauses Holstein-Gottorp, bis zum Erlaß des neuen Hausgesetzes (1. September 1872) geschlossen worden sind, so ergibt sich in einem Zeitraum von etwa 100 Jahren die Zahl von 11 Ehen, welche sicherlich zur Erkenntnis einer Hausobservanz ausreicht. Davon sind 10 mit Damen ganz unzweifelhaft hohen Adels geschlossen.

Bedenken könnte lediglich die Ehe mit der Prinzessin Eugenie von Leuchtenberg erregen. Allein diese Linie des an sich unzweifelhaft zum hochtitulierten, aber niederen Adel gehörigen Geschlechts Leuchtenberg ist durch Kaiserlich russischen Ukas vom 6./18. Dezember 1852 in das Kaiserlich russische Haus aufgenommen und hat deshalb den Namen „Romanowsky“ erhalten. Ihre Mitglieder sind seitdem Mitglieder des russischen Kaiserhauses und des Hauses Romanow, sie haben gleichzeitig das Recht auf den Titel: „Kaiserliche Hoheit“ erhalten. Sie haben demnach als Mitglieder eines regierenden Hauses zu gelten.

Demnach muß man aber sagen, daß die vorbezeichneten 11 Ehen vollbeweisend sind für die Bildung einer Observanz im Herzoglichen, später Großherzoglichen Hause Oldenburg, welche strenger ist, als die Observanz des Gesamthauses Holstein (Oldenburg).

Ist dem aber so, so war und ist die Ehe des Herzogs Elinar mit der Freiin Vogel von Friesenhof auch nicht ebenbürtig nach dem Hausrechte des regierenden Hauses Oldenburg, wie es vor dem Erlaß des neuen Hausgesetzes vom 1. September 1872 galt, daher, auch abgesehen von diesem Hausgesetze, unebenbürtig gegenüber dem Staate Oldenburg, so daß ein Sohn aus dieser Ehe ohne weiteres keine Sukzessionsrechte gegenüber dem Staate Oldenburg haben kann.

Diese Observanz des regierenden Hauses Oldenburg im engeren Sinne, des Großherzoglichen Hauses, haben aber sowohl Rehm wie Tegner in Berücksichtigung zu ziehen unterlassen.

Ebenso, daß möglicherweise die Hausobservanz des Gesamthauses oder eines Teiles des Hauses Holstein (Oldenburg) als dahin gehend zu erkennen sein dürfte, daß der zur Ebenburt der Ehefrau angeblich genügende niedere Adels wenigstens nach irgend einer Richtung hin ein qualifizierter, also z. B. „alter“ Adels im Sinne der Abstammung aus einem Geschlechte, welches schon seit längerer Zeit dem Adels angehört, oder sogenannter „stiftsmäßiger“ Adels sein müsse. Diesen beiden Erfordernissen genügt nämlich die Freiin Vogel von Friesenhof auch nicht. *)

Es dürfte sich zunächst erübrigen, auf diese beiden letzterwähnten Punkte näher einzugehen. Dagegen ist, nachdem in vorstehendem die materiell-rechtliche Seite der Frage erörtert wurde, auch deren prozessuale Seite kurz zu streifen.

Nach Nachrichten, welche durch die Presse gegangen sind, klagt der Graf von Welsburg gegen: 1. das Großherzoglich Oldenburgische Haus, vertreten durch den Familienrat; 2. den regierenden Großherzog; 3. die Hausstiftung des Großherzoglich Oldenburgischen Hauses, und beantragt: I. den Beklagten zu 1 und 2 gegenüber festzustellen: a) daß Kläger Mitglied des Großherzoglichen Hauses ist, b) daß Kläger sukzessionsfähig in das Hausfideikommiß des Großherzoglich Oldenburgischen Hauses ist; II. und III.: ihm gewisse Upanagenbeträge zuzusprechen.

Es ist schwer begreiflich, wieso diesen Klagebegehren soll stattgegeben werden können, da alle diese Verhältnisse nach dem Hausgesetz vom 1. September 1872 zu beurteilen sind, dieses aber den Grafen von allen Sukzessions-, Verwandtschafts- usw. Rechten gegenüber dem Großherzoglichen Hause ausschließt und jedenfalls das Hausgesetz vom

*) Die vorliegende Arbeit war abgeschlossen, als mir erst die neueste Arbeit zur Frage, nämlich „die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander von Oldenburg in Welsburg“ von Dr. Walter Schücking, Marburg a. L. 1905, zu Gesicht kam. Diese Parteischrift (wie aus der Vorbemerkung hervorgeht) gelangt in allen wesentlichen Punkten zu denselben Ergebnissen, die ich, völlig unabhängig, bereits in einem Aufsatze der „Neuen Preussischen (Kreuz-) Zeitung“ (Nr. 155 vom 1. Mai 1905): „Der Streit des Grafen Alexander von Welsburg gegen Oldenburg“ vertreten hatte und in vorstehendem eingehender begründe. Schücking vertritt aber, abweichend von mir, hinsichtlich des Ebenburtrechts vor 1872 die Ansicht, der Adels habe lediglich ein „älterer“ (niederer) sein müssen.

Jahre 1872, kraft des Rechtes der „Autonomie“ hausrechtlich gültig ist, auch ohne Zustimmung des Landtages.

Wollte aber der Graf von Welsburg gegen den Staat Oldenburg auf Anerkennung seiner Sukzessions- und Thronfolgerechte klagen, so würde sich der bürgerliche Rechtsweg als verschlossen erweisen müssen, weil er für eine derartige Klage öffentlich-rechtlicher Natur nicht zulässig ist.

Endlich ist noch festzustellen, daß die Sukzessionsrechte des Grafen von Welsburg gegenüber dem Staate, wie sie Rehms ableitet, wenn anders Rehms übrige, im „Modernen Fürstenrecht“ entwickelte, allgemeine Ansichten richtig sind, durch den Oldenburgischen Gesetzgeber, wie mir scheinen will, jederzeit vernichtet werden könnten. Rehms hat nämlich den Satz vertreten, daß Thronfolgerechte der Agnaten nicht einseitig durch Staatsgesetz abgeändert oder vernichtet werden können, weil sie nicht allein auf Staatsgesetz, sondern auch auf Hausrecht beruhen. Daraus würde aber andererseits folgen, daß einer Person, welche keine Thronfolgerechte kraft Hausrechts, sondern nur solche kraft Staatsgesetzes hat, diejenigen Thronfolgerechte, welche sie eben ausschließlich kraft Staatsgesetzes hat, auch ausschließlich durch Staatsgesetz wieder genommen werden können.

(Der Deutsche Herold, 36. Jahrgang, Nr. 5 vom Mai 1905).

4.

Das Geheimnis einer deutschen Prinzessin.

Ein aufgeklärtes Geheimnis! Das sind die Worte, welche man passend als Überschrift über eine gelehrte und inhaltreiche Abhandlung setzen könnte, die der Baron Harald Toll unter der Überschrift: „Prinzessin Auguste von Württemberg, gestorben auf Schloß Eohde in Esthland 1788“, im 1. Heft des 6. Bandes der „Beiträge zur Kunde Esth-, Liv- und Kurlands, herausgegeben von der Esthländischen Literarischen Gesellschaft“ veröffentlicht hat.

Der Inhalt dieser Abhandlung ist so merkwürdig, daß er auch weiten Kreisen bekannt zu werden verdient.

Es handelt sich um die Prinzessin Auguste Karoline Friederike Luise von Württemberg, geborene Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel.

Die Prinzessin war am 5. Dezember 1764 zu Braunschweig als Tochter des damaligen Erbprinzen, nachmaligen regierenden Herzogs, Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig-Wolfenbüttel und seiner Gemahlin Auguste Friederike von Hannover-Großbritannien geboren. Bereits am 15. Oktober 1780 reichte sie, gleichfalls zu Braunschweig, dem Herzog Friedrich Wilhelm Karl von Württemberg, dem späteren ersten Könige dieses Landes († 1816), die Hand zum Ehebunde.

Nach der Verehelichung lebte das junge prinzliche Paar zuerst in Lüben in Schlessien, dann in Mompelgard, siedelte aber im Oktober 1782 auf Einladung der großen Katharina nach Rußland über. Der Prinz wurde alsbald zum Generalgouverneur von Wiborg ernannt.

Die Prinzessin war sehr schön, was aber nicht hinderte, daß trotz Kinderlegen und wiederholter Abwesenheit des Prinzen Friedrich aus Petersburg, während seine Gemahlin daselbst verblieb, sich „die Beziehungen der Eheleute zu einander immer gespannter gestalteten und schließlich in Haß ausarteten“. (Toll.) Wen die Schuld an diesem Zerwürfnis trifft, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Tatsache ist, daß der Prinz eifersüchtig war und im Jähzorn seine Gemahlin, jedenfalls schon im April 1785, geschlagen, an den Haaren

gerissen und eingesperrt hat. Über die eigentliche Ursache des Bruches zwischen den Ehegatten schwebt ebenfalls Dunkel. Soviel steht aber fest: am 17. Dezember 1786 tat die Prinzessin einen Fußfall vor Katharina II. und bat um Schutz gegen ihren Gatten.

Die Kaiserin traf sofort folgende Anordnungen: erstens behielt sie die Prinzessin zunächst in der Eremitage, wo ihr eine Wohnung angewiesen wurde; zweitens ließ sie dem Prinzen mitteilen, „daß die Kaiserin seiner Gemahlin eine Zuflucht gewährt und beschloffen hätte, sie zu ihren Eltern zurückzuschicken“; drittens ließ sie dem Prinzen sagen, daß sie ihm Urlaub gegeben habe und ihm den Rat erteile, sobald wie möglich davon Gebrauch zu machen, ohne sich zu verabschieden. (Tatsächlich verließ der Prinz alsbald mit seinen drei Kindern Rußland.) Viertens berief sie den verabschiedeten Hofjägermeister Reinhold Wilhelm v. Pohlmann schleunigst nach Petersburg und erteilte ihm schon am 22. Dezember 1786 den Auftrag, die Verwaltung des Schlosses Lohde bei Reval zu übernehmen, die Einkünfte des Schlosses zum Unterhalte der Prinzessin zu verwenden und diese dorthin zu begleiten.

Näheres über die Lebensumstände Pohlmanns gehört nicht hierher. Nur soviel sei erwähnt, daß er von Hause aus nicht vermögend, damals 60 Jahre alt und gerade eben Witwer geworden war. Gregor Orlow war sein Gönner. Pohlmann, der allmählich zum Generalleutnant und Jägermeister aufgestiegen war, muß sehr einflußreich gewesen sein. Aus der letzten Stellung war er 1778 auf eigenes Ansuchen verabschiedet worden.

Katharina stand damals gerade im Begriff, ihre berühmte taurische Reise (7. Januar 1787) anzutreten. Daß sie dem Prinzen Friedrich von Württemberg grollte, steht nach dem Angeführten außer Zweifel. Daß dagegen die Kaiserin für die unglückliche „kleine Frau“ von dem größten Wohlwollen beseelt war, kann ebenso wenig einem Zweifel unterliegen.

Der Grund, weshalb sie der Prinzessin während eigener Abwesenheit nicht Wohnsitz und Subsistenzmittel in Petersburg selbst anweisen wollte, liegt offenbar darin, daß die Prinzessin Anfeindungen des Cäsarewitsch Paul Petrowitsch, des Schwagers ihres Gemahls, und dessen Gattin fürchtete.

Schloß Lohde nebst Zubehör war, nach Lage, Örtlichkeit, Umfang und Bau, durchaus geeignet, als zurückgezogener Wohnsitz für eine Prinzessin unter den vorliegenden Umständen zu dienen. Katharina

hatte es außerdem nur als einen vorübergehenden Zufluchtsort für ihren Schützling im Auge, dessen Ehescheidung vom Prinzen Friedrich Wilhelm von Württemberg sie zu erwirken gedachte, ebenso wie die Rückkehr der Prinzessin an den väterlichen Hof, zum Herzog von Braunschweig.

Am 30. Dezember 1786 verließ die „kleine Frau“ in Begleitung des Herrn v. Pohlmann, einer Majorswitwe Wilde, eines Fräuleins Sander, des Franzosen Romain, dessen Frau und zweier Offiziere Petersburg, um sich nach Schloß Lohde zu begeben, in welchem sie unter den merkwürdigsten Begleitumständen ein frühzeitiges Lebensende finden sollte. Alles hatte Katharina II. bedacht, mit dem größten Wohlwollen für ihren Schützling gesorgt, aber ohne ihr Verschulden war der Hofjägermeister eine unglücklich ausgesuchte Persönlichkeit. Was sich hinter den Mauern von Schloß Lohde zugegetragen hat, wird wohl niemals bis in alle Einzelheiten genau ans Tageslicht kommen. Der „Hofstaat“ der Prinzessin verließ Lohde nach und nach. Daß schon vom März des Jahres 1788 ab Pohlmann die unglückliche Prinzessin im Schlosse wie eine Gefangene gehalten hat, scheint gewiß zu sein. Daß sie am 16. September 1788 (alten Stils) gestorben ist, steht fest. Über die rätselhaften Begleitumstände ihres Todes ist jetzt so viel Licht verbreitet, daß man sich wenigstens einigermaßen ein Bild davon machen kann.

Schon im Jahre 1883 veröffentlichte Alex. Buchholz in Riga anonym unter dem Titel: „Das geheimnisvolle Grab in der Kirche zu Goldenbeck“ zwei geheime Aktenstücke aus dem Archiv des ehemaligen Generalgouverneurs der Ostseeprovinzen in Riga. Das eine ist ein Memoire des Gouverneurs vom 25. Oktober 1819, in welcher Zeit aus Gründen, die hier nicht weiter in Betracht kommen, eine genaue Untersuchung der Angelegenheit stattgefunden hat. In diesem Memoire ist enthalten ein Bericht der Tochter des Probstes Dahl in Goldenbeck. Diese sagt aus, daß die Prinzessin in der ersten Zeit ihres Aufenthaltes auf Schloß Lohde für eine Verwandte des Generals und Hofjägermeisters v. Pohlmann gegolten habe, daß sie in vollständiger Zurückgezogenheit lebte und fast eingesperrt gehalten wurde, daß Pohlmann mit der Prinzessin in „grenzenloser Intimität“ einer Liebesverbindung gelebt habe, „einer Liebesverbindung, welche die Leidenschaft begründete und die Einsamkeit begünstigte“. Es heißt dann wörtlich: „Auch noch während der sechs letzten Monate des Lebens dieser unglücklichen Prinzessin gestattete er keiner dritten Person

den Zutritt zu ihr und zwang sie, den Umkreis des Schlosses nicht zu verlassen, was sie sich um so mehr gefallen ließ, als es wahrscheinlich schien, daß . . . es notwendig wurde, die materiellen Beweise (des Verkehrs) vor der Öffentlichkeit zu verheimlichen“. Es heißt dann weiter: „Im Oktober (richtig: September!) des Jahres 1788 endlich trat das dunkle und furchtbare Ereignis ein, das den Lebensfaden der unglücklichen jungen Prinzessin durchschnitt. Nach Mitteilungen, die ich persönlich vernommen, und nach der Tradition, die sich überhaupt in der Umgegend von Schloß Lohde erhalten hat, hörte man eines Tages ein durchdringendes Geschrei im Schlosse, das selbst von den Bauern, die auf dem Felde arbeiteten, vernommen wurde; ein Arzt eilte herbei, aber zu seinem größten Erstaunen fand er alle Türen verschlossen, und man sagte ihm, daß die Prinzessin und der General Pohlmann sich eingeschlossen hätten. Inzwischen hörte der Arzt selbst diese Schreie, die allmählich aufhörten, und man glaubt allgemein, daß dieser Bösewicht Pohlmann, damit das Geheimnis seiner schlechten Handlung nicht enthüllt werde, niemand hinzugerufen habe, um der Prinzessin Beistand zu leisten, und daß dieses unglückliche, in den trostlosesten Zustand versetzte Schlachtopfer sein Leben ausgehaucht habe, nachdem es ein Kind geboren, das sofort in den Sarg der Mutter gelegt wurde. Andere behaupten, sie sei nicht entbunden worden. Nur Herr v. Pohlmann wußte um das Geheimnis dieses Grabes und hat es in das seinige mitgenommen“. Weitere Einzelheiten über die Vorgänge nach dem Todesfall, welche der Bericht enthält, können hier übergangen werden. Es sei nur erwähnt, daß Pohlmann unbehelligt am 22. Januar 1796 auf seinem Gute in Esthland gestorben ist.

Das zweite der erwähnten Aktenstücke ist ein Protokoll vom 11. November 1819 über Eröffnung der Gruft und den Befund darin. Der Sarg mit Inschrift wurde darin vorgefunden und darin auch die Leiche. Man fand die Leiche gänzlich verwest. Das Gerippe in dem vom Moder stark angegriffenen „rosa atlassenen“ Leichengewande lag auf dem Rücken in der Lage, in welche man Leichen in den Sarg zu legen pflegt. „Die Hüftknochen hatten sich, wie man durch das vermoderte Gewand bemerken konnte, auseinander gegeben. Bemerkenswertes wurde weiter nicht vorgefunden“. Aus diesem Schlußsatz ergibt sich, daß damals unter dem Leichengewand nicht weiter nachgesehen worden ist. Dieses ist aber von der größten Wichtigkeit, wie sich gleich zeigen wird.

Die Angaben des Protokolls über die Herstellung einer neuen Gruft und die Beisetzung der Leiche in dieser kommen nur insofern in Betracht, als daraus mit der größten Bestimmtheit erhellt, daß der alte „vom Moder ergriffene Sarg mit der Leiche mit Vorsicht und Behutsamkeit in die Gruft gesenkt worden ist“. Im Beginn der fünfziger Jahre ist die Gruft dann nochmals geöffnet worden. Diese Eröffnung brachte endlich die Lösung des Geheimnisses. Es ergab sich nämlich, daß der Deckel des Sarges abgesprungen war, daß das Gerippe der Prinzessin darin regelrecht lag, daß aber an der Stelle, wo der Leib sich einst befand, eine kleine Gehirnschale und kleine Kinderknochen sichtbar waren.

Aus dem durchaus glaubwürdigen Bericht über diesen Befund ergibt sich nunmehr klar, daß die Prinzessin sich im Augenblicke ihres Todes in gesegneten Umständen befand. Daß ihr Kerkermeister Pohlmann sie in diesen Zustand versetzt hat, kann nach dem Berichte der Tochter des Probstes Dahl keinem Zweifel unterliegen. Daß Pohlmann die Folgen seiner Beziehungen zu der Unglücklichen hat verbergen wollen, ergeben die geheimnisvollen Umstände bei der Einsargung und Beerdigung. Ob er sie ermordet, vielleicht erdrosselt, ob sie sich aus Furcht vor Entdeckung selbst den Tod gegeben, ob sie an einer unaufgeklärten Krankheit gestorben ist, bleibt freilich nach wie vor dunkel. Am wenigsten wahrscheinlich ist die letzte Vermutung. Wenig glaublich ist auch ein Selbstmord. Am wahrscheinlichsten scheint mir, daß Pohlmann die Prinzessin ermordet hat. Winkte ihm doch, wenn die Sache ans Licht kam, Sibirien, wenn nicht noch schlimmeres! In bezug auf Vertrauensbrüche ihrer Diener pflegte die große Katharina nicht zu spaßen. . . .

(Berliner Tageblatt, Nr. 415 vom 16. August 1904.)

5.

Geschichtliche Denkmäler.



Die Kunde, daß die tannenumrauschte, vom Hauche wehmutsvoller Stimmung umwehte Sterbe- und Begräbniskätte eines der deutschesten Dichter, Heinrich v. Kleists, beim Wannsee gelegen, durch eine hochherzige Schenkung des Eigentümers, des Prinzen Friedrich Leopold von Preußen, an das deutsche Volk für alle Zeiten in dem bisherigen Zustande erhalten werden wird, und zwar an Ort und Stelle, wird weite Kreise froh bewegen. Nachdem die Angelegenheit auf diese Weise eine befriedigende und überaus dankenswerte Erledigung gefunden hat, erscheint es jedoch am Platze, auf einen Vorschlag näher einzugehen, der, von wohlmeinenden Männern gefaßt, bereits zu einem Antrage sich verdichtet hatte, dessen Grundgedanke aber den schärfsten Tadel verdient, nämlich den Vorschlag, Kleist's Grab zu verlegen, es sozusagen „abzubrechen“ und an anderer, geeigneter Stelle, so wie es ist, wieder „aufzubauen“. Gegen solche Gedanken muß der Fachmann für Personen- und Familiengeschichte Widerspruch erheben, sobald es sich um ein „geschichtliches Denkmal“ handelt.

Der Gedanke des Denkmalschutzes ist nicht alt. Zwar haben kunstsinvolle Päpste in Rom für die Erhaltung der Kunstdenkmäler und Altertümer der heiligen Stadt schon zu Zeiten Sinn und Geld übrig gehabt, da man im kälteren Norden noch munter verlassene Burg- und Klosterbauten, um nur Beispiele zu nennen, als Steinbrüche verwenden durfte; allein der planmäßige Schutz der Kunstdenkmäler und Altertümer, die Bildung von Vereinen zu deren Erhaltung, die staatliche Fürsorge, vor allem: ein gewisser gesetzlicher Schutz ist eine Errungenschaft erst der neuesten Zeit, auch der gebildetsten Völker. Diese Bewegung ist ein Kind derjenigen Geistesrichtung, welche man gewöhnlich als die „Romantik“ zu bezeichnen pflegt. Dabei ist aber ein Mangel bemerkenswert und unverkennbar. Vorläufig umfaßt der Gedanke des Denkmalschutzes, mehr oder weniger bei allen Völkern, nur erst Denkmäler von künstlerischem Wert oder Altertümer sehr hohen Alters. Zeugen der Vergangenheit ohne derartige Eigenschaften werden vernachlässigt. Für den Kenner der großen Veröffentlichungen über die „Kunstdenkmäler und Altertümer“ der einzelnen Länder oder kleinerer Landesteile springt das in die Augen. Nun gibt es neben den Kunstdenkmälern und Altertümern

im eigentlichen Sinne auch geschichtliche Denkmäler, welches des Schutzes und der Erhaltung nicht nur ebenso dringend bedürftig, sondern auch ebenso wert sind als die eigentlichen Kunstdenkmäler und Altertümer.

Unter „geschichtlichen Denkmälern“ verstehe ich solche von Menschenhand gefertigte Zeugen der Vergangenheit, welche, ohne Kunstwert oder den Wert sehr hohen Alters zu besitzen, von irgend einem, wenn auch geringeren geschichtlichen Werte sind. So ist z. B. der kunstlose Grabstein eines verstorbenen Pfarrherrn an einer beliebigen Dorfkirche ein „geschichtliches Denkmal“. Ebenso das Ölbildnis eines Kirchenpatrons in einem abgelegenen Kirchlein. Ebenso die Rüstungsstücke aus der Landknechtszeit, die der Vorfahr eines Gutsherrn in der Kapelle aufhängen ließ.

Es ist dringend zu wünschen, daß die Denkmalsfürsorge der Zukunft sich auch auf die „geschichtlichen Denkmäler“ erstrecke. Zwischen den Kunstdenkmälern und Altertümern einerseits und den geschichtlichen Denkmälern andererseits waltet nun ein sehr gewichtiger Unterschied. ob. Kunstdenkmäler und Altertümer können in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle, soweit sie überhaupt bewegbar sind, ohne Schaden und Einbuße vom Aufstellungsort entfernt und an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, unter Umständen durch eine solche Verpflanzung sogar gewinnen. Wer wollte z. B. behaupten, daß die uralte Kapelle der Deutsch-Ordens-Komthurei Ramersdorf bei Oberkassel am Rhein durch die Verpflanzung auf den alten Friedhof der Stadt Bonn an künstlerischer Bedeutung eingebüßt habe, während sie andererseits dadurch für jedermann zugänglich geworden ist? Hinsichtlich der „geschichtlichen Denkmäler“ ist genau das Gegenteil der Fall. Ein geschichtliches Denkmal hört einfach auf, ein solches zu sein, wenn es von der Stelle, an die es durch die Begleitumstände der Einrichtung hinkam, für die es bestimmt war, an der es tatsächlich errichtet wurde, entfernt wird.

Die Grabstelle Heinrich v. Kleists bei Wannsee ist ein geschichtliches Denkmal im höchsten Sinne. Sie ist zugleich seine Sterbestätte. Da, wo er am 21. November 1811 den Tod suchte, fand er die ewige Ruhe. Wer je an einem düsteren Novembertage, Herbststimmung in der Natur und im Herzen, an diesem Grabe geweiht hat, weiß, warum ich es, kunstlos, wie es ist, ein geschichtliches Denkmal nenne. Die öffentliche Meinung hat das sehr richtig empfunden und deshalb den Gedanken, es zu verlegen, deutlich abgelehnt.

(Berliner Neueste Nachrichten, No. 141 vom 24. März 1904.)

6.

**Was lehren die Adelsfälscher-Prozesse
in Österreich?**

gerissen und eingesperrt hat. Über die eigentliche Ursache des Bruches zwischen den Ehegatten schwebt ebenfalls Dunkel. Soviel steht aber fest: am 17. Dezember 1786 tat die Prinzessin einen Fußfall vor Katharina II. und bat um Schutz gegen ihren Gatten.

Die Kaiserin traf sofort folgende Anordnungen: erstens behielt sie die Prinzessin zunächst in der Eremitage, wo ihr eine Wohnung angewiesen wurde; zweitens ließ sie dem Prinzen mitteilen, „daß die Kaiserin seiner Gemahlin eine Zuflucht gewährt und beschloßen hätte, sie zu ihren Eltern zurückzuschicken“; drittens ließ sie dem Prinzen sagen, daß sie ihm Urlaub gegeben habe und ihm den Rat erteile, sobald wie möglich davon Gebrauch zu machen, ohne sich zu verabschieden. (Tatsächlich verließ der Prinz alsbald mit seinen drei Kindern Rußland.) Viertens berief sie den verabschiedeten Hofjägermeister Reinhold Wilhelm v. Pohlmann schleunigst nach Petersburg und erteilte ihm schon am 22. Dezember 1786 den Auftrag, die Verwaltung des Schlosses Łohde bei Reval zu übernehmen, die Einkünfte des Schlosses zum Unterhalte der Prinzessin zu verwenden und diese dorthin zu begleiten.

Näheres über die Lebensumstände Pohlmanns gehört nicht hierher. Nur soviel sei erwähnt, daß er von Hause aus nicht vermögend, damals 60 Jahre alt und gerade eben Witwer geworden war. Gregor Orlow war sein Gönner. Pohlmann, der allmählich zum Generalleutnant und Jägermeister aufgestiegen war, muß sehr einflußreich gewesen sein. Aus der letzten Stellung war er 1778 auf eigenes Ansuchen verabschiedet worden.

Katharina stand damals gerade im Begriff, ihre berühmte taurische Reise (7. Januar 1787) anzutreten. Daß sie dem Prinzen Friedrich von Württemberg grollte, steht nach dem Angeführten außer Zweifel. Daß dagegen die Kaiserin für die unglückliche „kleine Frau“ von dem größten Wohlwollen beseelt war, kann ebenso wenig einem Zweifel unterliegen.

Der Grund, weshalb sie der Prinzessin während eigener Abwesenheit nicht Wohnsitz und Subsistenzmittel in Petersburg selbst anweisen wollte, liegt offenbar darin, daß die Prinzessin Anfeindungen des Cäsarewitsch Paul Petrowitsch, des Schwagers ihres Gemahls, und dessen Gattin fürchtete.

Schloß Łohde nebst Zubehör war, nach Lage, Örtlichkeit, Umfang und Bau, durchaus geeignet, als zurückgezogener Wohnsitz für eine Prinzessin unter den vorliegenden Umständen zu dienen. Katharina

hatte es außerdem nur als einen vorübergehenden Zufluchtsort für ihren Schützling im Auge, dessen Ehescheidung vom Prinzen Friedrich Wilhelm von Württemberg sie zu erwirken gedachte, ebenso wie die Rückkehr der Prinzessin an den väterlichen Hof, zum Herzog von Braunschweig.

Am 30. Dezember 1786 verließ die „kleine Frau“ in Begleitung des Herrn v. Pohlmann, einer Majorswitwe Wilde, eines Fräuleins Sander, des Franzosen Romain, dessen Frau und zweier Offiziere Petersburg, um sich nach Schloß Lohde zu begeben, in welchem sie unter den merkwürdigsten Begleitumständen ein frühzeitiges Lebensende finden sollte. Alles hatte Katharina II. bedacht, mit dem größten Wohlwollen für ihren Schützling gesorgt, aber ohne ihr Verschulden war der Hofjägermeister eine unglücklich ausgefuchte Persönlichkeit. Was sich hinter den Mauern von Schloß Lohde zugegetragen hat, wird wohl niemals bis in alle Einzelheiten genau ans Tageslicht kommen. Der „Hofstaat“ der Prinzessin verließ Lohde nach und nach. Daß schon vom März des Jahres 1788 ab Pohlmann die unglückliche Prinzessin im Schlosse wie eine Gefangene gehalten hat, scheint gewiß zu sein. Daß sie am 16. September 1788 (alten Stils) gestorben ist, steht fest. Über die rätselhaften Begleitumstände ihres Todes ist jetzt so viel Licht verbreitet, daß man sich wenigstens einigermaßen ein Bild davon machen kann.

Schon im Jahre 1883 veröffentlichte Alex. Buchholz in Riga anonym unter dem Titel: „Das geheimnisvolle Grab in der Kirche zu Goldenbeck“ zwei geheime Aktenstücke aus dem Archiv desormaligen Generalgouverneurs der Ostseeprovinzen in Riga. Das eine ist ein Memoire des Gouverneurs vom 25. Oktober 1819, in welcher Zeit aus Gründen, die hier nicht weiter in Betracht kommen, eine genaue Untersuchung der Angelegenheit stattgefunden hat. In diesem Memoire ist enthalten ein Bericht der Tochter des Probstes Dahl in Goldenbeck. Diese sagt aus, daß die Prinzessin in der ersten Zeit ihres Aufenthaltes auf Schloß Lohde für eine Verwandte des Generals und Hofjägermeisters v. Pohlmann gegolten habe, daß sie in vollständiger Zurückgezogenheit lebte und fast eingesperrt gehalten wurde, daß Pohlmann mit der Prinzessin in „grenzenloser Intimität“ einer Liebesverbindung gelebt habe, „einer Liebesverbindung, welche die Leidenschaft begründete und die Einsamkeit begünstigte“. Es heißt dann wörtlich: „Auch noch während der sechs letzten Monate des Lebens dieser unglücklichen Prinzessin gestattete er keiner dritten Person

den Zutritt zu ihr und zwang sie, den Umkreis des Schlosses nicht zu verlassen, was sie sich um so mehr gefallen ließ, als es wahrscheinlich schien, daß . . . es notwendig wurde, die materiellen Beweise (des Verkehrs) vor der Öffentlichkeit zu verheimlichen“. Es heißt dann weiter: „Im Oktober (richtig: September!) des Jahres 1788 endlich trat das dunkle und furchtbare Ereignis ein, das den Lebensfaden der unglücklichen jungen Prinzessin durchschnitt. Nach Mitteilungen, die ich persönlich vernommen, und nach der Tradition, die sich überhaupt in der Umgegend von Schloß Lohde erhalten hat, hörte man eines Tages ein durchdringendes Geschrei im Schlosse, das selbst von den Bauern, die auf dem Felde arbeiteten, vernommen wurde; ein Arzt eilte herbei, aber zu seinem größten Erstaunen fand er alle Türen verschlossen, und man sagte ihm, daß die Prinzessin und der General Pohlmann sich eingeschlossen hätten. Inzwischen hörte der Arzt selbst diese Schreie, die allmählich aufhörten, und man glaubt allgemein, daß dieser Bösewicht Pohlmann, damit das Geheimnis seiner schlechten Handlung nicht enthüllt werde, niemand hinzugerufen habe, um der Prinzessin Beistand zu leisten, und daß dieses unglückliche, in den trostlosesten Zustand versetzte Schlachtopfer sein Leben ausgehaucht habe, nachdem es ein Kind geboren, das sofort in den Sarg der Mutter gelegt wurde. Andere behaupten, sie sei nicht entbunden worden. Nur Herr v. Pohlmann wußte um das Geheimnis dieses Grabes und hat es in das seinige mitgenommen“. Weitere Einzelheiten über die Vorgänge nach dem Todesfall, welche der Bericht enthält, können hier übergangen werden. Es sei nur erwähnt, daß Pohlmann unbehelligt am 22. Januar 1796 auf seinem Gute in Esthland gestorben ist.

Das zweite der erwähnten Aktenstücke ist ein Protokoll vom 11. November 1819 über Eröffnung der Gruft und den Befund darin. Der Sarg mit Inschrift wurde darin vorgefunden und darin auch die Leiche. Man fand die Leiche gänzlich verwest. Das Gerippe in dem vom Moder stark angegriffenen „rosa atlassenen“ Leichengewande lag auf dem Rücken in der Lage, in welche man Leichen in den Sarg zu legen pflegt. „Die Hüftknochen hatten sich, wie man durch das vermoderte Gewand bemerken konnte, auseinander gegeben. Bemerkenswertes wurde weiter nicht vorgefunden“. Aus diesem Schlusssatz ergibt sich, daß damals unter dem Leichengewand nicht weiter nachgesehen worden ist. Dieses ist aber von der größten Wichtigkeit, wie sich gleich zeigen wird.

Die Angaben des Protokolls über die Herstellung einer neuen Gruft und die Beisetzung der Leiche in dieser kommen nur insofern in Betracht, als daraus mit der größten Bestimmtheit erhellt, daß der alte „vom Moder ergriffene Sarg mit der Leiche mit Vorsicht und Behutsamkeit in die Gruft gesenkt worden ist“. Im Beginn der fünfziger Jahre ist die Gruft dann nochmals geöffnet worden. Diese Eröffnung brachte endlich die Lösung des Geheimnisses. Es ergab sich, nämlich, daß der Deckel des Sarges abgesprungen war, daß das Gerippe der Prinzessin darin regelrecht lag, daß aber an der Stelle, wo der Leib sich einst befand, eine kleine Gehirnschale und kleine Kinderknochen sichtbar waren.

Aus dem durchaus glaubwürdigen Bericht über diesen Befund ergibt sich nunmehr klar, daß die Prinzessin sich im Augenblicke ihres Todes in gesegneten Umständen befand. Daß ihr Kerkermeister Pohlmann sie in diesen Zustand versetzt hat, kann nach dem Berichte der Tochter des Probstes Dahl keinem Zweifel unterliegen. Daß Pohlmann die Folgen seiner Beziehungen zu der Unglücklichen hat verbergen wollen, ergeben die geheimnisvollen Umstände bei der Einfargung und Beerdigung. Ob er sie ermordet, vielleicht erdrosselt, ob sie sich aus Furcht vor Entdeckung selbst den Tod gegeben, ob sie an einer unaufgeklärten Krankheit gestorben ist, bleibt freilich nach wie vor dunkel. Am wenigsten wahrscheinlich ist die letzte Vermutung. Wenig glaublich ist auch ein Selbstmord. Am wahrscheinlichsten scheint mir, daß Pohlmann die Prinzessin ermordet hat. Winkte ihm doch, wenn die Sache ans Licht kam, Sibirien, wenn nicht noch schlimmeres! In bezug auf Vertrauensbrüche ihrer Diener pflegte die große Katharina nicht zu spaßen. . . .

(Berliner Tageblatt, Nr. 415 vom 16. August 1904.)

5.

Geschichtliche Denkmäler.

Die Kunde, daß die tannenumrauschte, vom Hauche wehmutsvoller Stimmung umwehte Sterbe- und Begräbnisstätte eines der deutschesten Dichter, Heinrich v. Kleists, beim Wannsee gelegen, durch eine hochherzige Schenkung des Eigentümers, des Prinzen Friedrich Leopold von Preußen, an das deutsche Volk für alle Zeiten in dem bisherigen Zustande erhalten werden wird, und zwar an Ort und Stelle, wird weite Kreise froh bewegen. Nachdem die Angelegenheit auf diese Weise eine befriedigende und überaus dankenswerte Erledigung gefunden hat, erscheint es jedoch am Platze, auf einen Vorschlag näher einzugehen, der, von wohlmeinenden Männern gefaßt, bereits zu einem Antrage sich verdichtet hatte, dessen Grundgedanke aber den schärfsten Tadel verdient, nämlich den Vorschlag, Kleist's Grab zu verlegen, es sozusagen „abzubrechen“ und an anderer, geeigneter Stelle, so wie es ist, wieder „aufzubauen“. Gegen solche Gedanken muß der Fachmann für Personen- und Familiengeschichte Widerspruch erheben, sobald es sich um ein „geschichtliches Denkmal“ handelt.

Der Gedanke des Denkmalschutzes ist nicht alt. Zwar haben kunstsinninge Päpste in Rom für die Erhaltung der Kunstdenkmäler und Altertümer der heiligen Stadt schon zu Zeiten Sinn und Geld übrig gehabt, da man im kälteren Norden noch munter verlassene Burg- und Klosterbauten, um nur Beispiele zu nennen, als Steinbrüche verwenden durfte; allein der planmäßige Schutz der Kunstdenkmäler und Altertümer, die Bildung von Vereinen zu deren Erhaltung, die staatliche Fürsorge, vor allem: ein gewisser gesetzlicher Schutz ist eine Errungenschaft erst der neuesten Zeit, auch der gebildetsten Völker. Diese Bewegung ist ein Kind derjenigen Geistesrichtung, welche man gewöhnlich als die „Romantik“ zu bezeichnen pflegt. Dabei ist aber ein Mangel bemerkenswert und unverkennbar. Vorläufig umfaßt der Gedanke des Denkmalschutzes, mehr oder weniger bei allen Völkern, nur erst Denkmäler von künstlerischem Wert oder Altertümer sehr hohen Alters. Zeugen der Vergangenheit ohne derartige Eigenschaften werden vernachlässigt. Für den Kenner der großen Veröffentlichungen über die „Kunstdenkmäler und Altertümer“ der einzelnen Länder oder kleinerer Landesteile springt das in die Augen. Nun gibt es neben den Kunstdenkmälern und Altertümern



In früheren Zeiten ist die wissenschaftliche Genealogie als Lehrfach an allen bedeutenderen Hochschulen Deutschlands vertreten gewesen. Seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts ist das anders geworden. Seitdem fehlt sie. In neuester Zeit ist wiederholt und dringend von einsichtiger Seite der Ruf ergangen, der Genealogie mit ihren sämtlichen Nebenfächern wiederum an deutschen Hochschulen den ihr gebührenden Platz zu gewähren. So von Lorenz in seinem bekannten Lehrbuche. Vielsach von mir und ganz neuerdings in einer trefflichen Abhandlung über „Suntheim und die Anfänge der genealogischen forschung in Osterreich“ vom Ritter von Bauer, welche im Jahrbuch der heraldischen Gesellschaft Adler in Wien erschienen ist. Während nun in Nordamerika nach einer Äußerung des Professors William Stowell Mills in seinen „Foundations of Genealogy“ alle Aussicht vorhanden zu sein scheint, daß die Genealogie wenigstens an einigen der bedeutenderen Hochschulen Nordamerikas eingeführt werde, ist bei uns in Deutschland zurzeit dazu, wie es scheint, keinerlei Aussicht vorhanden.

Ich habe mich deshalb veranlaßt gesehen, im laufenden Jahrgang des „Archivs für öffentliches Recht“ (1904) erneut auf die alte Forderung hinzuweisen und sie mit der feststellung der innigen Beziehungen der Genealogie zur wissenschaftlichen Behandlung des Staatsrechts einerseits und mit dem Nachweise auffallender genealogischer fehler, Versehen und Mißgriffe in den Werken bedeutender Staatsrechtler aus den letzten Jahren andererseits zu begründen.

Wenn man nun die Notwendigkeit einer Forderung der angegebenen Art nicht nur begründen, sondern auch Segnern gegenüber verfechten will, darf man sich nicht darauf beschränken, zu zeigen, daß die Erfüllung dieser Forderung wünschenswert, sondern auch daß sie möglich ist.

Bei der vorliegenden Frage, nämlich wenn es sich um die Einführung der Genealogie in den wissenschaftlichen Lehrplan der Hochschulen handelt, gilt es also, zu zeigen, in welcher Weise die wissenschaftliche Genealogie als Lehrfach in den Lehrplan dieser Hochschulen

eingereicht werden kann. Will man zur Beantwortung dieser Frage gelangen, so muß man sich vor allem darüber klar sein, daß man den Begriff der „genealogischen Wissenschaften“ im weitesten Sinne fassen, darin also einbegreifen muß: die reine Genealogie, nämlich die Methode der genealogischen Forschung, die Methode der genealogischen Darstellung und die Methode der genealogischen Kritik; die angewandte Genealogie, nämlich die Genealogie in Anwendung auf die Geschichte, in Anwendung auf naturwissenschaftliche und statistische Probleme — Vererbungsfragen und dergleichen — die juristische Genealogie, nämlich das Privatfürstenrecht und das Adelsrecht, die Methode des genealogischen Beweises. Sodann gehört in die wissenschaftliche Genealogie auch noch hinein das Wappenwesen und das Wappenrecht, endlich die Siegelkunde, insoweit dabei Wappen in Betracht kommen.

Daraus ergibt sich, daß für den Lehrplan der Universitäten folgende genealogischen Vorlesungen in Betracht kommen können:

1. Eine allgemein verständliche Einführung in die Genealogie für Studierende aller Fakultäten, in welcher die Hörer aller derjenigen Fächer, die in irgend welche Beziehungen zu genealogischen Aufgaben treten, die Beziehungen der Genealogie zu diesen Fächern, die Methode der genealogischen Forschung, des genealogischen Beweises, der genealogischen Kritik und der genealogischen Darstellung kennen lernen würden, derart, daß sie nicht mehr so ratlos wie bisher dastehen, falls in ihrem eignen Fach ein genealogisches Problem an sie herantreten würde. Diese Vorlesung wäre gleichzeitig eine Vorbereitung für die genealogischen Hauptvorlesungen.

2. Das Ganze der wissenschaftlichen Genealogie für Vorgesrittene, das heißt für solche, welche die erste Vorlesung bereits gehört haben und sich tiefer mit genealogischen Studien und Problemen beschäftigen wollen. Eine umfangreichere Vorlesung. Vorteilhaft ließe sich diese umfangreichere Vorlesung in einzelnen Vorlesungen auf mehrere Semester verteilen, wofür nur als Beispiel folgende Einteilung angeführt werden soll:

- a) Methode der Genealogie: genealogische Arbeits- und Forschungsmethode, Methode des genealogischen Beweises.
- b) Angewandte Genealogie.
- c) Adelsrecht und Privatfürstenrecht vom genealogischen Standpunkt aus.
- d) Heraldik einschließlich des Wappenrechts und der Siegelkunde.
- e) Geschichte der Genealogie und der genealogischen Literatur.

3. In genealogischen Übungen würde das Ziel das sein, die Hörer zu allen Zwecken (Historiker, Kulturhistoriker, Familienhistoriker, Naturforscher, Biologen, Mediziner, Psychiater, Kriminalisten, Statistiker usw.) zu genealogischen Arbeiten anzuleiten und ihnen an praktischen Beispielen zu zeigen, wie solche Arbeiten zu machen sind. Namentlich die praktische Kenntnis der in Betracht kommenden Literatur und Hilfsliteratur, sodann die praktische Anwendung der theoretischen Grundsätze der Genealogie würden in diesen Übungen zu vermitteln sein.

4. In einem genealogischen Seminar für Vorgeschrittene wären größere selbständige genealogische Arbeiten seitens der Hörer anzufertigen, seitens der Lehrer zu besprechen und zu kritisieren.

5. In einem heraldischen praktischen Unterricht wäre endlich die darstellende Anwendung der theoretisch gelehrtens Heraldik für Historiker und Kunsthistoriker, aber auch für Künstler und Gewerbetreibende (als Hospitanten) zu lehren.

Es darf nicht verkannt werden, daß dieser heraldische praktische Unterricht die geeignetere Stelle für absehbare Zeit an Kunstschulen und Kunstgewerbeschulen finden würde, als an Hochschulen.

Jedenfalls dürfte der Genealoge von Fach, wenn er Methode der Genealogie und Anwendung dieser Methode, Adelsrecht und Privatsfürstenrecht, Geschichte der Genealogie und der genealogischen Literatur, Geschichte der Heraldik, theoretische Heraldik und Sphragistik zu lesen imstande ist, selten ein genügend guter heraldischer Zeichner sein, um auch einen heraldischen Unterricht praktischer Art für Künstler und Kunstgewerbetreibende erteilen zu können.

Diesem Bedenken gegenüber aber ist festzustellen, daß, wie so oft, auch hier die Spaltung, das heißt die Einführung eines genealogisch-heraldischen Unterrichts an einer Universität, wo er allein hingehört, und die Einführung des praktisch-heraldischen Unterrichts an einer Kunstschule oder Kunstgewerbeschule sich als unheilvoll erweisen dürfte. Der Sachmann, welcher die wissenschaftliche Genealogie in allen Verzweigungen und nach allen Seiten hin, wie oben angegeben, beherrscht, wird sehr wohl in der Lage sein, unter Zuziehung eines heraldischen Künstlers als Assistenten oder unter Verwendung eines sachgemäß ausgewählten und reichen heraldischen Lichtbildermaterials eine gute heraldische Anleitung auch für Künstler und Kunstgewerbetreibende zu erteilen. Denn es könnte sich ja in einer solchen praktisch-heraldischen Vorlesung nicht darum handeln, damit heraldische Künstler heranzubilden, sondern nur heraldische Sachverständige. Jenes wäre ja

auch nicht der Zweck einer solchen Vorlesung, deren Zweck vielmehr in dem Ausdruck: „heraldischer Anschauungsunterricht“ richtig zu bestimmen ist.

Alle die vorbezeichneten Aufgaben würden am besten durch ein an einer großen Hochschule Deutschlands mit genügenden Mitteln zu errichtendes „Institut für wissenschaftliche Genealogie“ zu erfüllen sein.

Man könnte es auch, nach dem Muster des „orientalischen Seminars“ beziehentlich „Seminars für orientalische Sprachen“ in Berlin, bescheidener „Genealogisches Seminar“ oder „Seminar für Genealogie“ nennen.

(Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte.
1. Heft. Leipzig 1905.)

8.

Der Handapparat des Ahnenforschers.

Wie bei allen Wissenschaften überhaupt, so ist auch in der Wissenschaft der Genealogie eine genaue Kenntnis der vorhandenen Literatur eine der Grundbedingungen für ersprießliches wissenschaftliches Arbeiten.

Erweist sich dieser Satz schon als zutreffend für denjenigen, der sich lediglich mit einem bestimmten Geschlecht beschäftigt, oder dessen Genealogie aufklären, oder gar dessen Geschichte darstellen will, so ist er es in noch viel höherem Grade für den Ahnenforscher. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß die Beschäftigung mit einem Geschlechte eine konzentrische, eine synthetische Tätigkeit erfordert, die Aufhellung der Ahnen einer bestimmten Person dagegen eine analytische, eine exzentrische. Ich weiß zur kurzen Kennzeichnung der grundsätzlichen Verschiedenheit der beiden Arbeitsarten keine besseren Ausdrücke zu finden als die obigen Fremdwörter. Die Aufhellung der Genealogie eines Geschlechts, von der Gegenwart rückwärts gehend, führt eben notgedrungen in die Enge: auf einen engbegrenzten Personenkreis, denn jede Familie hat einen Stammvater; auf ein engbegrenztes örtliches Gebiet, denn jede Familie hat eine Heimat, ein Ursprungsland. Jede Ahnenforschung führt dagegen in die Breite und in die Weite (von ganz besonders gearteten Fällen natürlich abgesehen!). Bei der Vier-Ahnen-Reihe angelangt, hat es der Forscher, außer mit derjenigen Familie, aus welcher der Proband oder die Probandin stammt, schon mit drei weiteren Familien zu tun; bei der Acht-Ahnen-Reihe treten noch vier weitere Familien hinzu, falls kein „Ahnenverlust“ vorliegt, was hier übergangen werden kann. Es handelt sich also, neben der Familie des Probanden oder der Probandin, bereits um sieben Geschlechter. Ferner handelt es sich, sobald man zu der Acht-Ahnen-Reihe kommt und von dieser zur nächst höheren Ahnenreihe aufsteigen will, meist auch schon um Familien, die aus den geographisch verschiedensten Gegenden, ja sogar aus verschiedenen Ländern stammen.

Diese Umstände bringen es aber mit sich, daß der Ahnenforscher viel mehr, wie derjenige Genealoge, der sich auf ein Geschlecht und

dessen Geschichte beschränkt, darauf angewiesen ist, zunächst die gedruckten Auskunftsmitel zu Rate zu ziehen. Der Ein-familienforscher wird gut tun, so schnell als möglich, in die Archive und die Kirchenbücher derjenigen Gegend sich zu versenken, in welcher das betreffende Geschlecht aufgetreten ist. Je eher er zu den handschriftlichen Quellen hinabsteigt, desto rascher wird er verlässlichen Stoff sammeln können.

Der Ahnenforscher kann diesen Weg zunächst gar nicht einschlagen. Sobald ihm unter den Ahnen einer bestimmten Person ein neuer Familiennamen begegnet, muß er vorab die Heimat und Herkunft des betreffenden Geschlechtes feststellen, dann zu ermitteln suchen, in welcher Gegend und an welchen Orten das betreffende Geschlecht aufgetreten ist, schließlich gelangt er so zur Kenntnis derjenigen Archive und Pfarrämter, in denen er den erwünschten Aufschluß erwarten darf. Vielleicht findet der Ahnenforscher sogar in den gedruckten Werken über die betreffende Gegend oder über das betreffende Land gleich das gesuchte Elternpaar.

Deshalb sind für den Ahnenforscher die Nachschlagewerke dieser Art, die sogenannten „genealogischen Bibliographien“, von ungleich größerer Wichtigkeit, wie für den Ein-familienforscher.

Diese „genealogischen Bibliographien“ enthalten mit größerer oder geringerer Vollständigkeit die genealogische Literatur eines nach irgend einem Prinzip umgrenzten Gebietes, vielfach auch unter Berücksichtigung genealogischer Handschriften. Da ich nun gefunden habe, daß ein großer Teil der vorhandenen „genealogischen Bibliographien“ den Fachgenossen Deutschlands und Oesterreichs fast völlig unbekannt ist, so stelle ich, so weit sie mir bekannt geworden sind, im nachfolgenden die neuesten und wichtigsten zusammen und knüpfe kurze, aufklärende Bemerkungen an.

1. Als allgemeines, freilich schon veraltetes, sich im wesentlichen auf das Wappenwesen beschränkendes, aber immerhin noch sehr brauchbares Werk ist vor allem zu nennen: **Bernds Schriftenkunde der Wappenwissenschaft.**

Christian Sam. Theodor Bernd, D. und Professor zu Bonn, Allgemeine Schriftenkunde der gesamten Wappenwissenschaft, mit beurteilenden, und anderen zur Bücher- und Gelehrten-geschichte gehörenden Bemerkungen und Nachweisungen. Bonn 1830. Im Beforge von Jo. Aug. Gottl. Weigel in Leipzig.

Derselbe, Allgemeine Schriftenkunde der gesamten Wappenwissenschaft, mit beurteilenden und anderen zur Bücher- und Gelehrtengegeschichte gehörenden Bemerkungen und Nachweisungen. Zweiter Teil. Bonn 1850. Im Besorge von Jo. Aug. Gottl. Weigel in Leipzig.

Derselbe, Allgemeine Schriftenkunde der gesamten Wappenwissenschaft, mit beurteilenden und anderen zur Bücher- und Gelehrtengegeschichte gehörenden Bemerkungen und Nachweisungen. Dritter Teil. Nachträge, Zusätze und Berichtigungen. Bonn 1855. Im Besorge von Jo. Aug. Gottl. Weigel in Leipzig.

Derselbe, Allgemeine Schriftenkunde der gesamten Wappenwissenschaft, mit beurteilenden und anderen zur Bücher- und Gelehrtengegeschichte gehörenden Bemerkungen und Nachweisungen. Vierter und letzter Teil. Bonn 1841. Im Besorge von Th. Osw. Weigel in Leipzig.

Für die Benützung zu bemerken ist, daß der erste und zweite Teil zusammen mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sind (S. 1—679) und ein gemeinsames Autorenregister haben. Der dritte Teil hat eigene Seitenzahlen und ein eigenes Autorenregister. Ebenso der vierte Teil.

Die Anordnung des Stoffes ist eine systematische, aus der Einleitung, S. XXVIII—XXXII, ersichtliche.

2. Ein zweites, viel älteres, sich rein mit genealogischen Büchern beschäftigendes Werk ist **Reimmanns Historia Literario-Genealogica**.

Jakob Fried. Reimmann, *Historiae literariae exoticae & acroamaticae particula sive de libris genealogicis vulgatoribus & rarioribus commentatio*. In qua plurima hujus commatis opera, obvia & non obvia, impressa & MScta, edita & inedita recensentur. Adeoque ad bibliothecam scriptorum genealogicorum congerendam non aspernanda subministratur materies. Accedit disquisitio historica de necessitate scepticismi in studio genealogico. Lipsiae & Quedlinburgi s. a. Sumptibus Gottlob Ernesti Strunzii, Bibliopol.

Das Werk besteht aus zwei Teilen: *Historiae literario-genealogicae sectio prima in qua de libris genealogicis exotericis et acroamaticis, canonicis et apocryphis, vulgatoribus et rarioribus disseritur et universis hujus scientiae cursus ab O. C. usque ad nostra tempora ὡς ἐν τύπῳ delineatur*. Quedlinburgi prelo Johann. Georgi Sieverti, Typ. Aul.;

Revue von Strabonitz, Aufsätze. Neue Folge.

Historiae literario-genealogicae sectio secunda in qua de libris genealogicis rarioribus seorsim agitur adeoque historiae arcaeanae literariae exhibetur specimen.

Der erste Teil schließt mit den Worten: „Impress. est Bareuthi 1682 in Octavo“, die Vorrede des zweiten Teils hat den Vermerk: „Scribebam Ermslebiae di 8. Maii MDCCX.“

Durch beide Vermerke ist die Zeit der Abfassung festgelegt.

Das Werk ist, soweit ich sehen kann, eine recht vollständige Übersicht über die bis dahin erschienene genealogische Literatur und gibt nützliche kritische Bemerkungen. Aus beiden Gründen ist es noch heute wichtig, umsomehr, da zwei gute Register (Autoren- und Sachregister) für beide Teile, am Schlusse des zweiten, die Benutzung sehr erleichtern. Besonders interessant ist die Erwähnung und Besprechung genealogischer Manuskripte, die dem Verfasser bekannt geworden, teilweise aber verschollen sind.

3. Zeitlich unmittelbar an Reimann schließt sich an des jüngeren **Hübner: Bibliotheca genealogica.**

Joh. Hübner Jun., Juris Candidatus, Bibliotheca genealogica, das ist ein Verzeichnis aller Alten und Neuen Genealogischen Bücher von allen Nationen in der Welt, den Liebhabern der politischen Wissenschaften zur Bequemlichkeit gesammelt und in eine richtige Ordnung gebracht. Hamburg, bey Christian Wilhelm Brandt, 1729.

Es ist eine systematische, allgemeine genealogische Bibliographie mit kritischen Bemerkungen über die einzelnen Werke und zeugt von großem Fleiß und vieler Belesenheit. Daß aber Hübner bei seinen kritischen Bemerkungen etwas eifertig zu Werke ging, habe ich bei Beleuchtung des Urteils, das er über des großen Spener „*Illustriores Galliae stirpes*“ fällt, in der Untersuchung: „Philipp Jakob Spener in seiner Bedeutung für die Heraldik und die Genealogie“ eingehend nachgewiesen¹⁾.

Trotzdem ist das Buch noch heute höchst brauchbar und dürfte in keiner genealogischen Fachbibliothek fehlen. Auch hier ist ein gutes Autoren- und ein Sachregister vorhanden.

Wie man aus dem Titel ersehen kann, soll das Buch eine internationale genealogische Bibliographie sein, wie es ebenso übrigens auch das Werk von Reimann sein will. Doch liegt es in der Natur

¹⁾ Aufsätze aus dem Staatsrecht und der Genealogie, Berlin 1905, Carl Heymanns Verlag. S. 190 f.

der Sache, daß die Angaben über außerdeutsche genealogische Bücher viel weniger vollständig sind, als diejenigen über deutsche.

4. Denselben Fehler, eine große, internationale genealogische Bibliographie sein zu wollen, macht die bekannte, wohl in jeder größeren öffentlichen Büchersammlung befindliche **Bibliotheca familiarum nobilium** von **Gundlach**.

Hier ist der Weg, den Stoff systematisch zu ordnen, verlassen und dagegen ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis nach Familiennamen mit Hinweisen auf das Vorkommen in der Literatur gegeben. Ebenso ist grundsätzlich davon Abstand genommen, kritische Bemerkungen über den Wert der einzelnen Abhandlungen hinzuzufügen. Das Werk ist relativ die weitaus vollständigste Nachschlagegelegenheit über gedruckte Nachrichten, welche die Genealogie deutscher und österreichischer Familien betreffen, und als solche gerade für den Ahnenforscher ganz unentbehrlich. Das nichtdeutsche Ausland ist nur durch sehr mangelhafte Nachweise vertreten, wie die betreffenden Werke dem Verfasser wohl lediglich zufällig zu Gesicht kamen. Aber auch für die deutschsprachlichen genealogischen Quellenzwecke ist es kein lückenloser Nachweis. Ich erwähne nur, daß der für genealogische Dinge aller Art eine wahre Fundgrube bildende „Rheinische Antiquarius“ von Stramberg mit seinen vierzig starken Bänden dem Verfasser ganz unbekannt geblieben zu sein scheint. Ebenso tut dem Werte des Buches empfindlichen Abbruch, daß dem Verfasser die eigentliche genealogische Sachkenntnis, selbst für bekanntere Dinge, mangelte, was manchmal verhängnisvolle Folgen gehabt hat. Ich führe als Beispiel an, daß die Literatur über den berühmten Jawisch von Falkenstein, den wohl jeder Gebildete aus „König Ottokars Glück und Ende“ als einen Rosenberger aus dem fürstengleichen Geschlechte der Witigonen kennt, unter dem Stichworte „Jawisch“ im Buchstaben „J“ gesucht werden muß, also unter dem Vornamen des Mannes. Wäre er unter „F“ (Falkenstein) eingeordnet, so ginge das noch an. Richtig hätte er natürlich unter das Stichwort „Rosenberg“ gehört. Daß „Witigonen“ und „Rosenberg“ außerdem noch besondere Stichworte sind, soll hier nur gestreift werden.

Das Buch ist eben lediglich eine, zwar ungeheuer fleißige und deshalb verdienstliche, aber kenntnislos gedruckte Notizensammlung und hat durch diesen Umstand viel Unheil angerichtet, weil jeder, der nicht genau Bescheid weiß, wenn er die beiden starken Bände zu Rate gezogen und darin eine bestimmte Familie nicht erwähnt gefunden

hat, in den irrigen Glauben versetzt wird, es sei über sie tatsächlich nichts Gedrucktes vorhanden.

Ich gebe hier nur den genauen Titel der dritten Auflage.

O. Gundlach, *Bibliotheca familiarum nobilium. Repertorium gedruckter Familiengeschichten und Familien-Nachrichten. Ein Handbuch für genealogische Forscher und Bibliothekare. Erster Band A—L. Zweiter Band M—Z. Nachtrag. Neustrelitz, Verlag von Gundlachs Antiquariat. 1897.*

5. Eine vortrefflich angelegte und von großer Sachkenntnis zeugende bibliographisch-genealogische Sammlung ist das sogenannte **Prittwißsche Verzeichnis**. für das, was im Titel angegeben ist (siehe unten), und für die Zeit des Erscheinens ist es sehr vollständig. Auf absolute Vollständigkeit erhebt es keinen Anspruch, hat sie auch nicht erreicht. Immerhin ist es noch heute höchst brauchbar und wird, selbst neben dem bereits genannten, Gundlach straflos nicht außer acht gelassen.

Hans von Prittwiß und Gaffron, *Verzeichnis gedruckter Familiengeschichten Deutschlands und der angrenzenden Länder und Landesteile. Zuerst erschienen in der „Vierteljahrsschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie“, herausgegeben vom Verein „Herold“ zu Berlin, redigiert von Ad. M. Hildebrand, Hg. S. U. Professor. X. Jahrgang. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1882.*

Auch als selbständige Schrift erschienen.

Die Schrift enthält mehr noch, als der Titel verspricht, denn außer „den selbständigen gedruckten Familiengeschichten“ enthält sie auch Hinweise auf diejenigen Zeitschriften und Sammelwerke, in denen größere Aufsätze über ganze Familien oder einzelne Zweige abgedruckt sind. Die Gruppe dieser Hinweise ist der schwächste Teil des Ganzen. Von Vollständigkeit ist nicht die Rede. Natürlich ist die Arbeit auch veraltet, denn in den mehr als zwei Jahrzehnten seit ihrem Erscheinen ist die genealogische Literatur des betreffenden Gebietes durch zahlreiche Veröffentlichungen ungenügend bereichert worden.

6. Seine systematisch richtige Stelle findet hier auch das in **Koners Repertorium** enthaltene genealogisch-bibliographische Verzeichnis. Zwar ist es durch die später erschienenen, im vorstehenden erwähnten Arbeiten von Prittwiß und Gundlach längst überholt, aber es ist wichtig wegen der darin enthaltenen Hinweise auf die beiden großen genealogischen, handschriftlichen Aufzeichnungssammlungen zu Berlin, nämlich die

Collectio Koenigiana und die Collectio Plathoniana, erstere die bedeutendere und umfangreichere, beide in der Königlichen Bibliothek daselbst.

Dr. W. Koner, Kustos an der k. Universitäts-Bibliothek zu Berlin, Repertorium über die vom Jahre 1800 bis zum Jahre 1850 in akademischen Abhandlungen, Gesellschaftsschriften und wissenschaftlichen Journalen auf dem Gebiete der Geschichte und ihrer Hilfswissenschaften erschienenen Aufsätze. Band II. Hilfswissenschaften der Geschichte. Heft 1. Genealogie. Heraldik und Sphragistik, Biographie. Diplomatie. Berlin, Verlag der Nicolaischen Buchhandlung. 1855. In Betracht kommt hier namentlich der Abschnitt: „Zur Genealogie einzelner adeliger Geschlechter“ (S. 3—66), der sich aber keineswegs auf Familien Deutschlands und Oesterreichs beschränkt.

Ich kann mich nun zu denjenigen genealogischen Bibliographien wenden, von denen gesagt werden kann und muß, daß sie eine örtlich begrenzte Bedeutung haben. Zwar ist dieses leider meist nicht so zu verstehen, daß sie genealogische Repertorien sind, in denen mit scharfer Kritik nur dasjenige Aufnahme gefunden hat, was sich auf Familien aus dem betreffenden, örtlich begrenzten Gebiet bezieht, sondern die örtliche Begrenzung bezieht sich auf den Fundort. Mit anderen Worten: der gleich zu nennende Goethals z. B. ist nicht ein Repertorium für bibliographisches Vorkommen belgisch-niederländischer Familien, sondern es ist ein Register für das Vorkommen von Familien aus allen möglichen Ursprungsgebieten in den Handschriftenbeständen Belgischer Bibliotheken.

Wenn es sich bei einem solchen Verfahren um ein Verzeichnis des Vorkommens in Handschriften handelt, so ist dagegen freilich nichts zu sagen. Wenn derart aber vorgegangen wird in bezug auf gedruckte Fundstellen, wenn also mit anderen Worten eine französische, genealogische Bibliographie ausschließlich auf französischen Bibliotheken fußt, dabei aber auch diejenigen Vorkommen erwähnt, welche sich auf nicht-französische Geschlechter beziehen, so entsteht natürlich nach zwei Richtungen hin ein Stückwerk, nämlich nur sehr relative Vollständigkeit in bezug auf den sich auf französische Geschlechter erstreckenden Stoff. Große und irreführende Unvollständigkeit aber in bezug auf den sich auf außer-französische Geschlechter erstreckenden Stoff. An dieser Systemlosigkeit leiden, soweit ich sehen kann, alle bisherigen genealogischen Bibliographien mit Ausnahme derjenigen für die Schweiz, die eigentlich allein bisher eine auf der Höhe stehende systematische genealogische

Bibliographie besitzt, die dafür aber wieder des Familienregisters entbehrt, in dem man sich schnell über das Vorkommen genealogischer Nachrichten in dem gedruckten Stoff unterrichten kann, und mit Ausnahme des gleich zu nennenden Huyttens.

Nach diesen Vorbemerkungen kann ich nunmehr die betreffenden genealogischen Hilfswerke für den Ahnenforscher einzeln aufzählen, und zwar nach Ländern geordnet.

7. für Belgien und Holland ist da vor allem zu nennen eine sehr gute genealogische Bibliographie von **Huyttens**.

J. Huyttens, *l'Art de vérifier les Généalogies des Familles Belges et Hollandaises*. Bruxelles, Librairie ancienne de G.-A. Van Trigt, Rue Saint-Jean, 30, 1865.

Das Buch ist ein sorgfältig gearbeitetes, alphabetisch geordnetes Namensverzeichnis aller derjenigen belgischen und holländischen Familien, über die sich in den wichtigsten Einzel-, Sammelwerken, sowie Zeitschriften der genannten Länder, etwas findet, mit Angabe der Fundstellen. Ein chronologisch geordnetes Verzeichnis dieser Werke befindet sich am Anfang. Es sind über hundert Werke, deren Inhalt in dieser Weise verarbeitet und leicht zugänglich gemacht worden ist. In seiner Art vortrefflich, ist das Werk natürlich in den 40 Jahren, die seit seinem Erscheinen verflossen sind, veraltet und dringend einer neuen Auflage bedürftig.

Kritische Bemerkungen sind übrigens hier den Titeln nicht hinzugefügt.

8. für Belgien ist dann weiter das schon erwähnte Werk von **Goethals** von unschätzbbarer Bedeutung.

Jélig Victor **Goethals**, *Indicateur nobiliaire de France, de Belgique, de Hollande, d'Allemagne, d'Espagne, d'Italie et d'Angleterre d'après les collections manuscrites des Bibliothèques publiques de Belgique*. Paris, Librairie Bachelin-Deflorenne, 3, Quai Malaquais, 1869.

Das Werk ist ein alphabetisches Verzeichnis aller Familien, über die in der Handschriftenabteilung der königlichen Bibliothek zu Brüssel, in den Lefort'schen Sammlungen des Staatsarchivs Lüttich, in der heraldisch-genealogischen Bibliothek des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Brüssel, in den Valkeniffeschen Manuskripten der Bibliothek zu Antwerpen, endlich in den Sammlungen des Verfassers etwas zu finden ist.

Leider merkt man dem umfangreichen Werke an, daß es dem Verfasser nicht darum zu tun war, ein wissenschaftliches Repertorium, sondern einen Katalog für Abschriften, die er gegen Bezahlung besorgen wollte und konnte, zu liefern, deshalb sind alle gedruckten, leicht zugänglichen Fundstellen gar nicht berücksichtigt.

Immerhin ist es für Ahnenforscher ganz unentbehrlich, weil man sofort feststellen kann, wo Handschriftliches über eine Familie vorhanden ist, und, sobald man sich an die betreffende Stelle (Bibliothek oder Archiv) wendet, von dort meist auch ohne Schwierigkeiten etwa vorhandene gedruckte Fundstellen mitgeteilt erhält.

England besitzt u. a. zwei ganz ausgezeichnete genealogisch-heraldisch-bibliographische Werke, nämlich:

9. Die *Bibliotheca heraldica Magnae Britanniae* von **Moule**.

Thomas Moule, *Bibliotheca heraldica Magnae Britanniae*. An analytical Catalogue of Books on Genealogy, Heraldry, Nobility, Knighthood & Ceremonies: with a list of Provincial visitations, pedigrees, collections of Arms, and other manuscripts; and a Supplement, enumerating the principal foreign genealogical Works.

London: printed for the author, Duke Street, Grosvenor Square. Published by Lackington, Hughes, Harding, Mavor and Lepard, Finsbury Square; J. Mayor, Skinner Street; and K. Triphook, Old Bond Street. 1822.

Das Werk ist ein sehr vollständiges, systematisches Verzeichnis aller in England damals bekannten genealogischen Werke und Handschriften aus den oben bezeichneten Gebieten, nach den Abfassungs- oder Erscheinungsjahren geordnet, durchwegs mit trefflichen und sehr belehrenden kritischen Bemerkungen versehen.

Zuerst werden die gedruckten Werke aufgeführt (S. 1—556). dann folgt: a list of visitations made by the kings of arms etc. and of various manuscript collections of pedigrees and arms, arranged under the several counties of England, North & South Wales, Scotland, and Ireland, endlich der sehr brauchbare Anhang: a list of the principal foreign Books on Heraldry and Genealogy.

Das Werk ist ganz ausgezeichnet, durch die bibliographischen Notizen bei jedem einzelnen Werke auch für den Bibliophilen ganz unentbehrlich. Nebenbei, wie alle solchen Werke in England, glänzend im Druck, Papier, Vignetten usw. ausgestattet.

Ein Verzeichnis vom Vorkommen einzelner Familien in Zeitschriften und Sammelwerken bildet es nicht.

Natürlich ist es inzwischen veraltet.

10. Der sogenannte, jedem englischen Genealogen wohlbekannte **Gatfield** steht wissenschaftlich durchaus nicht auf dieser Höhe.

Es ist ein allerdings sehr vollständiger, leider in bezug auf Nicht-englisches von Druckfehlern wimmelnder Katalog aller genealogischen Bücher und Manuskripte, welche der Verfasser in den Katalogen der großen englischen Bibliotheken verzeichnet fand. Geordnet nach einem gewissen System, wesentlich wertvoll durch das Verzeichnis gedruckter: „Family Histories, Pedigrees and Peerage Cases“ (S. 284—522).

George Gatfield, Guide to Printed Books and Manuscripts relating to english and foreign Heraldry and Genealogy being a classified Catalogue of Works of those Branches of Litterature, London, Mitchell and Hughes, 140 Wardour Street. 1892.

Nicht unwichtig sind darin die Abschnitte: America, Austria, Belgium, Danmark, France, Germany, Italy, Netherlands, Portugal, Russia and Poland, Spain, Sweden and Norway, Swizerland, namentlich wegen der hier aufgeführten, in englischen Sammlungen befindlichen auf die betreffenden Länder sich beziehenden und dort bisher wohl fast ganz unbekanntem Manuskripte, Stammbücher usw.

11. Ein ganz in gleicher Weise angelegtes Werk besitzt Frankreich in dem dort gleichfalls jedem Fachmann bekannten **Guigard**.

Joannis Guigard de la Bibliothèque impériale. Bibliothèque héraldique de la France. Paris. E. Dentu, Editeur, Libraire de la Société des Gens de Lettres, Palais-Royal 13 et 17, Galerie d'Orléans. 1861.

Alles oben für das Buch von Gatfield Gesagte gilt mutatis mutandis auch für das umfangreiche Guigardsche Werk, mit dem einen sehr wichtigen Unterschiede aber, daß in ihm der Anführung jeden Buches usw. sehr nützliche kritische und informierende Bemerkungen zugesetzt sind.

12. Die Literatur Italiens ist erst ganz kürzlich durch eine genealogisch-heraldische Bibliographie bereichert worden.

Giustino Colaneri della R. Bibliotheca Casatanense di Roma, Bibliografia araldica e genealogica d'Italia. Con introduzione del Conte Ferruccio-Pasini-Frassoni „L'Araldica in Italia“. Roma, Ermanno Loescher & Co. (Bretschneider e Regenberg), librai editori di S. M. la Regina d'Italia. 1904.

Das Werk ist ein 2056 Nummern umfassendes, alphabetisch nach den Verfassernamen oder nach Stichworten geordnetes Verzeichnis aller Werke, welche das Gebiet der italienischen Genealogie betreffen, und zwar gleichgültig, ob es Werke italienischer oder fremder Verfasser sind. Innerhalb dieser vorgesteckten Grenze ist das Buch sehr vollständig. Das Sachregister erleichtert das Auffinden der behandelten Familien. Die großen Sammelwerke sind berücksichtigt, ebenso die wichtigsten Zeitschriften. Das Werk ist unentbehrlich für jeden, der mit italienischer Genealogie zu tun hat. Vielfache kritische Bemerkungen bei den einzelnen Werken machen es besonders nützlich.

13. Für Polen besteht ein außerordentlich fleißig gearbeitetes und umfangreiches genealogisch-bibliographisches Werk. Was Goethals für die Manuskripte in Belgien gegeben hat, liefert es für die gedruckten Fundstellen, welche sich auf den polnischen Adel beziehen.

Emilian von Zernicki-Szeliga, Der Polnische Adel und die demselben hinzugetretenen andersländischen Adelsfamilien. General-Verzeichnis. Zwei Bände. Hamburg. Verlag von Henri Grand. 1900.

Der Verfasser bringt ein sehr ausführliches Namensverzeichnis, alphabetisch geordnet, der Familien mit Hinweisen auf die wichtigsten Fundstellen. Ein großer Vorzug des Werkes ist es, daß man darin für einen großen Teil der Familien auch die Wappen einigermaßen bestimmen kann.

14. Die Schweiz besitzt bis jetzt unstreitig die beste methodisch-systematische genealogische Bibliographie. Diese umfaßt rund 1000 heraldisch-genealogische Schriften und ist nach Auswahl des Angegebenen und Anlage, sowie in Hinsicht auf die Einteilung und Gruppierung des Stoffes musterhaft zu nennen.

Das Heft bildet einen Teil (Fasz. V. 4) der großen „Bibliographie Nationale Suisse. Répertoire méthodique de ce qui a été publié sur la Suisse et ses habitants“ und hat folgenden Titel:

Jean Grellet et Maurice Tripet. Président resp. Secrétaire de la Société Suisse d'Héraldique. Héraldique et Généalogie. Berne, K. J. Wyss, Libraire-Editeur. 1895.

Das Werk zerfällt in zwei Abteilungen. Die erste Abteilung führt die „Werke über die gesamte Eidgenossenschaft und solche, die mehrere Kantone betreffen oder von der Heraldik im allgemeinen handeln“ auf. Die zweite Abteilung umfaßt die „Werke, welche einzelne Kantone betreffen“. Bei jeder der drei Unterabteilungen, welche

für die erste Abteilung aus der Überschrift schon ersichtlich sind, sowie der Unterabteilungen über die einzelnen Kantone, welche in Abteilung 2 enthalten sind, ist jedesmal wieder der Stoff in folgende Abschnitte gegliedert: Handschriften, gedruckte Bücher, Beiträge zu Zeitschriften.

Aufgezählt sind nur die Titel. Daran knüpfen sich oft kurze, belehrende Notizen über den Inhalt. Am Schlusse ist noch ein Autorenregister beigegeben. Von einem Familienregister mit Hinweis auf die Fundstellen konnte, nach der ganzen Anlage, natürlich nicht die Rede sein.

Das ist ein gewisser Mangel der Arbeit. Wenn man z. B. auf S. 39 erwähnt findet: „Stückelberg, E. A., Dr., Ein heraldisch verzierter Taufstein. Neuchâtel, 1893. 2 S. (Archives héraldiques suisses)“, so ist damit natürlich für jeden Heraldiker oder Genealogen, der nicht gerade allgemein über heraldisch verzierte Taufsteine arbeiten will, nicht das Geringste gewonnen, da man nicht nachschlagen kann, welcher Familien usw. Wappen auf dem Taufsteine sind.

Das ist aber auch nicht der Zweck einer systematischen und methodischen heraldisch-genealogischen Bibliographie, die dem Forscher nicht die Arbeit abnehmen, sondern sie erleichtern soll.

Meiner Ansicht nach wird ein alphabetisch-bibliographisches Familienrepertorium mit Angabe der Fundstellen immer eine Utopie bleiben, weil es im Augenblicke des Erscheinens sofort schon veraltet sein und vollkommene Vollständigkeit überhaupt nie zu erzielen sein wird. Dagegen kann eine methodisch-systematische Bibliographie, wie die vorliegende, stets durch Nachträge, welche die Neuerscheinungen bringen, auf die Höhe der Zeit gebracht werden.

Das von staunenswerter Belesenheit und Sachkenntnis der Verfasser zeugende Werk hat daher als Muster für zukünftige ähnliche Arbeiten, welche andere Ländergebiete betreffen sollen, zu dienen.

15. für Spanien ist merkwürdigerweise die erste genealogische Bibliographie die Arbeit eines Deutschen.

Gerhard Ernst de Frankenau, Eques. Danic., **Bibliotheca Hispanica Historico-genealogico-heraldica**. Lipsiae, Sumptibus Maur. Georgii Weidmanni, Sac. Reg. Pol. Maj. ac Elect. Saxon. Bibliopolae. Anno MDCCXXIV.

Das umfangreiche, 412 Oktavseiten umfassende Werk behandelt die genealogisch-heraldischen Schriftsteller, der Reihe nach alphabetisch geordnet, und gibt bei jedem einzelnen neben kurzen biographischen Notizen und kritischen Bemerkungen die genealogischen Schriften an.

Auf diese Weise sind 1490 derartige Schriften aufgeführt. So ist das Werk ein Denkmal echt deutschen Fleißes und deutscher Gründlichkeit, und durch den umfangreichen „Index Cognominum et Familiarum“ ist es auch zu Nachschlagezwecken sehr geeignet und aus beiden Gründen für jeden Genealogen, der die Blicke auf Spanien zu lenken gezwungen ist, ganz unentbehrlich.

16. Ebenfalls Spanien betrifft ein neueres Werk.

D. Ciriaco Miguel Vigil, Corrispondiente de las Reales Academias de Bellas Artes de San Fernando y de la Historia etc. **Apuntes heráldicos. Heráldica Asturiana y Catálogo armorial de España** seguidos de Leyes y preceptos; de la Bibliografía del Blasón, órdenes de Caballería y genealogías. Oviedo: Imprenta de Pardo, Gusano y compañía. 1892.

Das Buch besteht aus mehreren Teilen. Der erste Teil ist ein Namensverzeichnis der Familien Asturiens mit ihren Wappen und einem Anhang, enthaltend die Gesetze und Vorschriften der Heraldik, sowie ein Verzeichnis der Orden, Medaillen usw.

Der zweite, hier wesentlich in Betracht kommende Teil enthält zunächst (S. 137—348 und 350—353) ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis von Familiennamen mit den Hinweisen des Vorkommens in der Literatur. Sodann enthält dieser Teil noch ein alphabetisch, nach den Verfasseramen geordnetes Verzeichnis der Werke, welche über Wappenkunde, Genealogie und Ritterorden handeln (S. 353—396). Beide Verzeichnisse scheinen recht vollständig zu sein. Für spanische Ahnenforschung ist das Buch also unentbehrlich.

17. Für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sind eine ganze Anzahl genealogischer Nachschlagewerke vorhanden. Ich nenne hier nur das größte, wichtigste und beste.

Index to American Genealogies and to genealogical Material contained in all Works such as Town Histories, County Histories, local Histories, Historical Society Publications, Biographies, Historical Periodicals, and Kindred Works, alphabetically arranged enabling the reader to ascertain whether the Genealogy of any Family, or any part of it, is printed, either by itself or embodied in other works.

Fifth Edition, revised, improved and enlarged, containing nearly 50.000 References. (First and second Editions were Edited by Daniel S. Durrie.) Copyrighted 1900. Albany, N. Y. Joel Munsell's Sons, Publishers. 1900.

Der Titel kennzeichnet auf das genaueste, was das Werk ist. Es ist ein Erzeugnis eines unglaublichen Fleißes und sehr vollständig. Dem praktischen Sinn der Amerikaner entsprechend, ist aus jedem Zitat auch gleich zu entnehmen, wie viele Seiten es umfaßt.

Ganz unentbehrlich für jeden, der mit amerikanischer Genealogie zu tun hat, ist das Werk aber auch für deutsche, österreichische und Schweizer Genealogen von höchstem Interesse wegen des starken Einschlags an deutschen usw. Geschlechtern, der in Amerika vorhanden ist.

18. Endlich ist in diesem Zusammenhange noch eines großartigen, höchst merkwürdigen Werkes zu gedenken, wie es ähnlich die ganze Literatur der Welt weiter nicht aufzuweisen hat. Es ist eine sehr gründliche und gelehrte systematische Anleitung zu genealogischem forschen und Arbeiten, ein Wegweiser durch die gesamteten urkundlichen, für Genealogie und Heraldik wichtigen Quellen Englands.

Richard Sims (of the British Museum), *A Manual for the Genealogist, Topographer, Antiquary, and Legal Professor, consisting of Descriptions of public Records; Parochial and other Registers; Wills; County and Family Histories; Heraldic Collections in Public Libraries etc., etc.* New and improved Edition, with a Glossary of Phrases and Terms occurring in public Records. London: Edward Avery, Greek Street, Soho. MDCCCLXXXVIII.

Der oben bezeichnete Inhalt umfaßt 440 Seiten. In einem Appendix I sind noch kurze Angaben über die Archive, Bibliotheken usw. des Landes, in Appendix II die Benützungsbedingungen für die vorgenannten Aufbewahrungsstellen, in Appendix III eine Übersicht über die feste des Kirchenjahres usw., in Appendix IV eine chronologische folge der Regierungsjahre der englischen Könige gegeben. Appendix V enthält dann noch das in dem Titel des Werkes versprochene „Glossary“. Endlich enthält Appendix VI die Tage der Heiligen.

Ein gutes Register erleichtert die Benützung des Werkes bedeutend, das für jeden unentbehrlich ist, der umfangreichere Arbeiten eindringlicher Art im Gebiete der Genealogie Großbritanniens anstellen will. für die gewöhnlichen Nachschlagezwecke genügen die oben verzeichneten Werke von Gaffield und Moule.

Das sind die 18 genealogischen Werke, welche ich als den „Handapparat des Ahnenforschers“ bezeichnen möchte. Wer sie genauer kennt und jederzeit benutzen kann, ist wohl ausgerüstet zu Ahnenforschungen und zu genealogischen Arbeiten jeglicher Art. Die in

dem Verzeichnis nicht vertretenen Länder müßten schleunigst Sorge tragen, daß ähnliche gute Werke auch für ihr Gebiet entstehen.

Rußland besitzt ähnliche Werke, von geringerem Umfang und geringer Bedeutung allerdings auch, so von Savelov. Da diese aber in russischer Sprache geschrieben sind, kommen sie leider für den Ahnenforscher aus den übrigen Kulturstaaten Europas ebensowenig in Betracht, wie etwa ungarisch und böhmisch geschriebene bibliographisch-genealogische Nachschlagewerke.

Aufgenommen wurden in das Verzeichnis nur die neuesten und wichtigsten Werke und solche, die sich als wirkliche genealogisch-heraldische Bibliographien darstellen.

Daß die großen sogenannten Konversationslexika, historischen Lexika und „Biographien“ gleichfalls viele genealogische Geschlechtsnachrichten enthalten (so Wurzbach z. B.!) ist selbstverständlich. Solche „Biographien“ sind heute fast für jedes Kulturvolk vorhanden. Zu Rate ziehen muß sie der Genealoge und Ahnenforscher auch. Sie aufzunehmen lag aber nicht im Plane dieser Skizze, deren Zweck vielmehr war, den Fachgenossen und Vorständen der großen Büchersammlungen in vergleichender Nebeneinanderstellung neben den heimischen bibliographischen Hilfsmitteln der Genealogie auch dasjenige vorzuführen, was in ähnlicher Art die fremden Länder besitzen — und was bei uns, selbst in den größten Sammlungen, meist nicht vorhanden ist.

(Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler“,
neue Folge, 16. Band. Wien 1906.)

Über Eintragungen der Taufen unehelicher Kinder aus höheren Ständen in den Kirchenbüchern älterer Zeiten unter besonderer Berücksichtigung preussischer Verhältnisse.

Jeder Fachmann weiß, was man unter einem filiationsbeweis versteht. Es ist der urkundliche Nachweis der unmittelbaren ehelichen Abstammung einer bestimmten Person von einer bestimmten andern Person früherer Zeit. Dieser Nachweis wird in der Regel durch die betreffenden Geburts-, Tauf- und Trauungszeugnisse, d. h. beglaubigte Abschriften der Tauf- und Trauungseintragungen in den Kirchenbüchern oder der Geburtseintragungen in den standesamtlichen Büchern erbracht. Für die Zeit vor Einführung der standesamtlichen Bücher kommen nur die Kirchenbücher in Betracht. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein solcher filiationsbeweis sich darstellt als eine Kette von Einzelbeweisen, in deren jedem nachzuweisen ist, der A sei der eheliche Sohn des B, der B der eheliche Sohn des C usw. Jeder derartige Einzelbeweis zerfällt, da es sich nicht nur um den Nachweis der Vaterschaft, sondern auch um den Nachweis der ehelichen Abstammung handelt, aus zwei Teilen: erstens aus dem Nachweis der Geburt des A als Sohnes des B und einer bestimmten weiblichen Person, zweitens aus dem Nachweis, daß der B mit dieser bestimmten weiblichen Person ehelich verbunden gewesen ist. Der erste Nachweis wird durch die Taufeintragung des A, der zweite Nachweis durch die Eintragung der Trauung des B mit seiner Ehefrau geliefert.

Es dürfte allerdings bekannt sein, daß, falls einzelne der für einen filiationsbeweis notwendigen Tauf- und Trauungszeugnisse fehlen, sie durch andere Urkunden ersetzt werden können. Auf diese sogenannten „suppletorischen Behelfe“ soll in der vorliegenden Untersuchung nicht weiter eingegangen werden. Es soll sich auch nicht um die Trauscheine handeln. Es soll sich vielmehr nur handeln um Taufeintragungen (in Kirchenbüchern), nicht um Geburtseintragungen (in standesamtlichen Büchern). Es ist zunächst zu fragen: Was beweist ein Taufschein?

Nach den Regeln über die Beweiskraft von Urkunden beweist eine Urkunde nur dasjenige, über dessen Beurkundung sie ausgestellt ist. Ein Taufzeugnis beweist also in erster Linie zunächst nur, daß an dem und dem Orte das betreffende Kind getauft worden ist und in der Taufe die aus der Eintragung ersichtlichen Vornamen erhalten

hat. Die Taufeintragung beweist weiter, was hier zunächst nicht in Betracht kommt, daß das Kind die aus der Eintragung ersichtlichen Paten bekommen hat.

Die Taufeintragung beweist ferner, daß diejenigen Personen, welche die Vornahme der Taufe durch den betreffenden Geistlichen herbeiführten, die aus der Eintragung ersichtlichen Personen als Eltern des Täuflings angegeben haben. Nicht beweist die Eintragung, daß diese Personen tatsächlich die Eltern des Täuflings gewesen sind, nicht beweist sie, daß diese Personen auch ehelich verbunden waren, ja sie beweist nicht einmal die tatsächliche Existenz der in der Eintragung als Eltern genannten Personen (es wird sich aus den anzuführenden Beispielen ergeben, daß auch Tauffcheine mit fingierten Eltern vorgekommen sind). Nur kraft einer gesetzlichen Präsumpcion beweist eine Taufeintragung, unter der Voraussetzung, daß die aus der Eintragung ersichtlichen Eltern tatsächlich existiert haben, deren Elternschaft über den Täufling, d. h. daß die Mutter das in Rede stehende Kind wirklich geboren hat, daß der Vater der Erzeuger des betreffenden Kindes ist. Mit nichten beweist ein Tauffchein, daß die in ihm genannten Eltern des Täuflings tatsächlich rechtlich verbundene Eheleute gewesen sind. Dieser Beweis kann erst durch einen Trauschein oder durch eine Urkunde von ähnlichem Inhalt und ähnlicher Beweiskraft (Eheberedung, Testament, Erbschaftsregulierung usw.) als erbracht gelten.

Immerhin sind in Hinsicht auf die Beweiskraft von Tauffcheinen auch für die Verehelichung der in ihm genannten Eltern des Täuflings die besonderen Umstände in Betracht zu ziehen. Ergibt sich z. B. aus den besonderen Umständen, daß die Eltern des Täuflings dem die Taufe vornehmenden Geistlichen genau bekannt waren oder genau bekannt sein mußten, so wird man in der Regel der Bezeichnung der Mutter des Täuflings, als Ehefrau des Vaters des Täuflings, wenn ausdrücklich im Kirchenbuch eingetragen, Glauben schenken dürfen, so z. B., wenn es sich um nahe Verwandte des die Amtshandlung vornehmenden Geistlichen handelte. In der Regel pflegten auch die Geistlichen, wenn es sich um uneheliche Geburten, d. h. Taufen unehelich geborener Kinder handelte, irgendwie die Unehelichkeit im Kirchenbuch ausdrücklich hervorzuheben; jedoch ist dieses nicht immer der Fall. Es ist eine häufig von mir gemachte Beobachtung, daß die Geistlichen, wenn es sich um uneheliche Kinder beiderseits adeliger oder sonst vornehmer Eltern, adeliger oder vornehmer Mütter, in

feltenen Fällen auch, wenn es sich um die unehelichen Kinder adeliger oder vornehmer Väter handelte, den Tatbestand im Kirchenbuch verschleierte. Hierzu steht es in merkwürdigem Gegensatz, daß bei 90 unter 100 Tausen unehelicher Kinder von Müttern geringeren Standes in älteren Zeiten dieser Tatbestand fast ausnahmslos durch eine scharfe, man möchte sagen: brutale, Bemerkung im Kirchenbuch gekennzeichnet wurde. Verschleierungen der genannten Art nötigen naturgemäß zu ganz besonderer Vorsicht, wenn aus der betreffenden filiation rechtserhebliche Tatsachen abgeleitet werden sollen, z. B. Ansprüche auf den Adel, Erbansprüche u. dgl. Es ist überaus lehrreich, die Art und Weise, auf welche solche Verschleierungen unehelicher Geburten vornehmer Kinder vorgenommen wurden, einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Es darf gehofft werden, daß eine eingehende Betrachtung dieses Gegenstandes wertvolle Fingerzeige für die Kritik der Taufscheine und für die Lehre vom filiationsbeweise ergeben wird. Aus diesem Grunde sehe ich mich veranlaßt, das von mir über diesen Gegenstand gesammelte und teilweise bei verschiedenen Gelegenheiten und zerstreut schon veröffentlichte Material an dieser Stelle einer zusammenfassenden und vergleichenden Betrachtung zu unterziehen. Die Arten und Weisen, auf die die Verschleierungen unehelicher Geburten vorgenommen wurden, sind verschieden. Manchmal ist die Unehelichkeit gänzlich verschwiegen und nur durch mühevollen Forschungen so zu sagen auf Umwegen nachzuweisen. Oft auch ist die Unehelichkeit angedeutet, aber in versteckter Weise. Es erübrigt sich, hier in der Einleitung der vorliegenden Betrachtung darauf genauer einzugehen, weil die nachher in einzelnen anzuführenden und genau zu erörternden Beispiele die verschiedenen Wege der Verschleierung am besten verdeutlichen werden. Das eine aber muß noch vorausgeschickt werden, daß der Stand der Paten in dieser Hinsicht wertvolle Fingerzeige bietet. Sind nämlich die Paten, welche aus dem Kirchenbuch ersichtlich sind, bei Kindern, namentlich protestantischer, adeliger oder, aus höheren Gesellschaftsschichten stammender, bürgerlicher Eltern ganz oder fast ausschließlich auffallend niederen Standes, so muß der betreffende Taufschein mindestens als verdächtig angesehen werden.¹⁾

¹⁾ Diese Bemerkung ist bezüglich der Protestanten ganz richtig, da es dort stets Sitte war und ist, nebst den Taufpaten noch eine ganze Reihe möglichst vornehmer Taufzeugen anzuführen. Bezüglich der Katholiken, und insbesondere für Österreich, könnte obiges nicht als zutreffend bezeichnet werden. Im ganzen XVIII., ja bis zu Beginn des XIX. Jahrhunderts war es in Österreich, und insbesondere

Die vergleichende Betrachtung der zahlreichen, im späteren Verlauf dieser Abhandlung zu gebenden Beispiele unehelicher Kinder von Eltern, welche beiderseits oder teilweise hohen Gesellschaftsklassen angehören, fallen durchweg dadurch auf, daß die Stellung der Paten im Mißverhältnis zu der Stellung der Eltern des Täuflings steht. Das Gewicht ist hier auf das Merkmal zu legen, ob die Paten aus Bevölkerungsschichten stammten, mit denen ein gesellschaftlicher Verkehr derjenigen Gesellschaftsschichten, welchen der vornehmere Teil der Eltern angehört, nicht zu bestehen pflegt. Belanglos ist hier naturgemäß der Unterschied zwischen Adel und Bürgerstand. Mit dem höheren Bürgerstande und seinen gebildeten Klassen verkehrte der Adel stets gesellschaftlich. Folglich findet man auch massenhaft Personen aus diesen Kreisen bei Kindern selbst beiderseits adeliger Eltern. Sind aber die Paten beispielsweise Handwerker, Tagelöhner, Arbeiter u. dgl., so ist für angeblich adelige oder sonst vornehme Geburten die Ehelichkeit als ungemein zweifelhaft zu bezeichnen. Selbst in Fällen von Nottaufen pflegte man auf die Standesmäßigkeit der Paten Rücksicht zu nehmen, und wenn keine solchen zu finden waren, sich mit der Wahl des Küsters und dessen Ehefrau und ähnlicher Personen zu helfen. Es ist mir, als ich bei anderer Gelegenheit diesen Gegenstand einer Betrachtung unterzog und zu ähnlichen Ergebnissen gelangte, vorgehalten worden: Solche Fälle der Verschleierung unehelicher Geburten in den Kirchenbüchern dürften so außerordentlich selten gewesen sein, daß der Familiengeschichtsforscher und Adelsrechtskundige mit ihnen im allgemeinen nicht zu rechnen brauche. Diesem Einwande gegenüber ist, wenigstens soweit preussische Verhältnisse in Betracht kommen, auf den Inhalt einer allerhöchsten Kabinettsorder vom 4. September 1798 zu verweisen. In dieser heißt es: „Bei dieser Gelegenheit wollen Allerhöchst-dieselben das Justiz-Departement auch noch darauf auf-

in Wien Sitte, daß der Adel, hoher sowie niederer, wohl um die verschiedenen Unannehmlichkeiten bei Patenwahl, Taufgeschenke usw., zu vermeiden, zumeist arme Leute, gewöhnlich ein Paar in Wien, z. B. aus dem Nepomuceni-Spital und anderen Armenhäusern, absichtlich als Paten wählten. Diese Paten wurden dann von den Eltern des Kindes aus diesem Anlasse reichlich beschenkt. Im XIX. Jahrhundert kannte ich noch eine Fürstin A., Tochter des Fürsten C. M., welche, da ihre Paten ein armes Schneiderpaar aus dem Pfründnerhause waren, durchaus nicht sagen wollte, wo sie geboren und in welcher Pfarre sie getauft wurde, und hierdurch die Fertigstellung einer Ahnenprobe unnützlich verzögerte. Sie schämte sich ihrer armen Paten. Die zweite Hälfte des XIX. Jahrhunderts dachte hierüber ganz anders als das XVIII.

(Anmerkung des Leiters des Jahrbuches.)

merksam machen, daß die schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wonach uneheliche Kinder nur den Namen der Mutter führen, und wenn dieselbe von Adel ist, an dem Stande derselben keinen Teil nehmen sollen, fast allgemein nicht beobachtet worden sind, so daß sich, besonders nach Verlauf einiger Zeit, solche uneheliche Deszendenten sehr leicht in den Adel haben einschleichen können. Es muß daher in Zukunft strenger auf das Gesetz gehalten und besonders müssen die Prediger angewiesen werden, nie den Namen des Vaters eines unehelichen Kindes in das Kirchenbuch einzutragen.“ Ich habe damals schon an die Veröffentlichung dieser Kabinettsorder die Bemerkung geknüpft, sie beweise schlagend, daß die bekannten gesetzlichen Bestimmungen über den Namen und den Adel illegitimer Kinder in Preußen fast allgemein nicht beobachtet wurden, wenn es sich — das ergibt der Zusammenhang — um solche Kinder adeliger Personen handelte. Sie ergibt weiter, daß sich solche uneheliche Abkömmlinge adeliger Personen tatsächlich in den Adel eingeschlichen haben, daß sie das sehr leicht haben tun können. Sie zeigt endlich das Mittel, durch welches diese Dinge bewerkstelligt werden konnten: die Eintragung des Namens des adeligen Vaters beim Taufvermerk in das Kirchenbuch, als ob er der eheliche Vater des Täuflings wäre, oder noch schlimmere Arten der Verschleierung.

Nach diesen einleitenden Worten kann nunmehr zur Betrachtung einzelner Beispiele übergegangen werden.

I.

Abstrich.

S. 786. Namen der Eltern	Namen der Söhne	Geburts- und Taufstag	Jahrgang 1759	N.
			Patron	
P. Hr. David v. Jork, Cap. v. 2 ^{ten} Bat. Garde M. Maria Sophia Pflug	Johan David Ludewig	September		71
		26 30	Hr. Lieut. v. Jork v. Schenkendorff. Rgt. M ^{är} . Pflug fr. Schlobachen fr. Hagen (unehelich)	

Die Richtigkeit der wörtlichen Abschrift bescheinigt
Potsdam, den 25. Mai 1900.

Der Königliche Hofprediger und Garnisonspfarrer.
Gez. Kögler.

(L. S.)

Dieser Täufling: Johann David Ludwig von Jork ist kein anderer als der berühmte General der Freiheitskriege und spätere Graf Jork von Wartenburg.

✓ S. über ihn: J. G. Droysen, Das Leben des feldmarschalls Grafen Jork von Wartenburg, Leipzig, 1890, 2 Bände.

Hier ist auf S. 6 Datum der Geburt und Namen der Eltern richtig angegeben, die Unehelichkeit ist verschwiegen. Es kann kaum ein Zweifel sein, daß sie Droysen unbekannt geblieben ist.

Entspricht doch die form der Eintragung:

„P. (= pater) Hr. David v. Jork, Kapit. v. 2^{ten} Bat. Garde,
M. = mater Maria Sophia Pflügen“

durchaus der form der Eintragung ehelicher Geburten im Kirchenbuch der Hof- und Garnisonskirche zu Potsdam und nur der hinter dem Namen der letzten Patin angebrachte, leicht übersehbare, Vermerk: „unehelich“ läßt die Unehelichkeit der Geburt erkennen, obwohl er so aussieht, als ob er sich auf die letzte Patin: „fr. Haken“ bezöge.

Allerdings würde auch der niedere Stand der Paten: „Mstr. Pflug, fr. Schlobachen, fr. Haken“, die neben dem Bruder des Vaters des Täuflings, dem „Hl. Lieut. v. Jork v. Schenkendorff. Rgt.“ auftreten, den Tauffchein hinsichtlich der Ehelichkeit der Geburt des Täuflings — auch ohne den Vermerk „unehelich“ — verdächtig machen.

Genau so ist die Sachlage bei den Tauffcheinen von zwei Töchtern desselben Elternpaares, einer am 11. Mai 1753 getauften Charlotte Maria und einer am 6. februar 1756 geborenen, am 12. februar getauften Caroline Friederike Wilhelmine, nur ist bei diesen beiden Tauffcheinen der Vermerk über die Unehelichkeit noch unscheinbarer: „unehel.“

Ich lasse beide Tauffcheine hier folgen:

Abchrift.

S. 368.	Taufstag	Kindes- Name	1753 Gevatter	N.
Eltern Lieut. v. Jork Maria Sophia Pflügin	11. May	Charlotte Maria	fr. Beckmann (unehel.)	160

Die Richtigkeit der wörtlichen Abchrift bescheinigt
Potsdam, den 30. Mai 1900.

Der Königliche Hofprediger und Garnisonspfarrer.

(L. S.)

Gez. Keffler.

Holländ.			
1796.	Schwartz und Lamberg	Tahme	1796
Eltern			Kindern
	Februar		
S. 1. Jork Hentz vom von Jar. Garde	9 12	Caroline Friederike Wilhelmine	Jocethea Souisa Wredowen Jocethea Souisa Lopen Freilmaher Christian Ludwig
Maria Sophia Witten			geb. Marg. v. Nohr Schulz vom 2ten Dec. 1764. N. 20.

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift bezeugt
Potsdam den 30. Juni 1800.

Der Königl. Hofprediger und Sacraleschreiber.

L. S.

Gez. Kefler.

Nach hier fällt der für uneheliche Geburten von Kindern abhän-
gigen Prostanten charakteristische niedere Stand der Eltern auf

Daß es ungerathlich war den Namen des unehelichen adeligen
Vaters in das Kirchenbuch einzutragen geht aus der U. K. O. von
1795 zweifellos hervor.

Es ist nun zunächst so gut wie unzweifelhaft daß die drei
erwähnten Geschwister Jork die Kinder des David von Jork nie
per subsequens matrimonium legitimiert worden sind. Jedenfalls ist
der Trauschein ihrer Eltern nirgends zu finden weder in den Kirchen-
büchern zu Potsdam wo die Geschwister geboren sind noch in denen
zu Königsberg und Braunsberg in Ostpreußen wo der Vater hütler
in Garnison stand. (Droysen S. 6.)

Trotzdem ist es zweifellos und notorisch daß David Ludwig
von Jork sich stets unbeanstandet des Namens „v. Jork“ bedient und
für einen Edelmann gehalten hat. Am 4. März 1775 wurde „der
Geizert Corporal Eufichen Regiments füsilier David Ludwig von
Jork zum Fähndrich“ ernannt. (Droysen S. 8.)

Der Vater korrespondiert auch mit seinen Geschwistern in Rowe
ganz ungeniert über seine unehelichen Kinder (Droysen S. 6), die sich
also ganz offenbar ohne Beanstandung seitens der Familie des Namens
„v. Jork“ bedienten.

Bekanntlich wurde Jork durch U. K. Ordre vom 5. Juni 1814
unter dem Namen „Jork von Wartenburg“ in den Grafenstand erhoben.

II.

a., W.

Heinrich

das 1. Kind der Mutter, unehelich:

Vater, angeblich und confessus: U. B. C. von K., Kammer-
Page bei Sr. Königlichen Majestät von Sachsen. Mutter: Anna N.,
Joseph N., Töpfermeisters zu Bielitz in Böhmen, Tochter, welche
aus Dresden hierher nach J. kam;

wurde geboren zu J. am 23. Juni 1818

und getauft am 28. Juni 1818.

Taufpathen waren:

1. Frau Johanne Christienc, Joh. Gottlob Görners, sogenannten
Brückenbauers in J., Ehw.

2. Joh. Gottfried Menzel, Bauer daselbst.

3. Joh. Gottlieb Menzel, jun., weil. Joh. Gottlob Menzel,
Bauers in J., hinterl. jüngster Sohn.

Vorstehendes wird auf Grund des Geburtsregisters des Kirchen-
buches von Q., v. J. 1818, 12, hierdurch pfarramtlich bescheinigt.

Pfarramt Q., den 26. Mai 1900.

(L. S.)

(Unterschrift.)

(In vorstehendem Taufschein wurden hier die Namen auf besonderen Wunsch
weggelassen. Auf Anfrage bin ich bereit, sie vertraulich mitzuteilen.)

Dieser Taufschein beweist, daß sich ungesetzliche Eintragungen des
Namens des adeligen Vaters im Kirchenbuch bei Geburten, von ihnen
unehelich erzeugter Kinder bis in das 19. Jahrhundert hinein finden.

Die Unehelichkeit dieser Geburt ist zweifellos durch den entsprechenden
Vermerk im Taufschein. Bemerkenswert ist auch hier der niedere
Stand der Paten. Nachkommen dieses Täuslings führen bis heute
den Namen „von K.“.

III.

Ev. Pfarramt Falkenberg-ferchlip.

Kirchenkreis Seehausen (Altmark).

Falkenberg, den

Geburts- und Taufschein.

Auf Wunsch wörtliche Abschrift:

1755.

„Den 16. febr. ist Sophie Schulzen aus Bekendorff gebürtig
von einem jungen Sohn, davon der hiesige älteste Herr Baron
von Bülow Vater ist, entbunden, welcher an eben dem Tage
getauft und Friedrich Wilhelm benahmet worden. Weil das

Kind die Nothtaufe empfangen, so sind keine Gevattern erbeten, sondern der Vater hat es zur Taufe gehalten."

Solches wird hiermit auf Grund des Kirchenbuches von Falkenberg pfarramtlich bescheinigt.

Falkenberg, den 18. Mai 1900.

Das evangelische Pfarramt.

(L. S.)

Gez. Rungwerth, ev. Pfarrer.

Dieser Tauffchein Friedrich Wilhelms, Sohnes 'des „Baron“ von Bülow, geboren am 16. Februar 1755 zu Falkenberg, zeigt eine häufig vorkommende Art, die Unehelichkeit der Geburt eines Kindes vom vornehmen Vater zu verschleiern. Der Täufling ist der nachmals berühmt gewordene Kriegsheld: Graf Bülow von Dennewitz. Hier ist die Unehelichkeit aus dem Tauffchein nicht erkennbar, wenn dieser auch jedem Genealogen von Fach verdächtig erscheinen muß. Zwar ist die Bezeichnung der Mutter als Ehefrau des Vaters vermieden. Allein kein Vermerk, wie „unehelich“, „spurius“ kennzeichnet den Tatbestand. Die Schwierigkeit, standesmäßige Paten zu beschaffen oder durch den niederen Stand der Paten die Unehelichkeit für später erkennbar zu machen, ist geschickt umgangen.

Es ist auch gelungen, tatsächlich die Unehelichkeit der Geburt des berühmten Feldmarschalls lange Zeit hindurch zu verbergen. Sowohl in der Familiengeschichte der von Bülow, von Paul v. Bülow, Berlin 1858, als in Varnhagen von Enses Monographie über ihn (Leben des Generals Grafen Bülow von Dennewitz, Berlin 1855) erscheint er als ehelich geboren. Seine Mutter erscheint hier als Superintendenten-Tochter.

Erst durch Dietrichs und Parisius, „Bilder aus der Altmark“, Hamburg 1883, Bd. 2, S. 270 wurde die Wahrheit bekannt, indem hier der Trauschein des Vaters des Feldmarschalls mit der angeblichen Superintendenten-, in Wahrheit Kantorstochter veröffentlicht wurde. Die Trauung fand sieben Jahre nach der Geburt des Feldmarschalls statt.

Ich lasse den Trauschein hier wörtlich folgen.

Ev. Pfarramt Falkenberg-ferchlip
Kirchentreis Seehausen (Altmark).

Falkenberg, den

Trauzugniß.

1761.

Den 27^{ten} Decemb. ist der hiesige Hr. Baron Friedrich Ulrich Urwech v. Bülow mit Mad. Anna Dorothea Sophia Schulzen

des Hl. Schulzens Cantoris in Distorff eheleibl. Tochter copuliret worden.

Pro vera copia.

Falkenberg, den 29. Mai 1900.

Das evangelische Pfarramt.

(L. S.)

Gez. Rungwerth, ev. Pfarrer.

Trotzdem ist es zweifellos und notorisch, daß Sophie Schulze auch vor der Trauung im Gutshofe zu Falkenberg als Hausfrau schaltete und waltete, und daß ihre drei unehelichen Kinder (Friedrich Wilhelm hatte noch zwei ältere Brüder) als „Junker“ im Hause des Herrn von Bülow erzogen wurden.

IV.

Nachfolgende Eintragung findet sich in dem anno 1651 begonnenen Milower Kirchenbuch, und zwar unter den Taufen des Jahres 1756, p. 598:

„d. 19^t Mart. hat Maria Elisabeth Mangelsdorf aus Zabakuf

„ein Söhnlein Namens Sigmund

„Otto Joseph

„welches den Dienstag als d. 16.

„mittags um 11—12 Uhr gebohren

„tauffen lassen.

Gev.

von Creszlow,

welches mit ihr gezeuget der Herr
Geh. Rath Albert Sigm. Fried.
v. Creszlow und zwar ex matrimonio
ad morganaticam,
wie er's nennt.“

1. Mstr. Peter Haake, der Weinmeister,
2. Herr Christoph Gottlieb Kennler, Th. St.,
3. Jgfr. (Jungfrau) Friderica Fleischmann.“

„Vorgenannte Zeilen sind bis auf das Wort „Jungfrau“, welches ich zur Erklärung des Wortes „Jfr.“ eingefügt habe, eine genaue Abschrift der Eintragung, Die Einschreibungen „aus Zabakuf“ sowie „v. Creszlow“ nebst Marginal-Legitimierung finden sich, wie vorher angegeben, genau eben so im Kirchenbuch.

In den „chronistischen Nachrichten von Milow“, welche einer meiner Amtsvorgänger sorgfältig verfaßt hat, schreibt derselbe nach Erwähnung dieser Eintragung: „Eine förmliche Anerkennung dieses Sohnes als legitimierten seitens des U. S. f. v. Tr. ist nirgends zu finden. GleichermäÙen wird die Existenz desselben in der von U. S.

f. v. Tr. verfaßten Selbstbiographie völlig ignoriert. Nichtsdestoweniger wird der oben genannte Siegmund Otto Joseph von König Friedrich Wilhelm II. in den Adelsstand erhoben mit dem alten Wappen der Treskow's.

Milow, den 18. Mai 1900.

(L. S.)

gez. Schmidt, Pfarrer."

In diesem Falle ist ein besonderes Mittel angewendet, um die Eintragung des unehelichen Vaters in das Kirchenbuch zu erwirken.

Am 19. März 1756 ist zu Milow der Maria Mangelsdorf ein Söhnlein geboren. Die Eintragung besagt zunächst nun dieses. Aber durch eine Einschlebung ist der Name „von Treszkow“ hinzugefügt nebst dem Zusatz: „welche mit ihr erzeugt der Herr Geh. Reg.-Rath Albert Sigm. Friedr. v. Treszkow und zwar ex matrimonio ad morganaticam, wie er's nennt.“

Eine Legitimierung per subsequens matrimonium oder per rescriptum principis hat nie stattgefunden (cf. auch die weiteren Bemerkungen des attestierenden Pfarrers). Trotzdem hat der Täufling, wie notorisch ist, stets den Namen Treskow, resp. von Treskow geführt und ist am 14. Januar 1797 mit dem Wappen der alten Familie von Treskow in den preußischen Adelsstand erhoben worden. (Grißner, Chronologische Matrikel der Brandenburgisch-Preussischen Standeserhöhungen, Berlin 1874, S. 62.)

Dabei ist nicht zu übersehen, daß er gar kein Recht hatte, sich Treskow zu nennen, sondern nach Recht und Gesetz „Mangelsdorf“ hieß. Auch bei seinem Tauffchein ist übrigens der niedere Stand der drei Paten zu bemerken.

V.

Der nachfolgende Tauffchein ist ein Beispiel dafür, und zwar aus dem Jahre 1809, daß der Umstand, eine adelige Dame aus vornehmerm Hause sei unehelich eines Knaben entbunden worden, dadurch verschleiert wurde, daß ganz andere Personen als seine Eltern eingetragen wurden.

Verdächtige Fälle dieser Art stoßen dem Genealogen vom Fach häufiger auf. Allein der Beweis ist sehr schwer zu führen. Hier ist er durch den Inhalt der beiden nachfolgenden Urkunden zweifellos gegeben.

Ich gebe zunächst die ursprüngliche, später von Amts wegen durchgestrichene Eintragung wörtlich wieder.

1809.

Majus.

Getaufte in Frankfurt.

Donnerstag, den 18^{ten} May 1809

durch Herrn Pfarrer M. Kirchner
privatim.

von Sommer. S. T. Herrn Ludwig Friedrich von Sommer, Oeconomi, aus Ziesar im Preussischen, dann Frau Carolina Charlotte, dessen Ehegattin, geb. von Stahlau aus Hohenzials bei Magdeburg, einen Donnerstag, den 27. April, Mittags um 2 Uhr geborenen Sohn

Ludwig Anton Paul Friedrich.

Die Taufpathen waren:

1. S. T. Herr Georg Friedrich Hofmann, Sen.,
der Medizin Doctor und Accoucheur dahier,
2. Herr Nicolaus Busch und
3. Frau Sophie Dorothea Fay geb. Rascher.

Extrahirt: Frankfurt a/M., den 22. Mai 1900.

(L. S.)

Königl. Standesamt I.
gez. Garny.

Unter dem 8. Januar 1827 erließ das Stadtgericht Frankfurt a. M. nachstehende Verfügung:

ad. Taufregister de 1809, fol. 205.

Auf Protokolle der Gerichts-Commission de 5. Oct. 1. Dez. 1826 & sch. 6. Januar 1827 Anwalts der Frau Reichsgräfin von der Schulenburg-Angern, Ausstellung eines Tauffcheines für ihren dahier geborenen Sohn betr., ist decretirt:

1. Ponatur ad acta und da durch die übereinstimmende Aussagen zweier eidlich vernommener Zeugen sich herausstellt, daß die in exh. d. sch. 8. Juli 1826 enthaltene Angabe des Anwalts der Reichsgräfin Carolinen Charlotten Dorotheen Ulriden von der Schulenburg-Angern, sowie derselben eigene Angabe gegründet ist, so wird nun dem Kirchenbuchführer Balsler commitirt, den am 18. Mai 1809 fol. 209 eingetragenen Tauffchein des daselbst

benannten Ludwig Anton Paul Friedrich von Sommer dahin abzuändern. daß den Worten:

„Herr Ludwig Friedrich von Sommer, Oekonom aus Siesar im Preussischen, dann Frau Caroline Charlotte, dessen Ehegattin geb. von Stahlau aus Hohenzials bei Magdeburg, einen Donnerstag, den 27. April, Mittags um 2 Uhr geborenen Sohn“

substituirt werde:

„Die Reichsgräfin Caroline Charlotte Dorothea Ulrike von der Schulenburg-Angern, ehelich Tochter des weiland Kaiserlich-Oesterreich. Obristen der Cavallerie Herr Alexander Christoph Daniel Reichsgrafen von der Schulenburg-Angern, einen Donnerstag, den 27. April, Mittags 2 Uhr dahier, außerehel. geb. Sohn.“

2. hat der Kirchenbuchführer Balsler zu berichten, wie er dazu gekommen, den Ludwig Friedrich von Sommer als Vater des Ludwig Anton Paul Friedrich einzutragen, da doch derselbe dahier nicht anwesend gewesen.

Decretum, Stadtgericht, den 8. Jan. 1827.

gez. Hartmann.

Dadurch ist folgende, also die berichtigte, Eintragung im Kirchenbuch entstanden.

Civil-Stand
der Stadt (L. S.) Frankfurt.

Auszug aus dem Geburts-Buch, Jahr 1809, Seite 204.

ad 1809
Majus.

Vigore ver: Decreti des hochlöbl. Stadtgerichts de 8. Januar 1827 zu Frankfurt a/M., hat taufen lassen

Donnerstag den 18. Mai 1809
durch den Herrn Pfarrer M. Kirchner
privatim

von der Schulenburg-Angern, die Reichsgräfin Caroline Charlotte Dorothea Ulrike von der Schulenburg-Angern, ehel. Tochter des Weyl. Kaysl. Oesterreich. Obristen der Cavallerie, Herrn Alexander Christoph Daniel Reichsgrafen von der Schulenburg-Angern,

einen Donnerstag, den 27. April, Mittags um zwei Uhr, dahier außerehelich gebr. Sohn, welchem die Namen

Ludwig Anton Paul Friedrich

beigelegt worden. Die Taufpathen waren:

1. Herr Georg Friedrich Hofmann Sen.,
der Medizin Doctor und Accoucheur dahier,
2. Herr Nicolaus Busch und
3. Frau Sophie Dorothea Fay, geb. Rascher.

Extrahiert: Frankfurt a/M., den 22. Mai 1900.

(L. S.)

Königl. Standesamt I.

Bez. Garmy.

Der uneheliche Sprößling erhielt am 26. Juli 1840 unter dem Namen von Schulenburg-Sommer (also einer Verbindung des Namens seiner unehelichen Mutter und des Namens seiner ihm in seinem ursprünglichen Tauffchein fälschlich beigelegten Eltern) den preußischen Adelsstand (Gritzner, S. 105) und am 12. August 1843 die Erlaubnis, sich im gewöhnlichen Leben nur „von Schulenberg“ zu nennen und zu schreiben. (Gritzner, Nachtrag, S. 13.)

Auch in diesem Falle zeigt sich die für uneheliche Geburten von Kindern adeliger Protestanten regelmäßige Erscheinung der Unstandesmäßigkeit der Paten.

Endlich zeigt der Abs. 2 des Beschlusses des Frankfurter Stadtgerichts, wie unvorsichtig die Kirchenbuchführer bei der Eintragung zuweilen zu Werke gingen.

Hier hat der Kirchenbuchführer jemand als Vater des Täuflings eingetragen, der

1. bei der Taufe gar nicht anwesend,
2. überhaupt nicht der Vater des Kindes war.

Er hat

3. eine falsche Mutter eingetragen.

VI.

Es ist bekannt, daß der Herzog Karl August zu Sachsen-Weimar zu Karoline Jagemann ein Verhältnis unterhielt. Die schöne Schauspielerin gebar dem Herzog am 25. Dezember 1806 einen Sohn, der am 18. Januar 1807 getauft wurde. Der Tauffchein, den ich kürzlich im Kirchenbuch der Weimarer Hofkirche entdeckte,¹⁾ lautet:

¹⁾ Zu vergl. mein Aufsatz: „Goethe als Pate“ in „Die Zukunft“, XI. Jahrg. Nr. 25 vom 21. März 1903.

„Nr. 482. Des weiland Herzogl. Sächsz. Raths und Bibliothecarit allhier Herrn Christian Joseph Jagemann nachgelassenen eheleiblichen zweiten Tochter erster Ehe Sophia Carolina Jagemann Söhnlein ist geböhren Donnerstag den 25sten Decbr. a. p. und Sonntags als dem 18ten Januar a. c. nachmittags 12 Uhr von dem H. Oberconsist. Rath Günther im Hause getauft worden. Er erhielt in der Heiligen Taufe die Namen: Karl von Wolfgang.

Die hohen Taufpaten waren:

1. Sr. Excellenz Herr Johann Wolfgang von Göthe, Herzogl. Sächz. Geheimer Rath allhier.
2. Herr Christian Gottfried Theodor Ortman, Herzogl. Sächz. Kammerrath allhier.“

Als nachträgliche Zusätze sind in das Kirchenbuch geschrieben:

1. neben den Namen „Karl von Wolfgang“ der Vermerk: „Bestorben in Dresden am 17. febr. 1895 als Generalmajor“;
2. am Ende: „Statt der unrichtig eingetragenen Vornamen der am 25. Januar 1777 geborenen Mutter = Sophia Karolina Dorothea = muß es zu Folge der vom Großherzoglichen Staatsministerium unter dem 3. Juni 1875 angeordneten Berichtigung: = Henriette Karolina Friederica = heißen, Schilling, Hoffkirchner.“
3. „Vorgenannte Henriette Karoline Friderike Jagemann war die unterm 16. Mai 1809 als Frau von Heygendorff geadelte Sängerin und Schauspielerin am Theater zu Weimar, die sich nach dem Tode des Großherzogs Karl Augusts nach Dresden zurückzog und dort am 10. Juli 1848 starb. Nachrichtl. W. Schilling.“

Der Täufling ist, wie der Zusatz ganz richtig sagt, der als königlich sächsischer Generalmajor am 17. februar 1895 zu Dresden verstorbene Karl Wolfgang von Heygendorff, der also seinen einen Vornamen: Karl, nach seinem Vater Karl August, den anderen: Wolfgang, nach seinem Paten Goethe erhielt. Unrichtig ist die in dem dritten Zusatz zum Taufschein gemachte Angabe des Ausfertigungstages der Verleihung, des Adels, an Henriette Karolina Friederika Jagemann. Am 16. Mai 1809 wurde nämlich nicht sie selbst, sondern nur ihr und des Herzogs Karl August natürlicher Sohn Karl Wolfgang vom Herzog geadelt, nachdem die Mutter schon am 27. Januar 1809, als Geburtstagsgeschenk, den Adel unter dem Namen „Frau von Heygendorff“ erhalten hatte.

Bemerkenswert ist auch in diesem Tauffchein die Verschleierung der Unehelichkeit. Kein Wort deutet diese Tatsache an. Selbst der in solchen Fällen häufig vorkommende Vermerk: „*unehelich*“ oder „*spurius*“ ist vermieden. Dagegen ist in dem Eintrag im Kirchenbuche aus dem Vornamen: „Karl Wolfgang“ ein Herr von Wolfgang mit dem Vornamen „Karl“ gemacht, und dem Leser anheimgestellt, sich zu denken, welcher „Herr von Wolfgang“ der Vater des Täuflings und der Ehemann seiner Mutter sei.

VII.

Konfistorium
der
französischen Kirche
zu Berlin.

Rimidalv changement-
autorisé par le Consi-
stoire le 7. November
1821.

Le 23. Février 1804 Mr. le P. Hauchecorne a baptisé en Chambre Elisabeth Marie Aimée née le 2. Janvier 1804 (a: c:) à 10 $\frac{1}{2}$ heures du Soir, Fille de Pierre Michel Rimidalphe et de Marie Aimée de Vobul. Elle a été présentée par Mr. le Conseiller Formey et par M^{me} Formey née Krüger. Les parain et maraine.

(L. S.)

Unterschrift.

Dieser Tauffchein ist ein ausgezeichnetes Beispiel für die Eintragung von Personen als Eltern eines unehelichen Kindes ins Kirchenbuch, welche unter diesem Namen gar nicht existiert haben.

Ich lasse zunächst statt weiterer Erörterungen in wörtlichem Abdruck ein Aktenstück folgen, welches diesen Umstand zweifellos ergibt.

„Die zum Königlichen Hausvoigteigericht verordnete Direktor, Rätthe und Assessoren, urkunden und bekennen hiermit, daß vor dem dazu ernannten Commissarius Herrn Kammergerichts-Assessor Siefert am unten gesetzten Tage folgende Verhandlung aufgenommen worden ist, welche wörtlich dahin lautet:

„Actum Berlin, den 22^{ten} May 1816.

Der Postmeister

Carl Kemnitz

hatte unter dem 17^{ten} May bey dem Königlichen Hausvoigteigerichte durch den Geheimen Rath Amelang dahin angetragen:

1. den Geheimen-Rath Formey
2. den Prediger Hauchecorne und
3. die Hebamme Eläner

darüber vernehmen zu lassen:

daß das am 2^{ten} Januar 1804 Abends 10^{1/2} Uhr hieselbst geborene Kind weiblichen Geschlechts, welches gleich nach der Geburt dem p. Kemnitz zur Verpflegung und weiteren Erziehung von dem p. Formey gebracht, und am 23^{ten} Februar desselben Jahres von dem p. Hauchecorne Marie Elisabeth Aimée getauft seyn soll, von der Gemahlin des Kaiserlich Russischen Generals Tscherkoff geboren sey.

Diesem Antrage ist deferirt, und es steht auf heute nach der Verfügung vom 17^{ten} d. M. ein Termin zur Vernehmung dieser Zeugen an.

In diesem Termine fand sich

- a) der Herr Geheime Rath Amelang als Mandatarius des Provoquanten,
- b) der Herr Hoffiscal Pfützenreuter, welcher der abwesenden Provoquantin zum Mandatarius ex officio bestellt worden war, ein, und von den Zeugen gestellten sich

1. die Hebamme Marie Luise Tugendreich Eläner geborene Doser, 63 Jahre alt, lutherischer Confession.

Es wurden der Zeugin hierauf die in der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten Thl. I, Tit. 10, § 190 vorgeschriebenen allgemeinen Fragen:

1. ob und wie nahe sie mit einem oder dem anderen Theile verwandt oder verschwägert sei,
2. ob sie bei der im Prozesse befangenen Sache einiges Interesse und Nutzen davon zu hoffen, oder Schaden zu befürchten habe,
3. ob sich jemand angemacht habe, sie unterrichten zu wollen, was und wie sie aussagen solle,
4. ob sie sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit ihrem Nebenzeugen besprochen habe,
5. ob sie einem oder dem anderen Theile in der vorliegenden Angelegenheit einen Rath gegeben habe, und
6. ob jemand durch Geschenke oder Versprechungen sie zur Ablegung eines günstigen Zeugnisses für einen oder den anderen Theil

habe vermögen wollen, vorgelegt, und es wurde ihr dabey ihre Pflicht bekannt gemacht, daß sie die strengste Wahrheit ausagen, und auch sofort den gesetzlichen Zeugeneid ableisten müsse, wobey ihr die Wichtigkeit des Eides und die Strafen des Meineides vorgehalten wurden, worauf sie anzeigte:

Die mir eben vorgehaltenen allgemeinen Fragen muß ich überall verneinend beantworten,
zur Sache aber folgendes ausagen:

Ungefähr vor 11 oder 12 Jahren, genauer kann ich dieß nicht angeben, es war im Winter, ertheilte mir der Geheime Rath Formey den Auftrag, mich zu eine Dame zu verfügen, welche hier im Geheim Wochen halten wolle und ihrer Entbindung binnen kurzer Zeit entgegen sehe, und derselben als Geburtshelferin Beystand zu leisten.

Ich unterzog mich diesem Auftrage und verfügte mich in die Wohnung der mir bezeichneten Dame, welche, wie es erst hieß, eine Russische Fürstin sey, von der mir aber nachher gesagt wurde, daß es die Gemahlin des Russischen Generals Tscherkoff aus Moskau sey, sie wohnte damals im zweyten Stockwerke eines Hauses, an der Ecke der Zimmer- und Friedrichstraße und ich besuchte sie vor ihrer Entbindung mehrmals.

Sie war eine junge, wohlgebildete Dame, sprach kein Deutsch, sondern französisch.

Die Entbindung erfolgte nun ungefähr vier Wochen nachher, auch noch im Winter, eines Abends, ich kann aber nicht genau angeben, ob es vor oder nach Weihnachten war, jedoch bemerke ich, daß es kothig auf der Straße war und nicht froh, und daß die Tage damals sehr kurz waren.

Die erwähnte Dame gebar nun in meiner und des Geheimen Rathes Formey Gegenwart ein Kind weiblichen Geschlechtes, welches gleich nach der Entbindung von mir und dem p. Formey zu der Ehefrau des Postmeisters Kemnitz, welche damals in der Poststraße in dem damaligen Broß'schen Hause wohnte, gebracht wurde. Das Kind habe ich seitdem nicht gesehen, die Mutter desselben aber noch einige Wochen besucht, und ich verließ sie gesund, habe aber seit dieser Zeit weder von ihr, noch von dem Kinde das Geringste erfahren.

Weiter habe ich von der Sache nichts Erhebliches anzuführen, ich versichere, überall die strengste Wahrheit gesagt zu haben, und bin bereit, zur Bestätigung derselben den gesetzlichen Zeugeneid abzuleisten.

2. gestellte sich der Herr Geheime Rat Formey und nachdem ihm der Gegenstand seiner Vernehmung gleichfalls bekannt gemacht und er zur Wahrheit ermahnt war, sagte er folgendes aus:

Ich heiße Johann Ludwig Formey, bin 50 Jahre alt, reformirter Confession und praktischer Arzt hierselbst, auch Leibarzt und Doctor medicinae.

Die mir vorgelegten allgemeinen Fragen verneine ich und sage zur Sache folgendes aus:

Im Herbst 1803 wurde ich zu einer Dame gerufen, die ungefähr Dreyßig und einige Jahre alt war, um ihr ärztlichen Beystand zu leisten. Ich besuchte sie, sie wohnte damals unter den Linden an der Ecke der Friedrichstraße neben dem Gasthose zur goldenen Sonne, und ich fand, daß sie krank war, bemerkte aber auch, daß sie sich schwanger befand. Sie gestand mir auch diesen ihren Zustand unter vielen Thränen und sagte dabey, mehrere Umstände nöthigten sie, entfernt von ihrem Ehemanne und von ihren Verwandten hierselbst in aller Stille ihre Entbindung abzuwarten. Sie sagte mir, daß sie die Gemahlin des Russischen Generals Tscherkoff in Moskau sey, der, wie ich glaube, daselbst Gouverneur oder Commandant seyn sollte. Ebenso hatte ich auch von dem damaligen Kaiserlich Russischen Gesandten am hiesigen Hofe, Herrn Mopaeus dem Aelteren, erfahren, daß die erwähnte Dame wirklich die Gemahlin des Kaiserlich Russischen Generals Tscherkoff sey, so wie sie denn hier auch von ihrem Namen nicht das geringste Geheimnis machte, aber desto mehr ihre Schwangerschaft und Niederkunft geheim gehalten wissen wollte. Zu diesem Ende bat sie mich dringend, solche Veranstaltungen zu treffen, daß außer mir, einer Hebamme und den anzuschaffenden Pflegeeltern niemand das Geringste davon erfahre. Ich versprach ihr, solche Anstalten zu treffen und wurde mit einer hiesigen sehr achtbaren Familie, der des Postmeisters Kemnitz nämlich, dahin einig, daß derselbe und seine Ehefrau das zu gebärende Kind gleich nach der Geburt zur Verpflegung und Erziehung annehmen wollte.

Die bemerkte Dame zog vor ihrer Entbindung nach der Friedrichs- und Zimmerstraße-Ecke hierselbst und hatte daselbst eine Wohnung im zweiten Stockwerke inne. Hier besuchte ich sie noch ferner, ich hatte außerdem auch schon die Hebamme Elßner bestellt, um mich deren Beystandes bei der Entbindung zu versichern, und diese mußte sie, um desto mehr allen Verdacht der Schwangerschaft von ihren Umgebungen, d. h. der Dienerschaft ihres Gemahls von Tscherkoff, zu entfernen,

schon geraume Zeit vorher häufig zu besuchen und den Schein annehmen, als ob sie die Dame von einem Blutfluß curire; sie brachte zu dem Ende auch zuweilen Ochsenblut mit, womit die Wäsche der Dame öfters angefeuchtet wurde.

Endlich wurde ich am 2. Januar 1804 des Abends zu ihr gerufen und sie gebar nun in meiner und der p. Elckner Gegenwart ein Kind weiblichen Geschlechtes, welches ich auf ihren Antrag, um jeden Argwohn zu entfernen, sofort und ungereinigt, nachdem ich es gut eingehüllt hatte, in Begleitung der p. Elckner in einem schon vor der Thür haltenden Wagen zu dem Postmeister Kemnitz, damals in der Klosterstraße wohnhaft, brachte.

Ein mit der Dame reisender Herr, dessen Namen ich auf Erfordern angeben kann (der Herr Geheime Rat verlangte dies auf Befragen nicht), versprach, für die Alimentation zu sorgen und dies ist auch anfänglich geschehen, seit einiger Zeit hat man aber von ihm nichts erfahren.

Noch bemerke ich, daß es um so weniger bezweifelt werden kann, daß die Dame, von welcher hier die Rede ist, wirklich die Gemahlin eines Kaiserlich Russischen Generals von Tscherkoff zu Moskau war, als ich in demselben Jahre noch eine Reise nach Pyrmont machte, mich daselbst eine Zeit lang aufhielt, die gedachte Dame daselbst auch antraf und öfters mit ihr bey den vornehmsten Russischen Familien zusammengekommen bin und sie daselbst überall als die Gemahlin des Kaiserlich Russischen Generals von Tscherkoff ausgegeben wurde und erschien.

Sie war damals noch kränklich und ich glaube, daß sie schon verstorben ist. Zu mehrerer Bezeichnung führe ich noch an, daß die erwähnte Dame schon mehrmals entbunden war, wie ich erfuhr und auch aus ihrem körperlichen Zustande entnahm, so wie sie denn auch eine sehr leichte Entbindung hatte.

Das von ihr geborene Kind habe ich seitdem nicht aus den Augen gelassen, es befindet sich noch bey dem Herrn Postmeister Kemnitz und es ist gut für dasselbe gesorgt worden.

Ich habe es in meiner Wohnung durch den hiesigen französischen Prediger Hauchecorne taufen lassen, es bekam die Namen Marie Elisabeth Aimée; als Vater wurde Peter Michel Rimidalphe und als Mutter Marie Aimée Dovol angegeben.

Weiter weiß ich nichts Erhebliches anzuführen, ich versichere, überall die Wahrheit gesagt zu haben und bin bereit, den gesetzlichen Zeugeneid abzuleisten.

Hierauf wurde beiden Zeugen die Circularverordnung vom 26. October 1799, welche die gesetzliche Vorhaltung bey Zeugeneiden enthält, zur eigenen Durchlesung gegeben, und ebenso ihr in diesem Protokolle enthaltendes Zeugnis, und sie erklärten, daß letzteres richtig niedergeschrieben sey, und sie noch bereit seyen, den gesetzlichen Zeugen-eid abzuleisten. Derselbe wurde ihnen vorgesprochen und sie leisteten ihn hierauf folgendergestalt:

„Ich pp. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen wahren körperlichen Eid: daß ich von allem, worüber ich in dieser Sache befragt und vernommen worden, meine eigentliche Wissenschaft nach der reinen und unverfälschten Wahrheit gesagt und dieselbe weder aus Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Neid, Haß oder Gunst, oder um Geschenke oder Gabe willen, noch aus Hoffnung eines Gewinnes oder Vorteils, oder aus irgendeinem anderen Grunde verschwiegen, auch nichts dazu gesetzt oder davon abgenommen habe.

So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen.“

welche Eidesnorm die in der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten vorgeschriebene ist, unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten nach evangelischen Religionsgebräuchen mit nachgesprochenen Worten ab, worauf sie diese Verhandlung eigenhändig unterschrieben.

Johann Ludwig Formey.

Maria Louisa Tugendreich Eldner, geb. Doser,
Hof-Hebamme.

Der Herr Prediger Hauchecorne, obgleich vorgeladen, hatte sich bis nach 6 Uhr nicht eingefunden und Herr Geheime Rat Amelang erklärte:

Er verlange für jetzt nicht die nochmalige Vorladung des p. Hauchecorne; sondern behalte sich den Antrag darauf vor, er bitte für jetzt:

ihm die Verhandlung in beweisender form ausfertigen zu lassen.

Herr Hoffiscal Pfützenreuter hatte hiergegen nichts einzuwenden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Pfützenreuter.

Amelang.

liquidirt 2 rthl.

Geschehen wie oben

Siefert,

Assessor des Königl. Kammergerichts und Mitglied des Königl. Hausvoigteigerichts.

Urkundlich unter des Königl. Hausvoigtegerichts Insiegel und Unterschrift ausgefertigt.

Berlin, den 24^{ten} May 1816.

Ausfertigung

L. S.

in

v. Tettau.

beglaubigter Form.“

Es ergibt sich aus dieser Urkunde also, daß das in Rede stehende Kind als Tochter der Frau von Tscherkoff aus Moskau, Gemahlin eines russischen Generals, zu Berlin in aller Heimlichkeit geboren worden ist. Unzweifelhaft handelt es sich um ein im Ehebruch gezeugtes Kind.

Durch persönliche Mitteilungen ist dem Verfasser bekannt geworden, daß der Erzeuger des Kindes ein russischer Fürst mit dem Vornamen Peter Michael Wladimir gewesen ist. Dreht man den Vornamen Wladimir um, so erhält man den Familiennamen „Kimidalphé“ oder „Kimidaly“, unter dem das Kind in das Kirchenbuch eingetragen wurde.

Dem Wortlaute des Tauffcheines ist in nichts die Außerehelichkeit der Geburt zu entnehmen. Wäre das mitgeteilte Protokoll nicht, so würde sie wahrscheinlich nie ans Tageslicht gekommen sein. Bemerkenswert ist auch hier der Stand der Paten.

Ich möchte nicht unterlassen, am Schlusse noch besonders hervorzuheben, daß seit Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches im Deutschen Reich durch den § 12 dieses Gesetzbuches (Negatorienklage in Namenssachen) Fälle, wie die vorstehend geschilderten, erneut zu höherer Wichtigkeit gelangt sind. Zwei Rechtsstreite (Heimburg gegen Heimburg und Bothmer gegen Bothmer) ähnlicher Art sind in jüngster Zeit zur Entscheidung durch das Reichsgericht in Leipzig gelangt in dem Sinne, daß den Nachkommen unehelicher Sprößlinge zweier bekannter Adelsfamilien das Recht zur Führung des Namens und Adelszeichens des unehelichen Erzeugers auf Antrag berechtigter Mitglieder der betreffenden Adelsfamilie aberkannt wurde, obwohl die Nachkommenschaft den adeligen Namen, auf Grund unberechtigter Eintragung des Namens des unehelichen Erzeugers im Kirchenbuch, seit mehreren Generationen unbeanstandet geführt hatte.

(Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft „Ablar“,
neue Folge, 15. Band. Wien 1905.)

10.

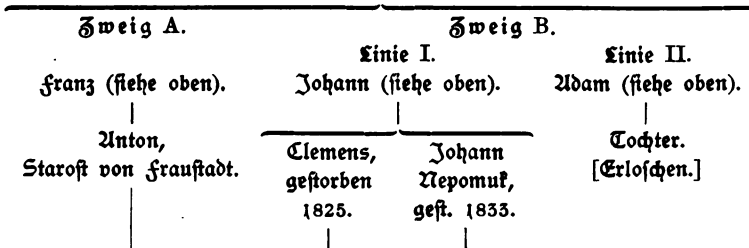
**Der Prozeß
Kwilecki in genealogischer Beleuchtung.**

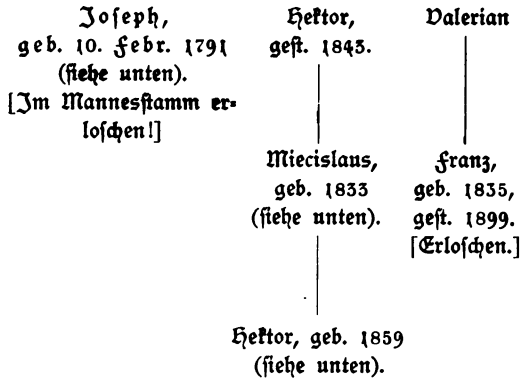
Seit langer Zeit zieht wieder einmal ein Prozeß die Augen der gebildeten Welt auf sich, den man im vollsten Sinne des Wortes als einen „genealogischen“ bezeichnen kann.

Es sei mir daher gestattet, einige genealogische Gesichtspunkte zu berühren und näher zu beleuchten. Ich halte das für um so notwendiger, als meines Wissens bisher weder im Gerichtssaal noch außerhalb zur Sprache gebracht wurde, daß der Angeklagte Graf Zbigniew von Kwilcz-Kwilecki dem Blute nach in Wahrheit gar kein Graf Kwilecki, sondern ein Graf Belina-Wesierski ist. Dieser Punkt ist gar nicht so nebensächlich, als es auf den ersten Blick vielleicht scheinen möchte, und mit ihm soll deshalb und weil dabei Gelegenheit sein wird, die ganzen, dem gegenwärtigen Prozesse zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse klar zu stellen, begonnen werden.

Die Familie von Kwilcz-Kwilecki ist großpolnischen Uradels. Gemeinsamer, hier in Betracht kommender, Stammvater ist Lukas Kwilecki, 1740 Kastellan von Lenda. Er war vermählt mit Barbara von Lipski und hatte aus dieser Ehe drei Söhne: 1. Franz, Kastellan von Kalisch und polnischer Gesandter am preussischen Hofe; 2. Johann, gestorben 1786, Kastellan von Meseritz; 3. Adam, 1782 Kastellan von Priement. Diese drei Brüder wurden die Stammväter verschiedener Linien und Zweige des Geschlechts.

Lukas (siehe oben).





Graf Joseph (Zweig A) erhielt den preussischen Grafenstand, d. d. Berlin, 12 Juni 1816; Clemens und Johann Nepomuk (Zweig B, Linie I) erhielten ihn am 17. Januar 1816. Die Herrschaft Wróblewo, deren Erbe der, angeblich untergeschobene, Knabe dereinst sein wird, wenn er nicht untergeschoben ist, befindet sich seit langem im Eigentum der Familie. Im Jahre 1845 war es Eigentum des Grafen Joseph aus dem Zweige A.

Wie man sieht, fehlen in dem obigen Stammtafel-Auszug die Angeklagte des gegenwärtigen Prozesses und ihr Ehemann: Graf Zbigniew. Mit gutem Grunde, wie sich nachher zeigen wird.

Im Jahre 1845 entschloß sich Graf Joseph, aus seiner Herrschaft Wróblewo ein Familienfideikommiß, ein unveräußerliches, ungeteiltes, nach dem Recht der Erstgeburt zu vererbendes Familienstammgut zu errichten. Er lebte damals in kinderloser zweiter Ehe mit Alexandrine, Gräfin Sobolewska, während er aus erster Ehe mit der damals längst verstorbenen Lucinde von Czarnicka eine einzige Tochter: Ludovika Kathriana, geboren zu Wróblewo den 18. Dezember 1816 hatte. Diese war damals schon verheiratet, und zwar mit Albin von Belina-Wesierski, Herrn auf Zatrzewo, der später, d. d. Sanssouci, den 30. Oktober 1854, den preussischen Grafenstand nach dem Rechte der Erstgeburt erhielt. Aus ihrer Ehe mit Albin von Belina-Wesierski hatte Ludovika von Kwilcz-Kwilecka damals bereits einen Sohn, Zbigniew, geboren den 23. April 1839 zu Zatrzewo.

Diesen seinen Tochtersohn Zbigniew von Belina-Wesierski ersah Graf Joseph Kwilecki als den Erben des Majorates Wróblewo, das er stiften wollte, aus. D. d. Potsdam, den 27. Juni 1853, erteilte der König von Preußen die Genehmigung zum Übergang des Grafenstandes des Grafen Joseph Kwilecki auf dessen Enkel Zbigniew von

Belina-Węsierski, und am 3. November 1860 wurde mit dem, an diesem Tage erfolgten Tode des Grafen Joseph Kwilecki, dieser Übergang perfekt. An diesem Tage, dem 3. November 1860 also, verwandelte sich der damals rund 21 $\frac{1}{2}$ jährige Zbigniew von Belina-Węsierski in einen Grafen von Kwilcz-Kwilecki. Er wurde damals Stammvater einer neuen preußischen Familie Kwilcz-Kwilecki, nämlich der Grafen von Kwilcz-Kwilecki aus dem Hause Belina-Węsierski, im Gegensatz zu der alten Familie der Grafen von Kwilcz-Kwilecki aus dem Hause Kwilcz-Kwilecki.

Zbigniew ist der heutige Angeklagte, mit ihm seine Ehefrau Isabella, geborene Gräfin von Bnin-Bninska. Es handelt sich also um ein der Familie Kwilecki künstlich aufgepfropftes Reis. Das muß man festhalten. Es ist die Grundlage des heutigen Prozesses.

Man kann sich denken, welche Stimmungen diese künstliche Aufpfropfung eines fremden Reises auf den alten Stamm bei der wirklichen Familie Kwilecki erregte. Niemals erregt es bei Adelsfamilien Freude, wenn durch Vermittelung einer Erbtöchter fremdes Blut zum Träger des altangestammten Namens und Wappens wird. Und gar im vorliegenden Falle. Hatte Graf Joseph Fideikommissideen hinsichtlich seiner Herrschaft Wróblewo, so konnten seine Verwandten des Stammes Kwilecki, da er nur eine Tochter hatte, hoffen, daß die schöne Herrschaft alsbald auf sie fallen werde. Hatte er sie nicht und vererbte Wróblewo auf seine Tochter Ludovika, verheiratete Belina-Węsierska, als freies Eigentum, so entging zwar die Herrschaft, aber man brauchte die Schaffung einer neuen Familie von Grafen Kwilecki nicht in den Kauf zu nehmen. Graf Joseph wollte und erreichte beides. Kein Zweifel. Von da ab entstanden entgegengesetzte Strömungen und Stimmungen. Der neugebackene Graf Kwilecki auf der einen Seite, mit seiner Frau natürlich, nachdem er sich verheiratet hatte. Die echten Grafen Kwilecki auf der andern Seite, vor allem Graf Miecislaus und Graf Hektor (Zweig B, Linie I; siehe oben), welche als Erben des Fideikommisses Wróblewo in erster Linie in Betracht kamen, da Graf Joseph nicht versäumt hatte, zu bestimmen, daß im Falle des Aussterbens des Mannesstammes seiner Tochter die Fideikommissherrschaft Wróblewo auf seine Vettern echten Kwileckischen Stammes, zunächst also Zweig B, Linie I, übergehen sollte.

Jahre vergingen. Graf Zbigniew, jetzt von Kwilcz-Kwilecki, hatte sich zu Posen am 12. Juli 1864 mit der jetzt der Kindesunterschlebung angeklagten Gräfin Isabella von Bnin-Bninska ver-

heiratet. Am 10. September 1865 genasß diese einer Tochter, welche den Namen Luise Marie erhielt. Nach fast achtjähriger Pause wieder eine Tochter: die zu Wróblewo am 13. Juni 1873 geborene Gräfin Isabella Antoinette Marie. Im Kreise der echten Familie Kwilecki, der sogenannten Kwileckischen „Agnaten“, wird man schon damals begonnen haben, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob wohl das neuaufgepfropfte Reis noch frische, lebensfähige Triebe, in Rücksicht auf das fideikommiß Wróblewo, zeitigen, nämlich einen Sohn und fideikommißerben hervorbringen werde, oder ob es bald verdorren werde mangels eines solchen. Umgekehrt wird Graf Zbigniew lebhaft beklagt haben, daß auch das zweite Kind eine Tochter sei. Die Aussicht, das fideikommiß den Händen seiner Nachkommenschaft entschlüpfen zu sehen, rückte in den Bereich der Möglichkeit. Wieder eine Pause von $6\frac{1}{8}$ Jahren. Und wieder eine Tochter geboren, Gräfin Marie Theresie, geboren zu Gultowy, den 12. Oktober 1879. Das, woran man auf beiden Seiten nur gelegentlich gedacht, worüber man nur unter sich geflüstert hatte, schien fast zur Gewißheit werden zu sollen. Die Gewißheit nimmt zu mit den weiter ins Land gehenden Jahren. $17\frac{1}{4}$ Jahre vergehen. Als ein am 27. Januar 1897 zu Berlin geborener ehelicher Sohn des Zbigniew von Belina-Wesierski, Grafen von Kwilcz-Kwilecki und der Gräfin Isabella Bnin-Bninska wird ein Knabe: Joseph Anton Stanislaus eingetragen.

Starke Enttäuschung bei der echten Familie Kwilecki, namentlich bei den nächsten Anwärtern auf die fideikommißherrschaft Wróblewo, den Grafen Miecislaus und Hector! Dabei war die angebliche Mutter, Gräfin Isabella, bereits zu einem Alter gelangt, in welchem, nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft und der Genealogie, leibliche Nachkommenschaft sich sehr selten einzustellen pflegt; der angebliche Vater, Graf Zbigniew, in einem Alter, dem Vaterfreuden meist versagt sind. Dazu die Pause von $17\frac{1}{4}$ Jahren nach der Geburt der letzten Tochter! Was Wunder, daß die sogenannten „Agnaten“ Kindesunterschlebung vermuteten? Verhältnisse, wie die geschilderten, namentlich, wenn sie Jahrzehnte dauern, können mit suggestiver Gewalt wirken. Furcht bei der letzten Schwangerschaft, vor der Geburt, und nach der Geburt des ersehnten Majoratserben, auf der einen Seite; Mißstimmung, ja Feindschaft, zuletzt grenzenlose Enttäuschung auf der andern, können sich da ganz von selbst eingestellt haben. Einstweilen ist abzuwarten, ob der Prozeß die Wahrheit klar an den Tag bringt.

(Berliner Neueste Nachrichten, Nr. 515 vom 3. November 1903.)

11.

Genealogische Merkwürdigkeiten.

Aus meinem vorstehenden Aufsatze zum Prozeß Kwilecki geht hervor, daß sich die angeklagte Frau Isabella von Belina-Wesierska, Gräfin von Kwilcz-Kwilecka, geborene Gräfin von Bnin-Bninska, am 27. Januar 1897, dem angeblichen Geburtstage des kleinen Joseph, um den sich der ganze Rechtsstreit dreht, im Alter von 50 Jahren und 10 Monaten befand, ihr Ehemann, der mitangeklagte Graf Zbigniew, im Alter von 57 Jahren und 9 Monaten, daß die Ehe zwischen diesen beiden Personen seit dem 12. Juli 1864 bestand, und daß die Pause zwischen der Geburt der jüngsten Tochter und der Geburt des in Rede stehenden Knaben $17\frac{1}{2}$ Jahre betragen hat.

Es ist klar, daß die Fragen, ob ein Kind von einer bestimmten Mutter geboren ist, und ob der Ehemann dieser Frau das betreffende Kind gezeugt hat, in erster Linie tatsächlicher Natur sind. Bei Streitigkeiten um die Rechtmäßigkeit eines Kindes kann der Fall so liegen, daß sich der Beweis klar erbringen läßt, der betreffende Ehemann sei nicht der Erzeuger, z. B. weil er jahrelang fern von seiner Ehefrau im Auslande weilte. So war z. B. die Rechtslage in dem Streite um die Kinder der Madame Tallien, Thérèse, geborenen Gräfin von Cabarrus. Der bekannte französische Revolutionär Jean Lambert Tallien hatte sie, die in erster Ehe mit dem Parlamentsrat de Fontenay verheiratet war, Ende 1793 in Bordeaux kennen gelernt und nach dem Sturze von Robespierre geheiratet. Tallien folgte 1798 Bonaparte nach Aegypten, während seine Gemahlin in Paris zurückblieb. 1801 kehrte er erst zurück. Während seiner Abwesenheit begann seine Frau ein Liebesverhältnis mit dem Fürsten Franz Joseph Philipp von Chimay, das nicht ohne Folgen blieb. Nach dem Satze „pater est quem justae nuptiae demonstrant“, war Tallien rechtlich der Vater der, während seiner Abwesenheit, in Paris geborenen Kinder. Aber es bedurfte nur des Nachweises, daß er, wegen dieser Abwesenheit, unmöglich der Vater sein könnte, um die tatsächliche Unrechtmäßigkeit dieser Kinder auch zur rechtlichen Anerkennung zu bringen. Die Ehe wurde geschieden und „la belle Thérèse“ konnte den Fürsten heiraten.

Bei Streitigkeiten um die Rechtmäßigkeit eines Kindes kann der Fall andererseits auch so liegen, daß der Beweis klar zu erbringen ist, die betreffende Frau sei nicht die Mutter. Sind derartige Beweise aber nicht klar zu erbringen, so ist der Gerichtshof, welcher zu entscheiden hat, auf Anzeichen und Verdachtsgründe angewiesen. Bei einem solchen Anzeichenbeweise kommt dann immer zur Sprache: das Alter des angeblichen Vaters, das Alter der angeblichen Mutter und die „Pausen“-Frage.

Hinsichtlich des Alters des Vaters ist es eine feststehende Tatsache, daß Männer von recht hohem Alter Nachkommen erzeugt haben. Caspar Limans „Handbuch der gerichtsarztlichen Wissenschaft“, erschienen 1876, erwähnt z. B., daß am Sarge eines im 70. Lebensjahre zu Berlin verstorbenen berühmten Professors der Rechte dessen jüngstes Kind getauft wurde. Der berühmteste Fall ist wohl der eines Sir Stephen Fox, der sich im 77. Jahre verheiratete und noch vier Kinder erhielt; das jüngste im 81. Lebensjahre.

Hinsichtlich der „Pausen“, d. h. der Zeit zwischen der Verheiratung und der Geburt des betreffenden Kindes, wenn es das erste ist, oder der Zeit zwischen der Geburt des vorletzten Kindes und der Geburt desjenigen Kindes, dessen Rechtmäßigkeit angezweifelt wird, ist merkwürdigerweise die öffentliche Meinung stets geneigt, eine lange derartige Pause verdächtig zu finden, während die Sachverständigen darüber keinen Zweifel lassen, daß solche Pausen nichts Verdächtiges an sich haben. Hinsichtlich des Verdächtigfindens langer Pausen mag folgendes als Beispiel dienen: König Ludwig XIII. von Frankreich hatte sich mit Anna von Österreich durch Bevollmächtigte zu Burgos am 18. Oktober 1615, in Person zu Bordeaux am 25. November 1615 verheiratet. Der Thronerbe Ludwig XIV., das erste Kind aus dieser Ehe, ist am 5. September 1638 zu Saint-Germain geboren. Das wäre also nach 23jähriger Ehe. Nun hat allerdings der Marschall François Baron von Bassompierre in seinen „Erinnerungen“ überliefert, die Ehe sei erst im Jahre 1619 zur tatsächlichen Vollziehung gelangt. Aber das wäre immer noch eine „Pause“ von 19 Jahren. Zu bedenken wäre nun allerdings bei diesem Beispiele, daß Ludwig XIII. am 27. September 1601 zu Fontaineblau geboren, also bei seiner Verheiratung erst 14 Jahre und 2 Monate alt war. Fast genau im gleichen Alter stand seine am 22. September 1601 zu Valladolid geborene Gemahlin. Es ist bekannt, daß die Vaterschaft Ludwigs XIII. in bezug auf Ludwig XIV. und in bezug auf dessen jüngeren Bruder

Philipp von Orleans, geboren zu St. Germain am 21. September 1640, vielfach gleichzeitig und von der späteren Geschichtschreibung bezweifelt und Mazarin für den Vater der Prinzen gehalten worden ist. So zweifellos der Briefwechsel zwischen der Königin und dem Kardinal nun dartut, daß zwischen beiden später ein Liebesverhältnis bestanden hat, so wenig hält der angedeutete Verdacht einer genauen Prüfung stand. Diese Dinge sollten, der allgemeinen Bedeutung halber, hier nur erwähnt werden. Wie man sich auch hinsichtlich der rechtmäßigen Geburt Ludwigs XIV., des „Sonnenkönigs“, entscheiden mag, es kommt nichts darauf an. Die Unerheblichkeit der „Pausen“-Frage steht für Ärzte und Naturforscher schon lange fest.

In bezug auf diese „Pausen“ habe ich mich nun noch, ehe ich weiter gehe, eines unbedeutenden Versehens in meinem vorigen Aufsatze zu bezichtigen. Die angeklagte Gräfin Isabella hat nämlich bereits einmal einen Sohn gehabt. Dieser, Stanislaus Vincent, am 21. Januar 1867, geboren ist jedoch am 30. November 1870 zu Wromke wieder gestorben, im Alter von zwei Jahren und 10 Monaten. Er schiebt sich somit zwischen die erste und zweite Tochter des gräflichen Ehepaars (Geburtstage: 10. September 1865 und 13. Juni 1873) ein. Diese „Pause“ von $2\frac{3}{4}$ Jahren wird daher durch ihn in zwei Pausen von $1\frac{1}{8}$ und $5\frac{5}{12}$ Jahren zerlegt. Selbstverständlich werden meine früheren Ausführungen durch diese Tatsache nicht berührt, aber der Vollständigkeit halber mußte sie doch hier nachgetragen werden. Was nun das Alter der Mutter angeht, so ist ja bekannt, daß nach der Überlieferung der heiligen Schrift Sarah dem Abraham im Alter von 90 Jahren noch den Isaak geboren haben soll. Da man nicht genau weiß, ob hier unter „Jahr“ ein Zeitraum von 365 Tagen verstanden ist, so ist dieser Fall nicht von leuchtender Beweiskraft, ebensowenig wie derjenige der Cornelia, der Mutter der Scipionen, welche noch im 60. Lebensjahre einen Sohn geboren haben soll. Im letzteren Falle kennt man zwar die Zeitrechnung genau; da aber dem alten Rom die Einrichtung standesamtlicher Register oder der Kirchenbücher fremd war, fehlt auch hier die zwingende Gewißheit.

Nicht viel besser steht es mit Johanna v. Pfirdt, der Gemahlin Albrechts II., „des Weisen“ oder „des Lahmen“, von Oesterreich, der großen Stammutter aller römisch-katholischen Herrscherhäuser der Welt (ihre Schwester oder Halbschwester Margarete, vermählt mit Friedrich III. von Baden, ist die Stammutter aller evangelischen Herrscherhäuser! Beides ist eine Entdeckung von Rudolf Sudermann in Elbing).

Johanna ist, nach Behr und anderen, im Jahre 1300 geboren. Sie verheiratete sich mit dem Erzherzog im März 1320. Das Beisammenleben wurde wohl erst im Mai 1324 begonnen. Ihr erstes Kind, ihr jüngster Sohn, Leopold III., der Fromme genannt, von Steyermark, ist zwischen Mai und November 1351 geboren. Die Mutter starb bald nach der Geburt, wohl an den Folgen des Wochenbettes. Obwohl beide Eltern ziemlich bekannte Persönlichkeiten sind, steht Johannas Geburt, als in das Jahr 1300 fallend, nicht so fest, daß man sie als zwingendes Beispiel für eine Geburt im 51. Lebensjahre heranziehen könnte.

Aber es gibt zweifellose Fälle von Geburten im Alter der Mutter zwischen 50 und 54 Jahren genug. Ein amerikanischer Arzt (Baker) hat drei solcher Fälle selbst beobachtet und in den „Philadelphia Med. Times“ beschrieben. Darunter befand sich eine Frau von 51 Jahren, welche nach 27jähriger Ehe zum ersten Male und im Jahre darauf zum zweiten Male einem Kinde das Leben gab. Fälle noch höheren Alters sind sehr selten; aber sie kommen vor. Ende 1893 schenkte in Josefsberg in Galizien eine 59jährige Frau namens Barbara Porr, welche damals schon Urgroßmutter war, einem Kinde das Leben. (Lehrbuch der gerichtlichen Medizin von E. R. v. Hofmann). Aus der ärztlichen Literatur sind Fälle, welche hier angezogen werden könnten, gewiß noch in größerer Zahl zu ermitteln.

Wunderbar ist es, daß das 18. Jahrhundert in England einen berühmten Prozeß gesehen hat, welcher mit dem jetzt schwebenden in vielen Stücken eine sehr große Ähnlichkeit hat. Es ist der Fall Douglas.

James, zweiter Marquis von Douglas, hatte aus seiner ersten Ehe mit Lady Barbara Erskine einen Sohn, John, welcher bei Lebzeiten des Vaters den Titel eines Grafen von Angus führte. Dieser Sohn fiel, unverheiratet, im Jahre 1692 in der Schlacht von Steenfirk. Aus seiner zweiten Ehe mit Mary, Tochter des Marquis Robert v. Cothian, hatte der Marquis James v. Douglas einen Sohn, William, welcher als kleines Kind starb, und einen weiteren Sohn, Archibald, und endlich eine Tochter, namens Jane. Archibald erbte vom Vater den großartigen Güterbesitz und den Marquistitel v. Douglas, wurde im Jahre 1703 zum Herzog erhoben, starb aber im Jahre 1761 kinderlos. Die Herzogswürde erlosch mit ihm, die Titel eines Marquis von Douglas und Grafen von Angus gingen auf den Herzog von Hamilton, den nächsten männlichen Verwandten des Stammes Douglas, über. Um den Douglas'schen Grundbesitz entstand jedoch

Streit. Jane, die oben genannte Halbschwester des Grafen John von Angus, zugleich rechte Schwester des erwähnten William und des gleichfalls erwähnten zweiten Marquis Archibald, des nachmaligen Herzogs, hatte sich im Jahre 1746 mit dem Obersten John Stewart, der nachher zum Baronet erhoben wurde, verheiratet. Da sie im Jahre 1698 geboren war, war sie demnach bei ihrer Verheiratung schon 48 Jahre alt. In ihrem 50. Lebensjahre, nämlich im Jahre 1748, schenkte sie zu Paris Zwillingen das Leben: Archibald James Edward Stewart, dem Erstgeborenen, und Sholto Thomas Stewart. Letzterer starb bereits im Jahre 1753. Bei dem im Jahre 1761 erfolgten kinderlosen Tode des Herzogs Archibald von Douglas war also dieser Archibald Stewart, als des Herzogs Schwestersohn (abgesehen von seiner Mutter), der nächste Erbe der riesigen von diesem hinterlassenen Güter. Der Herzog von Hamilton nahm sie jedoch für sich in Anspruch, indem er behauptete, das Stewart'sche Zwillingspaar, mithin auch der von den Zwillingen allein noch lebende Archibald Stewart, seien untergeschobene Kinder.

Auf der einen Seite wurde mit dem größten Eifer Beweisstoff für die Echtheit, auf der anderen Seite ebenso hitzig gegen die Echtheit der Zwillinge gesammelt. Zweifellose tatsächliche Klarheit über die Geschehnisse war nicht zu beschaffen. Am 7. Juli 1767 kam der Gerichtshof der „Court of Session“ von Schottland, nachdem die Richter, sämtlich Rechtsgelehrte, volle 8 Tage gebraucht hatten, um sich für die Abstimmung ein jeder seine Meinung zu bilden, zum Spruch. Es stellte sich heraus, daß sieben Richter sich für die Rechtmäßigkeit der Geburt des Archibald Stewart aussprachen und sieben Richter dagegen. Der Lord-Präsident, bei welchem die Entscheidung lag, schloß sich den letzteren an. Das Urteil lautete also dahin, daß Archibald ein untergeschobenes Kind der Lady Stewart sei und die Herrschaften demnach dem Herzog von Hamilton zuzufallen hätten.

Die Rechtsvertreter des Unterlegenen legten Berufung ein, und so kam die Angelegenheit vor das Haus der Lords. Dieses hob das erstinstanzliche Urteil auf und sprach sich in seinem Endurteil (1769 oder 1771) dahin aus, daß Archibald Stewart unzweifelhaft der echte Sohn des Sir John Stewart, Baronet, und dessen Ehefrau Lady Jane, der Schwester des Herzogs von Douglas sei. Sehr großer Wert wurde bei dieser Entscheidung seitens des Hauses der Lords auf die Tatsache gelegt, daß der bestrittene Erbe große Ähnlichkeit hatte einerseits mit Sir John, andererseits mit Lady Jane.

Der Hauptangriffspunkt des Klägers war gewesen — aber neben vielen anderen Gründen — daß die Mutter, welche im 50. Lebensjahre die Zwillinge geboren, also im 49. Lebensjahre empfangen hatte, in so hohem Alter nicht mehr habe fortpflanzungsfähig sein können. Die Lords Camden (berühmter Jurist, damals Lordgroßkanzler von Großbritannien, † 1794) und Mansfield (ebenfalls berühmter Jurist, damals Lord-Oberrichter von England, † 1793) sprachen sich jedoch dahin aus, daß dieser Umstand kein Hinderungsgrund sei, die Echtheit der Geburt anzunehmen.

Der Sieger in diesem Prozesse wurde später zum „Lord Douglas“ erhoben (1790).

(Berliner Neueste Nachrichten, Nr. 537 vom 15. November 1903.)

12.

Ein deutsch-dänischer „Royal-Descent“.

Vor geraumer Zeit habe ich an anderer Stelle darauf hingewiesen, ein wie großer Wert in den Kreisen des englischen Adels und höheren Bürgerstandes auf den Nachweis sogenannter „Royal-Descents“ gelegt wird. Man versteht unter „Royal-Descents“ die Aufstellung von Abstammungsreihen, welche dartun, daß eine Person oder eine Familie der Gegenwart, den Begriff „Familie“ hier im engeren Sinne verstanden, auf irgend einem, sei es auch dem verwickeltesten, Wege der Abstammung durch die Frauen, einen Tropfen vom Blute irgend eines, am liebsten: englischen Königs früherer Zeiten in den Adern haben. Ich hatte hervorgehoben, daß diese Liebhaberei auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika weit verbreitet ist.

Ich hatte endlich anführen können, daß sich durch sie den englisch-amerikanischen Familiengeschichtsforschern ein lohnendes Arbeitsgebiet eröffnet hat, welches, zwar in erster Linie der Befriedigung einer gewissen Eitelkeit dienend, doch insofern für die Wissenschaft nicht ohne Wert ist, als auf diese Weise familiengeschichtliche Dinge eine Bearbeitung und Aufklärung finden, an deren Bearbeitung und Aufklärung andernfalls niemand gedacht haben würde.

Derjenige, welcher etwas tiefer in die englisch-amerikanische Literatur über „Royal-Descents“ oder, um es deutsch auszudrücken: über „Abstammungen von Königen“ eindringt, erkennt nun bald zweierlei. Erstens, daß einerseits mit dem Nachweise solcher Abstammungen für Personen des niederen Adels und höheren Bürgerstandes offenbar mancher Schwindel getrieben wird. Leichtgläubigen Personen mögen oftmals für hohen Preis Abstammungsreihen seitens betrügerischer Genealogen als völlig erwiesen ausgeliefert werden, welche in Wirklichkeit gänzlich unglaubwürdig sind. Andererseits aber, daß doch eine sehr große Zahl von derartigen Beweisen der Abstammung von einem Könige mit großem Geschick herausgefunden und nachgewiesen und völlig zweifelsfrei ist. Zweitens, daß „Abstammungen von einem Könige“ seitens des niederen Adels oder des höheren Bürgerstandes zu einem sehr großen Teil der Fälle gerade darauf zurückzuführen sind, daß ein König oder königlicher Prinz eine unebenbürtige oder

morganatische Verbindung einging, dieser eine naturgemäß dem niederen Adel einzureihende Nachkommenschaft entsproß, welche sich nunmehr ihrerseits mit Personen des niederen Adels oder des höheren Bürgerstandes vermischte. Der Natur der Sache nach handelt es sich in solchen Fällen auch zuweilen um nicht-eheliche Verbindungen von Königen oder königlichen Prinzen, aus der eine mit irgend einem Adelstitel begnadete und anerkannte Nachkommenschaft entsprossen ist.

Daß ein großer Teil der hochtitulierten Adelsgeschlechter Englands in derartigen „Kindern der Liebe“ englischer Könige ihre Stammväter verehrt, dürfte allgemein bekannt sein.

Neben den englischen sind es namentlich die dänischen Könige älterer Zeiten, auf welche eine zahlreiche, dem niederen Adel angehörende Nachkommenschaft zurückzuführen ist. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß eine große Anzahl von Personen des dänischen und des mit ihm verschwägerten norddeutschen Adels mit Leichtigkeit in fehlerloser Weise ihre Abstammung auf einen dänischen König Friedrich oder Christian würden zurückführen können. Da innerhalb dieser Kreise kein ebensolcher Wert auf den Nachweis „königlicher Abstammungen“ gelegt wird wie in England und Nordamerika, sind die einzelnen Fälle nur weniger bekannt.

Durch die Güte des Herrn Rittmeister von Schoenermark in Stettin bin ich darauf hingewiesen worden, daß seine Gemahlin und somit auch seine Kinder über einen dänischen „Royal-Descent“ verfügen.

Ich teile die Abstammungsreihe im nachfolgenden mit.

Wegen der in Betracht kommenden Personen kann gerade diese Abstammungsreihe ein bedeutendes Interesse beanspruchen.

König Christian IV. von Dänemark, der Held des bekannten dänischen Volksliedes „König Christian stand am hohen Mast“, geboren zu Frederiksborg am 12. April 1577, bestieg am 4. April 1588 unter Vormundschaft den Thron. Im Jahre 1597 vermählte er sich zu Hadersleben mit Anna Katharina von Brandenburg, der Tochter des Kurfürsten Joachim Friedrich, welche jedoch bereits am 8. April 1612 zu Kopenhagen starb.

König Christian IV. vermählte sich sodann zum zweiten Male, aber zur linken Hand, mit einem adeligen Fräulein: Christine Munk. Die Trauung fand am 31. Juli 1615 auf dem lundischen Bischofs-hofe in Schonen statt.

Aus dieser Verbindung stammt, außer vielen anderen Kindern, Eleonore Christina, Gräfin von Schleswig und Holstein (diesen Titel

führte auch die morganatische Gemahlin des Königs), geboren zu friedrichsburg am 21. Juli 1621. Bereits den 18. August 1628 wurde sie auf dem Kopenhagener Schlosse dem damaligen Kammerjunker Corfitz von Ulfeld angetraut. Vollzogen wurde die Ehe zu Kopenhagen am 9. Oktober 1636. Dieses Ehepaar ist durch seine weiteren Schicksale zu einer gewissen Berühmtheit gelangt. Ulfeld stieg schnell. 1637 wurde er Statthalter von Kopenhagen, 1641 Graf des heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, 1643 dänischer Reichshofmeister. Er machte sich bald viele Feinde im Lande, wurde in einen merkwürdigen Prozeß verwickelt und ging außer Landes. Die Königin Christine von Schweden nahm ihn und seine Gemahlin gütig auf, während seine Feinde in der Heimat infolge seiner Abwesenheit leichtes Spiel hatten. Er begleitete dann Karl X. Gustav von Schweden 1657 auf dessen Zug gegen Dänemark. Im Frieden zu Roeskilde war er als schwedischer Unterhändler gegen sein Vaterland tätig und wußte die Wiedereinsetzung in alle seine Güter und Lehnen durchzusetzen. Im Jahre 1660 kehrte er nach Dänemark zurück. Hier ins Gefängnis geworfen, mußte er seine Freiheit mit Verlust eines großen Theiles seiner Güter erkaufen. Er floh dann nach Amsterdam und suchte von hier aus den Kurfürsten von Brandenburg zum Kriege gegen Dänemark zu veranlassen. Letzterer gab aber Nachricht von diesen Dingen nach Kopenhagen. Ulfeld wurde nunmehr in Abwesenheit zum Tode verurteilt, sein Palast in Kopenhagen niedergegriffen und seine Güter eingezogen. Unstätt irrte er in der Fremde umher und starb am 20. Februar 1664 in einem Kahn auf dem Rhein beim Übersetzen über diesen Fluß. Seine Gemahlin, eine ungleich sympathischere Persönlichkeit, hatte bis Amsterdam treulich Freude und Leid mit ihrem Gatten geteilt, kehrte aber von da nach Dänemark zurück. Dort wurde sie ins Gefängnis geworfen, seit 1670 etwas besser behandelt, schließlich 1685 freigelassen. Sie starb am 16. März 1698 zu Maribo.

Sie war eine bedeutende Künstlerin und hat in ihrer langen Gefangenschaft ausgezeichnete Miniaturbildnisse gemalt, treffliche Stickereien hergestellt und ähnliche Arbeiten ausgeführt. Sie war hochgebildet, schön und geistreich.

Von diesem Ehepaar stammt eine Tochter: Gräfin Leonore Sophie von Ulfeld, welche im Jahre 1676 sich mit Lave Beck auf Gladsaxe und Andrarum vermählte, einem Edelmann aus uraltem Geschlechte. (Lave starb 1710 in Stockholm, seine Gemahlin 1698.)

Von dem Sohne dieses Ehepaares: Joachim Beck-frijs (1684 bis 1741) stammte eine einzige Tochter: Marie Sophie, geboren den 19. Juli 1723, gestorben den 21. April 1783, welche sich am 6. Oktober 1741 mit dem Oberzeremonienmeister Freiherrn Haf Stjernblad, geboren 4. September 1704, gestorben 13. November 1780, vermählte. An dieses Ehepaar knüpft zunächst folgende Stammreihe an: Sohn: Friedrich Gustav Freiherr von Stjernblad, geb. 1764, gest. 1817; Enkel: Karl Friedrich August Freiherr von Stjernblad, geb. 1810, gest. 1868; Ur-enkelin: Adelaide Adalgunde Freiin von Stjernblad, geb. den 4. Oktober 1845, gest. 1904, vermählt den 14. Mai 1865 mit Christian Cornelius Georg von Krogh, geb. 21. August 1837, königlich preussischem Regierungs- und Forsttrat, gest. 1901.

Adelaide Adalgunde von Stjernblad hat also auf diesem Wege einen Tropfen königlich dänischen Blutes von Christian IV., König von Dänemark, auf die Nachkommenschaft des genannten Christian Cornelius Georg von Krogh gebracht. Von dessen Kindern heiratete die älteste Tochter, Emmy Kornelie Wilhelmine von Krogh, geboren den 10. Juli 1866, den königlich preussischen Rittmeister Georg Heinrich Alexis von Schoenermarck, geboren den 11. Juli 1859, für dessen Kinder Heinrich (geboren 1885), Henny (geboren 1886), Arel (geboren 1888), ein urkundlich völlig zweifelloser deutsch-dänischer „Royal-Descent“ hiermit erwiesen ist.

Dieses Beispiel dürfte besser als sachliche Erörterungen verdeutlichen, wie derartige königliche Abstammungen nachgewiesen werden können. Es dürfte gleichzeitig geeignet sein, die Vorstellung zu zerstören, als ob es sich bei derartigen Nachweisen solcher Abstammungen, welche in England und Amerika hergestellt sind, notwendig um Fälschungen oder Behauptungen von Unerwiesenem handeln müßte, wenn auch derartiges naturgemäß dort vorgekommen sein mag.

(Berliner Neueste Nachrichten, Nr. 85 vom 19. Februar 1905.)

13.

**Über einen mütterlichen Ahnen
Bismarcks.**

Schopenhauer hat die Meinung ausgesprochen, daß man den Charakter vom Vater und den Intellekt von der Mutter herleiten könne. Ohne hier darauf eingehen zu wollen, ob diese Ansicht des Philosophen mit den Erfahrungstatsachen in Einklang zu bringen ist, sollte hier auf Schopenhauer nur deshalb verwiesen werden, weil gezeigt werden soll, daß das Problem, um das es sich handelt, schon das Nachdenken großer Geister und der feinsten Köpfe herausgefordert hat. Auch auf Goethes bekanntes Wort: „Vom Vater hab ich die Statur, des Lebens ernstes führen; vom Mütterchen die Frohnatur und Lust zu fabulieren,“ das eine große Ähnlichkeit des Gedankenganges mit dem Schopenhauers aufweist, soll hier nur hingewiesen werden.

Für jeden nun, der sich mit den Fragen der psychischen und der moralischen Vererbung befaßt hat, muß sich die Untersuchung der Ahnentafel eines Mannes wie des ersten Kanzlers des Deutschen Reiches, des Fürsten Otto von Bismarck, als ein besonders anziehender Gegenstand erweisen. Und merkwürdigerweise springt es auch bei ihm sogleich in die Augen, daß der Intellekt wohl kaum von der Vatersseite her stammen kann, daß Bismarck dagegen das Glück hatte, eine höchst begabte Mutter zu haben, während sich im Charakter des Vaters scheinbar Anklänge an den des großen Sohnes finden.

Ich gebe zunächst die Ahnentafel Otto von Bismarcks, wie sie durch Dr. Walther Gräbner, einen tüchtigen und fleißigen jüngern Genealogen, im „Deutschen Herold“ (XXXI, Nr. 5 vom Mai 1900, S. 93) vor einigen Jahren veröffentlicht worden ist.

Diese Ahnentafel ergibt als Eltern von Otto Eduard Leopold von Bismarck, geboren zu Schönhausen den 1. April 1815, gestorben zu Friedrichsruh den 30. Juni 1898:

1. Karl Wilhelm Ferdinand von Bismarck, geboren zu Schönhausen den 13. November 1771, † ebenda den 22. November 1845, Königl. Preussischen Rittmeister im Leib-Karabinier-Regiment, auf Schönhausen I und Fischbeck, vermählt zu Potsdam den 6. Juli 1806 mit:

2. Wilhelmine Luise Mendken, geboren zu Potsdam den 24. Februar 1789, † zu Berlin den 1. Januar 1839.

Sie ergibt als Großeltern:

1. Karl Alexander von Bismarck, geboren zu Gollnow den 26. August 1727, † zu Schönhausen den 19. September 1797, Königl. Preussischen Rittmeister im Regiment Gensdarmes, auf Schönhausen I und Uengelingen, vermählt zu Werben den 21. Februar 1762 mit:

2. Christiane Charlotte Gottliebe von Schönfeld, geboren zu Werben den 23. Dezember 1741, † zu Berlin den 22. Oktober 1772;

3. Anastasius Ludwig Mendken, geboren zu Helmstedt den 2. August 1752, † zu Potsdam den 5. August 1801, Königl. Preussischen Geheimen Kabinettsrat, vermählt zu Potsdam den 9. Dezember 1785 mit:

4. Johanna Elisabeth Böckel, geboren zu ? am ?, † zu Potsdam den 24. Februar 1818.

Sie ergibt als Urgroßeltern:

1. August Friedrich von Bismarck, geboren zu Schönhausen den 2. April 1695 gefallen bei Czaslau den 17. Mai 1742, Königl. Preussischen Oberst im Dragonerregiment Ansbach-Bayreuth, auf Jarcklin, Kniephof, Kütz und Schmefeldorf, vermählt zu Hoffelde (?) den 1724 (?) mit:

2. Stephanie Charlotte von Dewitz, geboren zu Hoffelde den 26. Dezember 1706, † zu Gollnow den 7. Dezember 1735;

3. Hans Ernst von Schönfeld, geboren zu Werben den 21. Mai 1712, † zu Lufatz den 6. September 1781, auf Werben, vermählt zu Hoffelde (?) den ?? mit:

4. Sophie Eleonore von Dewitz, geboren zu Hoffelde (?) den 1718 (?), † zu Werben den 24. November 1748;

5. Gottfried Ludwig Mencke, geboren zu Leipzig den 12. Mai 1712, † zu Helmstedt den 24. Oktober 1762, Dr. jur., Herzogl. Braunschweigischen Hofrat und ordentlichen Professor der Rechte an der Universität Helmstedt, Beisitzer des Hofgerichts zu Wolfenbüttel, vermählt zu Offleben den 27. Oktober 1751 mit:

6. Luise Maria Witten, geboren zu Gandersheim (?) den 1727/28 † zu Helmstedt den 2. April 1800.

7. und 8. Bisher unbekannt, da Gräbner die Eltern der Johanna Elisabeth Böckel nicht ermitteln konnte.

Prüft man nun diese Ahnentafel nach den hier in Betracht kommenden Richtungen hin, so zeigt sich leicht, daß die väterliche Vorfahrenreihe des großen Kanzlers:

August Friedrich von Bismarck
(Nr. 1 der Urgroßelternreihe)

|
Karl Alexander von Bismarck
(Nr. 1 der Großelternreihe)

|
Karl Wilhelm Ferdinand von Bismarck
(Vater)

zwar das typische Bild einer adelichen Offiziers- und Gutsbesitzerfamilie gewährt, aber nach einem Hinweis auf die großen Eigenschaften des Enkels sucht man in ihr vergebens. Dagegen war die Mutter des Altreichskanzlers, Wilhelmine Luise Mencken, nicht nur, wie feststeht, eine höchst bedeutende Frau, sondern sie hatte auch sehr bedeutende Vorfahren und Ahnen. Die hervorragenden Eigenschaften des Geheimen Kabinettsrats Anastasius Ludwig Mencken, also des mütterlichen Großvaters des großen Bismarck, und des Helmstedter Professors Gottfried Ludwig Mencke, also des mütterlichen Urgroßvaters, sind ja bekannt genug und in diesem Zusammenhange schon oftmals gewürdigt worden.

Dagegen ist bisher für die Bismarckforschung unbeachtet geblieben, daß sich auch Luise Maria Witten, die Ehefrau des Helmstedter Professors, also die mütterliche Urgroßmutter des Begründers des Deutschen Reiches, einer ganzen Anzahl sehr hervorragender Vorfahren erfreut.

Diese Tatsache kann man einer Familiengeschichte entnehmen, die den Titel führt: *Geschichtliche Nachrichten über die Familie Büttner*. Gesammelt von Karl Büttner. Ostrowo, 1896.*)

Die Ahnentafel der Luise Maria Witten hat demnach folgende Gestalt:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV
				Johannes		A. A.	Anna			Michael	Ursula		
				Büttner,		Geitel,	Röhr-			I. Bütt-	Erh-		
				Riemen-		Senator	land			ner	eisen-		
				schneider		zu				(siehe	† Gan-		
				und Ratsherr		Braun-				unten),	ders-		
				zu Eisenach		schweig,				verm.	heim,		
						† vor				Wigels-	s. febr.		
						1743				reuth,	1641		
										13.			
										April			
										(Öster-			
										montag)			
										1626			

*) Für den Hinweis auf diese Familiengeschichte, für deren Darlehnung und namentlich für die Anregung zu vorstehender Untersuchung bin ich meinem verehrten Freunde, Herrn Dr. Diederich Hahn, zu besonderem Danke verpflichtet.

Michael I. Bütner, Domherr, Stiftsenior und Stiftsrat zu Ganders- heim, geb. Eisenach, 17. Juni 1599, verm. Braun- schweig, 15. Juni 1643, † Sellenstedt, 4. Mai 1677	Anna Geitel, † Gan- ders- heim, 22. Fe- bruar 1670	N. N. Gei- tel, Dom- herr zu Gan- ders- heim	Michael II. Bütner, geb. Klausthal, 29. September (Michaelis) 1633, verm. Helmische- rodt, 13. Mai 1655, † Acken- hausen, 25. Fe- bruar 1688.	Anna Burch- torff, † Ganders- heim, 50. Oktober 1718
Johannes Wit- ten Domherr und Stiftsfyndi- kus zu Ganders- heim, verm. 1670, † Gan- dersheim 13. Februar 1673	Anna Sabina Bütner, geb. Gandersheim, 18. November 1648, † September 1703	Peter Christoph Geitel, Amts- verwalter zu Schlachtenbeck, † 1702	Katharina Ursula Bütner, geb. Ackenhausen, 5. Juli 1659, † 1730	
Anastasius Witten, Domherr und Stifts- senior zu Gandersheim, geb. zu ? den 27. Oktober 1672, verm. 1707, † Ganders- heim, den 16. August 1763.	Agnes Sophie Geitel, geb. zu ? 1688, † Gandersheim, den 29. März 1775			

Luiſe Maria Witten

Betrachtet man dieſe Ahnentafel genauer, ſo ſpringt ſofort in die Augen, daß es ſich um eine ſolche handelt mit ſehr ſtarkeſem ſogenanntem „Ahnenverlust“, d. h. Luiſe Maria Witten, hat in der Reihe der ſechzehn Ahnen ſtatt ſechzehn verſchiedenen Namen nur deren vierzehn ſtehn, weil das Ehepaar N. N. Geitel, Senator zu Braunschweig, und Anna Köhrlend in dieſer Ahnenreihe zweimal auftritt. Dieſes rührt daher, daß Peter Chriſtoph Geitel, der mütterliche Großvater der Luiſe Maria Witten, zu Anna Geitel, der väterlichen Urgroßmutter der Luiſe Maria Witten, in dem Verwandſchaftsverhältnis eines Neffen ſtand. Das Blut des alten braunſchweigischen Senators Geitel findet ſich daher in der Blutmiſchung der Luiſe Maria Witten zwei- mal, und zwar mit der Stärke von $\frac{2}{16}$ oder $\frac{1}{8}$.

Ebenſo kann Michael I. Bütner unter den Ahnen der Luiſe Maria Witten nur einmal gezählt werden, da er ſich einmal als der väterliche Großvater der mütterlichen Großmutter der Luiſe Maria

Witten, das zweitemal als der Vater ihrer väterlichen Großmutter findet. In der Reihe der acht Ahnen hat demnach Luise Maria Witten statt acht Ahnen nur noch sieben, und für die zweiunddreißiger Ahnenreihe führt dieses doppelte Vorkommen Michael I. Bütners auf der Ahnentafel noch einen weiteren „Verlust“ von zwei Ahnen herbei, indem Michael I. Bütners Eltern, da sie auf der weiblichen Seite der ganzen Ahnentafel schon in der sechzehner Reihe gezählt worden sind, in der zweiunddreißiger Reihe nicht noch einmal gezählt werden können. Das Blut des alten Michael I. Bütner rollte also in den Adern der Luise Maria Witten in einer Stärke von $\frac{1}{8} + \frac{1}{16} = \frac{3}{16}$.

Setzt man nun diese Ahnentafel der Luise Maria Witten in die Ahnentafel Bismarcks ein, so bilden die beiden Eltern dieser Frau ein Achtel der sechzehner Reihe, ihre vier Großeltern ein Achtel der zweiunddreißiger Reihe, ihre acht Urgroßeltern ein Achtel der vierundsechziger Reihe, ihre vierzehn Urgroßeltern ein Achtel hundertundachtundzwanziger Ahnenreihe des Fürsten, und in der Blutmischung des Fürsten findet sich das Blut des alten Michael I. Bütner mit einer Stärke von $\frac{2}{128}$, das Blut des Senators Geitel zu Braunschweig mit der Stärke von $\frac{2}{128}$ oder $\frac{1}{64}$.

Des weitern zeigt die Ahnentafel der Luise Maria Witten, daß sich darin eine auffallend große Zahl von Domherren, Stiftsyndici, Senatoren und Ratsherren, d. h. von Rechtsgelehrten und Verwaltungsmenschen findet, sodaß diese Anlage, zu dem Blute des rechtsgelehrten Professors Mencke der Universität Helmstedt hinzutretend, sehr wohl, in Verbindung mit dem alten Soldaten- und Krautjunferblut der Bismarck, die einzige Anlage hervorbringen konnte, die die Mit- und die Nachwelt bei Otto von Bismarck zu bewundern alle Ursache haben.

Faßt man aber den Lebenslauf des alten Michael I. Bütner näher ins Auge, so drängt sich ein viel merkwürdigeres Ergebnis auf. Michael I. Bütner, über dessen Knabenjahre nichts überliefert wird, stand schon im Jahre 1620 in nahen Beziehungen zu seinem spätern Schwiegervater Georg Engelhard Löhneisen. Löhneisen war Erbherr in Remlingen und Neundorff, oberster Berghauptmann in Braunschweig und früher Stallmeister des Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg. Er ist der Verfasser mehrerer „berühmter“ Bücher, so eines Buches Della Cavalleria, eines Traktats über Bergbau und der Aulico-Politica, eines umfassenden Werkes, das alles enthält, was dem Fürsten und Hofmann „zu wissen nötig und nützlich sei“. Es

ist 675 Großfolioseiten stark. Der alte Eöhneisen starb 1622. Seine Söhne beauftragten Michael Bütner mit der Herausgabe der schon in Angriff genommenen, vermehrten und verbesserten, dritten Auflage des Reitbuchs, das jetzt den Titel erhielt „Von der Reuterey“ und 1624 erschien. Michael betrieb, nachdem er schon dem alten Eöhneisen in verschiedenen Prozessen beigestanden hatte, in den folgenden Jahren zunächst eine ausgedehnte Praxis als Advokat. So kam er dazu, auch der Familie von Oldershausen auf Oldershausen am Harz als Rechtsbeistand zur Seite zu stehn und ihr in dieser Eigenschaft nach und nach wichtige Dienste zu leisten, wofür sie sich auch fort-dauernd dankbar erwiesen hat. So hat Michael Bütner ansehnliche Belehnungen (Sattelhof Ackenhausen usw.) erhalten. Bis zum Jahre 1650 hat er diesen Grundbesitz beträchtlich vermehren können. Inzwischen hatte am 13. Juli 1633 Johannes von Oldershausen auf seine Stelle als Domherr zu Gandersheim zu Michael Bütners Gunsten Verzicht geleistet. Am 26. Oktober desselben Jahres kaufte sich Michael in Gandersheim ein eigenes Haus und siedelte alsbald von Klausthal dorthin über (Ostern 1634).

Um das „Kaiserliche Freie Weltliche Reichs- (Damen-) Stift S. Innocentii et Anastasii zu Gandersheim“ muß sich Michael Bütner durch Umsicht, Kenntnisse, Pflichttreue und Tüchtigkeit alsbald große Verdienste erworben haben, denn er wurde bald Stiftsenior. Gegen die Damen des Stifts war er unnachsichtig und sah streng auf Zucht und Ordnung, die Beamten des Stifts beaufsichtigte er in pünktlichster Weise und erwarb sich um das Stift noch ein besonderes Verdienst dadurch, daß es ihm gelang, eine Milderung der Kriegslasten durchzusetzen. Zum Danke hierfür erhielt er vom Kapitel durch eine Urkunde vom 28. Januar 1648 die Erlaubnis, für sich und sein Geschlecht in der Stiftskirche zu Gandersheim ein prunkvolles Erb-begräbnis zu errichten.

Nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges und bei dem Beginn der Friedenszeit war Michael in glänzender Lage. Seine Dienste waren geschätzt und begehrt vom Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg wie vom Stift. Den Adelsfamilien der Umgegend war er beständig Rechtsbeistand, so noch 1647 den Oldershausen. In demselben Jahre belehnte ihn die Familie von Stopler wegen geleisteter „nützlicher Dienste“ mit einer halben Hufe Landes und später noch mit einem Grundstück zu Dahlum. Im Jahre 1650 verkaufte er sein Gut Ackenhausen für den nach damaligem Geldeswert sehr ansehnlichen

Preis von fünftausend Talern seinem Schwiegersohne Tiedemann, sodaß er sein Besitztum in Gandersheim noch erweitern konnte.

Am 11. September 1649 starb die bisherige Äbtissin Katharina Elisabeth Gräfin zu Oldenburg. Die Wahl ihrer Nachfolgerin Maria Sabina Gräfin zu Solms und die Verpflichtungen von deren Wahlkapitulation, die sehr zum Vorteile des Stifts waren, waren Michael Bütners Werk. (1. März 1650.) Michael erhielt infolge der Kapitulation das Sekretariat des Stifts und die Ratswürde und als besonderes Dankeszeichen der Äbtissin die Belehnung mit einer ansehnlichen Gütermasse, bestehend aus vielen einzelnen Grundstücken. Von da ab war Bütner der eigentliche Regent des Stifts. Maria Sabina ließ ihn frei schalten und walten, wie er wollte. Im Jahre 1655 erhielt Michael von den Oldershausen wieder eine Belehnung wegen geleisteter „nutzbarer Dienste“. 1657 erhielt er noch eine Belehnung von den von Rehden. Damit hatte Michaels Ansehen, Macht und Wohlhabenheit ihren Höhepunkt erreicht. Gubernabat tunc heic omnia Michaël Bütner, berichtet über ihn der Gandersheimer Chronist Harenberg.

Mit dem 26. März 1660 trat für Michael Bütner ein Wendepunkt ein. An diesem Tage brannte ihm sein Haus ab. Die Strenge die er den Stiftsdamen entgegenbrachte, wurde ihm von diesen bei der allgemeinen Sittenverderbnis, die infolge des großen Krieges eingerissen war, so ernstlich verdacht, daß sich im Stift eine vollständige Partei gegen ihn bildete, die fortdauernd an Zahl wuchs. Dazu kamen Mißhelligkeiten im eignen Hause, nämlich Streitigkeiten mit den Kindern erster Ehe, die sich durch die zweite Ehe benachteiligt glaubten (vgl. die Ahnentafel der Luise Maria Witten). Mit dem Tode der Äbtissin Maria Sabina zu Solms, seiner Gönnerin, am 5. Februar 1665 brach über den Stiftsrat das Verhängnis herein. Eine Stiftsdame, deren „freche Magd“ er auf dem Hofe der Abtei mit dem Stocke geprügelt hatte, zog ihn bei dem Herzog als Schutzherrn zur Verantwortung, und der Senior wanderte ins Gefängnis, aus dem er aber bald entlassen worden sein muß.

Die Folge der nächsten Ereignisse ist etwas dunkel, jedenfalls verleumdeten ihn seine Feindinnen auf das kräftigste und, wie es scheint, mit Erfolg, denn das prunkvolle Erbbegräbnis wurde fast gänzlich zerstört, und Michael scheint seine Ämter beim Stift aufgegeben zu haben. Ja sogar seinen Wohnsitz wollte er von Gandersheim verlegen. Äbtissin wurde Dorothea Hedwig Herzogin zu Holstein.

Diese scheint aber doch allmählich den kenntnisreichen und auf Sittlichkeit im Stift mit Strenge haltenden Mann vermißt zu haben. Da trat ein Ereignis ein, das für die Verhältnisse der damaligen Zeit sehr bezeichnend ist. Am 8. februar 1670 wurde die Äbtissin-Herzogin in Hachenhausen, wo sie ein Haus besaß, von einem gewissen Ludolf von Campen bei anbrechendem Tage, da sie noch „mit unserm fürstlichen Frauenzimmer auf unserm Ruhelager geschlafen, mit versammelter Rotte und bewehrter Hand mörderisch überfallen“. Ihre fürstliche Person wurde „mit einem starken Prügel ohnerhörtermäßig geschlagen, darob der Prügel zersplissen“ und sie „an dem zur Beschützung des Hauptes vorgeworfenen linken Arm solchergestalt blessiert, daß die Sehnen verletzt, die verordneten Kuren nicht versangen wollen und die consulirte medici einen ohnverwindlichen Schaden befürchten“. Dieser Vorfall mag der Äbtissin und ihren Damen einen heilsamen Schrecken eingeflößt haben und die Sehnsucht nach dem starken Arm des „ehemalst Stiftseniorn“ wachgerufen haben. Schnell kam die Ausöhnung zustande, und noch in demselben Monate wurde die am 22. februar gestorbene zweite Ehefrau Michael Bütners unter Beibehaltung der Äbtissin, der Dekanin, aller Stiftsdamen und des gesanten Kapitels feierlich in dem vollständig wiederhergestellten Erbbegräbniß in der Stiftskirche beigesetzt. Das Grabmal erhielt aber von Michael die triumphierende Inschrift: „Man stoßet mich, daß ich fallen soll, aber der Herr hilft mir. Psalm 118“.

Spätere Urkunden bezeichnen ihn dann wieder als Stiftsenior, und im Jahre 1675 hatte er die Freude, auch seinen Sohn zum Domherrn des Stifts erhoben zu sehen, der wohl schon während der ganzen vorhergehenden Jahre für den Vater die Advokaturgeschäfte besorgt hatte. Über die letzten Lebensjahre des alten Michael Bütner finden sich nur spärliche Nachrichten. Er starb am 4. Mai 1677 zu Sellenstedt.

Die vorstehende Lebensbeschreibung Michael I. Bütners dürfte in dem Zusammenhange, wie sie hier erzählt wird, für sich selbst sprechen und reflektierender Betrachtungen nicht bedürfen. Bei dem in ihr zum Ausdruck kommenden Charakter, den Geistesgaben und Fähigkeiten des Mannes wird man kühn behaupten können, daß sie in ihren Grundzügen geradezu ein Spiegelbild darstellt des Lebenslaufes Otto von Bismarcks, daß sie einen Hinweis auf diesen bietet. Die Übereinstimmung ist in einer Menge von Einzelheiten wie im Gesamtbilde geradezu erstaunlich. Ist dem aber so, so steht man vor

einem wunderbaren Fall von Atavismus, von einer sprungweisen Vererbung von Männern auf Männer durch die Vermittlung von Töchtern und Enkelinnen.

Daß dabei auch das Auftreten starken „Ahnenverlustes“ nachgewiesen werden konnte, ist ein bedeutender Beleg dafür, daß die von Ottokar Lorenz in seinem „Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie“ vorgetragene, von mir durch eine ausführliche Einzeluntersuchung an dem Beispiel der „Degeneration der spanischen Habsburger“ (Archiv für Psychiatrie, 35. Bd., 3. Heft, S. 787 ff.) bestätigte Ansicht richtig ist, durch das Zusammentreffen gleichartiger Vererbungsmassen werde die Intensität der Vererbung gesteigert. Die vorstehende Betrachtung liefert ein seltenes Beweisstück für diesen Satz: Luise Maria Witten, die Ahnmutter des großen Kanzlers.

(Die Grenzboten, No. 3 vom 18. Januar 1906.)

1. 1990年12月29日，全国人大常委会通过了《关于修改〈中华人民共和国地方各级人民代表大会和地方各级人民政府组织法〉的决定》，将地方各级人民代表大会的任期由三年改为五年。

2. 1995年2月28日，全国人大常委会通过了《关于修改〈中华人民共和国地方各级人民代表大会和地方各级人民政府组织法〉的决定》，将地方各级人民代表大会的任期由五年改为五年。

3. 1995年2月28日，全国人大常委会通过了《关于修改〈中华人民共和国地方各级人民代表大会和地方各级人民政府组织法〉的决定》，将地方各级人民代表大会的任期由五年改为五年。

4. 1995年2月28日，全国人大常委会通过了《关于修改〈中华人民共和国地方各级人民代表大会和地方各级人民政府组织法〉的决定》，将地方各级人民代表大会的任期由五年改为五年。

5. 1995年2月28日，全国人大常委会通过了《关于修改〈中华人民共和国地方各级人民代表大会和地方各级人民政府组织法〉的决定》，将地方各级人民代表大会的任期由五年改为五年。

6. 1995年2月28日，全国人大常委会通过了《关于修改〈中华人民共和国地方各级人民代表大会和地方各级人民政府组织法〉的决定》，将地方各级人民代表大会的任期由五年改为五年。

7. 1995年2月28日，全国人大常委会通过了《关于修改〈中华人民共和国地方各级人民代表大会和地方各级人民政府组织法〉的决定》，将地方各级人民代表大会的任期由五年改为五年。

8. 1995年2月28日，全国人大常委会通过了《关于修改〈中华人民共和国地方各级人民代表大会和地方各级人民政府组织法〉的决定》，将地方各级人民代表大会的任期由五年改为五年。

9. 1995年2月28日，全国人大常委会通过了《关于修改〈中华人民共和国地方各级人民代表大会和地方各级人民政府组织法〉的决定》，将地方各级人民代表大会的任期由五年改为五年。

10. 1995年2月28日，全国人大常委会通过了《关于修改〈中华人民共和国地方各级人民代表大会和地方各级人民政府组织法〉的决定》，将地方各级人民代表大会的任期由五年改为五年。

14.

Goethe als Dichter.

Un verschiedenen Stellen schon habe ich auf eine von Familienforschern und Geschichtschreibern bisher fast gänzlich übersehene Erscheinung hingewiesen. Als nämlich die Pfarrämter noch die Personenstandsverzeichnisse führten, wurde bei der Eintragung unehelicher Geburten in der Regel nur, wenn es sich um Eltern geringen Standes oder wenigstens um eine Mutter niederen Standes handelte, die Unehelichkeit mit voller Deutlichkeit im Kirchenbuch hervorgehoben. Das geschah dann meist dadurch, daß der Eintragende dem Kinde oder der Mutter ein rohes, oft nicht einmal der Sachlage entsprechendes Beiwort beilegte. Gehörte jedoch die uneheliche Mutter oder der Vater oder beide dem sogenannten höheren Bürgerstande oder gar dem niederen Adel an, so wurden oft die merkwürdigsten Kunststücke angewandt, um die Unehelichkeit zu verschleiern. Gehörte der Vater dem hohen Adel an, so war solches Verfahren die Regel. Bei der Sammlung der Beispiele für diesen Brauch fand ich einen Taufschein, der nicht nur für die Kenntnis des Verschleierungsverfahrens merkwürdig ist, sondern auch sonst Aufmerksamkeit verdient.

Es ist bekannt, daß der Herzog Karl August zu Sachsen-Weimar zu Karoline Jagemann ein Verhältnis unterhielt. Die schöne Schauspielerin gebar dem Herzog am fünfundzwanzigsten Dezember 1806 einen Sohn, der am achtzehnten Januar 1807 getauft wurde. Den Taufschein, den ich kürzlich im Kirchenbuch der Weimarer Hofkirche entdeckte, lautet:

„Nr. 482. Des weiland Herzogl. Sächs. Raths und Bibliothecarii allhier Herrn Christian Joseph Jagemann nachgelaszenen eheleiblichen zweiten Tochter erster Ehe Sophia Carolina Jagemann Söhnlein ist gebohren Donnerstags den 25sten Decbr. a. p. und Sonntags als den 18ten Januar a. c. nachmittags 12 Uhr von dem h. Oberconsist. Rath Günther im Hause getauft worden. Er erhielt in der Heiligen Taufe die Namen: Karl von Wolfgang.

Die hohen Taufpaten waren:

1. Sr. Excellenz Herr Johann Wolfgang von Göthe, Herzogl. Sächs. Geheimer Rath allhier.

2. Herr Christian Gottfried Theodor Ortman, Herzogl. Sächs. Kammerrath allhier.“

Als nachträgliche Zusätze sind in das Kirchenbuch geschrieben:

1. neben den Namen „Karl von Wolfgang“ der Vermerk: „Gestorben in Dresden am 17. Febr. 1895 als Generalmajor“;

2. am Ende: „Statt der unrichtig eingetragenen Vornamen der am 25. Januar 1777 geborenen Mutter — Sophia Karolina Dorothea — muß es zu Folge der vom Großherzoglichen Staatsministerium unter dem 3. Juni 1875 angeordneten Berichtigung: — Henriette Karolina Friederica — heißen. Schilling, Hofkirchner.“

3. „Vorgenannte Henriette Karoline Friederike Jagemann war die unterm 16. Mai 1809 als Frau von Heygendorff geadelte Sängerin und Schauspielerin am Theater zu Weimar, die sich nach dem Tode des Großherzogs Karl Augusts nach Dresden zurückzog und dort am 10. Juli 1848 starb. Nachrichtl. W. Schilling.“

Der Täufling ist, wie der Zusatz ganz richtig sagt, der als königlich sächsischer Generalmajor am siebenzehnten Februar 1895 zu Dresden verstorbene Karl Wolfgang von Heygendorff, der also seinen einen Vornamen: Karl, nach seinem Vater Karl August, den anderen: Wolfgang, nach seinem Paten Goethe erhielt. Unrichtig ist in dem letzten Zusatz die Angabe des Ausfertigungstages der Verleihung des Adels an Henriette Karolina Friederika Jagemann. Am sechzehnten Mai 1809 wurde nämlich nicht sie, sondern ihr und des Herzogs Karl August natürlicher Sohn Karl Wolfgang vom Herzog geadelt, nachdem die Mutter schon am siebenundzwanzigsten Januar 1809, als Geburtstagsgeschenk, den Adel unter dem Namen „Frau von Heygendorff“ erhalten hatte.

Bemerkenswert ist auch in diesem Taufschein die Verschleierung der Unehelichkeit. Kein Wort deutet diese Tatsache an. Selbst der in solchen Fällen häufig vorkommende Vermerk „unehelich“ oder „spurius“ ist vermieden. Dagegen ist in dem Taufschein aus den Vornamen: „Karl Wolfgang“ ein „Herr von Wolfgang“ mit dem Vornamen „Karl“ gemacht und dem Leser anheimgestellt, sich zu denken, welcher „Herr von Wolfgang“ der Vater des Täuflings und der Ehemann seiner Mutter sei.

Diese Vorgänge sind in Goethes Tagebüchern nicht erwähnt, wohl aber in den Briefen. Am fünfundzwanzigsten Dezember 1806, also am Geburtstag des Knaben, schreibt Goethe an den Herzog:

„Ew. Durchl. hätte so gern schon lange nach so manchen Übeln ein erfreuliches Wort zugerufen; aber erst heute gefällt es dem kleinen Ritter, seinen Wolfgang ins Leben anzutreten. Er scheint gesund und wacker,

brav wird er auch werden; denn so hat er sich schon verbunden mit der Mutter in jenen Schreckenszeiten gehalten.“

In der zweiten Hälfte des Januar 1807 schreibt Goethe einen Brief an den Herzog. In einer Nachschrift heißt es: „Die heilige Handlung ist vergangenen Sonntag früh um Eilf anständig und heiter vorgenommen worden, wobey wir es an den besten Wünschen für Ihr Wohl und Ihre Freude nicht fehlen lassen. Also geschehe es!“ Dieser Brief soll, nach der Weimarer Ausgabe, die Tagesbezeichnung: „15. Januar 1807“ tragen. Ist diese Angabe richtig, so muß die Nachschrift erst am neunzehnten Januar frühestens zugesetzt sein. Die Taufe fiel, wie der Tauffchein lehrt, auf den achtzehnten Januar, der tatsächlich ein Sonntag war. An der Richtigkeit der Tagesbezeichnung im Kirchenbuch ist nicht zu zweifeln. Goethes Nachsatz gibt obendrein auch einen Sonntag als Tag der Taufe an.

Diese Feststellungen geben mir nun noch Gelegenheit, auf ein spaßhaftes Versehen hinzuweisen, das in der Weimarer Goetheausgabe in Bezug auf die Absendungszeit oder auf den Inhalt eines anderen Briefes von Goethe an den Herzog untergelaufen ist. Dieser Brief ist unter den Briefen des Jahres 1806 aufgeführt und trägt hier die Nummer 5254. Als vermutliche Zeit der Absendung sind die Tage zwischen dem neunzehnten und dem sechsundzwanzigsten Oktober 1806 angegeben. Der Brief enthält den Satz: „Den neuen, lange erwarteten Ankömmling habe ich gesehen; er ist wohlgebildet und hat eine gute Farbe und verspricht, zu leben. Möge er, wenn er einst die Welt erkennt, sie lustiger finden, als sie uns nun erscheint! Ich bin zu alt, ihn einzuführen, doch vielleicht kann ich ihm noch Etwas werden. Auch die Zimmer der Mutter sind wieder ordentlich hergestellt und anständig und bequem, dank sey es der Tischlerfertigkeit, die das zerschlagene und zerstoßene Holz bald wieder in Restauration gebracht haben.“

Nach den Anmerkungen der Weimarer Ausgabe soll sich dieser Satz des Briefes auf „einen Sohn Karl Augusts und der Frau von Heygendorf“ (der Name ist richtiger mit zwei f zu schreiben) beziehen. Zum Überfluß ist in der Anmerkung noch auf die vorhin erwähnten Stellen aus den beiden anderen Briefen hingewiesen. Also der Brief soll zwischen dem neunzehnten und dem sechsundzwanzigsten Oktober 1806 geschrieben sein. Goethe sagt darin, er habe den „neuen, lang erwarteten Ankömmling“ gesehen. Der ist aber erst am fünfundzwanzigsten Dezember 1806 geboren. Das ist doch höchst sonderbar. Es gibt keine Begabung, die ich dem unsterblichen Dichter

nicht zutraue; aber die Fähigkeit, zwei Monate vor der Geburt einen neuen Weltbürger zu sehen, sogar zu wissen, daß er „wohlgebildet“ ist und „eine gute Farbe hat“, muß ich ihm doch absprechen. Da ist also gar kein Zweifel möglich: entweder ist die aus Vermutungen hergeleitete Zeitangabe der Weimarer Ausgabe für die Absendung des Briefes falsch oder der „neue, lang erwartete Ankömmling“ ist nicht Karl Wolfgang von Heygendorff. Nun ergibt, wie mir scheint, die Fassung Goethes, daß es sich nur um einen nahen Verwandten oder einen Sprößling des Herzogs oder um einen Sprößling Goethes handeln kann. Ein naher Verwandter des Herzogs, den Goethe in dieser Zeit gesehen haben könnte, ist damals nicht geboren worden; das jüngste und letzte Kind Goethes, die nach drei Tagen verstorbene Kathinka, kam im Jahre 1802 zur Welt; also kann nur Karl Wolfgang, des Herzogs natürlicher Sohn, gemeint, der Brief also nur nach dem fünf- undzwanzigsten Dezember 1806 geschrieben sein. Daß er vor dem achtzehnten Januar 1807, dem Tage der Taufe, geschrieben ist, scheint mir die Vergleichung seines Inhaltes mit dem der beiden anderen Briefe zu ergeben. Dieselbe Folgerung ergibt sich aus folgender Überlegung. Am neunzehnten Oktober 1806 hatte sich Goethe mit Christiane Vulpius trauen lassen; in dem Briefe vom fünfundzwanzigsten Dezember 1806 schrieb er dem Herzog darüber: „Da man der bösen Tage sich oft erinnert: so ist es eine Erheiterung auch der guten zu gedenken und mancherley Epochen zu vergleichen, so fiel mir auf, dasz heute vor siebzehn Jahren mein August mich mit seiner Ankunft erfreute. Er läßt sich noch immer gut an und ich konnte mir Ew. Durchl. Einwilligung aus der ferne versprechen als ich, in den unsichersten Augenblicken, durch ein gesegliches Band, ihm Vater und Mutter gab, wie er es lange verdient hatte.“

Es ist ganz unbegreiflich, warum Goethe in einem angeblich zwischen dem neunzehnten und sechsundzwanzigsten Oktober, also unmittelbar nach seiner Trauung geschriebenen, noch dazu, wie der Inhalt beweist, höchst vertraulichen Brief, seinem Jugendfreund die Tatsache seiner Verheiratung verschwiegen und sie ihm erst zwei Monate später mitgeteilt haben sollte. Die vermutete Zeitbestimmung ist sicher falsch. Man fragt sich auch vergeblich, wie Goethe es machen sollte, in diesen Tagen an den Herzog einen Brief abzuschicken, da er etwa am einundzwanzigsten Oktober an Knebel schreibt: „Vom Herzog weiß man nichts.“

(Zukunft, XI. Jahrgang Nr. 25 vom 21. März 1903.)

15.

Zwei Taufscheine.

I.

Wann ist Christiane Vulpius, Goethes Frau, geboren?

Im 26. Bande des „Goethe-Jahrbuches“*) findet sich auf S. 280 ff. unter der Überschrift: „Wann ist Christiane v. Goethe geboren?“ ein kleiner Aufsatz von M. Birnbaum, in welchem folgendes ausgeführt wird:

In den einschlägigen Werken fänden sich über den Geburtstag Christianens zwei verschiedene Angaben. Die einen gäben an, sie sei am 1. Juni 1765 geboren, und stützten sich dabei auf die betreffende Eintragung im Kirchenbuche zu Weimar. Die anderen meinten, sie habe am 6. Juni 1764 das Licht der Welt erblickt, und beriefen sich für diese Annahme auf das Zeugnis von Christianens Bruder Christian August Vulpius. Dieser habe nämlich zwei Tage nach dem Tode der Schwester an Knebel geschrieben: „Meine Schwester starb vorgestern den 6. Mittag um 12 Uhr, eben an ihrem Geburtstage, 52 Jahre alt“, und am 11. Juni 1816 an Dr. Nikolaus Mayer in Bremen: „Sie starb am 6. (ihrem Geburtstage, in ihrer Geburtsstunde) Mittags 12 Uhr an Blutkrämpfen der schrecklichsten Art.“

Beide Angaben seien aber falsch, wie man jetzt wisse, seit Goethes Tagebücher und seine Briefe an Christiane bekannt seien. Der richtige Geburtstag sei hiernach vielmehr der 6. August 1764.

Birnbaum führt dann für seine Behauptung eine Reihe von Belegstellen der vorbezeichneten Art aus den Jahren 1794 bis 1812 an.

Es ist nun zunächst hervorzuheben, daß keine dieser Belegstellen etwas über das Geburtsjahr Christianens ergibt.

Die erste Belegstelle ist ein Geburtstagsbrief Goethes, d. d. „Dessau, Freytag, d. 1. Aug. 94.“ In ihm wird ein Geburtstagsgeschenk angekündigt und hinzugefügt, Christiane werde es an ihrem Geburtstage erhalten.

Die zweite Belegstelle ist ein Brief Goethes an Christiane aus Jena vom 5. August 1798, in dem die Worte vorkommen: „Hier schicke ich Dir, mit einem herzlichen Wunsch zu Deinem Geburtstage, einiges Obst.“

*) Frankfurt a. M., Literarische Anstalt Rütten und Löning, 1905.

Beide Stellen ergeben also ersichtlich für das Geburtsjahr nicht den geringsten Anhalt und auch nur einen annäherungsweise Anhalt für den Geburtstag.

Ebenso steht es aber mit einem Schreiben aus Karlsbad vom 27. Juli 1807, in dem sich die Sätze befinden: „Die Kette ist auch fertig und sieht sehr schön aus. Wenn ich Gelegenheit wüßte, schickte ich sie zum Geburtstage,“ und mit einem Schreiben vom 7. August 1811, ebenso aus Karlsbad, in dem sich die Frage findet: „Dein Geburtstag ist doch glücklich verlaufen?“

Das „eigenhändige Zeugnis Christianens über das Datum ihrer Geburt“, auf welches Birnbaum besonderes Gewicht zu legen scheint, nämlich ein Brief an Dr. Nikolaus Meyer, in welchem sie sich, und zwar am 23. August 1802, für das „erst heute“ angekommene Geburtstagsgeschenk bedankt, scheint mir dieses Gewicht gar nicht zu verdienen. Im besten Falle kann es zum Beweise dafür herangezogen werden. Dr. Meyer habe mit Goethe den 6. August für ihren Geburtstag gehalten. Ihr eigenes „erst heute“ gestattet keinen Rückschluß darauf, ob sie selbst den richtigen Geburtstag, nämlich den 1. Juni, kannte, oder mit ihrem Bruder den 6. Juni dafür hielt, oder mit ihrem Manne den 6. August. Für das Geburtsjahr beweist dieses Zeugnis vollends gar nichts.

Dagegen muß zugegeben werden, daß folgende Zeugnisse, wenn sie auch keinerlei Rückschluß auf das Geburtsjahr gestatten, doch keinen Zweifel darüber lassen, Goethe habe den 6. August für den Geburtstag seiner Frau gehalten.

Er schreibt aus Weimar am 28. Juli 1804 an sie, die damals in Lauchstedt weilte: „Ich bin recht wohl zufrieden, daß Du d. 6. August auf Deinen Geburtstag nach Tische bey mir wieder eintrittest“, vermerkt am 6. August 1811 in seinem Tagebuche: „Geburtstag meiner Frau“ und schreibt ihr am 1. August 1812 aus Teplitz: „Zum Sechsten wünsche ich das beste Glück.“

Und doch ist dieses Datum nicht das richtige, wie sich gleich zeigen wird, und, was wichtiger ist, die Schlußfolgerung, welche Birnbaum zu dem Glauben verleitet hat, diese Zeugnisse bewiesen mehr als das Kirchenbuch, ist unhaltbar. Ihr liegt ein methodischer Fehler zu Grunde, und gerade das ist auch der Grund, weshalb ich die Frage nach dem richtigen Geburtstage Christianens v. Goethe zum Gegenstande einer besonderen Erörterung mache, denn, welches Datum das richtige Geburtsdatum Christianens sei, ist an sich ziemlich gleichgültig.

Der erwähnte methodische Fehler Birnbaums ist nun von zweierlei Art.

Einmal übersieht Birnbaum, daß man bei der Feststellung der Daten der Geburt, der Vermählung oder des Todes eines Menschen vergangener Zeiten die Zeugnisse über ein solches Datum, wenn sie unter einander abweichende Angaben enthalten, nicht zählen darf, sondern hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit wägen muß. Sodann übersieht er aber, daß, selbst wenn die verschiedenen, unter einander abweichenden, Zeugnisse an sich als gleich glaubwürdig erscheinen, das älteste, das heißt das mit dem betreffenden Ereignis am meisten gleichzeitige Zeugnis die größte Gewähr der Richtigkeit bietet.

Wären Birnbaum diese beiden Erfahrungssätze genealogischer Feststellungsarbeit geläufig gewesen, so hätte ihm nicht entgehen können, daß die Angabe der Geburtseintragung im Kirchenbuche zu Weimar an sich viel glaubwürdiger ist, als die übrigen von ihm beigebrachten Zeugnisse, daß sie aber auch, wenn letztere gleich glaubwürdig wären, als das älteste Zeugnis über das Geburtsdatum, am meisten eine Gewähr für die Richtigkeit böte. Er hätte sich dann der Pflicht nicht entziehen können, diese Eintragung selbst in Bezug auf Inhalt, Glaubwürdigkeit und Richtigkeit nachzuprüfen.

Dieses soll nun im nachstehenden nachgeholt werden.

Im „Tauf-Register bey Hochfürst. Sächsch. Hof-Kirche in Weimar von Anno 1755 bis 1765. Mit Gott angefangen und geführt von Joh. Wilh. Umlauff, f. Hofkirchner.“ findet sich unter Nr. 354 im Jahre 1765 die Eintragung über die Taufe Christianens.

Der Band, ein Quartband, der mit geradezu musterhafter Pünktlichkeit geführt und vorzüglich erhalten ist, enthält vom 2. Januar 1755 bis zum 10. August 1765 mit fortlaufender Numerierung die Taufen der Hofgemeinde. Für jede einzelne Taufe ist eine ganze Seite des Kirchenbuches verwendet. Bei sehr vornehmen Täuflingen, wo 30 bis 50 Daten einen größeren Raum erforderten, auch mehr Seiten. Nicht aber weniger.

Die Eintragung über die Taufe Christianens selbst erscheint in keiner Weise verdächtig, ist fortlaufend von derselben Hand und mit der gleichen Tinte geschrieben und weist keinerlei Rasuren oder Veränderungen auf.

Die, der Eintragung über die Taufe Christianens unmittelbar vorhergehende, Eintragung lautet über eine am 26. Mai erfolgte Taufe eines am 25. Mai geborenen Täuflings (Nr. 353).

Die, der Eintragung über die Taufe Christianens unmittelbar folgende, Eintragung lautet über eine am 18. Juni erfolgte Taufe eines am 15. Juni geborenen Täuflings (Nr. 355).

Hiernach allein schon ist, ohne daß auf den Inhalt der Eintragung über die Taufe Christianens eingegangen zu werden braucht, als festgestellt zu erachten, daß sie zwischen dem 26. Mai und dem 18. Juni getauft ist. Da nun nach der Sitte der Zeit, der Gegend, und der Protestanten jener Gegend die Tausen regelmäßig kurz nach der Geburt stattfanden, so ist allein durch den Platz der Eintragung über die Taufe Christianens im Kirchenbuch als erwiesen zu betrachten, daß sie im Jahre 1765 geboren ist und nicht im Jahre 1764, sowie daß ihre Geburt in den Anfang Juni fällt und nicht in den August.

Das ist nämlich der dritte methodische Fehler Birnbaums, daß er übersehen hat, ein Kirchenbuch müsse immer im Zusammenhang geprüft werden, nicht dürfe man einen Tauf-, Trau- oder Sterbe-Eintrag wie eine einzelne, losgelöste, auf ein loses Blatt Papier geschriebene Urkunde behandeln.

Und nun der Wortlaut der Eintragung über die Geburt und Taufe Christianens:

„354. H. Johann Friedrich Vulpius, f. Sächß. Amts Copisten alhier, und Frau Christinen Margarethen gebobr. Riehlin, Töchterlein, ist gebohren Sonnabends den 1. Jun. a. c. Abends halb 9 Uhr, und Montags darauf als den 3. dito, nachmittags $\frac{3}{4}$ auf 1 Uhr, von dem Herrn Hof. Diac. Gottschalg getauft worden. Empfang in der Heil. Taufe die Namen Johanna Christina Sophia.

Die Taufpathen waren

- 1.) Jungfer Friderica Sophia Wirsingin, Herrn August Heinrich Wirsings, Hochfürst. Sächß. Rent Secretarii alhier, eheleib. älteste Jungfer Tochter.
- 2.) Herr Anthon Justus Friedrich Schmidt, f. Sächß. Hofadvocat alhier.
- 3.) Frau Christina Sophia Riehlin, verhehelichte Kesselringin, Herrn Carl Heinrich Kesselrings, f. Sächß. Amts Actuarii alhier Eheliebste.“

Dieser Wortlaut ergibt in völlig unbedenklicher Weise, daß Christiane Vulpius am 1. Juni 1765 geboren ist. Das wichtigste an dieser Eintragung ist aber die Angabe des Wochentages: Samstag.

Wie soll der Eintragende, Hoffkirchner Umlauff, auf die Angabe gekommen sein, das Kind sei an einem Samstag geboren und an einem Montag getauft, wenn diese Angaben nicht der Wahrheit entsprechen? Diese Feststellung aber fügt den Schlußstein in die vorstehende Betrachtung: Christiane kann gar nicht am 6. Juni 1764 geboren sein, denn dieser Tag war ein Mittwoch, auch nicht am 6. August 1764, denn dieser Tag war ein Montag.

Dagegen war der 1. Juni 1765 tatsächlich ein Samstag.

Damit aber ist, meiner Ansicht nach, die Richtigkeit der Eintragung im Kirchenbuch, Christiane sei am 1. Juni 1765 geboren, völlig außer Zweifel gestellt.

Ist diese am 1. Juni 1765 geborene, am 3. Juni gleichen Jahres getaufte Johanna Christina Sophia Vulpius nun in der That die nachmalige Frau v. Goethe?

Auf S. 67 meldet Bd. 4 des „Trauungsregisters bei Großh. Hofgemeinde von 1801 bis 1821“, daß im Jahre 1806:

„Sr. Excellenz Herr Johann Wolfgang von Göthe Fürst. Sächß. Geheimer Rath allhier, mit Demoisell Johanna Christina Sophia geb. Vulpius, des weil. Herrn Johann Friedrich Vulpius, Fürst. Sächß. Amts-Copistens allhier hinterlassene älteste Tochter sind Dom. XX post Trinitatis*) in allhiefiger Fürst. Hoffkirchen Sacristey von dem Herrn Oberconsist. Rath Günther in der Stille copuliert worden.“

Hiernach kann an der Identität kein Zweifel sein, und der Bruder hat sich zunächst hinsichtlich des Lebensalters seiner Schwester an den beiden mitgetheilten Stellen eben einfach geirrt, wie er sich auch geirrt hat hinsichtlich des Geburtstages und sogar der Geburtsstunde. Hinsichtlich des Lebensalters kann man übrigens auch annehmen, daß er sich nicht geirrt, sondern nur unklar ausgedrückt hat, denn er brauchte nicht gerade sagen zu wollen, sie habe das 52. Lebensjahr vollendet, er konnte auch bloß ausdrücken wollen, sie sei eben im Begriffe gewesen, in dieses einzutreten. Ebenso aber war Goethe und wohl auch Christiane selbst über den richtigen Geburtstag im Irrtum. Daß Irrtümer dieser Art recht häufig sind, wenigstens in jenen Zeiten

*) „Als den 19. Oktober“. (Anmerkung am Rande!)

gewesen sind, ist den Genealogen von Fach genugsam bekannt. Jedenfalls darf man bei der Beurteilung solcher Fälle nicht außer acht lassen, daß der betreffende Mensch selbst als ein klassischer Zeuge für das Datum seiner eigenen Geburt nicht gerade betrachtet werden kann. Denn es läßt sich mit der größtmöglichen Bestimmtheit sagen, daß er dieses Datum nie aus eigener Wissenschaft, sondern nur aus dem Munde anderer oder aus dem Kirchenbuche weiß. In dem besonderen Falle sind aber auch der Bruder Christian August Vulpius und der Ehemann Goethe keine klassischen Zeugen. Der Bruder nicht, weil er am 23. Januar 1762 geboren, bei der Geburt Christianens also auf alle Fälle zu klein war, um sich des Datums aus eigener Wissenschaft erinnern zu können.

Bemerkenswert ist es aber doch, daß der Bruder wenigstens den richtigen Monat im Kopfe hatte, als er die erwähnten Briefe schrieb, während die Zahl „6“ wieder mit dem Goetheschen Tage im Einklang steht, der sie allerdings fälschlich in den August verlegte. Merkwürdig und fast unerklärlich bleibt es also immerhin, wie das falsche Datum des 6. August für den Geburtstag Christianens bei ihrem eigenen Ehemann aufkommen konnte. Aber diese Bedenken müssen, dem Befunde im Kirchenbuche gegenüber, zurücktreten.

Was nun Goethe selbst, als den Ehemann, angeht, so ist dieser allerdings in der Regel als ein klassischer Zeuge für das Datum der Geburt der eigenen Ehefrau zu betrachten, weil er zur Trauung ihren Taufschein beschaffen mußte. Diese Notwendigkeit entfiel aber hier, weil die Trauung bei derselben Kirche erfolgte, in der Christiane seinerzeit getauft worden war, nämlich der Hofkirche.

II.

Wann ist Napoleon I. geboren?

Daselbe Schicksal wie der Geburtstag Christianens v. Goethe hat übrigens merkwürdigerweise auch der Geburtstag des großen Franzosenkaisers erfahren, und noch in des Grafen York v. Wartenburg „Weltgeschichte in Umrissen“ kann man lesen,*) Napoleon sei „angeblich am 15. August 1769, vielleicht aber am 7. Januar 1768“ geboren.

Auch hier hat die mangelnde genealogische Schulung derjenigen Personen, welche sich mit der Frage beschäftigt haben, dazu verleitet, einerseits die Zeugnisse nicht zu wägen, sondern zu zählen, andererseits

*) Achte Auflage, 1904, S. 459.

den neueren Zeugnissen mehr Glauben beizumessen, als den älteren, endlich, die Taufeintragung im Kirchenbuche nicht genügend zu würdigen, obwohl diese völlig einwandfrei ist.

In vorstehenden Beziehungen sind sowohl der Streit um den Geburtstag Christianens, als der Streit um den Geburtstag Napoleons I. seitens des Fachgenealogen in völlig gleicher Weise zu beurteilen.

Die Verschiedenheit beider Fälle liegt lediglich darin, daß bei Napoleon I. sehr leicht festzustellen ist, wie man zum 7. Januar 1768, als dem Geburtstage, gelangen konnte. Dieses ist nämlich der Geburtstag Joseph Napoleons Bonaparte, des „Roi Joseph“, eines leiblichen Bruders des Kaisers. Auch er war nämlich auf den Vornamen „Napoleon“ getauft, wie leicht feststellbar ist.

So konnte es denn auch kommen, daß, als Napoleon I. sich am 19. ventôse an IV (9. März 1796) mit Josephine vermählte, er einen, ihm irrtümlich besorgten Kirchenbuchauszug über die Geburt und Taufe seines Bruders Joseph vorlegte, der noch dazu, infolge eines zweiten Irrtums, den 5. Februar 1768, also anscheinend den Taufstag Josephs, statt des 7. Januars, also des richtigen Geburtstages, als den Geburtstag des Täuflings angab. Auf Grund dieses, irrtümlich auf den 5. Februar 1768, als den Geburtstag, lautenden Kirchenbuchauszuges über die Geburt und Taufe seines älteren Bruders Joseph Napoleon ist also Napoleon I. mit Josephine getraut worden, so daß der Trauakt tatsächlich sagt, der Ehegeschließende, also der spätere Kaiser, sei am 5. Februar 1768 geboren.

Doch ich habe vorgegriffen.

Nach den Kirchenbüchern stehen folgende Geburten und Geburtstage in der in Betracht kommenden Zeit fest, wobei noch eingefügt werden muß, daß die Ehe Carlo Bonapartes mit Letizia Ramolino im ganzen mit 12 Kindern gesegnet war:

3. Kind: Joseph Napoleon, geboren zu Corte den 7. Januar 1768;

4. Kind: Napoleon, geboren zu Ajaccio den 15. August 1769, getauft den 21. Juli 1771;

5. Kind: Maria Anna, geboren zu Ajaccio den 14. Juli 1771, getauft den 21. Juli 1771.

Hiernach muß aber der 5. Februar 1768 (siehe oben) schon aus physischen Gründen als der Geburtstag eines Kindes dieses Ehepaares ausscheiden, womit die Angabe des Trauaktes mit Josephine über das Geburtsdatum des Ehemannes ohne weiteres erledigt ist. Ebenso ist auch die Annahme, der am 21. Juli 1771, zugleich mit seiner

Schwester Maria Anna, getaufte Knabe könne vielleicht am 15. August 1768 geboren sein, als aus physischen Gründen unmöglich, zu verwerfen.

Tatsächlich bleibt also nur die Wahl zwischen dem 7. Januar 1768 und dem 15. August 1769 für den Geburtstag des Kaisers. Es kann nun, auch ohne in eine kritische Prüfung des Taufscheines vom 21. Juli 1771 näher einzugehen, nicht schwer fallen, die richtige Entscheidung zu treffen.

Denn einmal hieß eben der Kaiser: „Napoleon“ und nicht „Napoleon Joseph“, oder „Joseph Napoleon“, auch ist nie bezweifelt worden und zu bezweifeln gewesen, daß er einen älteren Bruder mit dem Rufnamen „Joseph“, eben den späteren „Roi Joseph“, hatte.

Sodann liegt über die Geburt des Kaisers ein Zeugnis unanfechtbarster Art vor. Im Jahre 1832 hat nämlich „Madame Mère“ dem Engländer Sir H. Lee*) in bezug auf die Geburt des Kaisers, ihres Sohnes, selbst erzählt:

Sie sei am Tage der „Assomption“ (Himmelfahrt Mariae) zur Messe in der Kathedrale von Ajaccio gewesen, als sie plötzlich von dem Beginne der Geburtswehen überrascht worden sei. Sie sei nach Hause geeilt, habe aber, obwohl dieses nur wenige Schritte entfernt lag, es kaum erreichen können und sogleich ihrem vierten Kinde das Leben gegeben. Sie habe an diesem Tage wenige Tage vor der Vollendung ihres 19. Lebensjahres gestanden.

Da nun der Taufschein der Mutter Napoleons I. selbst bis heute nicht gefunden ist, so kann diese Aussage allerdings unmittelbar nur für den Geburtstag, nicht für das Geburtsjahr verwendet werden.

Hinsichtlich des Geburtstages kann aber nichts klarer sein. Die Himmelfahrt Mariae fällt stets auf den 15. August. Daß die Mutter sich in ihrer Erinnerung geirrt haben sollte, ihr großer Sohn sei an diesem hohen katholischen feiertage geboren, ist völlig ausgeschlossen. Derjenige Napoleon unter ihren Söhnen, welche überhaupt diesen Vornamen führte, ist also der Kaiser, dessen Geburtstag auf den 15. August fällt. Das ist aber der, am 21. Juli 1771 getaufte, Knabe laut Kirchenbuch. Und damit ist mittelbar auch das Geburtsjahr erwiesen, nämlich 1769, da dieses Jahr im Eintrag über die Taufe vom 21. Juli 1771 ausdrücklich angegeben ist.

Daß die Taufe erst nahezu zwei Jahre nach der Geburt erfolgte, darf nicht wunder nehmen. Ich habe gerade in romanischen Ländern und im 18. Jahrhundert, solche verspäteten Taufen häufiger gefunden. Offenbar ist die Taufe wegen vieler Geschäfte und Abwesenheiten des

*) H. Lee, The life of the Emperor Napoleon, London 1834.

Vaters aufgeschoben und aufgeschoben worden, bis die am 14. Jul. 1771 erfolgte Geburt der Schwester es ratsam erscheinen ließ, nunmehr keine Zeit mehr zu verlieren und beide Kinder zugleich zu taufen. Vielleicht hat auch Geldknappheit die Eltern bewogen, die Taufe des Knaben zuerst aufzuschieben, dann aber zu warten, bis sie mit der des nächsten Kindes zugleich erfolgen konnte.

„Nous certifions, que Messire Charles de Bonaparte quoique noble est pauvre“ ist ja dem Vater später von den Notabeln Ajaccios bescheinigt worden.

Und nun noch ein paar Worte über die beiden Eintragungen vom 21. Juli 1771 ins Kirchenbuch von Ajaccio selbst, deren photographische Nachbildung mir vorliegt.

Sie sind in italienischer Sprache, von derselben Hand und mit derselben Tinte geschrieben. Keine Spur einer Abänderung oder Rasur ist zu erkennen. Beide Täuflinge sind danach „l'anno mille settecento settant' uno a ventuno luglio“ getauft. Der erste Täufling: „Napoleone“ ist danach „li quindici agosto del mille settecento sessanta nove“ geboren; Maria Anna den „quattor dici“ Juli (1771).

Nach diesem Befunde wird mir, glaube ich, jeder Unbefangene dahin zustimmen müssen, daß an dem 15. August 1769, als dem Geburtstag Napoleons I., gar kein Zweifel sein kann.

Hinzugefügt mag noch werden, daß Carlo Bonaparte, als er seinen Sohn, den späteren General und Kaiser, zur Aufnahme in die Militärschule zu Brienne anmeldete, einen beglaubigten Auszug aus dem Kirchenbuche von Ajaccio einreichte, der gleichfalls den 15. August 1769 als den Geburtstag des Jünglings angibt.

Nach allem vorstehenden erledigt sich schlechtthin die Behauptung des Baron Monnier, des General Jung und des Grafen d'Hérifson in dem „Taufschein“ des Kaisers sei eine Rasur zu bemerken: es stehe darin der 15. August 1769 über dem 7. Januar 1768. Das mag für irgend einen beglaubigten Auszug aus dem Kirchenbuche zutreffen, den später eine plumpe Hand nach der Angabe im Trauschein des Kaisers abänderte. Für die vorbeschriebene Originaleintragung im Kirchenbuche trifft es jedenfalls nicht zu.

Unrecht hat aber auch Pellet, welcher 5 Zeugnisse aus späterer Zeit beigebracht hat, nach denen der Kaiser am 7. Januar 1768 geboren sein soll, und damit das Kirchenbuch Lügen strafen will. Alle diese Zeugnisse sind eben auf die Verwechslung mit dem Taufschein Josephs zurückzuführen und erklären sich, soweit sie aus der Zeit nach

der Trauung mit Josephine stammen, zwanglos aus dem Inhalte dieses Trauaktes (siehe oben).

Pellets Annahme wird auch dadurch nicht haltbarer, daß er annimmt, Carlo Bonaparte habe bei der Anmeldung Napoleons für die Militärschule zu Brienne den Tauffchein eines jüngeren Bruders mit eingereicht, um den Zögling jünger erscheinen zu lassen, als er war, weil der spätere Kaiser, als tatsächlich am 7. Januar 1768 geboren, über das vorgeschriebene Alter bereits hinaus gewesen sei. Diese Unterstellung ist ein Hirngespinnst, denn, wenn Napoleon I. am 7. Januar 1768, in Wirklichkeit, dem Geburtstage seines älteren Bruders Joseph, geboren war, wann und wo ist denn dieser geboren? Wo ist dessen Tauffchein? Was ist endlich aus dem, am 15. August 1769 geborenen „Napoleon“ geworden? Soll dieser etwa mit Joseph Napoleon identisch sein? Dieser war doch des Kaisers älterer Bruder!

Zuletzt ist hiermit auch die gelegentlich einmal ausgesprochene Behauptung widerlegt, im Kirchenbuche stehe die Taufe Napoleons als am 21. Februar 1768 vorgenommen verzeichnet. Der Vertreter dieser Ansicht kann einfach kein Italienisch (siehe oben).

Endlich darf ich aber auch nicht unerwähnt lassen, daß Richerin richtig den Streit, als zu Gunsten des 15. August 1769 erledigt, schon im Jahre 1904 bezeichnet hat, was aber nicht hindert, daß bis zum heutigen Tage sich immer noch Stimmen zu Gunsten des Geburtstages des „Roi Joseph“ für den Kaiser Napoleon erheben.

Mir aber muß schon verziehen werden, wenn ich den Streit um den richtigen Geburtstag Christianens, wie denjenigen über den richtigen Geburtstag Napoleons I. denjenigen fällen*) anreihe, welche mir ein deutlicher Beweis dafür zu sein scheinen, wie notwendig die Einführung der wissenschaftlichen Genealogie in den Lehrplan der Hochschulen ist.

(Neue Preussische (Kreuz-)Zeitung, Nr. 12 vom 9. Januar 1906.)

*) Zu vergleichen z. B., da gerade von der Bonaparte die Rede ist, die berühmte Entdeckung der familie „Quondam“ in Korsika durch den französischen Historiker General Jung in „Bonaparte et son temps“. Er fand nämlich in den Akten die Bezeichnung „quondam“ hinter gewissen Vornamen, welches gleichbedeutend ist mit „weiland“ und eine Person, z. B. einen Trauzengen, als Sohn oder Tochter einer verstorbenen Person mit den betreffenden Vornamen bezeichnen soll, und gelangte so zu „François-Félix Quondam“ und „Giovani Quondam“ als Zeugen der Heirat Carlo Bonapartes mit Letizia Ramolino (7. Mai 1764).

Um gerecht zu sein, darf ich aber nicht unterlassen, zu bemerken, daß genealogische Schnitzer dieser und anderer Art in deutschen Werken fast noch häufiger sind, als in französischen.

16.

**Die Ahnen des Prinzen Georg von
Preußen.**

Am 2. Mai 1902 ist der greise und langjährige Präsident der Königlichen Akademie, Prinz Friedrich Wilhelm Georg Ernst von Preußen, heimgegangen. Von berufener Seite ist durch eine Gedächtnisrede eine Würdigung der Eigenschaften und des Lebenslaufes des Entschlafenen auch an dieser Stelle erfolgt. Gerade bei einer Persönlichkeit, wie dem verstorbenen Prinzen, ist aber die Untersuchung nach dem Woher dieser Eigenschaften, mögen sie nun solche des Körpers, des Charakters, des Geistes oder des Gemütes sein, besonders reizvoll. Die Wissenschaft hat sich längst daran gewöhnt, auch in bezug auf Eigenschaften des Charakters, des Geistes oder des Gemütes, nicht bloß auf Eigenschaften des Körpers, von Erworbenem und Ererbtem zu sprechen. Seit dem Erscheinen von Ottokar Lorenz' bahnbrechendem Werke: „Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie“, Berlin 1898, ist auch die Wissenschaft der Genealogie solchen Aufgaben mehrfach näher getreten. Die Genealogie ist es auch, welche unzweifelhaft in erster Linie dazu berufen ist, indem sie sich die Ergebnisse psychiatrischer, physiologischer und psychologischer Forschungen zu nutze macht, an der Lösung derjenigen Probleme mitzuarbeiten, welche man passend als die der Blutmischung bezeichnen kann und auch so zu bezeichnen pflegt. Die Vertreter der „Lehre von der erblichen Belastung“ in der Psychiatrie lassen es vielfach, wie mir scheint, bei der Erörterung dieser Fragen an der nötigen Vorsicht und Umsicht fehlen. Die Unterscheidung zwischen den tatsächlich durch Vererbung erworbenen oder, um es anders auszudrücken, den von den Vorfahren ererbten Eigenschaften einerseits und den, durch persönliche Berührung mit Eltern, Großeltern oder Urgroßeltern erworbenen oder anerzogenen Eigenschaften andererseits wird oft nicht mit der nötigen Schärfe gemacht.

Die Literaturhistoriker und Biographen haben sich daran gewöhnt, unter der Leitung des Goetheschen Wortes: „Vom Vater hab' ich die Statur, des Lebens ernstes führen, vom Mütterchen die Frohnatur und Lust zu fabulieren“ und einer, scheinbar oft in die Augen springenden, Erfahrung des täglichen Lebens, die Mutter als den Urquell geistiger

künstlerischer, wissenschaftlicher Begabung hinzustellen, ohne das behauptet werden könnte, für eine solche Theorie sei die wissenschaftliche Grundlage bereits gewonnen. Demgegenüber muß der Genealoge mit Nachdruck daran festhalten, daß, nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft, unbedingt festzustehen scheint, es habe jeder Mensch in sich nicht nur „etwas Zellsubstanz“ vom Vater und „etwas Zellsubstanz“ von der Mutter, sondern „etwas Zellsubstanz“ überhaupt von jedem Ahnen, von dem er abstammt.¹⁾ Aus diesem Befunde folgt aber mit Notwendigkeit für die Untersuchung von Vererbungsfragen folgendes. Jeder Mensch hat 2 Eltern, 4 Großeltern, 8 Urgroßeltern, 16 Ur-Urgroßeltern, 32 Ur-Ur-Urgroßeltern und so fort. Von jedem Menschen, mag er nun Mann oder Weib sein, aus jeder dieser Ahnenreihen hat jeder Mensch etwas Zellsubstanz. Er kann somit, wenn man nur theoretische Möglichkeit ins Auge faßt, von dem betreffenden Ahnen eine Eigenschaft oder eine Anlage zu einer Eigenschaft ererbt haben.

Wilhelm II., der, wie ich an anderen Stellen gezeigt habe, mehrmals von Maria Stuart oder vom Admiral Coligny, dem großen und unglücklichen Opfer der Bluthochzeit, abstammt, der, wie ich gleichfalls gezeigt habe, Karl der Große unzählbar oft unter seinen Ahnen hat, kann, rein theoretisch gesprochen, eine körperliche oder nichtkörperliche Eigenschaft besitzen, deren Ursprung auf Maria Stuart oder auf Coligny oder auf Karl den Großen zurückzuführen ist. Und zwar nicht etwa bloß eine solche, die, sich im Mannesstamme forterbend, durch den Burggrafen von Nürnberg oder durch den Großen Kurfürsten — um nur Beispiele zu nennen — auf ihn gekommen ist, sondern auch eine solche, an deren Fortvererbung wesentlich oder ausschließlich Frauen beteiligt sind. Wer also Untersuchungen über Vererbungsfragen anstellen will, darf sich nicht darauf beschränken, etwa bloß den Mannesstamm des Vaterstammes oder bloß den Mannesstamm des Mutterstammes des betreffenden Menschen zu untersuchen. Er muß alle Ahnen des Betreffenden, soweit sie überhaupt geschichtlich, jedenfalls, soweit sie in bezug auf ihre Eigenschaften geschichtlich feststellbar sind, in Betracht ziehen, und er muß ferner, wenn er lückenlose Betrachtungen will anstellen können, auch die Geschwister aller dieser Ahnen mit einbegreifen. Nur so kann

¹⁾ Vermorn: bei Lorenz S. 344 ff. Kefule von Stradonitz: „Über die Untersuchung von Vererbungsfragen und die Degenerationen der spanischen Habsburger“ im Archiv für Psychiatrie, 35. Band, 3. Heft, Berlin 1902, S. 289 ff.

ein Bild gewonnen werden, welches Schlüsse gestattet. Aber darüber sei man sich klar: Schlüsse, nicht Regeln, nicht Gesetze für die Vererbung. Regeln aufzustellen, Gesetze der Vererbung abstrahieren zu können, wird man erst in die Lage kommen, wenn eine Fülle von Einzeluntersuchungen vorliegen wird, welche, obigen Grundsätzen folgend, die Stammverhältnisse unzähliger hervorragender oder irgendwie bemerkenswerter Personen untersucht haben.

Je ausgedehnter solche Einzeluntersuchungen angestellt werden, je sorgfältiger sie ausfallen, je mehr Ahnen eines Menschen sie einbegreifen, das heißt: auf je höhere Ahnenreihen sie zurückgehen, je ausgiebiger sie die Geschwister aller Ahnen berücksichtigen, desto förderlicher werden sie für die Wissenschaft sein. Welchen Umfang solche Untersuchungen haben müßten, wird eine einfache Überlegung zeigen.

In der achten Ahnenreihe jedes Menschen stehen 256, in der neunten 512 Ahnen. Die neunte Ahnenreihe würde — annäherungsweise gesprochen — drei Jahrhunderte zurückgehen. Das ist noch gar nicht weit. Auf einer Ahnentafel, welche die neunte Ahnenreihe mit einbegreift, stehen demnach im ganzen $2 + 4 + 8 + 16 + 32 + 64 + 128 + 256 + 512 = 1022$ Ahnen. Nimmt man im Durchschnitt an, jeder Ahne habe noch zwei Geschwister gehabt, so wären also im ganzen 3066 Personen in bezug auf ihre Eigenschaften zu untersuchen. Das wäre eine Arbeit, wenn sie überhaupt durchführbar wäre, von ungeheurem Umfang: undurchführbar jedoch vielfach, weil man nur von einem beschränkten Kreise von Personen früherer Zeiten überhaupt die Eigenschaften, ohne besondere mühevollen und umfangreiche Nachforschungen, feststellen kann. In Wirklichkeit stellen sich die Verhältnisse etwas günstiger, weil die Erscheinung des „Ahnenverlustes“ die tatsächliche Zahl der verschiedenen Ahnen jedes Menschen erheblich vermindert, um so stärker vermindert, auf je weiter zurückliegende Ahnenreihen man zurückgeht. Auf jeder Ahnentafel nämlich kommen die gleichen Elternpaare in höheren Ahnenreihen mehrfach vor. Dadurch vermindert sich die Zahl der verschiedenen Ahnen. Es ist dies eine Erscheinung, die sich durchaus nicht bloß, wie mancher meinen möchte, bei den regierenden Familien, sondern auch im höheren und niederen Adelsstande, dem höheren und niederen Bürgerstande und dem Bauernstande findet. Der „Ahnenverlust“ ist eine nachweisbar universelle Erscheinung, wenn er auch beim hohen Adel einige Geschlechtsfolgen weniger weit zurück stark in die Erscheinung zu treten pflegt, als beim niederen, und bei diesem noch einige

Geschlechtsfolgen weniger weit zurück als beim Bürgerstande. Der Bauernstand zeigt wiederum häufig die Erscheinung des Ahnenverlustes besonders stark. Wie das alles kommt und warum es so ist, das zu zeigen, muß ich mir an dieser Stelle versagen; jedenfalls vermindert der Ahnenverlust bloß die oben geschilderte Aufgabe, er schafft die Größe dieser Aufgabe nicht weg. Und es läßt sich bei dem heutigen Stande der genealogischen Forschung kühnlich behaupten, daß eine durchgeführte Untersuchung über Vererbung, zum Beispiel für Kaiser Wilhelm II., welche bis zur 15. Ahnenreihe, einer Ahnenreihe, welche 8192 Personen umfaßt, zurückgehen, die Eigenschaften aller dieser Ahnen eingehend feststellen und prüfen und auch alle Geschwister dieser Ahnen — ich möchte sagen — pflichtschuldig umfassen würde, eine Aufgabe wäre, genügend, um ein volles wissenschaftliches Menschenleben auszufüllen.

Diese Art genealogischer Forschung und Betrachtungen ist eben noch in den Uranfängen. Wenn die großen Staaten der gebildeten Welt sich erst entschlossen haben werden, an den Hochschulen genealogische Professuren zu errichten und große „genealogische Reichsinstitute“ zu begründen — was nicht viele Jahrhunderte mehr dauern kann —, so wird der Stoff sich nach und nach von selbst ansammeln und planmäßig gesammelt werden. Die Arbeitskräfte werden sich einstellen, welche ihn verarbeiten, und dann erst wird das Heer von Rätseln der Vererbungsfragen seiner Lösung einen Schritt näher gerückt sein. Vorläufig scheitern, in Deutschland wenigstens, alle Versuche, für die Wiederaufnahme genealogischer Studien etwas zu tun, nicht etwa an dem Übelwollen der Regierungen, wo man an maßgebenden Stellen einsichtig genug ist, wie zum Beispiel im Großherzogtum Baden die Schaffung einer Hilfsarbeiterstelle für systematische genealogische Forschungen am Großherzoglichen Generallandesarchiv in Karlsruhe beweist*), sondern an dem, wie Lorenz sich ausdrückt: „dicken Scheuleder“ der Fakultäten, welche sich nicht entschließen können, der Genea-

*) Was die Genealogie leisten kann, wenn ihr mächtige Staatshilfe und Staatsmittel zur Seite stehen, zeigt auf das deutlichste die erste große und prächtige Frucht der neuen Einrichtung in Baden: „Ahnentafeln der letzten regierenden Markgrafen von Baden-Baden und Baden-Durlach“. Herausgegeben von dem großherzoglichen badischen Landesarchiv. Bearbeitet von Otto Konrad Koller, Dr. phil., Heidelberg 1902, ein Werk, zu dem man den Verfasser, das Badische Generallandesarchiv und dessen unermüdlischen Leiter, Dr. Friedrich v. Weech, nur in gleicher Weise beglückwünschen kann. Als das erste Monumentalwerk dieser Art in der gesamten Weltliteratur wird es aere perennius sein. In meinem „Ahnentafelatlas“

logie eine gleichberechtigte Stellung neben den anderen Wissenschaften in dem Gesamtsysteme einzunehmen.

Um so dankbarer muß ich dem künftigen Herrn Sekretar dieser Akademie und Schriftleiter ihrer Jahrbücher sein, daß er mir anläßlich des Todes von deren langjährigem Präsidenten, den Raum gewährt zu einer genealogischen Untersuchung der Ahnen dieses Prinzen. Seit dem Erscheinen von Savignys: „Vertrag zur Rechts-geschichte des Adels im neueren Europa“ in den Verhandlungen der Berliner Akademie vom Jahre 1776 dürfte es das erste Mal sein, daß sich die Spalten der Berichte einer Akademie Deutschlands wieder einem „genealogischen“ Gegenstand öffnen.

Bei seiner Behandlung muß ich mir jedoch, um den zugewiesenen Raum nicht zu überschreiten, eine sehr wesentliche Beschränkung auferlegen zu der mich auch die Rücksicht nötigt in einer nicht ausschließlich für genealogische Fachleute berechneten Abhandlung allzu-große Ausführlichkeit vermeiden zu müssen, um nicht unübersehlich zu werden und nicht ermüdend zu wirken.

Ich beschränke mich daher darauf bis zur vierten Geschlechts-folge der Ahnen des Prinzen Georg von Preußen bis zu der Ahnen-reihe einschließlich heraufzugehen welche 10 Ahnen in sich begreift. Es sind also im ganzen 2 + 4 + 8 + 16 also 30 Ahnen des Prinzen Georg, welche den Gegenstand der Betrachtung bilden sollen. Die Geschwister dieser Ahnen werden im großen und ganzen gleichfalls — aus den gleichen Gründen — außer acht gelassen werden mit Hintansetzung der methodischen Forderung die mit Strenge hervor-gehoben wurde, daß zu einer vollständigen Untersuchung die Berücksichtigung aller Geschwister der Ahnen gehet.

Immerhin wird die derart beschränkte Durchführung der Aufgabe die Methode der Behandlung derartiger Aufgaben noch genügend erkennen lassen.

1.

Die Eltern des Prinzen.

Prinz Friedrich Wilhelm Georg Ernst von Preußen (Nr. 1 der beigegebenen Ahnentafel) war am 21. Februar 1826 zu Schloß Idker-

(Berlin bei J. A. Stargardt) habe ich ähnliche Aufgaben zu lösen versucht. In dem Werke, das jetzt abgeschlossen ist, habe ich nicht weniger als 12000 Mf. aus eigenen Mitteln zugefekt. So etwas macht ein Privatmann, wenn er es überhaupt kann, einmal im Leben, dann nicht wieder.

hof bei Düsseldorf als Sohn des Prinzen Friedrich Wilhelm Ludwig von Preußen (Nr. 2) und der Prinzessin Wilhelmine Luise von Anhalt-Bernburg (Nr. 3) geboren. Prinz Friedrich war äußerlich in erster Linie Soldat, innerlich im wesentlichen Kunstfreund. Er hatte Geschmack und Verständnis für gute Bilder, stand in regem Verkehr mit der Düsseldorfer Künstlerschar, nahm Anteil an allem, was Kunst und Literatur überhaupt betraf, war ein Sammler von Kunst- und kunstgewerblichen Gegenständen — ein Mäcen in höherem Sinne. Prinz Friedrich hatte zur Zeit des zartesten Knabenalters des Prinzen Georg die Ruine Faizberg am Rhein, den heutigen Rheinstein, erworben, in den Jahren 1825 bis 1829 ausbauen lassen und kunstsinzig ausgeschmückt. Der Bau, die Wandmalerei im Innern der Burg, die farbigen Glasfenster, viele der alten Waffen und Kunstwerke: alles das geht bis ins einzelne auf die Bestimmung und Auswahl des Prinzen Friedrich zurück, der alle Einzelheiten mit den Baumeistern und Künstlern besprach. Eine echte rheinische Romantikergestalt in Stimmung, Neigungen und Geschmack, so offenbart er sich in seiner Schöpfung, so in den Erinnerungen seines Freundeskreises, so in dem Andenken, das seine Söhne, die Prinzen Alexander und Georg, von ihm bewahrten: ein echter und geistesverwandter Vetter des Romantikers auf dem Königsthron, Friedrich Wilhelm IV. In politischer Hinsicht huldigte Prinz Friedrich, trotzdem er ein echter Romantiker war, einem gewissen maßvollen Liberalismus. Auf dem vereinigten Landtag von 1847 hatte er sich sogar durch manche freisinnige Äußerungen beliebt gemacht.

Die Prinzessin Luise von Anhalt-Bernburg, zart und gemütvoll, hochbegabt, war die rechte Gefährtin und Genossin ihres kunstsinzigen Gemahls, dessen Neigungen sie teilte und bis zu ihrem Tode (9. Dez. 1882) beibehielt.

Erziehung und Umwelt haben also ersichtlich in gleicher Weise mitgewirkt, in dem Prinzen Georg die Keime zu entfalten und zu entwickeln, die Gaben und Neigungen auszuprägen, welche er vielleicht ererbt hatte — wofür das Nachfolgende noch Anhaltspunkte geben wird —, welche an ihm bekannt und oftmals geschildert sind.

2.

Die väterlichen Großeltern des Prinzen Georg.

Prinz Friedrich von Preußen war zu Berlin am 30. Oktober 1794 geboren als Sohn des Prinzen Friedrich Ludwig Karl (Nr. 4)

und der Prinzessin Friederike Luise Karoline Sophie Alexandrine von Mecklenburg-Strelitz (Nr. 5).

Prinz Ludwig, des Prinzen Georg Großvater also, hat nur ein Alter von 23 Jahren erreicht. Er war geboren zu Potsdam am 5. November 1773, war im Jahre 1796 Chef des Dragonerregiments in Schwedt und Koadjutor des Johanniter-Herrenmeister in Sonnenburg; zu Weihnachten 1796 wollte ihm der König Friedrich Wilhelm II. die Herrschaft Schwedt schenken. Damals war der Prinz schon bedenklich krank, und starb bereits am 28. Dezember des gleichen Jahres.

Seine Witwe war eine leibliche Schwester der herrlichen Königin Luise, Friederike mit Namen, geboren am 2. März 1778 als Tochter des ersten Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Karl und der Landgräfin Friederike Karoline Luise von Hessen-Darmstadt. Die Prinzessin Friederike von Mecklenburg-Strelitz — die Großmutter also des Prinzen Georg — vermählte sich zum zweiten Male am 10. Dezember 1798 mit dem Prinzen Friedrich (Wilhelm) von Solms-Braunfels und, am 13. April 1814 wiederum Witwe geworden, am 29. Mai 1815 mit dem Könige Ernst August II. von Hannover. Sie starb am 29. Juni 1841. Sie war reizender noch und viel lebenslustiger als ihre Schwester Luise. Genz hatte sie einen „mit nichts zu vergleichenden Engel“ genannt; Jean Paul war von ihrer Schönheit so begeistert, daß er sagte, er wolle „in einem Kohlenbergwerk leben, könnte er ihr Galan sein“. Sie teilte sich mit der Herzogin von Sagan und der Fürstin Bagration in den Ruf, einer der größten Löwinnen und eine der elegantesten Damen ihrer Zeit zu sein. Eine Neigung zu übertriebenem Aufwand, namentlich an Toiletten, war bei ihr mit der Gabe, große Summen zu verschleudern, verbunden; daß sie wissenschaftlich und künstlerisch hoch gebildet war, steht aber außer Zweifel. Mit ihrer Schwester Luise hatte sie eine ausgezeichnete Erziehung genossen: bei der Großmutter in Darmstadt.

3.

Die väterlichen Argrohkeltern des Prinzen Georg.

Prinz Ludwig, der Großvater des Prinzen, war ein Sohn König Friedrich Wilhelm II. von Preußen (Nr. 8) und dessen Gemahlin Friederike Luise von Hessen-Darmstadt (Nr. 9). Eine eingehende Lebensbeschreibung König Friedrich Wilhelm II. im Rahmen dieser Studie zu liefern, ist unmöglich und unnötig. Es sei nur dasjenige

hervorgehoben, was an ihm, als einem Ahnen des Prinzen Georg, besonderer Beachtung wert ist.

Die Ungunst Friedrichs des Großen, welche nach dem unglücklichen Rückzug der Armee aus Böhmen den Vater Friedrich Wilhelm II., den Prinzen August, betroffen, wandte sich nach dessen Tode auch dem Sohne, dem preussischen Thronfolger zu. Unerklärlicher Weise, obwohl davon das zukünftige Schicksal seines Landes abhing, kümmerte sich Friedrich um die Erziehung seines Neffen wenig. Zwar hatte dieser in der Person von Nikolaus Bequelin, einem Schweizer, einen hochbegabten und anregenden Lehrer, aber Vorträge, die andere Personen dem Prinzen hielten, förderten diesen nicht sonderlich. Trotzdem wird man zugeben müssen, daß ihm eine, in wissenschaftlicher und künstlerischer Beziehung ausgezeichnete, Erziehung zu teil geworden ist; was fehlte, war eine Erziehung des Charakters. Dieser Mangel mag noch vertieft worden sein durch eine im Jahre 1765 vollzogene Verheiratung mit Elisabeth Christine von Braunschweig, die bereits im Jahre 1769 durch Richterspruch getrennt werden mußte. Auch die zweite Ehe mit Friederike Luise von Hessen-Darmstadt, der Mutter des Prinzen Ludwig und somit Urgroßmutter des Prinzen Georg, vermochte Friedrich Wilhelm nicht auf die Dauer zu fesseln.

Die äußere Erscheinung des Prinzen und nachmaligen Königs war stattlich: eine hohe Gestalt, männliche Schönheit und Würde nahmen für ihn ein. Sein Antlitz trug edle Züge und einen Ausdruck des ihm, tatsächlich innewohnenden, freundlichen Wohlwollens und gutherzigen Sinnes. Ritterlicher Mut wurde ihm nachgerühmt, idealen Regungen war er sehr zugänglich, für Kunst und namentlich die Musik hatte er viel Sinn und Verständnis: Beethoven und Mozart waren seine Lieblingskomponisten. Es fehlte ihm auch nicht an Urteil, und er besaß mannigfache Kenntnisse. Was ihm fehlte, war die charaktervolle Selbständigkeit, welche seiner ungezügelten Sinnlichkeit hätte die Waagschale halten können. Ebenso fehlte ihm Ausdauer und Fleiß. Friederike Luise, die Königin, hat an der Seite ihres Gemahls sicher kein beneidenswertes Los gehabt. Über den Eindruck, den sie in ihrer Jugend machte, besitzen wir einen diplomatischen Bericht: „Sie ist es, welche nicht hübsch ist und deren Herzenseigenschaften anstatt alles anderen zur Geltung kommen. Sie erfreut sich einer robusten Gesundheit. Sie hat viel Lebhaftigkeit, welche man manchmal für Unbesonnenheit auslegen kann. Aber da sie Geist hat, so kann man hoffen, daß solches sich ändern wird. Sie ist der Ver-

stellung unfähig, und dies in Verbindung mit ihrer natürlichen Lebhaftigkeit macht, daß man leicht ihren vortrefflichen Charakter kennt.“ Die Prinzessin hatte eine vorzügliche Erziehung genossen, zeichnete sich aus durch kindliche und geschwisterliche Anhänglichkeit an ihre Verwandten und eine stets fortbauernde lebhaftige Teilnahme an den zeitgenössischen Ereignissen. Ihr Wohlwollen, ihre Keuschheit, ihre Menschenfreundlichkeit wurden weit gerühmt. Auch scheint sie nicht ohne Geschmack für Kunst und namentlich für Baukunst gewesen zu sein, wie ihre Schöpfungen in Freienwalde beweisen. Friederike Luise war zu Prenzlau am 16. Oktober 1751 als Tochter des Landgrafen Ludwig IX. von Hessen-Darmstadt und der großen Landgräfin Karoline: „mulier sexu, ingenio vir“ geboren, von welchen beiden Personen noch eingehend zu sprechen sein wird.

Karl II. Ludwig Friedrich, Herzog von Mecklenburg-Strelitz (Nr. 10), der Vater der väterlichen Großmutter des Prinzen Georg, war Soldat und Verwaltungsmann. Als ersterer war er mit dem Grafen Wilhelm von Schaumburg-Lippe in Portugal gewesen, war dann Gouverneur von Hannover geworden und hatte später in Darmstadt gelebt. Als regierender Herzog war er verständig und kraftvoll und namentlich auf die Ordnung der Finanzen seines Landes bedacht. Von seiner Gemahlin Friederike Luise von Hessen-Darmstadt (Nr. 11), die nur ein Alter von 30 Jahren (gestorben 1782) erreichte, ist in diesem Zusammenhang Bemerkenswertes nicht hervorzuheben.

4.

Die mütterlichen Großeltern des Prinzen Georg.

Wilhelmine Luise von Anhalt-Bernburg ist am 30. Oktober 1799, soweit ich feststellen konnte, in Ballenstedt, als Tochter des Fürsten Alexius Friedrich Christian von Anhalt-Bernburg (Nr. 6), der im Jahre 1796 den Thron seines kleinen Landes bestieg und am 18. April 1806 durch eines der letzten Diplome des römischen Kaisers den Herzogtitel erhielt, und der Landgräfin Marie Friederike von Hessen-Cassel (Nr. 7) geboren.

Alexius von Anhalt-Bernburg, geboren den 12. Juni 1767, anscheinend gleichfalls in Ballenstedt, hatte mit seiner Schwester Pauline, der berühmten Regentin von Detmold, eine ausgezeichnete Erziehung genossen. Er war ein ganz hervorragender Landesvater, auf das eifrigste für das Wohl seiner Untertanen bedacht. Er verbesserte das Schulwesen, baute und vergrößerte Kirchen und Schulen, dehnte das

Straßennetz aus und förderte Bergbau und Hüttenwesen, ebenso das Forstwesen. Er ist der Begründer von Alexisbad und des Behringer Bades bei Gernrode. Bereits im Jahre 1820 führte er in seinem Lande eine Union der beiden protestantischen Glaubensbekenntnisse ein. Notgedrungen dem Rheinbund beigetreten, löste er sich am 1. Dezember 1813 von ihm und trat 1815 zum Deutschen Bunde. 1817 wurde er Senior des Hauses Anhalt und führte die Vormundschaft in Köthen. 1826 trat er dem Zollverein bei und wurde im Jahre 1829 der segensreiche Stifter einer Beamten-Witwen- und Waisenkasse in seinem Lande. In einer Untersuchung, wie der vorliegenden, verdient hervorgehoben zu werden, daß er außer der genannten Mutter des Prinzen Georg nur noch ein zweites Kind, einen einzigen Sohn, seinen Nachfolger, Herzog Alexander Karl, welcher bekanntlich schwachsinzig gewesen ist, besaß. Er hatte sich zu Cassel am 24. November 1794 mit der Landgräfin von Hessen, der Tochter Wilhelm IX., des ersten Kurfürsten von Hessen-Cassel, und der Wilhelmine Karoline von Dänemark vermählt. Wie über die väterliche Urgroßmutter des Prinzen Georg, so ist auch über die mütterliche Großmutter in diesem Zusammenhang wenig Bemerkenswertes zu sagen. Daß sie eine treffliche Fürstin, Gattin und Mutter war, ist gewiß.

5.

Die mütterlichen Urgroßeltern des Prinzen Georg.

Der Vater des Fürsten und Herzogs Alexius von Anhalt-Bernburg war Friedrich Albrecht, Fürst von Anhalt-Bernburg (Nr. 12) (seit 1765), geboren zu Bernburg, den 15. August 1735 als Sohn des Fürsten Viktor II. Friedrich und der Sophie Friederike Albertine von Brandenburg-Schwedt. Wie seinen Sohn Alexius kann man Friedrich Albrecht als einen Berg- und Hüttenmann auf dem Thron bezeichnen. Friedrich Albrecht hat sich durch seine religiöse Toleranz, durch seinen Sinn für das Schulwesen, durch eine vortreffliche Landesverwaltung, durch eine umsichtige Wahrnehmung der Gesamtinteressen seines Hauses ausgezeichnet. Seine Erziehung war vortrefflich gewesen, weite Reisen hatten seinen Gesichtskreis erweitert und ihm ein feines Verständnis für Kunst und namentlich für Baukunst erworben, welches ihn dazu befähigte, für seine neue Residenz Ballenstedt hervorragendes zu tun. Auch die Justizpflege und seine Lieblingsbeschäftigung, die Landwirtschaft, erfreuten sich weitgehender Förderung durch ihn. Durch die Anlage von Fabriken und Förderung des Gewerbes suchte er der

überall herrschenden Not entgegenzutreten. Die Landstraßen wurden unter ihm wesentlich verbessert. Es ist eine der sympathischsten Fürstengestalten der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Deutschland. Seine Gemahlin Luise Albertine von Holstein-Plön (Nr. 13) starb im Jahre 1769 am 2. März zu Ballenstedt, nur 21 Jahre alt. Sie war am 21. Juni 1748 — wohl zu Plön, obwohl dieses nicht ganz feststeht — als Tochter des bekannten Friedrich Karl von Karlstein, nachmals Herzogs von Holstein-Torburg, noch später Herzogs von Holstein-Plön, und der Gräfin Christine Armgard von Kerentlow geboren: wie die von ihr erhaltenen Bilder beweisen, eine überaus anmutige Erscheinung, wie es heißt, fein gebildet und zart beseitet.

Man kann wohl sagen, das genaue Gegenteil des Vaters des mütterlichen Großvaters des Prinzen Georg war der Vater seiner mütterlichen Großmutter, Wilhelm IX. (I.) von Hessen-Cassel (Nr. 14), den die „Deutsche Biographie“ eine der berühmtesten Fürstengestalten der deutschen Geschichte nennt. Er war der Sohn eines schwachen und prunkliebenden Vaters und einer schönen geistvollen, edlen, willensstarken und hochgebildeten Mutter. Die Mutter hat ihn wesentlich erzogen, die Lehrer mit Sorgfalt ausgewählt, aber das Kind auch durch übermäßige Liebe verzogen. Im Jahre 1756 kam er an den Hof nach Kopenhagen, 15 Jahr alt; hier wurde bei ihm nicht nur ein starker Sinn für das Soldatenwesen, sondern auch ein übermäßiges fürstliches Selbstgefühl entwickelt. Schon dort machte er sich durch auffällige Unliebenswürdigkeit und unangenehme Steifheit, Mangel an Freigebigkeit, den ihm seine Großmutter häufig vorwarf, und Leidenschaftlichkeit bemerkbar. Vom Jahre 1763 ab lebte er in Hanau-Münzenberg, wo er 21 Jahre gewirkt und regiert hat. Seine Wirksamkeit dort war eine im wesentlichen segensreiche; Tätigkeitsdrang, praktischer Sinn, Ordnungsliebe und Pünktlichkeit werden ihm nachgerühmt, jedoch entwickelte sich hier bereits eine unsinnige Baulust, die im Jahre 1776 den Fürsten zum ersten Soldatenlieferungsvertrag mit England führte. Seine hierdurch geweckte Habgier kannte bald keine Grenzen mehr; Sittenlosigkeit an seinem Hof riß ein, ein Heer von Günstlinginnen nistete sich fest und auch ein männliches Günstlingwesen trat in Erscheinung. Im Jahre 1785 trat er die Regierung in ganz Hessen an. Zu loben ist an seiner dortigen Regierung sein deutscher Sinn: Abneigung gegen die Ausländerei, eine gewisse — soweit seine eigene Sinnlichkeit nicht in Frage kam — Sparsamkeit; er unterdrückte als zu teuer die Oper und das Ballett, schränkte das Hof-

orchester wesentlich ein, schaffte das Lotteriespiel ab, und es wird ihm nie vergessen werden dürfen, daß er in seinem Lande die Folter abschaffte. Auch den Truppenbestand seines Landes hat er vermindert. Dagegen entwickelte sich mehr und mehr seine Baulust und sein Ehrgeiz. Die vielen weiteren Soldatenlieferungsverträge mit England und ihre traurige Wirkung, alles, was mit diesem unwürdigen Menschenhandel zusammenhängt, sind ja genügend bekannt, obwohl doch nicht vergessen werden sollte, daß man solche Dinge aus dem Geiste der Zeit heraus verstehen und begreifen muß und nicht den Maßstab einer aufgeklärteren Nachwelt anlegen darf. „Äbel berüchtigt“ ist der Kurfürst tatsächlich ohne Zweifel, hingegen darf ich an dieser Stelle nicht unausgesprochen lassen, daß nach meinem Dafürhalten eine vorsichtig mit Abwägung aller Umstände gezogene Bilanz viel mehr zu gunsten des Kurfürsten ausfallen müßte, als die allgemeine Meinung vielleicht anzunehmen geneigt ist. Gab doch die „unsinnige Baulust“ unendlich vielen seiner Untertanen den Lebensunterhalt, steht es doch fest, daß er den größten Teil der Erträge des Soldatenhandels auf diesem Wege mehr in die Taschen seiner Untertanen geleitet hat als in seine eigenen. Daß sich bei dem Erbauer von Wilhelmshöhe neben der unleugbaren Prunksucht auch ein weitgehender Sinn für Baukunst und Gartenbaukunst, ebenso für Kunstwerke, vereinigte, wird man ebenso wenig in Abrede stellen können, wie daß ihm vielleicht das feinere Verständnis hierfür mangelte.

Seine Gattin: Wilhelmine Karoline von Dänemark (Nr. 15), geboren zu Kopenhagen den 10. Juli 1747 als Tochter Friedrich V. und der vortrefflichen Luise von Großbritannien, hatte wenig Einfluß auf ihren Gemahl.

6.

Die väterlichen Ur-Urgroßeltern des Prinzen Georg.

Prinz August Wilhelm von Preußen (Nr. 16), geboren zu Berlin, den 9. August 1722, der Vater König Friedrich Wilhelm II., war bereits 1741 Generalmajor, 1745 Generalleutnant, 1756 General der Infanterie geworden. Er soll eine wohlwollende und sehr lebenswürdige Natur gewesen sein und ist bekanntlich nur 36 Jahre alt gestorben, wie man sagt, weil er sich die Ungnade des Großen Königs, infolge des verunglückten Rückzugs der von ihm befehligten Armee aus Böhmen, zugezogen hatte. Er hatte sich am 6. Januar 1742 mit Luise Amalie von Braunschweig-Wolfenbüttel (Nr. 17), der treuen

Freundin und Schwester der Königin, vermählt, einer Frau von trefflichem Charakter und hervorragenden Gaben des Gemütes.

Ludwig IV., Landgraf von Hessen-Darmstadt (Nr. 18), der Vater der zweiten Gemahlin Friedrich Wilhelm II., war zu Darmstadt am 15. Dezember 1719 geboren. Es ist der bekannte Soldaten-Landgraf, der in Pirmasens ebenso seine langen Kerle hatte, wie Friedrich Wilhelm II. in Potsdam. Nichts gewährte ihm größeres Vergnügen wie seine Hauptbeschäftigung, den Übungen dieser Garde zuzusehen. Daß der Landgraf zuviel für diese seine langen Kerle ausgab, ist der einzige Vorwurf, der seiner Regierung gemacht werden kann. Er war sonst ein sorgsamer Landesherr, trefflicher Familienvater und besaß einen klaren und umsichtigen Verstand. Am 12. August 1747 hatte er sich mit der „Großen“ Landgräfin Karoline vermählt, einer Pfalzgräfin von Zweibrücken-Birkenfeld (Nr. 19), einer hervorragend gescheiterten und gebildeten Frau, die sich namentlich durch eine ausgedehnte Belesenheit auszeichnete. Die Güte, Leutseligkeit, Wohlthätigkeit und Frömmigkeit dieser Fürstin waren sprichwörtlich und das schöne Beispiel häuslicher und christlicher Tugenden, welche in dieser Ehe herrschten, mustergültig für alle Untertanen.

Karl Ludwig Friedrich von Mecklenburg-Strelitz (Nr. 20), geboren zu Strelitz den 23. Februar 1708, und seine mit ihm zu Eisfeld am 5. Februar 1735 vermählte Gattin Elisabeth Albertine von Sachsen-Hildburghausen (Nr. 21), die Eltern Karl II. Ludwigs Friedrichs von Mecklenburg-Strelitz, des Vaters der väterlichen Großmutter des Prinzen Georg, und Georg Wilhelm von Hessen-Darmstadt (Nr. 22), geboren zu Darmstadt, den 11. Juni 1722, vermählt zu Heidesheim den 16. März 1748 mit Maria Luise Albertine von Leiningen-Dagsburg-Heidesheim (Nr. 23), die Eltern von Friederike Karoline Luise von Hessen-Darmstadt, der Mutter der mütterlichen Großmutter des Prinzen Georg, bedürfen in diesem Zusammenhang keiner eingehenden Würdigung ihrer Eigenschaften. Würde die Betrachtung der Ahnenreihe weiter hinauf gehen können, so würde man allerdings zu sehr aufmerksamkeitswerten Tatsachen gelangen.

7.

Die mütterlichen Ur-Urgroßeltern des Prinzen Georg.

Viktor II. Friedrich Fürst von Anhalt-Bernburg (Nr. 24), zu Bernburg den 20. September 1700 geboren, Vater des Fürsten Friedrich

Die 16 Ahnen des 2

16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
August Wilhelm Prinz von Preußen. * Berlin, 9. August 1722. † Oranienburg, 12. Juni 1758.	Luise Amalie von Braunschweig-Bevern-Wolfenbüttel. * Wolfenbüttel, 29. Januar 1722. † Berlin, 13. Januar 1780.	Ludwig IX., Landgraf von Hessen-Darmstadt. * Darmstadt, 15. Dezbr. 1719. † Pirma-sens, 6. April 1790.	Karoline Luise Henriette Christiane von Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld. * Straßburg i. E., 9. März 1721. † Darmstadt, 30. März 1774.	Karl I. Ludwig Friedrich Herzog von Mecklenburg-Strelitz. * Strelitz, 23. Febr. 1708. † Mirow, 5. Juni 1752.	Elisabeth Albertine von Sachsen-Hildburghausen. * Hildburghausen, 3. August 1715. † Neustrelitz, 29. Juni 1761.	Georg Wilhelm Prinz von Hessen-Darmstadt, Reichsfeldmarschall. * Darmstadt, 11. Juli 1722. † Darmstadt, 21. Juni 1782.	Mari Luise Albertine von Lüneburg-Heideheim. * Heideheim, 16. März 1729. † Neustrelitz, 11. März 1818.
∞ Berlin, 6. Januar 1742.		∞ Zweibrücken, 12. August 1741.		∞ Eisleb, 5. Februar 1735.		∞ Heidesheim, 16. März 1748.	

8.	9.	10.	11.
Friedrich Wilhelm II., König von Preußen 1786. * Berlin, 25. September 1744. † Potsdam, 16. November 1797.	Friederike Luise von Hessen-Darmstadt. * Prenzlau, 16. Oktober 1751. † Berlin, 25. Februar 1805.	Karl II., Ludwig Friedrich, Herzog von Mecklenburg-Strelitz 1794, Großherzog 1815. * Mirow, 10. Okt. 1741. † Neustrelitz, 6. November 1816.	Friederike Karoline Luise von Hessen-Darmstadt. * Darmstadt, 20. August 1752. † Hannover, 22. Mai 1782.
∞ Charlottenburg, 14. Juli 1769.		∞ Darmstadt, 18. September 1768.	

4.

Friedrich Ludwig Karl Prinz von Preußen.
 * Potsdam, 5. November 1773.
 † Berlin, 28. Dezember 1796.

5.

Friederike Luise Karoline Sophie Alexandrine von Mecklenburg-Strelitz.
 * Hannover, 2. März 1778.
 † Hannover, 29. Juni 1841.

∞ Berlin, 26. Dezember 1795.

2.

Friedrich Wilhelm Ludwig Prinz von Preußen.
 * Berlin, 30. Oktober 1794.
 † Berlin, 27. Juli 1863.

∞ Ballenstedt

P.

Friedrich Wilhelm Ge
 * Schloß Jägerhof b
 † Ber

Georg von Preußen.

24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
Dittor II., Friedrich Fürst zu Anhalt- Bern- burg 1721. * Bern- burg, 20. Septbr. 1700. † Bern- burg, 18. Mai 1765.	Sophie Friederike Albertine von Brand- enburg- Schwedt. * Berlin 21. April 1712. † Bern- burg, 7. Septbr. 1750.	Friedrich Karl von Karl- stein, Herzog von Holstein- Norburg, von Hol- stein- Plön 1722, 1729. * Sonder- burg, 4. August 1706. † Travent- thal, 18. Oktob. 1761.	Christine Umgard von Kewent- low. * Kopen- hagen, 2. Mai 1711. † Plön, 6. Oktob. 1779.	Friedrich II., Land- graf von Hessen- Kassel 1760. * Kassel, 14. August 1720. † Wil- helmshöhe, 31. Oktob. 1785.	Marie von Groß- britan- nien und Irland. * London, 5./16. März 1723. † Hanau, 14. Januar 1772.	Friedrich V., König von Däne- mark und Nor- wegen 1746. * Kopen- hagen, 31. März 1723. † Kopen- hagen, 14. Januar 1766.	Luise von Groß- britan- nien und Irland. * London 18./29. De- zember 1724. † Kopen- hagen, 19. Dezbr. 1751.

∞ Potsdam,
22. Mai 1733.

∞ Kopenhagen,
18. Juli 1730.

∞ Kassel,
28. Juni 1740.

∞ Kopenhagen,
11. Dezemb. 1743.

12.	13.	14.	15.
Friedrich Albrecht, Fürst von Anhalt- Bernburg 1765. * Bernburg, 15. August 1735. † Ballenstedt, 9. April 1796.	Luise Albertine von Holstein-Plön. * Plön (?), 21. Juli 1748. † Ballenstedt, 2. März 1769.	Wilhelm IX. Georg, Landgraf von Hessen-Kassel 1785, als Wilhelm I. Kurfürst 1803. * Kassel, 3. Juni 1743. † Wilhelmshöhe, 27. Februar 1821.	Wilhelmine Karoline von Dänemark. * Kopenhagen, 10. Juli 1747. † Kassel, 14. Januar 1820.

∞ Augustenburg, 4. Juli 1763.

∞ Kopenhagen, 1. September 1764.

6.	7.
Alexius Friedrich Christian, Fürst von Anhalt-Bernburg 1796, Herzog 18. April 1806. * Ballenstedt (?), 12. Juni 1767. † Ballenstedt, 24. März 1834.	Marie Friederike von Hessen- Kassel. * Hanau, 14. September 1768. † Hanau, 17. April 1839.

∞ Kassel, 29. November 1794.

3.
Wilhelmine Luise von Anhalt-Bernburg.
* Ballenstedt (?), 30. Oktober 1799.
† Schloß Eller bei Düsseldorf, 9. Dezember 1882.

November 1817.

erst Prinz von Preußen.
Dorf, 12. Februar 1826.
Mai 1902.

Albrecht von Anhalt-Bernburg, war wie sein Sohn und Enkel ein ausgezeichnete Landesherr. Er förderte in seinem Lande die Seidenindustrie, die Papierfabrikation und natürlich namentlich den Bergbau. Auch für die Verkehrsverhältnisse seines Landes hat er sehr viel getan.

Seine Lieblingsneigung war die Jagd, was ihn jedoch nicht hinderte, für die Rechtspflege seines Landes auf das eifrigste tätig zu sein und für die damalige Zeit auffällig aufgeklärte Verbesserungen einzuführen. Er war ein durchaus braver und ehrlicher Charakter, ein Deutscher von echtem Schrot und Korn. Wie ziemlich alle Fürsten seiner Zeit hatte auch er Sinn für Baukunst, wenn ihm auch die geringen Mittel, die er glaubte, für solche Liebhabereien aufwenden zu dürfen, nicht gestatteten, ihr weiter zu fröhnen, als indem er die Orangerie im Schloßpark von Bernburg erbaute. Er hatte sich zu Potsdam am 22. Mai 1733 mit Sophie Friederike Albertine von Brandenburg-Schwedt (Nr. 25) vermählt, einer trefflichen Fürstin und Hausfrau, von der jedoch sonderliches hier nicht zu berichten ist.

Ich eile auch über Friedrich Karl von Karlstein (Nr. 26), geboren zu Sonderburg, den 4. August 1706, und Christine Armgard von Reventlow (Nr. 27) (vermählt Kopenhagen, 8. Juli 1730), die Eltern von Luise Albertine von Holstein-Plön, der Mutter des väterlichen Großvaters des Prinzen Georg, deren Ahnen, wer es will, in meinem Ahnentafelatlas nachsehen kann, hinweg, um mich noch eingehender mit den vier Großeltern der mütterlichen Großmutter des Prinzen Georg zu beschäftigen. Nämlich dem Landgrafen Friedrich II. von Hessen-Kassel (Nr. 28) und seiner Gemahlin Maria von Großbritannien und Irland (Nr. 29) einerseits und dem König Friedrich V. von Dänemark und Norwegen (Nr. 30) und seiner Gemahlin Luise von Großbritannien und Irland (Nr. 31) andererseits.

Friedrich II. Landgraf von Hessen-Kassel war zu Kassel am 14. August 1720 geboren, ein stattlicher Mann, leutselig, wohlwollend, menschenfreundlich, mit scharfem Verstand begabt. Er besaß ein feines Schönheitsgefühl und eine für seine Zeit bedeutende Bildung, war ein eifriger Förderer von Kunst und Wissenschaften und ist auch als Schriftsteller aufgetreten. Es verdient besonders bemerkt zu werden, daß seine Schriften Stellen enthalten, in denen er die Todesstrafe und die Folter grundsätzlich verwarf. In Genf hatte er einen ausgezeichneten Unterricht der bedeutendsten Lehrer genossen, mit lebhaftem Geist und rascher Auffassungsgabe ihre Lehren aufgenommen. Auf der anderen Seite darf nicht unerwähnt bleiben, daß eine starke Vergnügungssucht

sich bei ihm mit Unbeständigkeit, starken Leidenschaften und übertriebener Prachtliebe vereinigte. Als Soldat kann er nicht unbedeutend gewesen sein, sonst hätte er im Dienste Friedrichs des Großen nicht den Grad eines Generalfeldmarschalls erklommen. Als die hervorragendsten Eigenschaften seines Charakters müssen in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden sein eifriges Streben, Kassel zu erweitern und zu verschönern, seine Baulust, in der er jedoch feinen Geschmack zeigte, sein Sinn für Kunst und Wissenschaften, seine Förderung der Wissenschaften und der Oper in Kassel. Seiner Gattin Maria von Großbritannien und Irland werden die trefflichsten Eigenschaften des Geistes, Gemütes und Charakters nachgerühmt.

Friedrich V. König von Dänemark und Norwegen, geboren zu Kopenhagen am 31. März 1723, war einer der hervorragendsten Herrschergestalten seiner Zeit. Überaus glücklich beanlagt, vorzüglich erzogen, lebhaft und feurig von Natur, mild, wohlwollend und freundlich von Charakter, verdiente er die Liebe seiner Untertanen, die er tatsächlich genoß. Er war ein feinsinniger Kenner und Förderer der Wissenschaften und Künste und vermochte es, diese Neigungen, wie Friedrich der Große, mit den Gaben eines mutigen und tapferen Kriegshelden zu verbinden. Er interessierte sich auf das eifrigste für Geschichte, Geographie, Staatsrecht, legte sich eine auserlesene Bücherei, eine großartige Sammlung von Gemälden und Kunstwerken an, beförderte Schauspiel und Oper in Kopenhagen und hatte bei Auswahl der aufzuführenden Stücke „sittliche Veredlung und die Befrafung des Lasters im Auge“. Aber auch für die Naturwissenschaften hatte er weitgehenden Sinn, Verständnis und eine fördernde Hand. Seine Gemahlin Luise von Großbritannien war eine, eines solchen Gemahles in jeder Beziehung würdige und eine ihm in allem Nachgerühmten ebenbürtige Lebensgefährtin, namentlich eine eifrige Freundin und Förderin der Künste und Wissenschaften.

Überblickt man die 30 geschilderten Ahnen des Prinzen Georg, so fällt eine außerordentlich günstige Bilanz an künstlerisch und wissenschaftlich begabten Personen einerseits, an milden, wohlwollenden, sanften und menschenfreundlichen Naturen andererseits sofort in die Augen. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß diese Gaben in dem verewigten Prinzen nicht bloß durch Einwirkung und Erziehung seiner gleichfalls in beiden Richtungen hervorragenden Eltern entstanden sind, sondern, daß es sich um die Entwicklung von Keimen und Anlagen handelt, die in dem Knaben durch Vererbung bereits

vorhanden, allerdings auch in seinen beiden Eltern in hervorragendem Maße in Erscheinung getreten waren. Anzunehmen, daß diese Gaben ihm wesentlich durch die Mutter überkommen seien, scheint hier kein Grund vorzuliegen; im Gegenteil erscheinen die väterliche und die mütterliche Seite gleich beteiligt. Man müßte denn annehmen, daß Friedrich V. von Dänemark und seine Gemahlin ihre Eigenschaften mit derartiger Energie auf die Nachkommenschaft hätten übertragen können, daß durch drei Stammütter hindurch (Wilhelmine Karoline von Dänemark, Marie Friederike von Hessen-Kassel, Wilhelmine Luise von Anhalt-Bernburg) diese Eigenschaften noch hätten in Erscheinung treten können. Eine Annahme, die gewiß denkbar ist, der aber die tatsächlichen Eigenschaften der männlichen Nachkommenschaft Friedrich V. zu widersprechen scheinen.

Es muß der Zukunft der genealogischen Wissenschaft vorbehalten bleiben, für solche Fragen die Lösung zu finden. Im vorliegenden Falle kam es nur darauf an, an einem einzelnen Beispiel zu zeigen, wie sich eine Ahnentafel eines Prinzen aus königlichem Hause aufbaut, wie mannigfach die Blutmischung ist, die hier zusammenströmt, welche Ausichten sich eröffnen können, wenn man die Eigenschaften einer großen Zahl von Ahnen in Rücksicht auf einen bestimmten Abkömmling betrachtet. Nicht konnte es Aufgabe sein, eine derartige Untersuchung eingehend durchzuführen. Wie in allen solchen Fällen reichte auch in diesem zu einer derartigen Untersuchung das gedruckt vorliegende biographische Material keineswegs aus. Eingehende archivalische Nachforschungen, vom Standpunkt einer solchen Einzeluntersuchung aus unternommen, sind die Forderung, die von Seiten der wissenschaftlichen Genealogie immer wieder erhoben werden muß.

(Jahrbücher der Königlichen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, Neue Folge, Heft XXIX. Erfurt 1903.)

17.

**Rechtsgeschäfte über Wappen und
Wappenteile im Mittelalter.**

Mancher wird, beim Lesen des Themas, über das ich mir vorgenommen habe, heute zu sprechen, vielleicht auf den Gedanken kommen, ich wolle über Rechtsgeschäfte betreffend die Ausführung von Wappen und Wappenteilen an Kunst- und Bauwerken des Mittelalters einiges mitteilen.

Eine solche Betrachtungsweise wäre gewiß anziehend. Gar manches Archiv birgt noch mittelalterliche Urkunden über Aufträge an Künstler; über Verträge, die mit Bildhauern, Baumeistern, Glockengießern — um nur einige zu nennen — abgeschlossen sind. Eine vergleichende Betrachtung solcher Urkunden böte Lehrreiches genug.

Aber eine solche Betrachtung liegt meinem eigenen Forschungsgebiete, das wesentlich die rechtliche Seite der Familien- und Wappenkunde umfaßt, doch zu fern. Rechtswissenschaftliche Wappenkunde oder wappenkundliche Rechtswissenschaft soll vielmehr der Gegenstand der heutigen Betrachtung sein.

Dieser Gegenstand hat den Vorzug, einen lehrreichen Blick in die Bildungsgeschichte jener Tage tun zu lassen. Die Bedeutung, welche im Mittelalter das ritterliche Leben hatte, läßt es schon ohne weiteres als wahrscheinlich erscheinen, daß alles, was sich auf das, mit dem ritterlichen Leben so eng verbundene, Wappenwesen bezog, damals für die ritterliche Familie eine viel größere Bedeutung hatte, als heutzutage für den Adel oder den wappenfähigen Bürger.

Daß dem in der Tat so war, ist aus vielen Anzeichen erkennbar. Die Dichtungen der ritterlichen Sänger des Mittelalters wimmeln geradezu von Stellen, die sich auf Wappen und Wappenwesen beziehen, Stellen, die teilweise sehr ausführlich sind; auch Dantes Göttliche Komödie enthält mehrere solche Stellen.

ferner: Schriften und Abhandlungen jener Zeit, welche zum Ziele haben, dem jungen Edelmann zu verhelfen, es allgemein auszudrücken, vollkommenen Ausbildung zu verhelfen, enthalten vielfach neben den Abschnitten über den „guten Ton in allen Lebenslagen“, über Jagd, Fischerei und Falkenbeize, einen Abschnitt über Wappenwesen, so z. B.

das merkwürdige „Buch von St. Albans“, zuerst 1486 von Juliana Barnes herausgegeben, welches man als einen Leitfaden für Anfänger in Bezug auf Jagd, Fischerei, Falkenbeize und Wappenwesen bezeichnen kann.

Es ist daher offenbar keine unwahre Schilderung, wenn Walter Scott in einem seiner bekanntesten Romane einen betagten Edelmann schildert, der seine ganzen Abende damit zubringt, immer wieder in Gwillims „Darstellung der Wappenkunde“, einem damals in England weitverbreiteten Wappenwerke, zu lesen. Zwar fällt das erste Erscheinen dieses Buches in die nachmittelalterliche Zeit, nämlich in das Jahr 1610, aber es handelt sich eben um Schilderung eines Mannes, der noch ganz in mittelalterlichen Anschauungen lebt und webt.

Von dem, was im Leben der Zeit eine große Rolle spielt, findet sich allemal auch ein Niederschlag im Rechtsleben, indem Rechtsgeschäfte darüber abgeschlossen werden.

Von solchen Rechtsgeschäften, insofern sie schriftlich abgeschlossen wurden, finden sich dann in den Urkundenbeständen der Archive noch Spuren und eben diese sollen den Gegenstand der heutigen Betrachtung bilden.

Dabei ist aber die Rolle, die mir bei dieser Betrachtung zufällt, eine höchst bescheidene.

Nicht die Ergebnisse eigener Forschung bin ich in der Lage, vorzulegen. Meine Aufgabe kann vielmehr nur die eines sachkundigen Sammlungsvorstandes sein, der eine Gruppe von Personen, die dazu Lust und Zeit haben, in einer, von Meisterhand zusammengebrachten und geordneten, Sammlung herumführt, Erläuterungen gibt, auf besonders anziehende oder lehrreiche Stücke aufmerksam macht und auf das Lehrreiche an diesen Stücken einzeln hinweist. Diese Sammlung ist ein Buch. Es heißt das „Wappenrecht“, ist in Bonn im Jahre 1896 erschienen und hat Herrn Professor Dr. f. Hauptmann, meinen verehrten Freund, zum Verfasser.

In die Schausammlung dieses Museums will ich einführen. Diese befindet sich in einem besonderen Saale, über dessen Eingangstür die Worte prangen: „Verfügungsrecht am Wappen“.

Die zur Schau gestellten Gegenstände sind durchwegs Urkunden aus dem Mittelalter. Zum besseren Verständnisse müssen gelegentlich auch einige Blicke in die benachbarten Säle der in Rede stehenden Sammlung getan werden.

Und nun darf ich wohl bitten, mit mir die Wanderung zu beginnen.

Der ordnungsmäßige Gebrauch eines Wappens besteht darin, es zu „führen“.

Jeder, der zum führen eines Wappens berechtigt ist, kann jedem Unberechtigten verbieten, es zu führen. Er hat dagegen ein Einspruchsrecht.

Jedenfalls im Mittelalter stand dem Berechtigten aber auch das Recht zu, dieses Einspruchsrecht zu gunsten eines Dritten aufzugeben.

1. 1328, April. (Ich übertrage die Urkunden in unser modernes Deutsch!)

„Ich Eberhard von Widersperg tue kund allen daß ich . . . Herrn Otto von Greiffenperg, meinem lieben und getreuen Oheim, ihm und seinen Erben zugestanden habe, ganz und gänzlich meinen Schild und Helm und mein Wappen-Kleinod, also, daß er und seine Erben diese führen sollen, wenn sie wollen“

Das heißt also: Otto von Greifenberg darf fürderhin mit seinen Erben das Widersbergsche Wappen führen. Letzterer und seine Erben führen es aber selbstverständlich weiter.

Deutlicher noch tritt dieses Verhältnis hervor in nachfolgender Urkunde:

2. 1384, Mai 22.

„Ich Hans von den Brüdern tue kund daß ich gütlich und gern gegeben habe und auch gebe kraft dieses Briefes dem Endres funck, Bürger zu Gmund, und allen seinen Kindern und Nachkommen, meinen Schild und Helm, wie ihn mein Vater auf mich gebracht hat, und soll und mag der vorgenannte Endres funck und alle seine Nachkommen denselben Schild und Helm nun weiter fort mit mir und allen meinen Nachkommen ebenso führen wie ich und alle meine Nachkommen.“

Hier sieht man leicht, daß es sich unzweifelhaft nur um einen Verzicht auf das Einspruchsrecht handelt von seiten des Hans zu gunsten des Endres funck. Hans will mit seinen Nachkommen das „abgetretene“, vom Vater ererbte Wappen weiterführen.

In beiden Urkunden fand der Verzicht des Wappenherrn auf das Einspruchsrecht zu gunsten eines Dritten ohne Entgelt statt. Man nannte daher häufig ein solches Geschäft eine Schenkung des Wappens. Diese Bezeichnung ist aber irreführend. Denn wenn man etwas verschenkt, so hat es von nun ab nur noch der Beschenkte, der Schenker hat es nicht mehr, während in den vorliegenden Fällen die

sogenannten „Schenker“ das Recht zur Führung des Wappens behalten wollen und auch tatsächlich behalten. Ich würde im vorliegenden Falle den Ausdruck: „unechte Schenkung“ für sachgemäßer halten.

Nun konnte der Wappenherr sich für den Verzicht auf das Einspruchsrecht auch einen Entgelt geben lassen. Hierher gehört vor allem das vielleicht berühmteste Beispiel des Erwerbes einer Wappenfigur: die Erwerbung des bekannten, heute noch geführten Helmkleinodes der Hohenzollern, des Hundekopfes oder „Brackenhauptes“ von Lutolt von Regensberg durch den Burggrafen Friedrich von Nürnberg:

3. 1317 April 10.

„Allen tue ich Lutolt von Regensberg, freie im Konstanzener Bistume, kund, daß ich dem edlen Herrn Friedrich, von Gottes Gnaden Burggrafen zu Nürnberg, verkauft und zum Kauf überlassen habe mein Kleinod: das Brackenhaupt, um sechsunddreißig Mark guten Silbers, mit solcher Bedingung: daß der vorgenannte Herr Burggraf Friedrich von Nürnberg und seine leiblichen rechten Erben, und ich der vorgenannte Lutolt von Regensberg und meine leiblichen rechten Erben und außerdem noch Herr Diethelm von Krenkingen, freie, mein lieber Oheim, bei seinen Lebzeiten, aber keiner seiner Erben und weiter niemand sonst mein Kleinod, das Brackenhaupt, führen sollen.“

Hier will also trotz dem gezahlten Entgelt der Wappenherr das Brackenhaupt mit seinen Nachkommen und sogar mit seinem Oheim, dem Diethelm von Krenkingen, weiter führen. Ebenso irreführend wie in den früher mitgetheilten Fällen, die Bezeichnung: „Schenkung“, ist in diesem Falle die Bezeichnung „Verkauf“, obwohl das Wort in der Urkunde selbst vorkommt.

Wenn man einen Gegenstand verkauft hat, hat man ihn selbst nicht mehr; ich würde daher für diesen Fall den Ausdruck „unechter Verkauf eines Wappens“ vorschlagen. Klar im Sinne muß man aber behalten, sowohl im Falle der „unechten Schenkung“ wie im Falle des „unechten Verkaufes“ eines Wappens, daß es eigentlich das Einspruchsrecht gegen die Führung des eigenen Wappens durch einen andern ist, das der Wappenherr verschenkt oder verkauft.

Naturgemäß finden sich nun auch Fälle, in denen der Wappenherr den Verzicht auf das Einspruchsrecht an gewisse Bedingungen knüpft:

4. 1337 Februar 17.

„Ich Karl von Eibenstein tue kund daß mir mein Herr Oheim, Herr Engelbrecht der Grueber, erlaubt hat, mit ihm

zu führen seinen Helm mit folgender Bedingung: Wenn der vorgenannte mein Oheim Herr Engelbrecht einen Erben bekäme, daß ich vorgenannter Karl von Eibenstein dann denselben Helm ohne allen Streit ihm und seinen Kindern wieder überlasse. Wenn aber der vorgenannte Herr Engelbrecht ohne Erben verstürbe, so soll ich Karl von Eibenstein und meine Erben Recht und volle Gewalt haben, denselben Helm auf Lebenszeit zu führen. Sollte aber, was Gott verhüten möge, ein Zerwürfnis zwischen uns entstehen oder ein Streit: wenn mich dann der vorgenannte Herr Engelbrecht, mein Oheim oder seine Kinder den Helm würden heißen aufgeben, durch Brief oder beliebige Art der Botschaft, so soll ich ihn aufgeben ohne jedem Streit oder Widerspruch.“

Hier hat der Wappenherr dem Karl von Eibenstein die Führung seines Helmes jedenfalls nur für solange gestattet, als er, der Wappenherr selbst, keinen Erben hat, sodann aber auch nur auf Widerruf.

Es findet sich auch, daß der Wappenherr auf sein Einspruchsrecht zu Gunsten eines andern nur für dessen Lebenszeit verzichtet.
5. 1344 P 18.

„Wir Graf Johann von Nassau tun kund daß wir den Helm, den Unser Neffe Graf Johann von Katzenellenbogen Uns aus Liebe und Freundschaft zu führen gestattet, Unser Lebtag haben und führen sollen, es soll den Helm aber keiner Unserer Erben, nach Uns mehr führen, das versprechen Wir an Eides statt.“

Ein wappenkundlich besonders merkwürdiger Fall ist folgender:
6. 1353 Dezember 3.

„Wir Rupprecht der Ältere, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein bekennen öffentlich in diesem Briefe für uns und unsere Erben, daß wir unseren lieben Neffen, den Brüdern Adolf und Johann Grafen zu Nassau zu rechtem Lehen verliehen haben und verleihen, zwei Hörner von ihrem Nassauischen Wappen mit einem goldenen Löwen dazwischen auf dem Helme zu führen, derart, daß die vorgenannten Adolf und ihre Erben, jedoch immer nur die beiden ältesten Söhne von des Vaters Stamme und nur solche, die Grafen zu Nassau sind, diesen unseren und unserer Erben Helm führen sollen und mögen.“

Hier verleiht also der Pfalzgraf Rupprecht den Grafen Adolf und Johann von Nassau sein Helmkleinod, den goldenen Löwen zwischen

zwei Hörnern, doch mit dem Beding, daß sie die Nassauischen, d. h. mit Schindeln bestreuten Hörner weiterführen, nicht etwa die „geweckten“ Hörner des Pfalzgrafen. Das Kleinod ist erblich verliehen, aber mit der Beschränkung auf die jedesmaligen beiden ältesten Söhne, die außerdem Grafen von Nassau sein müssen.

Man sieht leicht ein, daß in allen den erwähnten Fällen, da der Wappenherr zu gunsten des andern nur auf sein Einspruchsrecht verzichtet, selbst aber das betreffende Wappen weiterführen will und führt, eine Wappengemeinschaft, eine Wappengenossenschaft, zuweilen auch Wappenfreundschaft genannt, entsteht, die mit diesen Ausdrücken in den Urkunden auch so gekennzeichnet wird. Ich hatte schon erwähnt, daß der Wappenherr in diesen Fällen das volle Gebrauchsrecht am Wappen behält. Er behält dann naturgemäß in der Regel auch die Befugnis, das Recht zur Führung des Wappens auch noch anderen Personen, sowohl gleichzeitig als auch nacheinander, zu gestatten.

Es liegt nun in der Natur der Sache, daß derjenige, der in dieser Weise entgeltlich oder unentgeltlich ein Wappen erwirbt, unter Umständen Wert darauf legt, daß niemand weiter es erwerbe. Dann verzichtet der Wappenherr ausdrücklich auf seine ihm sonst zustehende Verfügungsbefugnis. So ist es z. B. in der bereits erwähnten Urkunde des Lutolt von Regensberg über das Brackenhaupt zu gunsten des Burggrafen von Nürnberg.

Hier verpflichtet sich der Wappenherr ausdrücklich, daß „niemand weiter dasselbe Kleinod, das Brackenhaupt führen soll“.

Der Wappenherr konnte auch auf das Gebrauchsrecht am eigenen Wappen, dessen Gebrauch er einem andern einräumt, verzichten. Tat er das für sich und seine Erben ohne Entgelt, so liegt eine echte Schenkung des Wappens, tat er es gegen Entgelt, ein echter Verkauf des Wappens vor.

Auch für diese Fälle finden sich Beispiele:

7. 1364, November 13.

„Ich Erchinger Kelch tue kund für mich und alle meine Erben daß ich und alle meine Erben verzichte und aufgabe zu gunsten des ehrbaren festen Ritters, Herrn Georg von Wöllwarth und allen seinen Erben das Wappen, das ich bisher geführt habe derart, daß weder ich noch einer meiner Erben dieses Wappen mehr führen und es mein Wappen nicht mehr sein soll.“

Das Wappen der Kelch war ein halber roter Mond in einem weißen Felde, und es ist nachweisbar, daß das Geschlecht der Wöll-

warth seit der mitgetheilten Wappenschenkung dieses Wappen führt, während sie früher einen halben Drachen geführt hatten.

In einer anderen Urkunde ist die Sache ähnlich:

8. 1368, April 15.

„Ich Hans der Tragauner und alle meine Erben, Wir . . . tun kund . . . daß Wir verkauft haben Unser Wappen, Schild und Helm. Der Schild hat folgende farben: unten weiß und oben schwarz, und durch das schwarze feld im Schilde geht ein weißer Sparren und hat der Sparren die Spitze nach unten, und die flüge auf dem helm sind in den gleichen farben. Das vorbeschriebene unser Wappen, Schild und helm, und das Siegel dazu, haben Wir verkauft und gegeben dem ehrbaren Ritter Herrn Pilgrim von Wolfsthal und allen seinen Erben, derart, daß Wir das gleiche Wappen fürderhin nimmermehr werden führen noch tragen wollen, weder im Zweikampf noch im feld, und sollen darum gegen Herrn Pilgrim von Wolfsthal und gegen alle seine Erben fürderhin wegen des vorgenannten Wappens keinerlei Anspruch oder forderung mehr haben weder um viel noch um wenig.“

Das ist also ein Beispiel eines echten Wappenverkaufes, ebenso wie die folgende Urkunde:

9. 1381, auf Alertag.

„Ich Zacharias und ich Hartneid Gebrüder Lobefe von Uystorf tun kund daß Wir zum Kaufe gegeben haben dem ehrbaren Mann Ulrich fülsnicht und allen seinen Erben, wie sie heißen mögen oder werden, Unser Wappen, helm und Schild. Auf dem helm ist das Kleinod ein ganzer Mohrenkopf, darauf zwei weiße, gegeneinander gebogene Ochsenhörner. Der Schild ist weiß und inmitten des Schildes ist ein schwarzes feld aus dem Schachbrett und darin ein weißer Schachritter. Und dieses Unser Wappen haben wir gänzlich aufgegeben und aus Unserem und Unserer Erben Nutzen und Gewere in sein und aller seiner Erben Nutzen und Gewere überantwortet; in allen Ehren und Rechten, wie es Unsere Vorfahren geführt und bis auf den heutigen Tag an Uns gebracht haben. Und also verzichten Wir mit allen unseren Erben auf das vorgenannte Wappen, helm und Schild dem vorgenannten Ulrich fülsnicht und allen seinen Erben gegenüber, derart, daß weder Wir noch alle Unsere Erben irgend einen Anspruch darauf sollen noch mögen

haben noch gewinnen da sie uns dieses Wappen gänzlich in bar bezahlt haben, womit Wir befriedigt waren“

Hier liegt also sogar ein Verkauf vor.

In den vorliegenden Fällen liegt also eine echte Schenkung und ein echter Verkauf vor, da der Wappenherr gleichzeitig seinerseits auf die Führung des verschenkten oder verkauften Wappens für sich und seine Erben verzichtet hat.

Nachdem ich dargelegt habe, daß Schenkung und Verkauf des Wappens möglich waren und vorgekommen sind, kann es nicht wundernehmen, zu erfahren, daß Wappen auch durch letztwillige Verfügung vermacht wurden.

Ehe jedoch diese Art der Verfügung über das eigene Wappen besprochen werden kann, ist es nötig, zwei Punkte zu besprechen, nämlich:

1. Das Einspruchsrecht der Familie,
2. Das Wappenheimfallsrecht des Landesherrn.

Was zunächst das Einspruchsrecht der Familie betrifft, so ist ja bekannt, daß das Recht zur Führung eines Wappens nicht Sache des einzelnen Familienmitgliedes, sondern der ganzen Familie ist. Der einzelne hat gar nichts weiter, wie das volle Gebrauchsrecht am Wappen. Verschenkt er das Wappen in der Weise der echten oder unechten Schenkung, verkauft er es in der Weise des echten oder unechten Verkaufes an einen andern, so greift er, wie wir Juristen sagen, in die Rechtsphäre der ganzen übrigen Familie ein. Diese hat dagegen ein Einspruchsrecht. Übt sie dieses innerhalb einer bestimmten Zeit nicht aus, so gilt das allerdings als stillschweigende Zustimmung. Die Familie hat dann ihr Einspruchsrecht, wie man in der altdeutschen Rechtsprache sagte, „verschwiegen“.

Es muß daher angenommen werden, daß in den vorhin mitgetheilten Urkunden der Schenker oder Verkäufer des Wappens die letzten ihres Geschlechtes gewesen sind oder, daß die mit in der Urkunde erwähnten Personen, die — außer dem Schenker oder Verkäufer — das Wappen weiterführen wollten und sollten, zugestimmt hatten, so z. B. in den Urkunden des Erchinger Kelch und Hans des Tragauners die (bereits am Leben befindlichen) Erben.

Was sodann das Wappenheimfallsrecht des Landesherrn betrifft, so ist zunächst zu sagen, daß sich das erst spät entwickelt hat.

Ursprünglich wurde, daran kann gar kein Zweifel sein, das Wappen einer Familie in dem Augenblicke, wann das letzte ihrer

Mitglieder die Augen schloß, eine herrenlose Sache. Eine solche eignete sich derjenige aber rechtmäßig zu, der zuerst zugriff.

Schon im 14. Jahrhundert findet sich dagegen deutlich ausgesprochen, daß das Wappen einer ausgestorbenen Familie dem Landesherrn heimfällt, und daß dieser es dann wieder verleihen kann. 10. 1377, Aug. 5.

„Wir Heinrich von Gottes Gnaden Graf zu Holstein und Stormarn . . . tun kund daß Wir dem Edlen, festen Ritter Herrn Berchtolt von Frankenrode das Wappen gelb und schwarz gleich geteilt, das an Uns in Unserer Herrschaft durch Tod angefallen und ledig geworden ist gegeben haben und geben“

Dieses eine Beispiel mag genügen. Hauptmann hat deren viele. Ich kann nun zum Vermächtnis des Wappens, durch letztwillige Verfügung, zurückgehen.

Nach dem Gesagten ist es klar, daß, wenn der Erblasser nicht der letzte seiner Familie war, er das Wappen nicht einem andern vermachen konnte ohne stillschweigende oder ausdrückliche Zustimmung der übrigen Familie. Dann ist aber diese der eigentliche Vergeber des Wappens.

Ist der Erblasser dagegen der letzte seiner Familie, so wurde das Wappen nach älterem Rechte ohnehin frei, so daß es derjenige, dem es vermacht ist, auch ohne das Vermächtnis hätte annehmen können.

Nach späterem Rechte dagegen stellte sich einem solchen Vermächtnis des letzten der Familie das Wappenheimfallsrecht des Landesherrn entgegen. Es bedurfte also einer Bestätigung des Vermächtnisses durch den Landesherrn. Rechtlich ist diese Bestätigung durch den Landesherrn eine Neuverleihung und hätte, nach dem Gesagten, auch ohne das Vermächtnis vorgenommen werden können.

11. 1435 Oktober 31.

„Ich Otto von Meysau bekenne für mich und alle meine Erben und Nachkommen und tue kund daß ich mit Willen und Gunst des Hochgebornen fürsten, Herzog Albrechts, Herzogs zu Österreich und Markgrafen zu Mähren dem edlen Herrn Hans von Ebertorff und seinen Erben durch letztwillige Verfügung vermacht habe mein Wappen: ein schwarzes Einhorn in einem gelben Schild, und auf dem Helm ein Gansnest und einen Busch federn daran und drei Gänse daraus hervorsehend, das von dem vorgenannten meinem Gnädigen Herrn zu Lehen geht,

derart, daß, wenn ich vorgenannter von Meysau ohne leibliche Söhne zu hinterlassen mit dem Tode abgehe, oder leibliche Söhne hinterlasse und auch die mit Tode abgehen, ehe sie großjährig geworden sind, und kein männliches Mitglied des Geschlechts von Meysau mehr vorhanden ist, daß dann mein vorbeschriebenes Wappen bei dem genannten Hans von Eberstorff und seinen Erben des Namens von Eberstorff bleiben soll.“

Hier wird also ein Wappen richtig durch Testament vermacht.

Auch das Gesuch dieses Otto von Meysau an den Herzog, worin er um Genehmigung und Bestätigung dieser letztwilligen Verfügung bittet, ist noch erhalten.

Daß ein Wappenherr schließlich auch die Befugnis hatte, sein Wappen zu ändern, ist nach allem Gesagten nur natürlich. So sind Beispiele nachweisbar von Änderung des Helmkleinods, von Änderung der Schildfigur, Änderung ihrer Stellung, der Zahl der Figuren, Änderung der Nebenfiguren, Hinzufügen einer Nebenfigur, Änderung der Farben des Schildes und dergleichen.

Selbstredend hatte die Gesamtfamilie gegen solche Änderungen ein Einspruchsrecht.

Aus alle dem ist zu entnehmen, abgesehen von dem bildungsgeschichtlichen Interesse, welches dieses ausgebildete Verfügungsrecht am Wappen im Mittelalter bietet, eine wie große Rolle im Leben des Wappenfähigen das Wappen in jener Zeit gespielt hat, eine wie große Bedeutung das Wappenwesen und das Wappenrecht im Mittelalter hatte.

Man kann sich hiernach auch eine Vorstellung davon machen, was für eine Tätigkeit der Wappenherold z. B. bei den Turnieren ausgeübt haben muß, da er doch darüber zu wachen hatte, daß jeder im Turnier erscheinende Ritter das ihm zukommende Wappen führte.

Heute ist das alles ganz anders geworden und nur geringe Trümmer erinnern noch an jene mittelalterliche Blüte des Wappenwesens.

(Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler“, neue Folge, 14. Band. Wien 1904.)

18.

Die Wappenkunst auf der Bühne.

Es bedarf für die Leser gerade dieser Zeitschrift keines besonderen Hinweises darauf, wie sehr die „geschichtliche Treue“ in der Ausstattung erst eine Errungenschaft der neuesten Zeit ist.

Ob die hierauf gerichteten Bestrebungen nicht bereits vielfach über das Ziel hinaus gehen, mit anderen Worten: ob nicht in dieser Beziehung an großen und namentlich an Hofbühnen häufig des Guten zuviel geschieht, so sehr zuviel, daß das Umgekehrte von dem stattfindet, was erstrebt wird, nämlich, daß die „Stimmung“ leidet und die Dichtung selbst, das Kunstwerk als solches, durch die „Kunst der Ausstattung“ erdrückt wird, ist eine Frage, welche ich in diesem Zusammenhange nicht zu untersuchen habe.

Die nachfolgende Betrachtung hat vielmehr lediglich von zwei Tatsachen als Voraussetzungen auszugehen.

Diese beiden Tatsachen sind folgende:

Einmal, daß die überwiegende Mehrheit der Theaterbesucher in den großen Städten in bezug sowohl auf die Pracht, als auch auf die „geschichtliche Treue“ der Ausstattung sehr hohe Anforderungen zu stellen pflegt, oder besser gesagt, nach beiden Richtungen hin verwehnt ist.

Sodann, daß die Bühnenleitungen dieser Geschmacksrichtung nicht nur Rechnung zu tragen suchen, sondern sogar gerade deshalb auf die geschichtliche Treue der Ausstattung großen Wert legen, weil das Theater als ein besonders wirksames Mittel der Belehrung für weitere Kreise angesehen wird.

Häufig genug wird seitens der Bühnenleitungen auf die geschichtliche Treue bevorstehender Aufführungen, mag es sich nun um Neuaufführungen oder um bloße Neuausstattungen handeln, durch Vermittlung der Presse auch noch besonders hingewiesen.

Bei dieser Sachlage muß es billig wundernehmen und dem Kenner geradezu rätselhaft erscheinen, daß, trotz großer geschichtlicher Treue in bezug auf Landschafts-, Städte- und Straßen-Bilder, in bezug auf die Baukunst, in bezug auf Inneneinrichtung und Geräte, in bezug

endlich auf die Tracht, bei einer Berücksichtigung der Stilmäßigkeit nach allen diesen Richtungen hin, vor allem die Wappenkunst, dann aber auch die Waffenkunde durchweg, selbst auf den größten Bühnen Deutschlands, nur einer sehr geringen Aufmerksamkeit gewürdigt werden.

Es zeigt sich hierin auf den Bühnen die gleiche Erscheinung wie bei der Baukunst der Neuzeit. Auch die Baukundigen der Gegenwart bieten, wenn sie ausnahmsweise einmal „heraldisch“ kommen, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle entweder heraldisch völlig Sinnloses oder ganz falsches.

Beide Erscheinungen rühren offenbar daher, daß die Waffenkunde und -kunst nicht nur nach Inhalt und Umfang ein abgeschlossenes „Fach“ für sich bildet, sondern auch, daß sie derart als ein „selbständiges“ Fach angesehen wird, daß auch die Vertreter solcher Gebiete, welche mit ihr leicht in Berührung kommen, sich um sie gar nicht kümmern. Deshalb lernt der Baubeflissene von ihr so gut wie nichts; der Trachtenkundige aber, was noch viel merkwürdiger ist, ebenso wenig.

Die heraldischen Fehler lassen sich nun in drei Gruppen von Verstößen trennen.

Die erste Gruppe dieser Verstöße umfaßt solche gegen allgemeine Gesetze der Heraldik. Es sind die allgemeinen Unrichtigkeiten.

Die zweite Gruppe verstößt gegen die Richtigkeit eines bestimmten Wappens.

Die dritte Gruppe verstößt gegen die Regeln der heraldischen Schönheit.

In die erste Gruppe von Verstößen gehört es unter anderem, wenn bei ein und derselben Wappendarstellung Formen verschiedener Zeitalter gleichzeitig Anwendung finden. In die gleiche Gruppe von Verstößen gehört es, wenn solche Formen der Schilde, Helme, Wappenbilder usw. in Wappendarstellungen zur Anwendung gelangen, welche es eben im Wappenwesen überhaupt nicht gibt.

Wie die Baukunst, das Kunstgewerbe und die Tracht — um nur diese zu nennen — hat nämlich auch die Wappenkunst bestimmte Stilformen ausgebildet. Wie bei jenen, so ist auch in der Wappenkunst für den Stil sowohl das Land wie die Zeit maßgebend. Ein deutsches Wappen der Frühgotik sieht ganz anders aus als ein Wappen der Spätgotik. Die Renaissance hat wieder eine andere Art der Wappen-

darstellung geschaffen. Dann sieht aber auch ein englisches Wappen der gleichen Zeit, rein äußerlich und ganz abgesehen vom Inhalte betrachtet, durchaus anders aus als ein deutsches. Die italienische, die französische, die spanische Wappenkunst haben wiederum je besondere, ganz eigenartige Stilformen und Eigentümlichkeiten erstehen lassen usw.

Bei geschichtlicher Treue des Bühnenbildes muß daher unbedingt auf den Stil auch der Wappen grundsätzlich das nötige Gewicht gelegt werden. Man kann aber kühnlich behaupten, daß dieses fast nie geschieht.

In der Oper: „Die weiße Dame“ spielt der zweite Aufzug in einem gotischen Saale des Schlosses Uvenel. Jedermann kennt die vollstümlich gewordene Szene, in der George Brown, allein gelassen, bei anbrechender Nacht vor dem Kamine Platz nimmt, das Feuer anfacht und, die weiße Dame erwartend seine Arie singt: „Komm, o holde Dame“. Es entspricht dem gotischen Stile, auf der Stirnseite des wie ein steiles Dach ansteigenden oberen Teiles des Kamins das Wappen der Schloßherrschaft anzubringen. Im vorliegenden Falle ist das sogar besonders sinnvoll, weil sich in dem jungen Offizier, genannt George Brown, der letzte Sproß der Grafen von Uvenel und Erbe des Schlosses verbirgt. Selbstverständlich muß aber auf der Bühne, wenn das Wappen an dem Kamine zur Darstellung gelangt, dieses auch seinerseits gotische Stilformen aufweisen und nicht etwa solche der Renaissance oder gar einer späteren Zeit.

In die Gruppe der allgemeinen Unrichtigkeiten gehört es auch, wenn gegen die folgenden beiden Gesetze verstoßen wird.

Jedes Wappen besteht richtig aus gewissen Bestandteilen, nämlich aus einem Schilde mit dem Schildbilde, einem Helme mit Helmzier und aus Helmdecken. Die Helmzier ist, außer bei Wappendarstellungen in frühgotischem Stile, mit dem Helme durch eine Wulst oder eine Helmkrone, welche eine bestimmte Gestalt haben muß, zu verbinden. An Stelle des Helmes mit Helmzier und Helmdecken treten in gewissen Fällen bestimmte andere weltliche oder geistliche Rangabzeichen. Hinzu können unter besonderen Umständen kommen: gewisse Attribute, z. B. der Herrschaft.

Ein weiteres Gesetz der Wappenkunst ist, daß innerhalb des Schildes immer nur Farbe (Schwarz, Blau, Rot, Grün) auf Metall (Gold oder Gelb; Silber oder Weiß) kommen darf, oder umgekehrt. Niemals aber Farbe auf Farbe, oder Metall auf Metall. Das gleiche gilt von den Farben der Helmzier und der Helmdecken.

Gegen beide Gesetze kann man aber die Bühnen fortwährend verstoßen sehen.

Sie leisten sich einerseits sowohl Wappen, welche bloß aus Schild mit Schildbild und Helm mit Helmzier bestehen, also keine Helmdecken haben, als Wappen mit Helmen und Helmdecken, bei denen aber die Helmzier auf dem Helme fehlt. Sie leisten sich anderseits Wappen mit Farbe auf Farbe, z. B. blaue Querbalken im roten Felde, während blaue Querbalken ganz ausschließlich im goldenen oder silbernen (gelben oder weißen) Felde vorkommen können. Nebenbei bemerkt sind blaue Querbalken im roten Felde ein reines Phantasiewappen. Nun kann es ja allerdings vorkommen, daß eine Bühnendarstellung zu Phantasiewappen ihre Zuflucht nehmen muß. So z. B. dürfte es schwer sein, das richtige Wappen des Grafen Wetter vom Strahl aus dem „Käthchen von Heilbronn“ zu ermitteln, weil es eine solche Familie nie gegeben hat. Das schließt aber nicht aus, daß ein für ihn erfundenes Phantasiewappen nicht gegen die Grundregeln der Heraldik verstoßen darf.

Alle Verstöße der vorgeschilderten Art sind auch auf der Bühne ganz unerlaubt.

Soviel über die „allgemeinen Unrichtigkeiten“.

Die Verstöße gegen die Richtigkeit eines bestimmten Wappens dürften am leichtesten deutlich zu machen sein durch einzelne Beispiele.

Im „Lohengrin“ ist die wirkungsvolle Szene wohl jedem, der die Oper gesehen hat, im Gedächtnis, in der König Heinrich der Finkler (reg. von 919 bis 936), zur Eröffnung des Zweikampfes im Gottesgericht auf Telramunds Anklage seinen Schild an der Gerichtseiche aufhängt.

Nun ist das vornehmste Wappen Deutschlands, eben das Kaiser- oder Königswappen, unter allen Fürstenwappen vielleicht das jüngste. Zu der Zeit, als die „Kaiserchronik“ verfaßt wurde (um 1150), gab es ein solches noch nicht (Sevler, Geschichte der Heraldik, S. 287). Deshalb ist es aber als durchaus falsch zu bezeichnen, wenn der Schild des Kaisers im „Lohengrin“ mit einem Reichsadler bemalt ist, wie man das meist sehen kann. Es ist vielmehr ganz ausschließlich die Anwendung eines Schildes ohne Wappenbild, der lediglich Schildbuckel zeigt, am Platz, und zwar eines stark gewölbten runden Schildes, wie solche z. B. in einem Psalterium des 10. Jahrhunderts, das sich in der kgl. Bibliothek in Stuttgart befindet, abgebildet sind.

Wichtiger nun noch als in der Oper ist die Richtigkeit bestimmter Wappen im geschichtlichen Schauspiel.

So ist es z. B. in der „Jungfrau von Orleans“ ganz unerlässlich, daß die „Großen“, wenn gerüstet, auch mit dem richtigen Wappenbild auf dem Schilde und der richtigen Helmzier auf dem Helme erscheinen, denn das Leben der Jeanne d'Arc (1412 bis 1431) fällt mitten in die Blütezeit der französischen und englischen Wappenkunst. Bei Dunois, dem „Bastard von Orleans“ ist das richtige Wappen: ein Schild mit dem Turniertragen der Orleans auf dem Lilienwappen der Bourbonen, belegt mit dem sogenannten „Bastardsfaden“, geradezu ein Erfordernis. Ohne Bastardsfaden, aber mit dem Turniertragen, würde es einen echten Orleans, ohne den Turniertragen, aber mit dem Bastardsfaden, einen Bastard des Königs, endlich ohne beides, also mit dem bloßen Lilienwappen, den König selbst bedeuten.

Ein weiteres Stück, welches die Anwendung von Wappen nicht nur gestattet, sondern geradezu gebietet, ist „König Ottokars Glück und Ende“. Ottokar II. starb 1278. In diesem Stücke spielen z. B. „die Rosenberge“ aus dem fürstengleichen, aus deutschem Blute stammenden Geschlechte der Wittigonen eine große Rolle. Ihr Wappen ist in Böhmen, man kann wohl sagen: jedem mit der Geschichte des Landes einigermaßen Vertrauten wohl bekannt. So bekannt, wie in Deutschland der schwarz-weiße Hohenzollernschild mit dem Brakenhaupte. Es zeigt im weißen Schilde eine rote, goldbesamte Rose.

Vor einem Jahrzehnt etwa sah ich das Trauerspiel im königlichen Schauspielhause zu Berlin und konnte an Zawisch von Falkenstein aus dem Geschlechte der Rosenberge einen völlig falschen Schild: geviert, mit je einem Turniertragen im ersten und vierten Felde (das zweite und dritte Feld leer), bestaunen. Nach den Begriffen der Zeit heißt das: Zawisch hatte sich, um die Königin zum Kaiser Rudolph von Habsburg zu geleiten, im 5. Aufzug, 4. Auftritt, verkleidet. Er wollte verbergen, wer er war. Und um diesen Zweck recht sicher zu erreichen, machte er das so ungeschickt, daß er ein Wappen auf seinen Schild malen ließ, welches es in Böhmen gar nicht und nie gegeben hat! Das beschriebene Wappen ist nämlich frei erfunden.

Die beiden angeführten Beispiele mögen genügen, um darzutun, was damit gemeint ist, wenn von Verstößen gegen die Richtigkeit bestimmter Wappen gesprochen wurde. Beide Beispiele beziehen sich aber auf Fälle, bei denen lediglich Äußerliches, Ausstattungsmaßiges in Betracht kam.

Ungleich wichtiger und unentbehrlicher noch wird die „Richtigkeit bestimmter Wappen“, wenn der Dichter selbst, wie das z. B. bei Shakespeare zuweilen der Fall ist, mit seinen eigenen Worten auf Wappen oder Wappenteile bezug nimmt.

Die Dichtungen des großen Briten wimmeln geradezu von Stellen, welche auf das Wappenwesen bezug haben. (Vgl.: „Heraldik im Dienste der Shakespeare-Forschung“ von Alfred von Maunz, Berlin 1903.) Allerdings sind diese Stellen in der Schlegel-Tieck'schen Ausgabe meist schlecht, weil ohne Kenntnis des Wappenwesens, übersetzt.

Selbst ohne Vertiefung in Einzelheiten mußte nun schließlich jede Bühnenleitung einer großen Bühne einsehen, daß die Bolingbroke, Norfolk (Zweikampf; König Richard II., 1. Aufzug, 3. Auftritt) usw. in den Königsdramen, wenn sie überhaupt gerüstet erscheinen, notwendigerweise mit ihrem richtigen Wappenzeichen auf Schild und Helm erscheinen müssen.

Aber es gibt auch Stellen, die ohne Verwendung des richtigen, bestimmten Wappens auf der Bühne geradezu unverständlich werden.

So König Heinrich VI., 2. Teil, 5. Aufzug, 1. Auftritt:

Warwick: „Bei meines Vaters Zeichen, Nevils Wappen,

Dem Bär im Sprung, am knotgen Pfahl gekettet!

Hoch will ich tragen heute meinen Helm“.

(Nach der Übersetzung von A. W. von Schlegel.)

Maunz übersetzt richtiger:

„Bei meines Vaters Zeichen, der Zimier (Helmzier) des alten Nevile — dem springenden Bären, am knorrigen Pfahl gekettet — heute will ich meinen Helm hochtragen“.

Maunz hat nun (a. a. O., S. 115) zwar den unanfechtbaren Nachweis geführt, daß Shakespeare zunächst in dieser Stelle zu Unrecht badge (Abzeichen) mit crest (Helmzier) gleichbedeutend hinstellt, sodann, was viel merkwürdiger ist, daß der Dichter die Helmzier des Vaters von Warwick: Nevile (braunes Bullenhaupt) mit der Helmzier von Warwicks Schwiegervater Beauchamp (eben der springende Bär am knorrigen Pfahl gekettet) verwechselt hat. Da aber Warwick tatsächlich die letztere Helmzier von seiner Gemahlin Anna Beauchamp übernommen hatte und zu führen pflegte, so dürfte es zum Verständnis der Worte des Dichters unerlässlich sein, Warwick bei Darstellungen auf der Bühne mit der beschriebenen Helmzier auftreten zu lassen, um so mehr, da Clifford auf die obigen Worte Warwicks noch antwortet (nach der Übersetzung von A. W. von Schlegel):

„Und dir vom Helme reiß' ich deinen Bär,
Und tret ihn in den Staub mit allem Hohn,
Zum Trotz dem Bärenwärter, der ihn schützt“.

Dieses eine Beispiel statt vieler.

Daß es außerdem unerläßlich ist, bei der Aufführung Shakespearescher Dramen, z. B. auch Herolde, Knappen, Edelknaben usw. in dem heraldisch richtigen Schmucke, d. h. in einer Tracht mit dem Wappenzeichen ihrer Herren, auftreten zu lassen, wenn und wie es den Gebräuchen der entsprechenden Zeit nach üblich war, dürfte einleuchtend sein.

Am schwierigsten ist es wohl, mit wenigen Worten dem völlig des Wappenwesens Unkundigen deutlich zu machen, was unter Verstößen gegen die Regeln der heraldischen Schönheit zu verstehen ist.

Ein Beispiel:

Das härteste, was vielleicht in Berlin einem Zuschauer, der Kenner ist, in heraldischer Beziehung zugemutet wird, ist ein „heraldischer“ Zwischenaufzugsvorhang der Königlichen Theater. Dieser Vorhang gelangt u. a. zur Anwendung im letzten Aufzug der Oper „Der Roland von Berlin“. Er zeigt eine Anzahl gemalter Wappen von ansehnlicher Größe, darunter auch das Wappen der Hohenzollern. Ob die Wappen alle inhaltlich, d. h. nach Schildbild, Helmzier und Wappenfarben richtig sind, soll nicht einmal untersucht werden. Aber allein der Form nach sind es häßliche, schlecht gezeichnete Barock- oder Spätrenaissance-Schilde. Also schon Formen des Verfalls! Und noch dazu für ein Stück des Mittelalters! Die Helmzier und Helme sind im Verhältnis zum Schilde viel zu klein, ein oft gemachter, aber auch oft gerügter Fehler. Und was das Schlimmste ist, die Helme sind alle vorwärts gewendet, die Helmzier aber sehen rechts in die Kulisse, stehen also quer. Das ist einer der größten Verstöße gegen die Regeln der heraldischen Schönheit, der gemacht werden kann. Es ist, als ob ein Offizier der Jetztzeit aufträte, der seine Mütze so aufgesetzt hätte, daß der Schirm der Mütze über dem rechten Ohre steht. Kurz: der ganze Vorhang ist die Arbeit eines heraldischen Stümpers. Es ist schade um den Stoff, auf den er gemalt ist, um die dazu verwendete Farbe.

Daß es in einem Stück, welches in der Blütezeit der Heraldik spielt (Friedrich II. regierte von 1437 bis 1471), in einer Stadt, welche Wappenkünstler ersten Ranges, wie Emil Doepler d. J. und Ad. M. Hildebrandt in ihren Mauern hat, den Besuchern der Königlichen

Schauspiele überhaupt angefonnen werden kann, einige Minuten lang ein solches Machwerk vor Augen zu haben, ist eigentlich erstaunlich.

Im engsten Zusammenhange mit der reinen Wappenkunst und -Kunde steht es nun auch, daß auf der Bühne richtige „heraldische Handlungen“ gefordert werden müssen, z. B. der richtige Gebrauch von Waffen.

Ich habe da manchmal Dinge gesehen, die nicht erfreulich sind.

Was soll man z. B. sagen, wenn im zweiten Aufzuge von Meyerbeers Oper „Robert der Teufel“ im Hintergrunde die Turnierkämpfer über den Altan hinweg sichtbar werden — was gar nicht einmal vorgeschrieben ist — aber statt, wie es allein richtig wäre, mit eingelegter Lanze auf einander los zu sprengen, um sich gegenseitig aus dem Sattel zu werfen, mit hochgeschwungenen, im übrigen ganz richtigen Turnierstangen auf einander los schlagen.

Das war schließlich auch ein Verstoß gegen die „allgemeinen Gesetze der Heroldskunst“, weil das Turnierwesen mit dem Herolds- und Wappenwesen im engsten Zusammenhang stand.

Die große Hofbühne, welche sich das vorbeschriebene Regiekunststück leistete, verschweige ich lieber.

Im Zusammenhange hiermit möchte ich endlich folgendes nicht unerwähnt lassen.

Wenn im letzten Aufzuge des „Eisenzahn“ von Lauff oder der Oper „Der Roland von Berlin“ — beide Stücke behandeln den gleichen Stoff — der Markgraf Friedrich II. gewappnet auf geschmücktem, d. h. mit Decken in seinen Wappenfarben versehenen Rosse in die Stadt Berlin einreitet, ist es unstatthaft, diese Decken aus schlappem Stoff wie einen nassen Frauenrock um die Beine des edlen Pferdes des Markgrafen schlagen zu lassen. Unter diesen Decken waren nämlich die Pferde immer gerüstet, d. h. mit Bruststück, Hinterstück, Mähnenpanzer usw. gepanzert (Weiß, Kostümkunde III, I, S. 175). Dadurch entstand auch der malerische Faltenwurf der heraldischen Pferdedecken. Durch ein frinolinartiges Gestell aus Rohr wäre diese Wirkung leicht zu erzielen gewesen, wenn man den Pferdepanzer „sparen“ wollte. So wie es ist, wird aber ein geradezu unschöner Eindruck erzielt, von dem begangenen Fehler gar nicht zu reden. Da wäre es noch besser gewesen, voranzusetzen, der Markgraf sei vor dem Tore, also hinter der Szene, vom Pferde gestiegen, und ihn lediglich zu Fuß im Prunkharnisch, von Reifigen umgeben, das Weichbild Berlins betreten zu lassen.

Das Angeführte dürfte genügen, um darzutun, daß hier an den deutschen Bühnen ein empfindlicher Mangel obwaltet.

Die Schlussfolgerung ist unabweislich. Entweder ein Verzicht auf die geschichtliche Treue überhaupt und ein Beschränken darauf, auf der Bühne die Umwelt, in der sich ein Stück abspielt, lediglich sozusagen anzudeuten. Dann darf auch die Wappenkunst und -Kunde wie bisher vernachlässigt werden. Oder: Betonung der geschichtlichen Treue. Dann müssen aber auch Wappenkunst und -Kunde und alles, was damit zusammenhängt, berücksichtigt werden.

Soviel in meinen Kräften steht, bin ich gern bereit, den Bühnenleitungen Berlins in dieser Richtung auf Erfordern mit gutem Willen und einiger Sachkenntnis zur Seite zu treten.

(Bühne und Welt, VII. Jahrgang No. 18 vom 15. Juni 1905.)

19.

**Das Turnier zu Brüssel
im Sommer 1905.**

Wie bekannt, ist der burgundische Hof um die Mitte des 15. Jahrhunderts nicht nur weitaus der prunkvollste seiner Zeit gewesen, entsprechend dem vorhandenen, gewaltigen Reichtum, sondern er galt auch für tonangebend hinsichtlich des äußeren Anstandes und der Mode nach jeder Richtung hin.

War diese Rolle mit dem Tode Karls des Kühnen (1477) auch ausgespielt, so ist die Nachwirkung doch eine weitgehende, bis auf die Gegenwart dauernde geblieben. Nicht nur der Orden vom Goldenen Vließ ist vom burgundischen Hofe hinübergerettet, sondern auch der größte Teil der höfischen Einrichtungen der Gegenwart. Der ganze sogenannte Hofstaat der europäischen Höfe der Gegenwart, die Hofämter und deren Abzeichen, ein großer Teil des Hofzeremoniells und die Hofgebräuche gehen unmittelbar auf jenen Hof zurück. Dieses im einzelnen nachzuweisen, gehört nicht in den Rahmen dieses Berichtes. Nur das eine soll hier hervorgehoben werden, daß die Vorbilder für alle europäischen Höfe der Neuzeit jene beiden habsburgischen Höfe gebildet haben: der zu Madrid und der zu Wien, auf welche die burgundische Hofüberlieferung von Maximilian, dem Gemahl der burgundischen Maria (verm. 19. August 1477 zu Gent), durch deren Enkel, nämlich Karl V. (geb. 1500), den Stifter der Linie der spanischen Habsburger, und Ferdinand I. (geb. 1503), den Stifter der Linie der österreichischen Habsburger, übergegangen war, womit es ja auch zusammenhängt, daß heute sowohl Österreich wie Spanien das „goldene Vließ“ als Orden der höchsten Hofehre besitzen. Daß aber Maximilian den Hof und Hofstaat seines Schwiegervaters Karls des Kühnen, nach dessen Tode, bei seiner kurz nachher erfolgten Vermählung einfach übernommen hat, ist eine Tatsache.

Auch das ganze Wappenwesen der Folgezeit auf dem europäischen Festlande beruht, wie mir scheinen will, ohne jeden Zweifel zum großen Teile auf burgundischen Einflüssen, was des näheren nachzuweisen allerdings eine bis heute noch ungelöste Aufgabe ist, aber um so lohnender wäre.

Infolge dieser Umstände allein schon kann es nur als ein sehr glücklicher Gedanke bezeichnet werden, daß es die leitenden Kreise Belgiens unternahmen, im Juli und August 1905, bei Gelegenheit der ausgedehnten Festlichkeiten, welche sich an die Lütticher Weltausstellung anschlossen und zur Feier des fünfundsiebzigjährigen Bestehens der Unabhängigkeit Belgiens veranstaltet wurden, jene Glanzzeit in der Geschichte derjenigen Landstriche, welche eben wesentlich das heutige Belgien bilden, wieder erstehen zu lassen, indem man eine große höfisch-ritterliche Festlichkeit jener Tage, nämlich ein Turnier aus der Zeit Philipps des Guten, zur Darstellung brachte.

Hinzu kommt aber noch ein Umstand, welcher für das Gelingen eines derartigen Unternehmens ungemein wesentlich war. Gerade für die burgundische Glanzzeit Philipps des Guten und Karls des Kühnen ist nämlich in den mit den prächtigsten Malereien geschmückten Handschriftenschätzen der „Bibliothèque de Bourgogne“, jetzt in der Nationalbibliothek zu Brüssel, und in einigen Handschriften der Pariser Sammlungen, so z. B. dem „Armorial de la Toison d'Or“, wahrscheinlich von Jean Lesèvre, seigneur de Saint-Remy (siehe unten), kurz vor 1467 gefertigt, ein Stoff vorhanden, wie kaum für einen anderen Zeitabschnitt, und zwar gerade in bezug auf höfische Feste und Sitte, die Tracht und das Waffenwesen mit allem, was dazu gehört.

Ein Zusammentreffen weiterer glücklicher Umstände beförderte in ungeahnter Weise das Gelingen des Ganzen: das fördernde Interesse der Staatsregierung; ein Organisator von seltener Geschicklichkeit und Umsicht in der Person des Oberstleutnants de Witte; der quellenkundige und zugleich feinfühlige und kunstverständige Archivar in der Person von Joseph Cuvelier-Brügge, einem der genauesten Kenner der burgundischen Epoche; ein unvergleichlicher Zeichner der figurinen Charles Michel; endlich für die unentbehrliche musikalische Begleitung ein hingebungsvoller Orchestrator der überlieferten französischen und vlämischen Melodien und Gesänge in der Person des Kapellmeisters Léon Walpot.

So ist eine Darbietung zustande gekommen, welche hinsichtlich der geschichtlichen Treue in bezug auf die Tracht, die Ausrüstung der Pferde, die Schutz- und Trutzwaffen, die Wappen, die Musik und die musikalischen Instrumente, innerhalb der Grenzen des Möglichen auch in bezug auf die Gestaltung des Turnierplatzes und die Handlung, in der Gegenwart sicher nicht oft ihresgleichen gehabt hat; weder bei höfischen Kostümfesten, noch bei Künstlerveranstaltungen, noch endlich auf den Bühnen, selbst den allergrößten.

Ich habe der dritten Aufführung in Brüssel beiwohnen können. Vier solche haben im ganzen stattgefunden.

Bei dem großen Interesse, welches diese Turnieraufführung sowohl in Hinsicht auf die Waffenkunde, als in Hinsicht auf die ihr so nahe verwandte Wappenkunde beanspruchen darf, erlaube ich mir, darüber im nachstehenden einiges zu berichten.

Dabei wird es sich aber darum handeln, zwei Fragen zu beantworten. Zuerst diejenige, was dargeboten wurde, sodann die, wie es dargeboten wurde.

Am 10. November 1451 erreichte Karl der Kühne, vor seiner Thronbesteigung „Graf von Charolais“ genannt, Sohn Philipps des Guten oder des Gütigen von Burgund und der Isabella von Portugal, da er am 10. November 1433 geboren war, das vollendete 18. Lebensjahr. Um diesen Tag zu feiern, ließ Philipp am 10. November 1451 ein Lanzenstechen ausrufen, welches am 20. Februar 1452 auf dem Rathausplatze zu Brüssel, dem noch heute schönsten der altertümlichen Plätze in Nordeuropa, stattfand.

Die Blüte der Ritterschaft der Zeit wurde hierzu eingeladen. Der junge Erbe der burgundischen Krone zeigte sich bei dieser Gelegenheit als ein Meister im ritterlichen Kampfspiel. Er rannte im ganzen achtzehnmal und brach 16 Lanzen.

Über dieses Lanzenstechen sind genaue zeitgenössische Berichte vorhanden. Es mit der größtmöglichen Treue nachzubilden, hatten sich die Veranstalter zur Aufgabe gesetzt. Insbesondere entsprachen die fünf Gegner des jungen Grafen von Charolais, nämlich Adolf von Cleve, Herr zu Ravestein; Wolfart von Borsselle, Graf zu Buchan, Herr zu Vere; Jean de la Tremoille; Charles de Ternant; Jacques de Calaing, Herr zu Bugnicourt genau den Überlieferungen. Gegen Wolfart von Borsselle rannte Karl zusammen sechsmal, gegen die anderen je dreimal.

Dieser Tioft mit allem, was dazu gehörte, d. h. dem Einzuge Philipps des Gütigen mit seinem Hofstaate, seinen Damen und deren Hofstaate; dem Erscheinen des „maréchal de la lice“ (lice = Stechbahn). Theobald von Neuschätel, Herrn zu Blamont; dem Einzuge des Wappenkönigs vom goldenen Vlies, Jean Lefèvre de Saint-Remy, des Verfertigers des oben erwähnten Armorial de la Toison d'or — hiernach als einer der ersten heraldischen Künstler aller Zeiten zu preisen — mit den Persevanten und Herolden; dem Einzuge der vier Schiedsrichter: Johanns von Saint-Pol, Bastards von Luxemburg;

Nichels von Ligne; Johans von der Marck, Herrn zu Arenberg; Berhards von Loos, Grafen zu Blankenheim; dem Einzuge des Grafen von Charolais und seiner fünf Begner, alle mit großen Gefolgen; endlich den Musikchören und Spielleuten (menestrels) des Herzogs Philipp und des Grafen von Charolais bildete den ersten Teil der Festaufführung.

Der zweite Teil der Festaufführung, welchen die Veranstalter „pas d'armes“ (Waffengang) benannt hatten, und der in sechs Unterabteilungen zerfiel, von denen nachher noch zu sprechen sein wird, sowie der dritte Teil, nämlich eine sogenannte „quintaine“ (Stechen nach dem Strohmanne); weiter der vierte Teil, nämlich das eigentliche „tournoi“: der Massenkampf, Buhurt; endlich der fünfte Teil: die Preisverteilung waren dem Programme hinzugefügt worden, „um dem Zuschauer eine Vorstellung zu geben von einem ritterlichen feste der Zeit“, wie dieses in der Einleitung der zu der Veranstaltung herausgegebenen Einführung¹⁾ ausdrücklich hervorgehoben war.

Die Handlung selbst innerhalb dieser vier letztgenannten Abteilungen war eine freie Erfindung der leitenden Männer, immerhin aber lediglich aus solchen Personen zusammengestellt, welche wirklich in der Umgebung des Herzogs Philipps des Gütigen oder in seinen Staaten gelebt haben. Dabei waren aber, entsprechend dem Lande der Festaufführung und der Gelegenheit hierzu, insbesondere die Träger solcher Namen ausgewählt worden, welche heute noch in Belgien blühen, oder besonders berühmte Namen aus dem burgundisch-belgischen Adel überhaupt.

Sorglich konnte in der erwähnten Einleitung versichert werden, daß alles, was der Zuschauer hören und sehen würde, jeder Lanzenstich und jeder Schwertschlag, jeder Beilbiß und jeder Dolchstoß, jedes Wort welches innerhalb des Turnierplatzes gesprochen würde, tatsächlich im Laufe des 15. Jahrhunderts in den burgundisch-belgischen Landen so wie vorgeführt geschehen und gesprochen sein konnte.

Zwei fremdworte kennzeichnen daher auf das treffendste das Sachverhältnis bei der Festaufführung vom Juli-August 1905: in der ersten Abteilung dieser Festaufführung handelte es sich um eine Reproduktion; in den Abteilungen zwei bis fünf wurde dagegen eine Rekonstruktion geboten.

¹⁾ *Souvenir du Tournoi de Chevalerie représenté dans le grand Hall de Cinquantenaire, Bruxelles Juillet-Août 1905. De l'Établissement graphique L. Vandamme & Co. Jean-Breuxelles s. a. 1905.*

für das „Wie“ der Darstellung ist kein Wort des Lobes übertrieben. Was hier in bezug auf geschichtliche Richtigkeit und Treue erreicht worden ist, war einfach mustergültig. Die Anlage und Einrichtung des Turnierplatzes, die Schranken, die Tribüne Philipps des Gütigen und seiner Umgebung und der Schiedsrichter, die Tracht, die Bewaffnung, die Musik, die Handlung: alles verdient uneingeschränkt das gleiche Lob. Schon in dem Augenblicke, da der junge Graf von Charolais mit seinem Gefolge in den Kampfplatz einritt, hatte man das Gefühl, die Darstellung seiner Person in dem erwähnten Armorial de la Toison d'or zur lebendigen Gestalt geworden zu sehen, und als die ersten Kämpfer, wieder mit ihren Gefolgen, ihm nachfolgten, mußte dieser erste Eindruck bei jedem Kenner sich bis zum Entzücken steigern.

Diese freudige Stimmung hielt ununterbrochen während der ganzen mehrstündigen Aufführung an, was viel besagen will, da sie sich aus einer ganzen Reihe von Einzelhandlungen zusammensetzte.

Wohin man den staunenden Blick auch richtete: auf Philipp den Gütigen und sein Roß, auf die Kopfpuze der Damen, die Anzüge des Bischofs von Lüttich und des Marschalls des Turnierplatzes, den Roß des Wappenkönigs Lesèvre de Saint-Remy, die Hofnarren, die Musikanten und Menestrels, die Pagen, die heraldischen Decken der Koffe, die Wiederholungen der Helmkleinode der Ritter auf den Stirnstücken der Roßpanzer²⁾, die Rüstungen, die Waffen, die Stechlanzen: nirgends ein Anlaß zum Tadel. Überall richtige und gute Form und gutes Material.

Die, in dem „Scenario“ enthaltenen, Abbildungen zeigen deutlich, ein wie hoher Grad von Vollkommenheit in allen diesen Richtungen erreicht worden ist. Es bleibt zum Verständnis hier nur hinzuzufügen, daß diese Abbildungen genau den von Michel gefertigten Entwürfen nachgebildet sind und daß die Ausführung der Trachten und Be-

²⁾ Als ein solches Roßstirn-Kleinod muß, meiner Ansicht nach, auch die sog. „Schwarzenberg'sche Helmzier“, aus dem 16. Jahrhundert stammend, angesprochen werden, welche sich im Königlichen Historischen Museum zu Dresden befindet. Näheres darüber und Abbildung im „Deutschen Herold“, Jahrgang 1904, S. 196. Die a. a. O. geäußerte Annahme, es handle sich um einen Teil eines Totenschildes, halte ich nicht für haltbar. Für das Helmkleinod eines Mannes endlich ist das Stück zu klein. Von einem zweiten Stück dieser Art, den Spizhut des Herzogtums Sachsen, überragt von dem bärtigen Haupte der Markgrafschaft Meissen, zeigend, welches sich ebenda befindet, gilt das gleiche.

waffnungen usw. in der Wirklichkeit die Vorlagen eher noch übertraf, als dahinter zurückblieb.

Um von der Sorgfalt, welche auf diese Seiten der Aufführung gelegt wurde, einen Begriff zu geben, sei folgendes angeführt.

Es steht fest, daß Karl der Kühne schon als Graf von Charolais eine besondere Vorliebe für eine bestimmte Stofffarbe hatte, welche in den zeitgenössischen Berichten „violet en greinne“ genannt wird. Dieser Farbe bediente er sich nicht nur an sich selber mit Vorliebe, sondern er hatte in sie für das Turnier vom 20. Februar 1452 einen großen Teil seines Gefolges gekleidet. Auch ein Teil seiner Gegner hatte sie, ihm zu Ehren, verwendet. Es ist gleichfalls überliefert, daß alle diese Stoffe von einem weitbekannten Tuchhändler italienischer Herkunft zu Brügge, Johann Arnolfini aus Lucca^{*)}, bezogen worden sind. Die genaue Feststellung des Farbtones für das Turnier hat die mühsamsten Nachforschungen erfordert. Und als diese Feststellung endlich gelungen war, stellte sich heraus, daß Stoffe mit diesem Farbton nicht ohne weiteres zu beschaffen waren. Nach vielen Versuchen erst gelang es endlich der großen Firma Coopman sen. in Derviers, den Farbton zu treffen und mit dieser Farbe gefärbte Stoffe wirklich herzustellen.

Selbstverständlich war nun aber doch alles in der Tracht und in der Bewaffnung auf eine gewisse Ferne, eine Art von bühnenmäßiger Wirkung zu berechnen. Daß z. B. die feinen Einzelheiten an der Bewaffnung und gar an den Teilen der einzelnen Waffen einer Besichtigung ganz aus der Nähe niemals hätten Stand halten können, mußte ja von vornherein feststehen. Das war aber auch nicht zu erreichen, sonst hätte die Aufführung vielmal mehr kosten müssen, als sie kosten durfte. In den Grundlinien waren aber jedenfalls selbst die Einzelheiten fehlerfrei. Wenigstens habe ich trotz eifrigem Spähen keine Verstöße entdecken können.

Sehr zum Gelingen des Ganzen trug endlich bei, einmal die Begleitung durch Musik im Stile der Zeit und zu Gehör gebracht durch Instrumentierung nach Art der Zeit, sodann der Umstand, daß innerhalb der Turnierschranken während der Handlung auch diejenigen Worte gesprochen wurden, welche nach feststehender Überlieferung bei

^{*)} Johann Arnolfini ist mit seiner Frau verewigt durch keinen geringeren als Jan van Eyck. Die Originale sind in London in der National Gallery.

der betreffenden Einzelhandlung bezeichnet waren. So z. B. wenn der Ritter auf die Frage, wer er sei, antwortet:

„Monseigneur le Maréchal, je suis Jehan, seigneur de Lannoy, de Lys et de Rume, venu avec mes amis, aux jours et heures que mon très redouté et souverain seigneur le duc cy présent, comme vray juge compétent a bien voulu me fixer pour faire, fournir et accomplir mes armes contre tous venans, selon le contenu de mes chapitres“,

oder wenn die Kämpfenden vor Beginn des Jurelumpfes allen Sander abschwören mußten mit der Eidesformel:

„Sur la foi que nous tenons de dieu, sur nostre vie, sur nostre honneur, nous ne portons ni savons porter choses sur nous, ni entendons porter, comme briefves paroles, charmes, herbes, conjurations ni autres diabolicques opérations de mal engin, pourquoy l'ung contre l'autre ne puissions offendre ni deffendre, et sans nulles haynes ni envyes ou mal tallent, fors seulement pour acquérir honneur et bonne renommée et les très désirées grâces de nos dames.“

Nach allem Vorstehenden dürfte eine, wenngleich ganz kurze Übersicht über den Inhalt der ganzen Aufführung in Gestalt einer Disposition für viele Leser von Wert sein. Die ganze Aufführung im Zusammenhange zu schildern, ist hier nicht der Ort, würde auch zu viel Raum beanspruchen. Wer sich darüber zu unterrichten wünscht, dem kann nur die Anschaffung des bereits erwähnten und alsbald, noch näher zu besprechenden „Scenario“ angelegentlichst empfohlen werden.

Die Angabe des Inhaltes der ersten Abteilung, des Lanzenstechens ist oben schon gegeben worden.

Der Inhalt der vier anderen Abteilungen war folgender:

II. Abteilung.

Der Waffengang (pas d'armes).

Einzug Johans von Lannoy mit seinen Freunden Johann von Merode und Friedrich von Renesse mit ihren Begleitungen.

Prüfung des erstgenannten Ritters durch den Marschall und den Wappenkönig, Zulassung durch den Herzog von Burgund.

Einzug Philipps von Glymes mit seiner Begleitung.

Darstellung dieses Ritters und Zulassung durch den Herzog.

Unterabteilung A.

Zweikampf zu Fuß mit dem Schwert.

Kniebeuge der Kämpfer (Lannoy und Glymes) vor dem Herzog.
Eidesleistung der Kämpfer (siehe oben)
Prüfung der Waffen durch den Marschall.
Eröffnung des Kampfes durch die Persevanten.
Dreifacher Zusammenstoß der Kämpfer.
Abschluß des Kampfes durch den Pfeilwurf des Herzogs.

Unterabteilung B.

Ritterschlag.

Einzug Friedrichs von Renesse mit seiner Begleitung.
Vorstellung durch den Wappenkönig.
Erteilung des Ritterschlages durch den Herzog.
Bekleidung des neuen Ritters mit den Zeichen seiner Würde.

Unterabteilung C.

Zweikampf zu Pferd mit Lanze und Schwert.

Einzug Philipps von Hornes mit seiner Begleitung.
Vorstellung dieses Ritters und Zulassung durch den Herzog.
Prüfung der Waffen durch den Wappenkönig.
Eidesleistung der Kämpfer.
Der Kampf selbst, zuerst mit der Lanze, dann mit dem Schwert.
Abschluß des Kampfes durch den Pfeilwurf des Herzogs.
Beschenkung Renesses, welcher Vorteile über seinen Gegner errang,
durch Glymes mit einem Kleinod.

Unterabteilung D.

Erhebung zum Bannerherrn.

Einzug Johans von Merode mit seiner Begleitung.
Vorstellung durch den Wappenkönig.
Die Belehnung mit dem Banner durch den Herzog.

Unterabteilung E.

Zweikampf zu Fuß mit dem Beil.

Einzug Ludwigs von Gruuthuse⁴⁾ mit seiner Begleitung.
Vorstellung und Zulassung wie oben.

⁴⁾ Die Gruuthuse waren ehemals die „Herren zu Brügge“. Ihre dortige Stadtresidenz, jetzt von der Stadtverwaltung angekauft, verständnisvoll wieder in Stand gesetzt und in ein Museum verwandelt, bildet nunmehr eine der vielen Sehenswürdigkeiten dieser wunderreichen Stadt.

Prüfung der Waffen durch den Marschall.

Eidesleistung der Kämpfer.

Der Kampf selbst.

Verwundung Ludwigs von Gruuthuse.

Abschluß des Kampfes durch den Pfeilwurf des Herzogs.

Unterabteilung F.

Zwölfkampf zu Fuß mit Lanze, Schwert, Streitart und Dolch.

Abschluß des Kampfes wie oben.

Abzug der Ritter Glymes, Hornes und Gruuthuse mit ihren Begleitungen.

Dank Johannis von Lannoy an den Herzog.

Abzug dieses Ritters mit seiner Begleitung.

III. Abteilung.

Stechen nach dem Strohmann.

IV. Abteilung.

Der Massenkampf (tournoi).

Einzug Johannis von Croy und zugleich des Marschalls und des Wappenkönigs, auch mit ihren Gefolgen.

Einzug des Grafen von Charolais mit seinem Gefolge und der Ritter, die auf seiner Seite kämpfen werden, mit ihren Begleitungen in folgender Reihenfolge: Jakob von Calaing; Johann IV. le beer d'Auxy; Anton von Rubempré; Johann von Rosimbos; Johann von Burgund, Graf d'Estampes; Guy von Brimeu; Johann von Merode.

Anmeldung durch den Herold des Grafen von Charolais bei den Schiedsrichtern.

Zulassung durch einen Persevanten in deren Namen.

Vorbeizug vor der Tribüne des Herzogs und Gruß.

Einzug des Herzogs Johann von Cleve mit seinem Gefolge und der Ritter, die auf seiner Seite kämpfen werden, mit ihren Begleitungen in folgender Reihenfolge: Johann von Lannoy; Philipp von Glymes; Ludwig Niger von Bayern, Pfalzgraf von Veldenz; Friedrich von Keneffe; Adolph von Cleve; de Chasteleer; Philipp von Hornes; Ludwig von Gruuthuse.

Anmeldung, Zulassung und Vorbeizug wie oben⁵⁾.

⁵⁾ Dieser Augenblick war der Höhepunkt der ganzen Aufführung. In ihm waren nämlich nicht weniger als 531 Personen in Szene.

Einzug aller Kämpfer in die Schranken bis an die Schnüre.
Aufstellung an den Schnüren.
Ansprache des Wappenkönigs an die Kämpfer zur Verpflichtung auf die Innehaltung der Kampfregeln.
Eröffnung des Kampfes durch die Persevanten.
Durchhauen der Schnüre.
Gegeneinanderstürmen der 24 Kämpferpaare.
Schluß des Kampfes durch den Stabwurf des Herzogs.

V. Abteilung.

Die Preisverteilung.

Aufbau einer Estrade inmitten des Kampfplatzes.
Platznehmen des Herzogs, der Schiedsrichter, einiger Damen und des Gefolges auf dieser Estrade.
Einzug der Kämpfer mit ihren Begleitungen.
Einzug der Herolde, Persevanten, des Wappenkönigs ebenso.
Umzug der Isabella von Bourbon, nachmals Gemahlin Karls des Kühnen, mit den Preisen, unterstützt von zwei Schiedsrichtern (Johann von Luxemburg und Michel von Ligne), begleitet von Isabella d'Estampes, der nachmaligen Gemahlin Johanns von Cleve, und von Beatriz von Coimbra, der nachmaligen Gemahlin des Herzogs Adolph von Cleve. Beiden zur Seite die andren Schiedsrichter (Johann von der Marck und Gerhard von Loos).
Zuteilung des Preises im Lanzenstechen an den Grafen von Charolais.
Zuteilung der übrigen Preise an Friedrich von Renesse und Johann von Merode.
Zuteilung des Preises im Massenkampf (tournoi) an die burgundischen Ritter.

Es ist hier nun der Ort, obwohl es in den Rahmen dieser Zeitschrift nicht eigentlich hinein gehört, wenigstens ein Wort über die Reiterleistungen bei der Aufführung des Ganzen zu sagen.

Diese waren geradezu mustergültig. Das ganze Personal bestand aus Angehörigen der belgischen berittenen Truppen: einigen Offizieren, hauptsächlich aus Unteroffizieren. Es wurde also auch vortreffliche Reitkunst geboten und alles klappte ausgezeichnet. Namentlich der junge Baron de Trannoy war als Graf von Charolais eine wunderbare Erscheinung und ein Reiter, wie man sich ihn nicht besser wünschen konnte.

Über das Tertbuch, das „scenario“ (siehe oben), und seine Ausstattung ist gleichfalls noch etwas zu sagen.

Die Herausgeber und die Verlagshandlung hatten nichts gespart, um dieses Scenarium in würdiger Weise erscheinen zu lassen. Das Büchlein umfaßt 55 Seiten und kann als eine wissenschaftliche und künstlerisch hervorragende Leistung bezeichnet werden. Zahlreiche schöne Vollbilder und reizvolle Randbilder zieren es. In den Anmerkungen sind sogar die Texte und Melodien der gespielten altertümlichen Musikstücke angegeben.

Bot so die ganze Aufführung eine wahre Muster- und Glanzleistung, so muß es als um so beklagenswerter bezeichnet werden, daß die Berichterstattung der deutschen Presse es in bezug auf das Turnier, wie das Ganze hier kurz bezeichnet werden mag, versäumt hat, genügend und gebührend auf die Mustergültigkeit und Sehenswürdigkeit des Gebotenen hinzuweisen. Sie hat dem Ganzen wohl etwas verständnislos gegenübergestanden und darin kaum mehr als eine Merkwürdigkeit erblickt, die wissenschaftlich hochbedeutende Leistung aber nicht zu würdigen gewußt.

So ist die Aufführung im wesentlichen wohl nur von zufällig gerade im laufenden Sommer nach der Flandrischen Küste reisenden Badegästen oder die Weltausstellung zu Lüttich besuchenden Kaufleuten und Industriellen aus Deutschland gesehen worden, nicht von Fachmännern der Waffenkunde und Wappenkunde, nicht von Forschern auf dem Gebiet der Kostümgeschichte, nicht endlich von Bühnenleitern. Letzteren z. B. wäre ein Besuch der Turnieraufführung sehr dienlich gewesen, damit an den deutschen Bühnen in Zukunft nicht fortgesetzt solcher Fehler weiter gemacht werden, wie ich sie in meinem Aufsatz „Die Wappenkunst auf der Bühne“⁹⁾ eingehend nachgewiesen habe und rügen mußte.

Ich fasse zusammen: was geboten worden ist, war ein waffenkundliches und wappenkundliches Fest größten Stiles, ein kulturgeschichtlicher Ausschnitt, ein Rückblick in das Zeitalter des ausgehenden Rittertumes. Eine Quelle des Genusses für das schaulustige Publikum, aber auch der Belehrung für die Fachwelt. Deshalb wäre es auch zu loben, wenn die, wie ich hörte, vorhandene Absicht festgehalten und ausgeführt würde, das Ganze in einer umfangreichen, nach wissen-

⁹⁾ „Bühne und Welt“, Nr. 18 (zweites Juniheft) von 1905.

schaftlichen Gesichtspunkten gearbeiteten, mit Bildern reich ausgestatteten, ganz ausführlichen amtlichen Veröffentlichung der Zukunft zu erhalten.

Noch ein Umstand scheint mir aber erwähnenswert.

Daß nämlich die Wirkung der Festaufführung auf das vaterländische Gefühl jedes Belgiers eine große und nachhaltige gewesen sein muß, liegt auf der Hand. Ist doch in der Geschichte von dessen Vaterlande das burgundische Zeitalter gerade das großartigste gewesen. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre es aber recht sehr zu wünschen, daß es auch in Deutschland einmal zu einer solchen Turnieraufführung käme, der nur auch die gleiche Vollkommenheit und das gleiche Gelingen gewünscht werden müßte.

Daß die Kosten mindestens gedeckt werden können, wenn nur die Anordnung des Ganzen eine geschickte ist, hat das Brüsseler Beispiel bewiesen. Die Kosten dürften nämlich dort eine halbe Million Franken betragen, diese Summe aber auch nicht überstiegen haben. Daß der Ertrag der vier Vorstellungen ein höherer war und noch ein namhafter Überschuß wohlthätigen Zwecken überwiesen werden konnte, wurde mir glaubhaft versichert.

Allerdings verfügt Belgien und seine Hauptstadt in dem „Grand Hall du Cinquantenaire“, einem Teile des Ausstellungsgebäudes von 1880/97, über einen gedeckten Raum, in dem nicht nur über zehntausend Zuschauer vorzügliche Plätze finden, sondern dessen Grundfläche es auch erlaubte, einen Turnierplatz einzurichten, der einem wirklichen der alten Zeit kaum nachgestanden haben mag.

(Zeitschrift für historische Waffenkunde, Bd. 4, Heft 2 vom April 1906.)

20.

Über Goethes Orden.

Wer den heutigen Maßstab zu Grunde legt, müßte annehmen, ein Mann von der amtlichen Stellung und gar den unsterblichen Leistungen Goethes habe eine Fülle von Ordensauszeichnungen besessen, wenigstens in den letzten Jahren seines Lebens.

Dem ist aber durchaus nicht so gewesen. Deutschlands größter Dichter und einer der größten Geister, die die Menschheit wohl überhaupt je gesehen hat, hat, trotz dem hohen Alter, das er erreichte, im ganzen nie mehr als fünf Orden, darunter drei Großkreuze, besessen und die ersten erhielt er überhaupt erst in reifem Alter. Wunder nehmen darf das allerdings Niemanden. War doch die Gesamtzahl der vorhandenen Verdienst-Orden damals viel geringer, als heute. Sind doch in der Zeit von 1806 bis heute, also im Laufe der letzten hundert Jahre, wenigstens einhundertundfünfzig solcher Orden in den verschiedenen Staaten innerhalb und außerhalb Europas neu gestiftet worden, der unzähligen, tragbaren Medaillen und Gedächtniszeichen aller Art gar nicht zu gedenken.

Die ersten Ordensauszeichnungen, und zwar gleich zwei zu gleicher Zeit, erhielt Goethe bei Gelegenheit des Erfurter Kongresses (27. September bis 14. Oktober 1808).

Am 14. Oktober verzeichnet das Tagebuch kurz: „Orden der Ehrenlegion“ und am 15. des gleichen Monats: „Annen-Orden“. Es waren: das Ritterkreuz der Ehrenlegion, also die letzte Klasse von fünfem*), und die 1. Klasse des Russischen St. Annen-Ordens, also das Großkreuz mit Stern, welche er erhalten hatte. Gleich am 16. schrieb er darüber an seine Frau in köstlicher Weise: „Endlich, mein liebes Kind, erhält Du die Vollmacht Du wirst mich darin als Ritter des St. Annen-Ordens aufgeführt sehen. Der Kayser von Frankreich hat mir auch den Orden der Ehrenlegion gegeben und so wirst du mich besternt und bebändert wiederfinden und mich hoffentlich wie immer lieb haben und behalten. Ich habe bey dieser Gelegenheit gesehen, daß ich viele Freunde habe, denn viele Menschen freuten sich darüber. Die schönen Kinder bey Hofe waren die artigsten,

*) Das Offizierkreuz der Ehrenlegion erhielt Goethe erst zehn Jahre später.

versicherten, es stünde sehr gut und die Neugelchen waren unendlich“. Am 30. gleichen Monats wurde das Doppelereignis dem nahen Freunde Zelter in Berlin mit den Worten gemeldet: „Beyde Kayser haben mich mit Sternen und Bändern beehrt, welches wir denn in aller Bescheidenheit dankbar anerkennen wollen“.

Namentlich auf den Orden der Ehrenlegion hat Goethe stets sehr große Stücke gehalten. Diese Tatsache ist durch Genast überliefert, welcher berichtet: „Madame Corzinq, die neben der Geheimrätin saß und ein großer Liebling Goethes war, fragte ganz unbefangen, welcher ihm der liebste von allen Orden sei. Keinem andern hätte ich solche Dreistigkeit raten mögen, denn er liebte es gar nicht, um seine Gedanken befragt zu werden und noch dazu in solchem diffizilen Fall, aber bei ihr machte er eine Ausnahme und erwiderte: kleine Neugier! Doch den Kindern muß man zuweilen den Willen tun — und wies auf die Ehrenlegion“.

Die beiden, französisch geschriebenen, Dankschreiben Goethes an Hugo Bernard Maret, späteren Grafen, dann Herzog von Bassano, vom 14. Oktober 1808, und an den damaligen Großkanzler der Ehrenlegion, Bernard Germain Etienne de la Ville-Sur-Ilon Grafen de Lacépède, vom 12. November des gleichen Jahres, sind erhalten und veröffentlicht, aber in diesem Zusammenhange ohne besonderes Interesse. Dagegen darf die Gelegenheit nicht unbenußt gelassen werden, einen komischen Irrtum in der Anmerkung der großen Weimarer sogenannten Sophien-Ausgabe zu dem Briefe an Maret zu berichtigen. Es heißt hier nämlich, der Herzog sei „einer von Napoleons Marschällen, später Kriegsminister gewesen, während der genannte Publizist und Staatsmann, ursprünglich Zeitungschreiber, dann Diplomat, weiter Korrespondenzsekretär des Kaisers, schließlich Minister des Äußeren usw., unter der Restauration verbannt, unter Louis Philipp wiederum für kurze Zeit Minister, nie Soldat gewesen ist.“

Die nächste Ordensauszeichnung, welche Goethe erhielt, war das Kommandeurkreuz des Österreichischen Leopold-Ordens. Zu dieser Angelegenheit sind vier Schriftstücke von Wichtigkeit, welche deshalb im Wortlaut folgen mögen.

I.

Metternich an den Kaiser.

„Euer Majestät haben bey Allerhöchst Ihrem vorigjährigen Aufenthalte in Weimar dem Herzog die Verleihung eines Ihrer Ordenszeichen an den geh. Rath von Göthe zu versprechen geruht.

Seitdem drängt der Herzog täglich auf die Erfüllung dieser Aussicht. Ich unterfange mich unterthänigst auf die Verleihung des Commandeur-Kreuzes des Leopold-Ordens anzutragen, welches ich dem Ex. v. Göthe im Falle der gnädigsten Gewährung des Antrages mit einem angemessenen Schreiben im Allerhöchsten Namen zuschicken würde. Wien den 15. Nov. 1814. Metternich."

II.

Der Kaiser an Metternich.

"Ich verleihe dem geheimen Rathe v. Göthe das Kommandeurkreuz des Leopoldordens, welches sie demselben in Meinem Namen mit einem angemessenen Schreiben übermachen werden und erlasse hiermit unter Einem an Hofrath Oßwalder den befehl solches zu übersenden. Speyer den 28. Juny 1815. Franz m. p."

III.

Metternich an Goethe.

"Hochwohlgeborne Herr! Seine Kaiserlich-Königlich Apostol. Majestät mein allergnädigster Herr haben aus Höchsteigener Bewegung geruhet, denenselben durch Allerhöchstes Handbillet, ddo. Speier den 28. Juni 1815, das Kommandeur-Kreuz des Kaiserlichen Leopold-Ordens zu ertheilen. Indem ich anliegend denenselben die Dekorationen dieses Ordens zu übermachen die Ehre habe, benütze ich die Gelegenheit dieser ehrenvollen Anerkennung ihrer ausgezeichneten Verdienste um die deutsche Sprache und Litteratur, um denenselben den Ausdruck meiner persönlichen Hochachtung zu erneuern. Mögen Euer Hochwohlgeborene auf Ihrer langen und ruhmvollen Laufbahn eine besondere Belohnung dessen, was Sie für die Ausbildung des Geistes und die Veredlung des Geschmacks in Deutschland geleistet haben, darin finden, das Seine Kaiserl. Königl. Majestät unter dem Oranzen der Geschäfte im Allerhöchsten Feldhoflager, und unter der unausgesetzten Sorge für das Wohl Ihrer Völker, diese Auszeichnung zu beschließen geruhten. Empfangen Euer Hochwohlgeborene die Versicherung meiner vollkommendsten Hochachtung. Paris den 16n. Julius 1815. Fürst v. Metternich."

IV.

Carl August an Goethe.

"..... Empfange meinen besten Glückwunsch zum heiligen Leopold. Es freut mich, daß er angelangt ist, schon seit einem Jahre war er mir versprochen." (28 Juli 1815).

Es verdient, im Anschlusse an das Vorstehende noch hervor-gehoben zu werden, daß, nach den Ordenssätzen (bis zum Jahre 1884), die Inhaber dieser hoch bewerteten Ordensauszeichnung den erblichen österreichischen freiherrnstand erhielten, wenn sie darum nach-suchten. Ob Goethe diese Bestimmung nicht gekannt oder aus welchen sonstigen Gründen er darum nicht nachgesucht hat, entzieht sich der Kenntnis. Die Anerkennung des Österreichischen freiherrnstandes im Großherzogtum Sachsen hätte ja für Goethe keinerlei Schwierigkeiten haben können. Seine Enkel Johann Wolfgang und Walter Wolfgang haben später, am 28. August 1859, bei Gelegenheit des 110jährigen Geburtstages des Dichters den Sachsen-Weimarischen freiherrnstand erhalten.

Sehr bald nach dem Leopoldsorden erhielt Goethe seinen vierten Orden, diesmal wieder ein Großkreuz, nämlich von seinem Landes-herrn dasjenige des Falkenordens, und zwar sofort nach dessen „Er-neuerung“, die durch Satzung vom 18. Oktober 1815 erfolgt war, und zwar bei der ersten Ordensfeier am 30. Januar 1816. Bei dieser Gelegenheit hielt Goethe selbst eine feierliche Dankesrede, die in allen großen Ausgaben seiner Werke nachgelesen werden kann.

Den letzten Orden, wiederum ein Großkreuz, erhielt Goethe am 28. August 1827 unter besonders ehrenden Umständen, da König Ludwig I. von Bayern eigens dazu nach Weimar gekommen war, um es dem Dichter in dessen Hause zu überreichen. Es war aber nicht das Großkreuz des St. Michaels-Ordens, wie der freiherr Woldemar von Biedermann im o. Bande des Werkes: „Goethes Gespräche“ S. 179 angegeben hat, sondern das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone wie ich kürzlich auf Grund amtlicher Auskunft festgestellt habe. Leider bin ich in meinem Aufsatze: „Eine heraldische Episode aus Goethes Leben“ (Velhagen und Kläning's Monatshefte Heft 7 vom März 1905 S. 101 ff. der Angabe Bieder-mann's gutgläubig befolgt was ich hiermit wie geheißen berichtige.

Daß Goethe auf seine Orden nicht unerheblichen Wert gelegt hat ergibt sich aus manchen einzelnen Sätzen. So daraus daß er sich im späteren Lebensalter ein Porträt hat schneiden lassen auf dem alle fünf Orden dem Wappen angehängt sind. Nach dem vor-stehenden ist auch meine damalige Angabe zu berichtigen: dieses Por-trät mußte vor dem 28. August 1827 entstanden sein weil der Bayerische Michaelsorden nicht darauf sei. Es ist vielmehr umgekehrt entstanden nach diesem Tage entstanden weil der Verdienstorden der

Bayrischen Krone darauf angebracht ist. Ein anderer Zug, aus dem das gleiche, wie oben, zu folgern ist, ist der, daß er sich über eine „goldene Schnalle, woran seine Orden im kleinsten Format mit venetianischen Kettchen befestigt waren“, die ihm Marianne von Willemer geschenkt hatte, lebhaft gefreut hat.

Andererseits ist es klar, daß er sich ebenso weit von übertriebener Wertschätzung fern hielt. Für gewöhnlich trug er überhaupt keine Orden, wie er einmal selbst bezeugt hat, auch den Stern des Falkenordens trug er nur: „an einen Frack angenäht, welchen ich nur bei besonderen Anlässen trage.“

Höchst bezeichnend ist in dieser Hinsicht eine Äußerung, die er am 29. August 1827, dem Tage nach dem erwähnten Besuche des Königs von Bayern, tat, als von der, bei dieser Gelegenheit erfolgten, Ordensverleihung die Rede war: „Nun, wenn ich mich auch rückfichtlich Preußens nicht einer solchen Ehre zu erfreuen habe, so bin ich doch Ihrem Vaterlande den größten Dank für den Schutz schuldig, den es mir in Beziehung auf mein Eigentum, das heißt auf die Herausgabe meiner Werke gewährt hat.“ Er forderte nunmehr seinen Sohn auf, die Urkunde zu holen, in welcher das förmliche Privilegium ausgefertigt sich befand, und die von Sr. Majestät dem Könige und dem Generalpostmeister v. Nagler unterschrieben war. Er hielt dieses Privilegium in einer prächtigen Rolle verwahrt und sagte nur, indem er es öffnete: „Sehen Sie, das ist der beste Orden.“

Mehr scherzhaft ist die Äußerung, welche aus dem Ende des Monats Juli des Jahres 1814 berichtet wird. Goethe verweilte damals in Wiesbaden und hatte dadurch Anstoß erregt, daß er, „trotz der damaligen Verfehmung alles Napoleonischen“, den Orden der Ehrenlegion angelegt hatte. Jemand unternahm es, ihm von der allgemeinen Mißstimmung Kenntnis zu geben, worauf Goethe mit den Worten Fausts zu Mephistopheles: „das Pentagramma macht Dir Pein?“ den Orden abnahm und in die Tasche steckte.

Am merkwürdigsten aber ist vielleicht seine Bemerkung aus dem Anfang Mai des Jahres 1827 zu Moritz Oppenheim, den Goethe gefragt hatte, ob er einen Titel oder einen Orden haben wollte, und der antwortete, daß er sich, offen gestanden, aus beiden nichts mache. „Sie thun unrecht, mein Lieber! Titel und Orden halten manchen Puff ab im Gedränge.“

Hier ist es der Lebenskünstler, der spricht.

(Neue Gesellschaftliche Correspondenz, 3. Jahrgang, Nr. 62 vom 25. August 1906.)

21.

**Die Friedensklasse des Ordens
pour le mérite.**

In der Geschichte des gesamten Ordenswesens der Welt steht die Friedensklasse des preußischen Ordens pour le mérite als eine durchaus eigenartige Schöpfung völlig vereinzelt da. Zunächst ist festzustellen, daß die Friedensklasse dieses Ordens nach Einrichtung und Verfassung einen völlig selbständigen Orden bildet, den ich als eine Akademie der Wissenschaften und Künste mit einem Ordensabzeichen und ohne wissenschaftliche Aufgaben bezeichnen möchte.

Das einzigartige dieses von Friedrich Wilhelm IV. geschaffenen Ordens liegt in seiner Verfassung, in der der Gedanke des „judicium parium“, der Berufung in eine erledigte Stelle durch Neuwahl seitens der „stimmfähigen Ritter“, mit voller Reinheit durchgeführt ist. Dieser Umstand unterscheidet die Friedensklasse des Ordens pour le mérite auch wesentlich von dem bayrischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst, bei dem dem König „vorbehalten bleibt, über die Ernennung neuer Ordensmitglieder das Kapitel zu vernehmen“, das Kapitel aber nur aus zwölf Ordensmitgliedern besteht, die aus der Zahl der auf höchstens hundert festgesetzten Ordensmitglieder vom König berufen werden.

Im Gegensatz hierzu sind für die Neuwahl eines „stimmfähigen Ritters“ der Friedensklasse des Ordens pour le mérite die sämtlichen inländischen, das heißt jetzt „reichsdeutschen“ (A. K. O. vom 29. Januar 1890) Ritter, deren Zahl satzungsmäßig auf dreißig festgesetzt ist, stimmfähig. Die Wahl erfolgt durch schriftlich eingereichte Stimmzettel, die durch den „Kanzler“ des Ordens dem König vorzulegen sind. Der König ist an die Wahl des Kapitels nicht gebunden. Er kann die Bestätigung auch versagen. Dieser Fall ist jedoch nur äußerst selten vorgekommen, und die Könige haben auch durchweg die weise Selbstentsagung geübt, niemals eine Neuwahl etwa auf irgend eine Weise auf eine bestimmte „persona grata“ lenken zu wollen. Zulässig ist es dagegen satzungsmäßig und auch durch die Umstände oftmals geboten, daß vor einer Neuwahl vom König bestimmt wird,

auf welches wissenschaftliche Fach die Neuwahl gelenkt werden soll. Dieses kann ratsam sein, um einer Stimmsplitterung vorzubeugen. Ein solcher Befehl ist zum Beispiel schon dahin vorgekommen, es „solle ein Naturforscher gewählt werden“ und Ähnliches.

Im allgemeinen geht der Gebrauch dahin, eine erledigte Stelle mit einem Vertreter des gleichen Fachs zu besetzen. So folgt auf einen Chemiker gewöhnlich ein Chemiker, auf einen Physiker ein Physiker usw. — Die Beschreibung des Ordenszeichens in den Satzungen (§ 3) lautet, wie folgt: „Der doppelte gekrönte Namenszug Friedrichs des Zweiten umgibt, viermal wiederholt, in Kreuzesform ein rundes, goldenes Schild, in dessen Mitte der preußische Adler steht. Die Ordensdevise (pour le mérite) umgibt ringförmig auf blau emailliertem Grund das Ganze, die Namenszüge mit den Kronen verbindend. Das Ordenszeichen wird wie das dem Heer verliehene an einem schwarzen, mit Silber geränderten Band um den Hals getragen.“

Das Ordenszeichen ist ersichtlich dem einen Glied aus der Kette des Schwarzen Adlerordens nachgebildet. Hier ist es der doppelte gekrönte Namenszug f. R., viermal wiederholt, in Kreuzesform. Das runde Mittelschild ist hier weiß mit der Ordensdevise „suum cuique“. Das ringförmige blaue Band, das die Namenszüge mit den Kronen verbindet, ist hier ohne Inschrift.

Bei der Stiftung der Friedensklasse des Ordens pour le mérite war es naturgemäß nicht möglich, die Auswahl der neuen Ritter durch eine Wahl der Ordensgenossen stattfinden zu lassen, weil es solche eben noch nicht gab. Ratgeber für die ersten Ernennungen wie für die Stiftung und die in den Satzungen niedergelegte Verfassung des Ordens war dem König kein Geringerer als Alexander von Humboldt, der auch Kanzler des neuen Ordens wurde. Vizekanzler wurde der große Maler Peter von Cornelius.

Es ist hier einzuschalten, daß der Kanzler und der Vizekanzler des Ordens immer vom König aus der Zahl der „dreißig Ritter deutscher Nation“ ernannt werden (§ 4 der Satzungen). Die ersten 28 stimmberechtigten Ritter der ersten Ernennung waren folgende: der Astronom Wilhelm Bessel; der große Geognost Leopold von Buch; der Chirurg Johann Friedrich Dieffenbach; Christian Gottfried Ehrenberg der Mann des „kleinsten Raums“; der Gelehrte der Korallen- und Infusionstierchen; Johann Franz Enke, berühmter Astronom; Friedrich Gauß der große Mathematiker und Physiker; der Chemiker

Eilhard Tschernich: Johann Elias Schönerer, Bergbau-Professor in Schemitz. Als erste Leiter des Naturhistorischen

Als Patronen der Gesellschaften waren darunter August Boeckh, der zentrale Stütze des Litterarischen Instituts, Johann Nepomuk Eichhorn der Begründer der literarischen Schule auf dem Gebiet des deutschen Rechts; Johann Grotmann der Begründer der deutschen Philologie; Johannes Müller der berühmte Anatom und Physiologe, dem Ritter der Geognosie; Friedrich Karl von Sömmerring der Begründer der literarischen Schule auf dem Gebiet des römischen Rechts, Schelling der Philosoph; der Pädagoge und Orientalist August Wilhelm von Schlegel. Den Kommandanten gehörten dem ersten Ordenskapitel an: Felix Mendelssohn und Jakob Neovius von Giuseppe Spontini damals Preussischer Generalmusikdirektor, von Sachsen Friedrich Kähler und Ludwig Tisch; von Südbayern Christian Rauch, Gottfried Schadow und Ludwig Schwanthaler, von Mecklenburg Julius Schrott von Carolisfeld und Friedrich Köhne. Von letzterem ist festzustellen daß er dem Orden einmal nicht finden konnte als er gerade gebraucht wurde. Neunundzwanzig klangvolle Namen über der dreißigste war ein Mann der in diese Gesellschaft gar nicht hineingehörte, da er für Deutschlands Kunst und Wissenschaft nie etwas getan hatte: Metternich. Er verdankte dem Orden allem dem König, der Metternich maßlos bewunderte. Es ist ein Glück für das Ansehen des Ordens daß ein solcher Mißgriff nie wieder vorgekommen ist. Fünfundzwanzig Größen des Auslandes wurden bei der Begründung zu auswärtigen und nicht stimmfähigen Rittern des Ordens ernannt.

Über die Klasse der letzteren ist noch ein Wort zu sagen. Nach § 6 der Stiftungsurkunde konnte der König „außer der Zahl der bisher erwähnten Ritter deutscher Nation auch in andern Ländern Männer, die sich große Verdienste um die Wissenschaften und Künste erworben haben, mit den Insignien dieser Ordensklasse beleihen. Die Zahl dieser ausländischen Ritter soll die der stimmfähigen Ritter nicht übersteigen.“ Hier war also keine Wahl durch das Kapitel vorgeschrieben, und die Verleihung sollte auch in der Zukunft bei der freien Entschloßung des Königs stehen. Indessen bestimmte bereits der Stifter selbst durch U. K. O. vom 24. Januar 1840, daß die Akademien der Wissenschaften und Künste „nach Befinden entweder beide oder eine derselben“ in der Regel aufgefördert werden sollten.

dem König drei nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählende Kandidaten in Vorschlag zu bringen, bevor eine Neuverleihung an einen Ausländer erfolge.

Die Verleihung beider Abteilungen des Ordens findet nach den Satzungen nur an drei bestimmten Tagen im Jahr statt: den Tagen des Regierungsantritts (31. Mai), der Geburt (24. Januar) und des Todes (17. August) Friedrichs des Großen.

(Die Woche, 5. Jahrgang, Heft 29 vom 18. Juli 1903).

**Der Königlich Preussische hohe Orden
vom Schwarzen Adler und der Königlich
Bayrische Hansritterorden vom Heiligen
Hubertus.**



I.

Der Schwarze Adler-Orden, der höchste Preussische Orden und einer der angesehensten Orden in Europa, ist eine Schöpfung Friedrichs, des ersten Königs „in Preußen“, des Begründers der Preussischen Königswürde, des „Zeremonienkönigs“.

Die, vergleichsweise mit der Neuzeit, spärlichen, damals schon bestehenden, staatlichen Orden hatten in jener Zeit nicht mehr die kennzeichnenden Merkmale der alten Ritter-Orden: die dienende Nächstenliebe und den Kampf gegen die Ungläubigen. Sie hatten nur noch sehr wenig von den ritterlichen Gesellschaftsorden des Mittelalters, die heute nur noch dem Fachmann bekannt sind, und diesem meist nur dem Namen nach, deren Ziele wohl wesentlich wirtschaftlicher Natur, oder: auf gegenseitige Hilfe und Unterstützung gerichtete waren. Sie hatten noch nicht die Merkmale der Verdienst-Orden der Neuzeit. Sie hatten von allem etwas. Was ihnen aber den eigentlichen Stempel aufdrückte, war das höfische Leben, mit dem sie auf das Engste verschmolzen.

Entstanden und verliehen durch des Fürsten Gunst, bestehend meist nur aus einer Abteilung, in der Zahl der Mitglieder gewöhnlich beschränkt, oft wegen großer Verdienste vergeben, verbunden mit dem Rechte zu prunkvoller Hof- und Staatstracht, dem angesehensten Adel des Landes, der Regel nach, vorbehalten, so stellen sie sich in jener Zeit fast stets dar.

In alten Staatswesen haben die vornehmen Orden meist eine sehr alte Geschichte. Im neuen Staatswesen der Hohenzollern handelt es sich um eine vollständige Neuschöpfung. Naturgemäß hat ihr der Schöpfer das Gepräge seiner Persönlichkeit aufgedrückt. Aber es handelt sich, wie immer in solchen Fällen, um eine Neuschöpfung unter Anlehnung an schon bestehende Vorbilder.

Schon im Jahre 1667 hatte der damals 10jährige Prinz Friedrich in Gemeinschaft mit seinem älteren Bruder, dem 13jährigen Kurprinzen Karl Aemil, einen Orden gestiftet, wie sich von selbst versteht, rein höfisch-gesellschaftlichen Gepräges, den „der Hochherzig-

keit". Für den großen Kurfürsten war dieser Orden nie etwas anderes als eine jugendliche Spielerei seiner Söhne.

Im Jahre 1678 erhielt, zu seiner großen Freude, Friedrich, nunmehr Kurprinz, bei Gelegenheit einer Zusammenkunft des großen Kurfürsten mit dem Könige Christian V. von Dänemark von diesem den Elephanten-Orden. Der König hing ihn ihm eigenhändig um.

Im Jahre 1689 (Einkehrung: 11. Juni 1690 zu Berlin) erhielt Friedrich als Kurfürst den von ihm, wie den Elephanten-Orden, stets sehr wert gehaltenen englischen Orden des Hofenbandes.

Es ergibt sich mit Gewißheit, daß Friedrich die Satzungen dieser beiden alten und angesehenen Orden, seit er diese erhalten hatte, genau kannte.

Am 25. Januar 1692 stiftete Kurfürst Friedrich zu Torgau gemeinschaftlich mit dem Kurfürsten Johann Georg IV. von Sachsen den bald wieder in Vergessenheit geratenen Orden „der guten Freundschaft“ oder „der deutschen Redlichkeit“ „vom goldenen Armbande“.

Mit Recht erblickt L. Schneider in seinem „Buche vom Schwarzen Adler-Orden“ (Berlin, 1870) in allen diesen Umständen: „Vorläufer und Einleitungen oder Erklärungen für die Absicht des Königs, bei seiner Krönung einen Orden ersten Ranges zu stiften, der in seinen ganzen Einrichtungen sich denen ebenbürtig zeigen sollte, die er schon besaß.“*) Einrichtungen und Satzungen sind lange vor der Krönung bereits eingehend erwogen worden. Der Zeremonienmeister von Besser hat dabei vorwiegend mitgewirkt. Die Satzungen des Elephanten-Ordens und des Hofenband-Ordens haben ersichtlich als Vorlagen gedient.

Die ersten Satzungen des Schwarzen Adler-Ordens sind vom 18. Januar 1701. Sie bilden noch heute im wesentlichen die Verfassung des Ordens.

Der jedesmalige König von Preußen ist „Oberhaupt, Souverain und Meister“ des Ordens. Die Zahl der Ritter soll in der Regel 30 nicht überschreiten. Die Söhne und Brüder des Königs sind geborene Mitglieder des Ordens und werden in der angegebenen Zahl von 30 nicht mitgerechnet. In die Zahl der „Dreißig“ kann nur aufgenommen werden, wer das dreißigste Jahr seines Alters erreicht hat. Zur Aufnahme in den Orden ist eine Ahnenprobe zu 8 Ahnen,

*) Am genauesten und mit sorgfamer, geschichtlicher Beurteilung sind alle diese Dinge dargestellt im 4. Jahrgang des „Hohenzollern-Jahrbuchs“. Berlin 1900. Dasselbst auch gute Bilder über den Orden und seine Stiftung.

nämlich der Nachweis von 4 väterlichen und 4 mütterlichen ritterbürtigen Ahnen erforderlich (d. h. der Aufgenommene muß lauter ritterbürtige Urgroßeltern haben). Personen reichsfürstlichen Standes dürfen die Aufnahme in den Orden nachsuchen. Außer von ihrer Seite ist ein unmittelbares oder mittelbares Bewerben um Aufnahme in den Orden unstatthaft.

Das Abzeichen des Ordens ist ein goldenes, mit dunkelblauem Schmelz belegtes, achtspitziges Kreuz, in dessen Mitte in Gold die Anfangsbuchstaben des königlichen Namenszuges „Fridericus Rex“, in ein verschlungenes FR zusammengezogen, zu sehen sind. In den vier Ecken zwischen den Kreuzesarmen befinden sich vier schwarze Adler mit ausgebreiteten Flügeln. Der Orden wird an einem breiten rotgelben Bande, schärpenartig, von der linken Schulter nach der rechten Hüfte getragen. Dazu gehört ein silberner, auf der linken Brust angebrachter, achtspitziger gestickter Stern. In der Mitte des Sternes ist in einem rotgelben Kreise ein schwarzer Adler zu sehen, welcher in der rechten Klaue einen Lorbeerkrantz, in der linken einen Donnerkeil hält. Den Kreis umgibt ein Reif von weißer Schmelzarbeit mit dem Spruche: „Jedem das Seine“ in lateinischer Sprache über und mit einem Lorbeerzweige unter dem Adler.

Bei der Verleihung erhalten die Ritter nur Ordens-Kreuz, -Band und -Stern. Erst durch die Einkleidung erhalten sie die Ordenstracht und die Ordenskette. Bei der Einkleidung haben sie 50 Dukaten für das Waisenhaus in Königsberg in Pr. zu zahlen.

Die Ordenskleidung besteht aus einem langen Leibrocke von blauem Samt und darüber einem Mantel aus „inlarnat-rotem Samt mit himmelblaufarbem Mohr (Moiré) gefüttert“. Der Mantel wird mit langen goldenen Schnüren, die an den Enden starke Quasten haben, auf der Brust zusammengebunden. Auf der linken Seite des Mantels ist ein großer silberner Stern, dem beschriebenen Bruststern an Gestalt gleich, aufgestickt. Ein schwarzer Samthut mit wallenden, weißen Federn, ein Ordensdegen und die um die Schultern zu tragende Ordenskette vervollständigen die Tracht.

Die Ordenskette ist von Gold und besteht aus zweierlei Gliedern, die miteinander abwechseln. Das eine Glied besteht aus einem schwarzen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, alles in Schmelzarbeit, der einen goldenen Donnerkeil in den Fängen hält. Das andere Glied zeigt in der Mitte einen Kreis mit dem Ordensspruch, darum in Kreuzesstellung viermal wiederholt je zwei von goldener Königs-

In der Geschichte des gesamten Ordenswesens der Welt steht die Friedensklasse des preußischen Ordens pour le mérite als eine durchaus eigenartige Schöpfung völlig vereinzelt da. Zunächst ist festzustellen, daß die Friedensklasse dieses Ordens nach Einrichtung und Verfassung einen völlig selbständigen Orden bildet, den ich als eine Akademie der Wissenschaften und Künste mit einem Ordensabzeichen und ohne wissenschaftliche Aufgaben bezeichnen möchte.

Das einzigartige dieses von Friedrich Wilhelm IV. geschaffenen Ordens liegt in seiner Verfassung, in der der Gedanke des „judicium parium“, der Berufung in eine erledigte Stelle durch Neuwahl seitens der „stimmfähigen Ritter“, mit voller Reinheit durchgeführt ist. Dieser Umstand unterscheidet die Friedensklasse des Ordens pour le mérite auch wesentlich von dem bayrischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst, bei dem dem König „vorbehalten bleibt, über die Ernennung neuer Ordensmitglieder das Kapitel zu vernehmen“, das Kapitel aber nur aus zwölf Ordensmitgliedern besteht, die aus der Zahl der auf höchstens hundert festgesetzten Ordensmitglieder vom König berufen werden.

Im Gegensatz hierzu sind für die Neuwahl eines „stimmfähigen Ritters“ der Friedensklasse des Ordens pour le mérite die sämtlichen inländischen, das heißt jetzt „reichsdeutschen“ (A. K. O. vom 29. Januar 1890) Ritter, deren Zahl satzungsmäßig auf dreißig festgesetzt ist, stimmfähig. Die Wahl erfolgt durch schriftlich eingereichte Stimmzettel, die durch den „Kanzler“ des Ordens dem König vorzulegen sind. Der König ist an die Wahl des Kapitels nicht gebunden. Er kann die Bestätigung auch versagen. Dieser Fall ist jedoch nur äußerst selten vorgekommen, und die Könige haben auch durchweg die weise Selbstentsagung geübt, niemals eine Neuwahl etwa auf irgend eine Weise auf eine bestimmte „persona grata“ lenken zu wollen. Zulässig ist es dagegen satzungsmäßig und auch durch die Umstände oftmals geboten, daß vor einer Neuwahl vom König bestimmt wird,

auf welches wissenschaftliche Fach die Neuwahl gelenkt werden soll. Dieses kann ratsam sein, um einer Stimmzersplitterung vorzubeugen. Ein solcher Befehl ist zum Beispiel schon dahin vorgekommen, es „solle ein Naturforscher gewählt werden“ und Ähnliches.

Im allgemeinen geht der Gebrauch dahin, eine erledigte Stelle mit einem Vertreter des gleichen Fachs zu besetzen. So folgt auf einen Chemiker gewöhnlich ein Chemiker, auf einen Physiker ein Physiker usw. — Die Beschreibung des Ordenszeichens in den Satzungen (§ 3) lautet, wie folgt: „Der doppelte gekrönte Namenszug Friedrichs des Zweiten umgibt, viermal wiederholt, in Kreuzesform ein rundes, goldenes Schild, in dessen Mitte der preußische Adler steht. Die Ordensdevise (pour le mérite) umgibt ringförmig auf blau emailliertem Grund das Ganze, die Namenszüge mit den Kronen verbindend. Das Ordenszeichen wird wie das dem Heer verliehene an einem schwarzen, mit Silber geränderten Band um den Hals getragen.“

Das Ordenszeichen ist ersichtlich dem einen Glied aus der Kette des Schwarzen Adlerordens nachgebildet. Hier ist es der doppelte gekrönte Namenszug f. R., viermal wiederholt, in Kreuzesform. Das runde Mittelschild ist hier weiß mit der Ordensdevise „suum cuique“. Das ringförmige blaue Band, das die Namenszüge mit den Kronen verbindet, ist hier ohne Inschrift.

Bei der Stiftung der Friedensklasse des Ordens pour le mérite war es naturgemäß nicht möglich, die Auswahl der neuen Ritter durch eine Wahl der Ordensgenossen stattfinden zu lassen, weil es solche eben noch nicht gab. Ratgeber für die ersten Ernennungen wie für die Stiftung und die in den Satzungen niedergelegte Verfassung des Ordens war dem König kein Geringerer als Alexander von Humboldt, der auch Kanzler des neuen Ordens wurde. Vizekanzler wurde der große Maler Peter von Cornelius.

Es ist hier einzuschalten, daß der Kanzler und der Vizekanzler des Ordens immer vom König aus der Zahl der „dreißig Ritter deutscher Nation“ ernannt werden (§ 4 der Satzungen). Die ersten 28 stimmfähigen Ritter der ersten Ernennung waren folgende: der Astronom Wilhelm Bessel; der große Geognost Leopold von Buch; der Chirurg Johann Friedrich Dieffenbach; Christian Gottfried Ehrenberg, der Mann des „kleinsten Raums“, der Gelehrte der Korallen- und Infusionstierchen; Johann Franz Enke, berühmter Astronom; Friedrich Gauß, der große Mathematiker und Physiker; der Chemiker

Eilhard Mitscherlich; Johann Lukas Schönlein, königlicher Leibarzt, Professor in Berlin. Alle diese somit als Naturforscher.

Als Vertreter der Geisteswissenschaften waren darunter: August Boeckh, der geistvolle Philologe des klassischen Altertums; Franz Bopp, der Begründer der vergleichenden Sprachwissenschaft; Karl Friedrich Eichhorn, der Begründer der historischen Schule auf dem Gebiet des deutschen Rechts; Jakob Grimm, der Begründer der deutschen Philologie; Johannes Müller, der berühmte Anatom und Physiolog; Karl Ritter, der Geograph; Friedrich Karl von Savigny, der Begründer der historischen Schule auf dem Gebiet des römischen Rechts; Schelling, der Philosoph; der Dichter und Orientalist August Wilhelm von Schlegel. Von Komponisten gehörten dem ersten Ordenskapitel an: Felix Mendelssohn und Jakob Meyerbeer, sowie Gasparo Spontini, damals Preussischer Generalmusikdirektor; von Dichtern: Friedrich Rückert und Ludwig Tieck; von Bildhauern: Christian Rauch, Gottfried Schadow und Ludwig Schwanthaler; von Malern: Julius Schnorr von Carolsfeld und Friedrich Lessing. Von letzterem ist festgestellt, daß er den Orden einmal nicht finden konnte, als er gerade gebraucht wurde. Neunundzwanzig klangvolle Namen! Aber der dreißigste war ein Mann, der in diese Gesellschaft gar nicht hineingehörte, da er für Deutschlands Kunst und Wissenschaft nie etwas getan hatte: Metternich. Er verdankte den Orden allein dem König, der Metternich maßlos bewunderte. Es ist ein Glück für das Ansehen des Ordens, daß ein solcher Mißgriff nie wieder vorgekommen ist. Fünfundzwanzig Größen des Auslandes wurden bei der Begründung zu auswärtigen und nicht stimmfähigen Rittern des Ordens ernannt.

Über die Klasse der letzteren ist noch ein Wort zu sagen. Nach § 6 der Stiftungsurkunde konnte der König „außer der Zahl der bisher erwähnten Ritter deutscher Nation auch in andern Ländern Männer, die sich große Verdienste um die Wissenschaften und Künste erworben haben, mit den Insignien dieser Ordensklasse beleihen. Die Zahl dieser ausländischen Ritter soll die der stimmfähigen Ritter nicht übersteigen.“ Hier war also keine Wahl durch das Kapitel vorgeschrieben, und die Verleihung sollte auch in der Zukunft bei der freien Entschließung des Königs stehen. Indessen bestimmte bereits der Stifter selbst durch U. K. O. vom 24. Januar 1846, daß die Akademien der Wissenschaften und Künste „nach Befinden entweder beide oder eine derselben“ in der Regel aufgefördert werden sollten,

dem König drei nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählende Kandidaten in Vorschlag zu bringen, bevor eine Neuverleihung an einen Ausländer erfolge.

Die Verleihung beider Abteilungen des Ordens findet nach den Satzungen nur an drei bestimmten Tagen im Jahr statt: den Tagen des Regierungsantritts (31. Mai), der Geburt (24. Januar) und des Todes (17. August) Friedrichs des Großen.

(Die Woche, 5. Jahrgang, Heft 29 vom 18. Juli 1905).

—

**Der Königlich Preussische hohe Orden
vom Schwarzen Adler und der Königlich
Bayerische Hansritterorden vom Heiligen
Hubertus.**

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag

Ausgewählte Aufsätze
aus dem Gebiete des
Staatsrechts und der Genealogie

Festschrift zur Thronbesteigung
Seiner Königlichen Hoheit
des
Herzogs Carl Eduard zu Sachsen-Coburg und Gotha
Von

Stephan Kekule von Stradonitz

Dr. jur. utr. und Dr. phil.

Preis elegant broschiert M. 5.—, postfrei M. 5.20

Die Hohenzollern und die Religionsfreiheit

von

Dr. Philipp Zorn

Geheimer Justizrat, ord. Professor der Rechte an der Universität Bonn

Preis M. 0.80, postfrei M. 0.90

Reich und Reichsverfassung

Eine Antwort auf die Frage

Ist die Reichsverfassung Gesetz oder Vertrag?

Festsrede

gehalten in der Königlichen Deutschen Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.

von

Dr. Philipp Zorn

Geheimer Justizrat, ord. Professor der Rechte an der Universität Bonn

Preis M. 0.60, postfrei M. 0.65

Carl Heymanns Verlag Berlin W 8
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag

Die Reichsverfassung und der Lippesche Thronfolgestreit

Drei Entgegnungen
gegen Professor May von Seydel

Von

Stephan Kefule von Stradonitz

Dr. jur. utr. et phil.

Preis M. 0.60, bei postfreier Zusendung M. 0.65

Das Ebenburtsrecht des Lippeschen Hauses

nach Hausgesetzen und Hausobservanz

Rechtsgutachten

Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe erstattet

Mit einem Anlagenheft

Von

Dr. Wilhelm Reuling

Kaiserlicher Justizrat

Preis M. 24.—, bei postfreier Zusendung M. 24.50

Vasallen-Geschlechter

der

Markgrafen zu Meißen, Landgrafen zu Thüringen
und Herzöge zu Sachsen

bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts

Auf Grund des im Königl. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden befindlichen
Urkundenmaterials zusammengestellt

von

Clemens Freiherr von Hausen

Preis M. 18.—, bei postfreier Zusendung M. 18.50

Stanford University Libraries



Carl Heymanns Verlag Berlin W 8
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag

Die Successions- und Verwandtenrechte
des
Prinzen Alexander von Oldenburg
genannt Graf von Welsburg
auf Grund des derzeitigen Oldenburgischen Staats- und Hausrechts
Ein Beitrag zum modernen Fürstenrecht
von
Dr. Friedrich Tezner
a. o. Professor der Rechte a. d. Wiener Universität
Preis M. 2.—, bei postfreier Zusendung M. 0.20 mehr

Geschichte
der
Statistik in Brandenburg-Preußen
bis zur Gründung des
Königlichen Statistischen Bureaus
Von
Otto Behre
Preis M. 20.—, bei postfreier Zusendung M. 20.50

Preussische Staats- und Rechtsgeschichte
Mit einer
Rechtstafel des Preussischen Staates
von
Conrad Bornhaf
Professor der Rechte a. d. Universität Berlin
Preis M. 12.—, bei postfreier Zusendung M. 12.30

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8.

5 R277 4313
BR
95 53-005-00 GBC



CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(650) 723-1493
gncirc@sulmail.stanford.edu
All books are subject to recall.

DATE DUE

SEP 28 2002
SEP 16 2002

